

20. 12. 96

Fz - In - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien
zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 551 01 – We 60/96

Bonn, den 20. Dezember 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien
zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher
Vorschriften

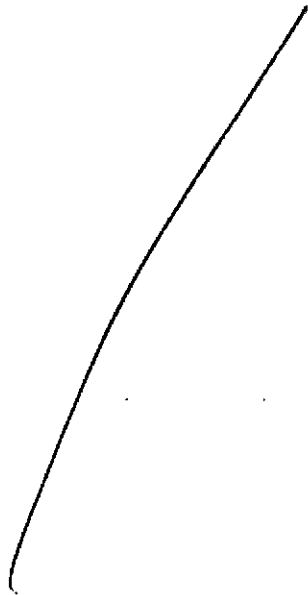
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

— 1 —

963/96



Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

1. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding-Gesellschaften und Finanzunternehmen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ausnahmen
- § 2a Rechtsform
- § 2b Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 3 Verbotene Geschäfte
- § 4 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

2. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

- § 5 Organisation
- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank
- § 8 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- § 8a Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis
- § 9 Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Institute

1. Eigenmittel und Liquidität

- § 10 Eigenmittelausstattung
- § 10a Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen
- § 11 Liquidität
- § 12 Begrenzung von Anlagen
- § 12a Begründung von Unternehmensbeziehungen
- § 12b Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen

2. Kreditgeschäft

- § 13 Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten

- § 13a Großkredite von Handelsbuchinstituten
- § 13b Großkredite von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen
- § 14 Millionenkredite
- § 15 Organkredite
- § 16 Anzeigepflicht für Organkredite
- § 17 Haftungsbestimmung
- § 18 Kreditunterlagen
- § 19 Begriff des Kredits für die §§ 13 bis 14 und des Kreditnehmers
- § 20 Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 13 bis 14
- § 21 Begriff des Kredits für die §§ 15 bis 18
- § 22 Rechtsverordnungsermächtigung über Kredite

3. (weggefallen)

4. Werbung und Hinweispflichten der Institute

- § 23 Werbung
- § 23a Einlagensicherungseinrichtung, Anlegerentschädigungseinrichtung

5. Besondere Pflichten der Institute, ihrer Geschäftsleiter, der Finanzholding-Gesellschaften und der gemischten Unternehmen

- § 24 Anzeigen
- § 24a Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 25 Monatsausweise und weitere Angaben
- § 25a Besondere organisatorische Pflichten von Instituten

5a. Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen

- § 26 Vorlage von Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfungsberichten

6. Prüfung und Prüferbestellung

- § 27 Prüfung der Anlage
- § 28 Bestellung des Prüfers in besonderen Fällen
- § 29 Besondere Pflichten des Prüfers
- § 30 (aufgehoben)

7. Befreiungen

- § 31 Befreiungen

Dritter Abschnitt

Vorschriften über die Beaufsichtigung der Institute

1. Zulassung zum Geschäftsbetrieb

- § 32 Erlaubnis
- § 33 Versagung der Erlaubnis
- § 33a Aussetzung oder Beschränkung der Er-

- laubnis bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften
- § 33 b Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 34 Stellvertretung und Fortführung bei Todesfall
- § 35 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis
- § 36 Abberufung von Geschäftsleitern
- § 37 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte
- § 38 Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung

2. Bezeichnungsschutz

- § 39 Bezeichnungen „Bank“ und „Bankier“
- § 40 Bezeichnung „Sparkasse“
- § 41 Ausnahmen
- § 42 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes
- § 43 Registervorschriften

3. Auskünfte und Prüfungen

- § 44 Auskünfte und Prüfungen von Instituten, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, Finanzholding-Gesellschaften und in die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis einbezogenen Unternehmen
- § 44 a Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen
- § 44 b Prüfung der Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 44 c Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen

4. Maßnahmen in besonderen Fällen

- § 45 Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln oder unzureichender Liquidität
- § 45 a Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften
- § 46 Maßnahmen bei Gefahr
- § 46 a Maßnahmen bei Konkursgefahr, Bestellung vertretungsbefugter Personen
- § 46 b Konkursantrag
- § 46 c Berechnung von Fristen
- § 47 Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs
- § 48 Wiederaufnahme des Bank- und Börsenverkehrs

5. Vollziehbarkeit, Zwangsmittel, Umlage und Kosten

- § 49 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 50 Zwangsmittel
- § 51 Umlage und Kosten

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften

- § 52 Sonderaufsicht
- § 53 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland
- § 53 a Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland
- § 53 b Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

- § 53 c Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
- § 53 d Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Fünfter Abschnitt

Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften

- § 54 Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis
- § 55 Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung
- § 55 a Unbefugte Verwertung von Angaben über Millionkredite
- § 55 b Unbefugte Offenbarung von Angaben über Millionkredite
- § 56 Bußgeldvorschriften
- § 57 (weggefallen)
- § 58 (weggefallen)
- § 59 Geldbußen gegen Unternehmen
- § 60 Zuständige Verwaltungsbehörde

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 61 Erlaubnis für bestehende Kreditinstitute
- § 62 Überleitungsbestimmungen
- § 63 (Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften)
- § 63 a Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
- § 64 Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost
- § 64 a Grenzen für Anlagen von bestehenden Kreditinstituten
- § 64 b Kapital von bestehenden Kreditinstituten
- § 64 c Übergangsregelung für aktivische Unterschiedsbeträge
- § 64 d Übergangsregelung für Großkredite
- § 64 e Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen*

- 2. Im Ersten Abschnitt wird die Überschrift vor § 1 wie folgt gefaßt:

„1. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding-Gesellschaften und Finanzunternehmen“

- 3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kreditinstitute sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bankgeschäfte sind

- 1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft),
- 2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft),

3. der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft),
4. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
5. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft),
6. die in § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft),
7. die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben,
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft),
9. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungverkehrs (Girogeschäft),
10. die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft),
11. die Ausgabe vorausbezahlter Karten zu Zahlungszwecken, es sei denn, der Kartenemittent ist auch der Leistungserbringer, der die Zahlung aus der Karte erhält (Geldkartengeschäft), und
12. die Schaffung und die Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen (Netzgeldgeschäft)."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1a) Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und die keine Kreditinstitute sind.

Finanzdienstleistungen sind

1. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
2. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung),
3. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung),
4. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel),
5. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Euro-

päischen Wirtschaftsraums (Drittstaateneinlagenvermittlung),

6. die Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfersgeschäft) und
7. der Handel mit Sorten (Sortengeschäft).

(1b) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 4 wird jeweils das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ das Wort „(Bundesaufsichtsamt)“ eingefügt; die Angabe „(§ 5)“ wird gestrichen.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 bis 3 c werden wie folgt gefaßt:

„(3) Finanzunternehmen sind Unternehmen, die keine Institute sind und deren Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben,
2. Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
3. Leasingverträge abzuschließen,
4. Kreditkarten oder Reiseschecks auszugeben oder zu verwalten,
5. mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln,
6. andere bei der Anlage in Finanzinstrumenten zu beraten (Anlageberatung),
7. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder
8. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als Finanzunternehmen bezeichnen, um welche die Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG – ABl. EG Nr. L 386 S. 1 – (Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) erweitert wird.

(3a) Finanzholding-Gesellschaften sind Finanzunternehmen, deren Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzunternehmen sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wert-

papierhandelsunternehmen zum Tochterunternehmen haben.

(3b) Gemischte Unternehmen sind Unternehmen, die keine Finanzholding-Gesellschaften oder Institute sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen zum Tochterunternehmen haben.

(3c) Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind Unternehmen, die keine Institute oder Finanzunternehmen sind und deren Haupttätigkeit darin besteht, Immobilien zu verwalten, Rechenzentren zu betreiben oder andere Tätigkeiten auszuführen, die Hilfstätigkeiten im Verhältnis zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer Institute sind."

- e) Nach Absatz 3 c werden folgende Absätze 3 d und 3 e eingefügt:

„(3d) Einlagenkreditinstitute sind Kreditinstitute, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben. Wertpapierhandelsunternehmen sind Institute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und die Bankgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringen, es sei denn, die Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate im Sinne des Absatzes 11 Satz 4 Nr. 5. Wertpapierhandelsbanken sind Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind und die Bankgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 betreiben oder Finanzdienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringen.

(3e) Wertpapier- oder Terminbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapier- oder Terminmärkte, die von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich sind, einschließlich ihrer Systeme zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an diesen Märkten (Clearingstellen), die von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht werden."

- f) Die Absätze 4 bis 5 a werden wie folgt gefaßt:

„(4) Herkunftsstaat ist der Staat, in dem die Hauptniederlassung eines Instituts zugelassen ist.

(5) Aufnahmestaat ist der Staat, in dem ein Institut außerhalb seines Herkunftsstaats eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird.

(5a) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum. Drittstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind alle anderen Staaten."

- g) Nach Absatz 5 a wird folgender Absatz 5 b eingefügt:

„(5b) Zone A umfaßt die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, sofern sie nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ihre Auslandsschulden umgeschuldet oder vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden haben, sowie die Staaten, die mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen haben. Zone B umfaßt alle anderen Staaten."

- h) In Absatz 6 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „oder die einen beherrschenden Einfluß ausüben können“ eingefügt.

- i) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder auf die ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt. Schwesterunternehmen sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben."

- j) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt § 22 Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes."

- k) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 bis 12 angefügt:

„(10) Eine enge Verbindung besteht, wenn ein Institut und eine andere natürliche Person oder ein anderes Unternehmen verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte oder
2. als Mutter- und Tochterunternehmen, mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen.

(11) Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate. Wertpapiere sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind,

1. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genußscheine, Optionsscheine und
2. andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind,

wenn sie an einem Markt gehandelt werden können; Wertpapiere sind auch Anteilscheine, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden. Geldmarktinstrumente sind Forderungen, die nicht unter Satz 2 fallen und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden. Derivate sind als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängig von

1. dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
2. dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
3. dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
4. Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
5. dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

(12) Dem Handelsbuch im Sinne dieses Gesetzes sind zum Zweck der Ermittlung und der Anrechnung von Handelsbuch-Risikopositionen zuzurechnen

1. Finanzinstrumente, handelbare Forderungen und Anteile, die das Institut zum Zweck des Wiederverkaufs im Eigenbestand hält oder von dem Institut übernommen werden, um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen oder Preis- und Zinsschwankungen kurzfristig zu nutzen, damit ein Eigenhandelserfolg erzielt wird,
2. Bestände und Geschäfte zur Absicherung von Marktrisiken des Handelsbuchs und damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsgeschäfte,
3. Aufgabengeschäfte sowie
4. Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen, die mit den Positionen des Handelsbuchs unmittelbar verknüpft sind.

Dem Handelsbuch sind auch Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbare Geschäfte auf Positionen des Handelsbuchs zuzurechnen. Ihm sind nicht Devisen, Rechnungseinheiten und Derivate im Sinne des Absatzes 11 Satz 4 Nr. 5 zuzurechnen. Das Anlagebuch bilden alle Geschäfte eines Instituts, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Die Einbeziehung in das Handelsbuch hat nach institutsintern festgelegten nachprüfbaren Kriterien zu erfolgen, die dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank mitzuteilen sind; Änderungen der Kriterien sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen. Die Umwidmung von Positionen in das Handelsbuch oder Anlagebuch ist in den Unterlagen des Instituts nachvollziehbar zu dokumentieren

und zu begründen. Die Einhaltung der institutsintern festgelegten Kriterien hat der Abschlußprüfer im Rahmen der Jahresabschlußprüfung zu überprüfen und zu bestätigen."

4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2 Ausnahmen

(1) Als Kreditinstitut gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nicht

1. die Deutsche Bundesbank;
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau;
3. die Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit;
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen;
5. Unternehmen des Pfandleihgewerbes, soweit sie dieses durch Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand betreiben;
6. Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind;
7. Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben;
8. Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich an einer Börse, an der ausschließlich Derivate gehandelt werden, für andere Mitglieder dieser Börse betreiben und deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an dieser Börse abgedeckt sind.

(2) Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gelten § 14 und die auf Grund von § 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 getroffenen Regelungen; für die Sozialversicherungsträger, für die Bundesanstalt für Arbeit, für Versicherungsunternehmen sowie für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gilt § 14.

(3) Für Unternehmen der in Absatz 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Art gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Kreditinstitut, das kein Einlagenkreditinstitut und keine Wertpapierhandelsbank ist, die §§ 10 bis 18, 24 bis 38, 45, 46 bis 46c und 51 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung insgesamt nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen, das nur das Geldkartengeschäft betreibt, die §§ 10 bis 18, 24, 32 bis 38, 45, 46 bis 46c und 51 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung

insgesamt nicht anzuwenden sind, sofern im Hinblick auf die begrenzte Nutzung und Verbreitung der vorausbezahlten Karten eine Gefährdung des Zahlungsverkehrs nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung nähere Bestimmungen für die Freistellung nach Satz 1 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

(6) Als Finanzdienstleistungsinstitute gelten nicht

1. die Deutsche Bundesbank;
2. die Kreditanstalt für Wiederaufbau;
3. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums und deren Zentralbanken;
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen;
5. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen;
6. Unternehmen, deren Finanzdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht;
7. Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne sowohl der Nummer 5 als auch der Nummer 6 erbringen;
8. Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 ausschließlich die Anlage- und Abschlußvermittlung zwischen Kunden und
 - a) einem Institut,
 - b) einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 tätigen Unternehmen,
 - c) einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53 c gleichgestellt oder freigestellt ist, oder
 - d) einer ausländische Investmentgesellschaft betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen;

9. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich an einer Börse, an der ausschließlich Derivate gehandelt werden, für andere Mitglieder dieser Börse erbringen und deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an dieser Börse abgedeckt sind;

10. Angehörige freier Berufe, die Finanzdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt;

11. Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Geschäfte über Rohwaren mit gleichartigen Unternehmen, mit den Erzeugern oder den gewerblichen Verwendern der Rohwaren zu tätigen, und die Finanzdienstleistungen nur für diese Personen und nur insoweit erbringen, als es für ihre Haupttätigkeit erforderlich ist;

12. Unternehmen, deren einzige Finanzdienstleistung der Handel mit Sorten ist, sofern ihre Haupttätigkeit nicht im Sortengeschäft besteht.

Für Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Finanzdienstleistungen erbringen, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.

(7) Die Vorschriften des § 2 a Abs. 2, der §§ 10 bis 18, 24 Abs. 1 Nr. 10, §§ 24 a, 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 5 und der §§ 45, 46 bis 46 c sind nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer der Drittstaateneinlagenvermittlung, dem Finanztransfergeschäft und dem Sortengeschäft keine weitere Finanzdienstleistung erbringen.

(8) Die Vorschriften des § 2 a Abs. 2, der §§ 10, 11, 12, 12 b Abs. 1, der §§ 13, 13 a, 14 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 10 und der §§ 45, 46 bis 46 c sind nicht anzuwenden auf Anlagevermittler und Abschlußvermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln.

(9) Auf Anlagevermittler und Abschlußvermittler, die anstelle des Anfangskapitals den Abschluß einer geeigneten Versicherung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 nachweisen, finden die Vorschriften des § 24 a über die Errichtung einer Zweigniederlassung und den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr keine Anwendung.

(10) Ein Unternehmen gilt nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, wenn es die Anlage- oder Abschlußvermittlung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz im Inland oder eines nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 tätigen Unternehmens oder unter der

gesamtschuldnerischen Haftung solcher Institute oder Unternehmen ausübt, ohne andere Finanzdienstleistungen zu erbringen, und wenn dies dem Bundesaufsichtsamt von einem dieser haftenden Institute oder Unternehmen angezeigt wird. Seine Tätigkeit wird den Instituten oder Unternehmen zugerechnet, für deren Rechnung und unter deren Haftung es tätig wird. Ändern sich die von den haftenden Instituten oder Unternehmen angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt die Anzeigen nach den Sätzen 1 und 3 der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

(11) Ein Institut braucht die Vorschriften dieses Gesetzes über das Handelsbuch nicht anzuwenden, sofern

1. der Anteil des Handelsbuchs des Instituts in der Regel 5 vom Hundert der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte nicht überschreitet,
2. die Gesamtsumme der einzelnen Positionen des Handelsbuchs in der Regel den Gegenwert von 15 Millionen ECU nicht überschreitet und
3. der Anteil des Handelsbuchs zu keiner Zeit 6 vom Hundert der Gesamtsumme der bilanz- und außerbilanzmäßigen Geschäfte und die Gesamtsumme der Positionen des Handelsbuchs zu keiner Zeit den Gegenwert von 20 Millionen ECU überschreiten.

Zur Bestimmung des Anteils des Handelsbuchs werden Derivate entsprechend dem Nominalwert oder dem Marktpreis der ihnen zugrunde liegenden Instrumente, die anderen Finanzinstrumente mit ihrem Nennwert oder Marktpreis angesetzt; Kauf- und Verkaufspositionen werden ungeachtet ihres Vorzeichens addiert. Näheres wird durch Rechtsverordnung nach § 22 geregelt. Das Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn es von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch macht, eine Grenze nach Satz 1 Nr. 3 überschritten hat oder die Vorschriften über das Handelsbuch anwendet, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen."

5. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)".
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Wertpapierhandelsunternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder der Personenhandelsgesellschaft sind die Risikoaktiva des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter in die Beurteilung der Solvenz des Instituts gemäß § 10 Abs. 1 einzubeziehen; das freie Vermögen des Inhabers oder der Gesellschafter bleibt jedoch bei der Berechnung der Eigenmittel des Instituts unberücksichtigt. Wird ein solches Institut in der

Rechtsform eines Einzelkaufmanns betrieben, hat der Inhaber angemessene Vorkehrungen für den Schutz seiner Kunden für den Fall zu treffen, daß auf Grund seines Todes, seiner Geschäftsunfähigkeit oder aus anderen Gründen das Institut seine Geschäftstätigkeit einstellt."

6. § 2 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 2 b Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Institut zu erwerben, hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Beteiligung nach Maßgabe der Sätze 2 und 4 unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige nach Satz 1 hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 näher zu bestimmen sind, anzugeben. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes hat er die in § 32 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen. Ist der Erwerber eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige nach Satz 1 die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben. Solange die bedeutende Beteiligung besteht, hat er jeden neu bestellten gesetzlichen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, daß die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder daß das Institut zu einem Tochterunternehmen wird. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt jeweils eine Ausfertigung der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 6 an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel. Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Anzeigende oder, wenn er juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist, ein gesetzlicher Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter nicht zuverlässig ist; dies gilt auch, wenn andere Tatsachen vorliegen, die das Bundesaufsichtsamt zu einer Versagung der Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 berechtigen. Wird der Erwerb nicht untersagt, kann das Bundesaufsichtsamt eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 oder 6 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs an das Bundesaufsichtsamt anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 oder 6

erstattet hat, die Anzeige unverzüglich beim Bundesaufsichtsamt einzureichen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der vom Inhaber oder von gesetzlichen Vertretern oder persönlich haftenden Gesellschaftern des beteiligten Unternehmens ausgeübte Einfluß sich schädlich auf das Institut auswirken kann;
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Institut der Inhaber oder ein gesetzlicher Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt; das ist insbesondere der Fall, wenn sie nicht zuverlässig sind;
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Institut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und diese Unternehmensverbindung oder die Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu vereiteln;
4. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer vom Bundesaufsichtsamt gesetzten Frist nicht nachgeholt hat;
5. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1 Satz 8 erworben oder erhöht worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden. Der Treuhänder hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts Rechnung zu tragen. Der Treuhänder wird auf Antrag des Instituts, eines an ihm Beteiligten oder des Bundesaufsichtsamtes vom Gericht des Sitzes des Instituts bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat das Bundesaufsichtsamt den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Der Bund schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Bund der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und das Institut gesamtschuldnerisch.

(3) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 8 und Absatz 2 Satz 1 hat das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Stellen des anderen Staates des Euro-

päischen Wirtschaftsraums anzuhören, wenn es sich bei dem Erwerber der bedeutenden Beteiligung um ein in dem anderen Staat zugelassenes Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen, um ein Mutterunternehmen eines in dem anderen Staat zugelassenen Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens oder um eine Person handelt, die ein in dem anderen Staat zugelassenes Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen kontrolliert, und wenn das Institut, an dem der Erwerber eine Beteiligung zu halten beabsichtigt, durch den Erwerb zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers würde oder unter dessen Kontrolle käme.

(4) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Institut aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, daß das Institut nicht mehr Tochterunternehmen ist, hat dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat es die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Das Bundesaufsichtsamt kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung an das Bundesaufsichtsamt anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich beim Bundesaufsichtsamt einzureichen.

(5) Das Bundesaufsichtsamt hat den Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem Institut, durch den das Institut zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften würde, vorläufig zu untersagen oder zu beschränken, wenn ein entsprechender Beschluß der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorliegt, der nach Artikel 22 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie oder Artikel 7 Abs. 5 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen - ABl. EG Nr. L 141 S. 27 - (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) zustande gekommen ist. Die vorläufige Untersagung oder Beschränkung darf drei Monate vom Zeitpunkt des Beschlusses an nicht überschreiten. Beschließt der Rat die Verlängerung der Frist nach Satz 2, hat das Bundesaufsichtsamt die Fristverlängerung zu beachten und die vorläufige Untersagung oder Beschränkung entsprechend zu verlängern."

7. In § 4 Satz 1 werden die Worte „für das Kreditwesen“ gestrichen.
8. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt)“ gestrichen.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesaufsichtsamt hat Mißständen im Kredit- und Finanzdienstleistungssektor entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können, soweit nicht das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel nach dem Wertpapierhandelsgesetz zuständig ist.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt kann gegenüber dem Institut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Mißstände in dem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können“ durch die Worte „ihrer Aufgaben erforderlich sind“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zusammenarbeit und die Mitteilungen nach Absatz 1 schließen die Übermittlung personenbezogener Daten ein. Das Bundesaufsichtsamt darf bei der Deutschen Bundesbank die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Werden bei der Deutschen Bundesbank vom Bundesaufsichtsamt Daten abgerufen, hat sie bei jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und die Worte „von Kreditinstituten“ durch die Worte „eines Instituts“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Aufsicht über Institute, die in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, sowie bei der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 92/30/EWG des Rates vom 6. April 1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis – ABl. EG Nr. L 110 S. 52 – (Konsolidierungsrichtlinie) arbeiten das Bundesaufsichtsamt und, soweit sie im Rahmen dieses Gesetzes tätig wird, die Deutsche Bundesbank mit den zuständigen Stellen des betreffenden Staates zusammen. Mitteilungen der zuständigen Stellen des anderen Staates dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Prüfung der Zulassung zum Geschäftsbetrieb eines Instituts,
2. zur Überwachung der Tätigkeit der Institute auf Einzelbasis oder auf zusammengefaßter Basis,
3. für Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch das Bundesaufsichtsamt,
4. im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes oder
5. im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Insolvenzgerichten, Staatsanwaltschaften oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Gerichten.

Wird die Erlaubnis eines Instituts zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen aufgehoben, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das Institut Zweigniederlassungen errichtet hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig gewesen ist.

(4) Das Bundesaufsichtsamt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats Maßnahmen mit, die es ergreifen wird, um Verstöße eines Instituts gegen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats zu beenden, über die das Bundesaufsichtsamt durch die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unterrichtet worden ist.“

12. § 8 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 8 a Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann von der Beaufsichtigung einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 absehen und das übergeordnete Unternehmen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis widerruflich freistellen, wenn

1. bei Institutgruppen das übergeordnete Unternehmen Tochterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist und dort in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis gemäß der Konsolidierungsrichtlinie einbezogen ist, oder
2. bei Finanzholding-Gruppen diese von den zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums auf zusammengefaßter Basis gemäß der Konsolidierungsrichtlinie beaufsichtigt werden.

Die Freistellung setzt eine Übereinkunft des Bundesaufsichtsamtes mit den zuständigen Stellen des anderen Staates voraus. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte zu unterrichten.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann über die Fälle des § 10 a Abs. 3 hinaus nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 2 bis 4 der Konsolidierungsrichtlinie eine Gruppe von Unternehmen als Finanzholding-Gruppe und ein Institut der Gruppe als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden."

13. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Verschwiegenheitspflicht“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die beim Bundesaufsichtsamt beschäftigten und die nach § 8 Abs. 1 beauftragten Personen, die nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bestellten Aufsichtspersonen, die nach § 37 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 und 4 bestellten Abwickler sowie die im Dienst der Deutschen Bundesbank stehenden Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Instituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs

betrachte Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

3. mit der Liquidation, dem Vergleich oder dem Konkurs eines Instituts befaßte Stellen,
4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Instituten oder Finanzunternehmen betraute Personen sowie Stellen, welche die vorgenannten Personen beaufsichtigen,
5. eine Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung oder
6. Wertpapier- oder Terminbörsen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. Befindet sich die Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die ausländische Stelle ist darauf hinzuweisen, daß sie Informationen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu deren Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Die in Satz 3 Nr. 3 bis 6 genannten Stellen, die direkt oder indirekt Informationen von zuständigen Stellen anderer Staaten erhalten, dürfen diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Stellen weiterübermitteln."

- c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch die zuständige Aufsichtsstelle eines anderen Staates oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.“

14. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

15. Vor § 10 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„1. Eigenmittel und Liquidität“

16. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 Eigenmittelausstattung“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden das „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ und das Wort „Eigenkapitalausstattung“ durch das Wort „Eigenmittelausstattung“ ersetzt.
- dd) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:
- „Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Position mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen, stehen die Eigenmittel in diesem Umfang für die Unterlegung anderer Positionen nicht zur Verfügung; insbesondere dürfen die Eigenmittel insoweit nicht bei den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10 a Abs. 1 Satz 2 über die Angemessenheit der Eigenmittel berücksichtigt werden. Die von Dritten zur Verfügung gestellten Eigenmittel können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Institut tatsächlich zugeflossen sind. Der Erwerb von Eigenmitteln des Instituts durch einen für Rechnung des Instituts handelnden Dritten, durch ein Tochterunternehmen des Instituts oder durch einen Dritten, der für Rechnung eines Tochterunternehmens des Instituts handelt, steht für ihre Berücksichtigung einem Erwerb durch das Institut gleich, es sei denn, das Institut weist nach, daß ihm die Eigenmittel tatsächlich zugeflossen sind; diese Regelung gilt für die Inpfandnahme entsprechend.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Eigenmittel bestehen aus dem haftenden Eigenkapital und den Drittrangmitteln. Das haftende Eigenkapital ist die Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital abzüglich der Positionen des Absatzes 6 Satz 1.“
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a bis 2 c eingefügt:
- „(2a) Als Kernkapital gelten abzüglich der Positionen des Satzes 2
1. bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften das eingezahlte Geschäftskapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers;
 2. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Grund- oder Stammkapital ohne die Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (Vorzugsaktien), und die Rücklagen; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien ferner Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet worden sind, unter Abzug der Entnahmen der per-

sönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite;

3. bei eingetragenen Genossenschaften die Geschäftsguthaben und die Rücklagen; Geschäftsguthaben von Genossen, die zum Schluß des Geschäftsjahres ausscheiden, und ihre Ansprüche auf Auszahlung eines Anteils an der in der Bilanz nach § 73 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von eingetragenen Genossenschaften gesondert ausgewiesenen Ergebnismittelrücklage der Genossenschaft sind abzusetzen;
4. bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie bei Sparkassen des privaten Rechts, die als öffentliche Sparkassen anerkannt sind, die Rücklagen;
5. bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts, die nicht unter Nummer 4 fallen, das eingezahlte Dotationskapital und die Rücklagen;
6. bei Kreditinstituten in einer anderen Rechtsform das eingezahlte Kapital und die Rücklagen;
7. die Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g des Handelsgesetzbuchs;
8. die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 4.

Abzugspositionen im Sinne des Satzes 1 sind

1. der Bilanzverlust,
2. die immateriellen Vermögensgegenstände,
3. der Korrekturposten gemäß Absatz 3 b,
4. Kredite an den Kommanditisten, den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Aktionär, den Kommanditaktionär oder den Anteilseigner an einem Institut des öffentlichen Rechts, dem mehr als 25 vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Instituts gehören oder dem mehr als 25 vom Hundert der Stimmrechte zustehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie nicht banküblich gesichert sind, und
5. Kredite an stille Gesellschafter im Sinne des Absatzes 4, deren Vermögenseinlage mehr als 25 vom Hundert des Kernkapitals ohne Berücksichtigung der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter beträgt, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie nicht banküblich gesichert sind.

Für die Berechnung der Vomhundertsätze nach Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes entsprechend.

(2b) Das Ergänzungskapital besteht aus

1. Vorsorgereserven nach § 340 f des Handelsgesetzbuchs,

2. Vorzugsaktien,
3. Rücklagen nach § 6 b des Einkommensteuergesetzes in Höhe von 45 vom Hundert, soweit diese Rücklagen durch die Einstellung von Gewinnen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden entstanden sind,
4. Genußrechtsverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5,
5. längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5 a,
6. den im Anhang des letzten festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesenen nicht realisierten Reserven nach Maßgabe der Absätze 4 a und 4 b bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden in Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem Beleihungswert,
7. den im Anhang des letzten festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesenen nicht realisierten Reserven nach Maßgabe der Absätze 4 a und 4 c bei Anlagebuchpositionen in Höhe von 35 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert zuzüglich Vorsorgereserven und
 - a) dem Kurswert bei Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind,
 - b) dem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes festzustellenden Wert bei nicht notierten Wertpapieren, die Anteile an zum Verbund der Kreditgenossenschaften oder der Sparkassen gehörenden Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Deutsche Mark verbrieften oder
 - c) dem veröffentlichten Rücknahmepreis von Anteilen an einem Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder von Anteilen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von einer Investmentgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach den Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – Abl. EG Nr. L 375 S. 3 – (Investmentrichtlinie) ausgegeben werden, und
8. dem bei eingetragenen Genossenschaften vom Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung festzusetzenden Zuschlag, welcher der Haftsummenverpflichtung der Genossen Rechnung trägt (Haftsummenzuschlag).

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals kann Ergänzungskapital nur bis zur Höhe des Kernkapitals berücksichtigt werden. Dabei darf das berücksichtigte Ergänzungskapital nur bis zu 50 vom Hundert des Kernkapitals aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und dem Haftsummenzuschlag bestehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 8 durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

(2c) Drittrangmittel sind

1. der anteilige Gewinn, der bei einer Glattstellung aller Handelsbuchpositionen entsteht, abzüglich aller vorhersehbaren Aufwendungen und Ausschüttungen sowie der bei einer Liquidation des Unternehmens voraussichtlich entstehenden Verluste aus dem Anlagebuch, soweit diese nicht bereits in den Korrekturposten gemäß Absatz 3 b berücksichtigt sind (Nettogewinn), und
2. die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 7.

Der Nettogewinn und die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten können nur bis zu einem Betrag als Drittrangmittel berücksichtigt werden, der zusammen mit dem Ergänzungskapital, das nicht zur Unterlegung der Risiken aus dem Anlagebuch nach den Vorgaben dieses Gesetzes benötigt wird (freies Ergänzungskapital), 250 vom Hundert des Kernkapitals, das nicht zur Unterlegung der Risiken aus dem Anlagebuch nach den Vorgaben dieses Gesetzes benötigt wird (freies Kernkapital), nicht übersteigt. Soweit das Institut die Grenze von 250 vom Hundert nicht durch kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten ausschöpft, kann es diese durch Positionen, die allein wegen einer Kappung nach Absatz 2 b Satz 2 und 3 nicht als Ergänzungskapital berücksichtigt werden können, ersetzen.

Bei Wertpapierhandelsunternehmen beträgt die in Satz 2 bezeichnete Grenze 200 vom Hundert des freien Kernkapitals, es sei denn, von den Drittrangmitteln werden die schwer realisierbaren Aktiva im Sinne des Satzes 5, soweit diese nicht nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden, sowie die Verluste ihrer Tochterunternehmen abgezogen.

Schwer realisierbare Aktiva sind

1. Sachanlagen,
2. Anteile sowie Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, Genußrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie nicht in Wertpapieren, die zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, verbrieft und nicht Teil des Handelsbuchs sind,

3. Darlehen und nicht marktgängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 90 Tagen und

4. Bestände in Rohwaren, soweit diese nicht gemäß den Grundsätzen nach Absatz 1 Satz 2 und § 10a Abs. 1 Satz 2 mit Eigenmitteln zu unterlegen sind;

Einschüsse auf Termingeschäfte, die an einer Wertpapier- oder Terminbörse abgeschlossen werden, gelten nicht als schwer realisierbare Aktiva."

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Erstellt ein Institut Zwischenabschlüsse, die den für den Jahresabschluß geltenden Anforderungen entsprechen, können Zwischengewinne dem Kernkapital zugerechnet werden, soweit sie nicht für voraussichtliche Gewinnausschüttungen oder Steueraufwendungen gebunden sind. Verluste, die sich aus Zwischenabschlüssen ergeben, sind vom Kernkapital abzuziehen. Ein Institut, das Zwischengewinne dem Kernkapital zurechnet, muß Zwischenabschlüsse mindestens fünf Jahre hintereinander erstellen. Gibt ein Institut das Verfahren auf, Zwischenabschlüsse zu erstellen, dürfen Zwischengewinne dem Kernkapital frühestens wieder nach fünf Jahren zugerechnet werden. Das Institut hat den Zwischenabschluß dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich einzureichen. Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Zwischenprüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen."

f) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

"(3 a) Als Rücklagen im Sinne des Absatzes 2 a Satz 1 gelten nur die in der letzten für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellten Bilanz als Rücklagen ausgewiesenen Beträge mit Ausnahme solcher Passivposten, die erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind. Als Rücklagen ausgewiesene Beträge, die aus Erträgen gebildet worden sind, auf die erst bei Eintritt eines zukünftigen Ereignisses Steuern zu entrichten sind, können nur in Höhe von 45 vom Hundert berücksichtigt werden.

(3 b) Das Bundesaufsichtsamt kann auf das haftende Eigenkapital einen Korrekturposten festsetzen, insbesondere um noch nicht bilanzwirksam gewordene Verluste zu berücksichtigen. Die Festsetzung wird mit der Feststellung der nächsten für den Schluß eines Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz gegenstandslos. Das Bundesaufsichtsamt hat die Festsetzung auf Antrag des Instituts aufzuheben, soweit die Voraussetzung für die Festsetzung wegfällt."

g) Die Absätze 4 und 4 a werden wie folgt gefaßt:

"(4) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn

1. sie bis zur vollen Höhe am laufenden Verlust teilnehmen und das Institut berechtigt ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,
2. vereinbart ist, daß sie im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Instituts erst nach Befriedigung aller Gläubiger zurückzahlen sind,
3. sie dem Institut für mindestens fünf Jahre zur Verfügung gestellt worden sind,
4. der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Gesellschaftsvertrags fällig werden kann,
5. der Gesellschaftsvertrag keine Beserungsabreden enthält, nach denen der durch Verluste während der Laufzeit der Einlage ermäßigte Rückzahlungsanspruch durch Gewinne nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs wieder aufgefüllt wird, und
6. das Institut bei der Begründung der stillen Gesellschaft auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Instituts geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

(4 a) Nicht realisierte Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur zugerechnet werden, wenn das Kernkapital mindestens 4,4 vom Hundert der entsprechend den Grundsätzen nach Absatz 1 Satz 2 des Bundesaufsichtsamtes nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva des Instituts beträgt; die nicht realisierten Reserven können dem haftenden Eigenkapital nur bis zu 1,4 vom Hundert dieser nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva zugerechnet werden. Für diese Berechnungen gelten die Positionen des Handelsbuchs als Positionen des Anlagebuchs. Nicht realisierte Reserven können nur berücksichtigt werden, wenn in die Berechnung des Unterschieds Betrags jeweils sämtliche Aktiva nach Absatz 2 b Satz 1 Nr. 6 oder 7 einbezogen werden. Die Berechnung der nicht realisierten Reserven ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Abschluß unter Angabe der maßgeblichen Wertansätze offenzulegen."

h) In Absatz 4 b Satz 3 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

i) Absatz 4 c wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Kurswert der Wertpapiere nach Absatz 2 b Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a bestimmt sich nach dem Kurs am Bilanzstichtag.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Ermittlung des Wertes der Wertpapiere nach Absatz 2 b Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b nach § 11 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und des Rücknahmepreises von Anteilen an einem Sondervermögen ist das Verfahren der Sätze 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.“

j) Die Absätze 5 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(5) Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist (Genußrechtsverbindlichkeiten), ist dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn

1. es bis zur vollen Höhe am laufenden Verlust teilnimmt und das Institut berechtigt ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,
2. vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Instituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
3. es dem Institut für mindestens fünf Jahre zur Verfügung gestellt worden ist,
4. der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann,
5. der Vertrag über die Einlage keine Besserungsabreden enthält, nach denen der durch Verluste während der Laufzeit der Einlage ermäßigte Rückzahlungsanspruch durch Gewinne nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs wieder aufgefüllt wird, und
6. das Institut bei Abschluß des Vertrags auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Das Institut darf sich die fristlose Kündigung der Verbindlichkeit für den Fall vorbehalten, daß eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genußrechte führt. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Instituts geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist außer in den Fällen des Satzes 6 dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt; das Institut kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten. Ein Institut darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben. Ein Institut hat die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege nach Satz 6 Gebrauch zu machen, dem Bundesauf-

gen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Werden Wertpapiere über die Genußrechte begeben, ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Institut darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genußrechte im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben. Ein Institut hat die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege nach Satz 6 Gebrauch zu machen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(5a) Kapital, das auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, ist dem haftenden Eigenkapital als längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten zuzurechnen, wenn

1. vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Instituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
2. es dem Institut für mindestens fünf Jahre zur Verfügung gestellt worden ist und
3. die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs gegen Forderungen des Instituts ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten in den Vertragsbedingungen keine Sicherheiten durch das Institut oder durch Dritte gestellt werden.

Wenn der Rückzahlungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrags fällig werden kann, werden die Verbindlichkeiten nur noch zu zwei Fünfteln dem haftenden Eigenkapital angerechnet. Das Institut darf sich die fristlose Kündigung der Verbindlichkeit für den Fall vorbehalten, daß eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der nachrangigen Forderungen führt. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist außer in den Fällen des Satzes 6 dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt; das Institut kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten. Ein Institut darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben. Ein Institut hat die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege nach Satz 6 Gebrauch zu machen, dem Bundesauf-

sichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Das Institut hat bei Abschluß des Vertrags auf die in den Sätzen 4 und 5 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. § 11 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über das Aufrechnungsverbot findet keine Anwendung auf Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten des Instituts. Für nachrangige Verbindlichkeiten darf keine Bezeichnung verwendet und mit keiner Bezeichnung geworben werden, die den Wortanteil „Spar“ enthält oder sonst geeignet ist, über den Nachrang im Fall des Konkurses oder der Liquidation zu täuschen; dies gilt jedoch nicht, soweit ein Kreditinstitut seinen in § 40 geschützten Firmennamen benutzt. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 darf ein Institut nachrangige Sicherheiten für nachrangige Verbindlichkeiten stellen, die ein ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründetes Tochterunternehmen des Instituts eingegangen ist.

(6) Von der Summe des Kern- und Ergänzungskapitals sind abzuziehen:

1. Anteile an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen in Höhe von mehr als 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen; das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag des Instituts Ausnahmen zulassen, wenn das Institut Anteile eines anderen Instituts oder eines Finanzunternehmens vorübergehend besitzt, um dieses Unternehmen finanziell zu stützen;
2. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5 a an Institute, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen, an denen das Institut zu mehr als 10 vom Hundert beteiligt ist;
3. Forderungen aus Genußrechten an Unternehmen nach Nummer 2;
4. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Unternehmen nach Nummer 2;
5. der Gesamtbetrag der folgenden Anteile und Forderungen, soweit er 10 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts vor Abzug der Beträge nach Nummer 1 bis 4 und nach dieser Nummer übersteigt:
 - a) Anteile an Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen bis zu höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen;
 - b) Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten an Instituten, ausge-

nommen Kapitalanlagegesellschaften, und Finanzunternehmen, an denen das Institut nicht oder bis zu höchstens 10 vom Hundert des Kapitals dieser Unternehmen beteiligt ist;

- c) Forderungen aus Genußrechten an Unternehmen nach Buchstabe b;
- d) Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter bei Unternehmen nach Buchstabe b.

Ein Institut braucht Anteile, die es oder das ihm übergeordnete Unternehmen pflichtweise in die Zusammenfassung nach § 10 a, nach § 13 b Abs. 3 Satz 1 und, für den Beteiligungsalbestand am 1. Januar 1993 vorbehaltlich des § 64 a Abs. 3, nach § 12 b Abs. 2 Satz 1 und 2 einbezieht, nicht von seinem haftenden Eigenkapital abziehen. Die Regelung gilt entsprechend für Anteile, die das Institut als übergeordnetes Unternehmen freiwillig in die Zusammenfassung nach § 10 a, nach § 13 b Abs. 3 Satz 1 und, für den Beteiligungsalbestand am 1. Januar 1993 vorbehaltlich des § 64 a Abs. 3, nach § 12 b Abs. 2 Satz 1 und 2 einbezieht oder die es freiwillig nach diesen Bestimmungen konsolidiert."

k) Die Absätze 6 a und 6 b werden aufgehoben.

l) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Kapital, das auf Grund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, ist den Drittrangmitteln als kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten zuzurechnen, wenn

1. vereinbart ist, daß es im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Instituts erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. es dem Institut für mindestens zwei Jahre zur Verfügung gestellt worden ist,
3. die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs gegen Forderungen des Instituts ausdrücklich ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten in den Vertragsbedingungen ausdrücklich keine Sicherheiten durch das Institut oder durch Dritte gestellt werden und
4. in den Vertragsbedingungen ausdrücklich festgelegt ist, daß
 - a) auf das Darlehen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden müssen, wenn dies zur Folge hätte, daß die Eigenmittel des Instituts die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen, und
 - b) vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen dem Institut unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten sind.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist außer in den Fällen des Satzes 5 dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat; das Institut kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten. Das Institut hat bei Abschluß des Vertrags auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Institut darf in Wertpapieren verbriefte eigene nachrangige Verbindlichkeiten im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 vom Hundert ihres Gesamtnennbetrags oder im Rahmen einer Einkaufskommission erwerben. Ein Institut hat die Absicht, von der Möglichkeit der Marktpflege nach Satz 5 Gebrauch zu machen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Ein Institut hat das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank unverzüglich zu unterrichten, wenn seine Eigenmittel durch Tilgungs- oder Zinszahlungen auf die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten unter 120 vom Hundert des Gesamtbetrags der nach Absatz 1 Satz 1 angemessenen Eigenmittel absinken."

m) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Ein Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 einen Kredit anzuzeigen, der nach Absatz 2 a Satz 2 Nr. 4 oder 5 abzuziehen ist. Dabei hat es die gestellten Sicherheiten und die Kreditbedingungen anzugeben. Es hat einen Kredit, den es nach Satz 1 angezeigt hat, unverzüglich erneut dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden, und die entsprechenden Änderungen anzugeben. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Instituten fordern, ihm und der Deutschen Bundesbank alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einzureichen."

n) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ein Wertpapierhandelsunternehmen muß Eigenmittel aufweisen, die mindestens einem Viertel seiner Kosten entsprechen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, den Abschrei-

bungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen ausgewiesen sind. Bei Fehlen eines Jahresabschlusses für das erste volle Geschäftsjahr sind die im Geschäftsplan für das laufende Jahr für die entsprechenden Posten vorgesehenen Aufwendungen auszuweisen. Das Bundesaufsichtsamt kann die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 heraufsetzen, wenn dies durch eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit des Instituts angezeigt ist."

17. § 10a wird wie folgt gefaßt:

„§ 10a Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen

(1) Eine Institutsgruppe oder eine Finanzholding-Gruppe (Gruppe) insgesamt muß angemessene Eigenmittel haben. § 10 über die Eigenmittelausstattung einzelner Institute gilt entsprechend.

(2) Eine Institutsgruppe im Sinne dieser Vorschrift besteht aus dem übergeordneten Unternehmen mit Sitz im Inland und den nachgeordneten Unternehmen (gruppenangehörige Unternehmen). Nachgeordnete Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift sind die Tochterunternehmen eines Instituts, die selbst Institute, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind. Das übergeordnete Unternehmen der Gruppe ist das Institut, das keinem anderen Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist. Erfüllt bei wechselseitigen Beteiligungen kein Institut der Gruppe diese Voraussetzung, bestimmt das Bundesaufsichtsamt das übergeordnete Unternehmen der Gruppe. Sind einem Institut ausschließlich Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten nachgeordnet, besteht keine Institutsgruppe.

(3) Eine Finanzholding-Gruppe im Sinne dieser Vorschrift besteht, wenn einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 nachgeordnet sind, von denen mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland der Finanzholding-Gesellschaft als Tochterunternehmen nachgeordnet ist, es sei denn, die Finanzholding-Gesellschaft ist ihrerseits

1. einem Einlagenkreditinstitut, einem Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen oder
2. einem Einlagenkreditinstitut oder einem Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Tochterunternehmen

nachgeordnet.

Hat die Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, besteht vorbehaltlich des Satzes 1 Nr. 1 und 2 eine Finanzholding-Gruppe, wenn

1. der Finanzholding-Gesellschaft mindestens ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland und weder ein Einlagenkreditinstitut noch ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in ihrem Sitzstaat als Tochterunternehmen nachgeordnet ist und
2. das Einlagenkreditinstitut oder das Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland eine höhere Bilanzsumme hat als jedes andere der Finanzholding-Gesellschaft als Tochterunternehmen nachgeordnete Einlagenkreditinstitut und jedes andere als Tochterunternehmen nachgeordnete Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums; bei gleich hoher Bilanzsumme ist der frühere Zulassungszeitpunkt maßgeblich.

Bei einer Finanzholding-Gruppe gilt als übergeordnetes Unternehmen dasjenige gruppenangehörige Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland, das selbst keinem anderen gruppenangehörigen Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist. Erfüllen mehrere Einlagenkreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz im Inland oder bei wechselseitigen Beteiligungen kein Institut mit Sitz im Inland diese Voraussetzungen, bestimmt das Bundesaufsichtsamt das übergeordnete Unternehmen.

(4) Als nachgeordnete Unternehmen gelten auch Institute, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten mit Sitz im Inland oder Ausland, wenn ein gruppenangehöriges Unternehmen mindestens 20 vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält, die Institute oder Unternehmen gemeinsam mit anderen Unternehmen leitet und für die Verbindlichkeiten dieser Institute oder Unternehmen auf ihre Kapitalanteile beschränkt haftet. Unmittelbar oder mittelbar gehaltene Kapitalanteile sowie Kapitalanteile, die von einem anderen für Rechnung eines gruppenangehörigen Unternehmens gehalten werden, sind zusammenzurechnen. Mittelbar gehaltene Kapitalanteile sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie durch ein Unternehmen vermittelt werden, das nicht Tochterunternehmen des übergeordneten Instituts oder der Finanzholding-Gesellschaft ist. Dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Kapitalanteile, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt werden. Kapitalanteilen stehen Stimmrechte gleich. § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(5) Kapitalanlagegesellschaften gelten nicht als nachgeordnete Unternehmen.

(6) Ob gruppenangehörige Unternehmen insgesamt angemessene Eigenmittel haben, ist anhand einer Zusammenfassung ihrer Eigenmittel einschließlich der Anteile anderer Gesellschafter und der weiteren im Rahmen der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Positionen zu beur-

teilen; bei gruppenangehörigen Unternehmen gelten als Eigenmittel die Bestandteile, die den nach § 10 anerkannten Bestandteilen entsprechen. Für die Zusammenfassung hat das übergeordnete Unternehmen seine maßgeblichen Positionen mit denen der anderen gruppenangehörigen Unternehmen zusammenzufassen. Von den gemäß Satz 2 zusammenzufassenden Eigenmitteln sind abzuziehen

1. die bei dem übergeordneten Unternehmen und den anderen Unternehmen der Gruppe ausgewiesenen, auf die gruppenangehörigen Unternehmen entfallenden Buchwerte
 - a) der Kapitalanteile,
 - b) der Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 Satz 1,
 - c) der Genußrechte nach § 10 Abs. 5 Satz 1,
 - d) der längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 a Satz 1 und
 - e) der kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 sowie
2. die bei dem übergeordneten Unternehmen oder einem anderen Unternehmen der Gruppe berücksichtigten nicht realisierten Reserven nach § 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 6 und 7, soweit sie auf gruppenangehörige Unternehmen entfallen.

Abzuziehen sind die Kapitalanteile und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter vom Kernkapital, die längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten von den Bestandteilen des Ergänzungskapitals gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 3, die Genußrechtsverbindlichkeiten und die nicht realisierten Reserven vom Ergänzungskapital insgesamt, jeweils vor der in § 10 Abs. 2 b Satz 2 und 3 vorgesehenen Kappung, und die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten von den Drittrangmitteln gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 1 vor der in § 10 Abs. 2 c Satz 2 und 4 vorgesehenen Kappung. Bei Beteiligungen, die über nicht gruppenangehörige Unternehmen vermittelt werden, sind solche Buchwerte und nicht realisierte Reserven jeweils quotall in Höhe desjenigen Anteils abzuziehen, welcher der durchgerechneten Kapitalbeteiligung entspricht. Ist der Buchwert einer Beteiligung höher als der nach Satz 2 zusammenzufassende Teil des Kapitals und der Rücklagen des nachgeordneten Unternehmens, hat das übergeordnete Unternehmen den Unterschiedsbetrag, wie er sich bei erstmaliger Einbeziehung der Beteiligung in die Zusammenfassung ergibt (aktiverischer Unterschiedsbetrag), mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Zu diesem Zweck hat das übergeordnete Unternehmen den aktivischen Unterschiedsbetrag zu zerlegen in

1. den Betrag, der durch nicht realisierte Reserven des nachgeordneten Unternehmens gedeckt ist, die nach § 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 6 und 7 als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden können,

2. den Betrag, der durch sonstige nicht realisierte Reserven des nachgeordneten Unternehmens gedeckt ist und
3. den Restbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert).

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist vom Kernkapital der Gruppe abzuziehen. Die Beträge nach Nummer 1 und 2 sind nach Maßgabe des Satzes 8 und vorbehaltlich des Satzes 9 mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Dieses muß beim Betrag nach Nummer 2 mindestens zur Hälfte aus Kernkapital bestehen; beim Betrag nach Nummer 1 kann die Unterlegung auch in voller Höhe mit dem Teilbetrag des Ergänzungskapitals erfolgen, der gemäß § 10 Abs. 2 b Satz 2 oder 3 nicht als haftendes Eigenkapital zu berücksichtigen ist. Dabei können die Beträge nach Nummer 1 und 2 mit einem jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmenden Betrag wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden; die nach § 10 Abs. 2 b Satz 1 Nr. 6 und 7 berücksichtigungsfähigen nicht realisierten Reserven des nachgeordneten Unternehmens sind bei der Berechnung der konsolidierten Eigenmittel nur insoweit anzurechnen, als sie den Teil des Betrags nach Nummer 1, der nach Maßgabe des Halbsatzes 1 wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden kann, übersteigen. Die Positionen, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen gruppenangehörigen Unternehmen ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Marktrisikobehaftete Positionen verschiedener gruppenangehöriger Unternehmen können nicht miteinander verrechnet werden, es sei denn, die Unternehmen sind in die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Unternehmens einbezogen, die Eigenmittel sind in der Gruppe angemessen verteilt und es ist bei nachgeordneten Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten gewährleistet, daß die örtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den freien Kapitaltransfer zu anderen gruppenangehörigen Unternehmen nicht behindern. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere auch um die Anwendung von Vorschriften über das Handelsbuch in der Gruppe, die Anforderungen an die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Unternehmens und die Angemessenheit der Verteilung der Eigenmittel in der Gruppe zu konkretisieren sowie die Verrechnung marktrisikobehafteter Positionen näher zu regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.

(7) Bei nachgeordneten Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, hat das übergeordnete Unternehmen seine Eigenmittel und die weiteren im Rahmen der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Positionen mit den Eigenmitteln und den weiteren maßgeblichen Positionen der

nachgeordneten Unternehmen jeweils quotale in Höhe desjenigen Anteils zusammenzufassen, der seiner Kapitalbeteiligung an dem nachgeordneten Unternehmen entspricht. Im übrigen gilt Absatz 6.

(8) Das übergeordnete Unternehmen ist für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Gruppe verantwortlich. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf die gruppenangehörigen Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht. § 10 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Die gruppenangehörigen Unternehmen haben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufbereitung und Weiterleitung der für die Zusammenfassung gemäß Absätzen 6 und 7 erforderlichen Angaben eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten. Sie sind verpflichtet, dem übergeordneten Unternehmen die für die Zusammenfassung erforderlichen Angaben zu übermitteln. Kann ein übergeordnetes Unternehmen für einzelne gruppenangehörige Unternehmen die erforderlichen Angaben nicht beschaffen, sind die auf das gruppenangehörige Unternehmen entfallenden, in Absatz 6 Satz 3 genannten Buchwerte von den Eigenmitteln des übergeordneten Unternehmens abzuziehen.

(10) Die Absätze 1 und 6 bis 8 gelten nicht für ein übergeordnetes Unternehmen, das selbst einem Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist, für das die Absätze 1 und 6 bis 8 gelten."

18. In § 11 werden in den Sätzen 1, 2, 4 und 5 jeweils das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ und in Satz 2 das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

19. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12 Begrenzung von Anlagen

(1) Ein Kreditinstitut darf in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Schiffen, Anteilen an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen sowie in Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 10 Abs. 4, aus Genußrechten im Sinne des § 10 Abs. 5 und aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 a an Kreditinstituten, nach den Buchwerten berechnet, insgesamt nicht mehr als den Betrag seines haftenden Eigenkapitals anlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Anteilsbesitz an sonstigen Unternehmen, wenn er 10 vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Unternehmens nicht übersteigt;
2. Positionen des Handelsbuchs;
3. Anteile an Unternehmen, die das Kreditinstitut im eigenen Namen für Rechnung eines Dritten erworben hat, solange es sie nicht länger als zwei Jahre behält;

4. Grundstücke, Gebäude und Schiffe sowie Anteile an Unternehmen, die das Kreditinstitut zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworben hat, solange es sie nicht länger als fünf Jahre behält;
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung der Kreditgenossenschaften, soweit sie zur Durchführung von Warengeschäften erforderlich ist;
6. Anlagen, die nach § 10 Abs. 6 Satz 1 vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag zulassen, daß ein Kreditinstitut vorübergehend von Absatz 1 abweicht.

(4) Absatz 1 gilt nicht für eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder gerichtet ist, wenn

1. sie als Bankgeschäft ausschließlich das Einlagengeschäft und dieses nur mit ihren Mitgliedern und deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung betreiben,
2. die Einlagen 70 vom Hundert des an Mitglieder vermieteten Anlagevermögens nicht überschreiten und
3. sie einer geeigneten Einrichtung zur Sicherung von Spareinlagen angehören, die bei einem Verband der Wohnungswirtschaft eingerichtet worden ist.“

20. § 12 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 12 a Begründung von Unternehmensbeziehungen

(1) Ein Institut oder eine Finanzholding-Gesellschaft hat bei dem Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz im Ausland oder der Begründung einer Unternehmensbeziehung mit einem solchen Unternehmen, wodurch das Unternehmen zu einem nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 oder § 13 b Abs. 2 wird, sicherzustellen, daß es, im Falle einer Finanzholding-Gesellschaft das für die Zusammenfassung verantwortliche übergeordnete Unternehmen, die für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach § 10 a, § 13 b und § 25 Abs. 2, erforderlichen Angaben erhält. Satz 1 ist hinsichtlich der für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 10 a und 13 b erforderlichen Angaben nicht anzuwenden, wenn durch den gemäß § 10 a Abs. 9 Satz 3 vorzunehmenden Abzug der Buchwerte in einer der Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 6 oder 7 und § 13 b Abs. 3 vergleichbaren Weise dem Risiko aus der Begründung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung Rechnung getragen und es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Das Institut oder die Finanzholding-Gesellschaft hat die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe einer in Satz 1 genannten Beteiligung oder Unternehmensbeziehung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Fortführung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung untersagen, wenn das übergeordnete Unternehmen die für die Erfüllung der Pflichten nach § 10 a, § 13 b oder § 25 Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht erhält. Die Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Untersagungsermächtigung nach Satz 1.“

21. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

„§ 12 b Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen

(1) Ein Einlagenkreditinstitut darf an einem Unternehmen, das weder Institut, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen noch Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten ist, keine bedeutende Beteiligung halten, deren Nennbetrag 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt. Ein Einlagenkreditinstitut darf an Unternehmen im Sinne des Satzes 1 bedeutende Beteiligungen nicht halten, deren Nennbetrag zusammen 60 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der bedeutenden Beteiligung nicht einzubeziehen. Das Einlagenkreditinstitut darf die in Satz 1 oder 2 festgelegten Grenzen mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes überschreiten. Das Bundesaufsichtsamt darf die Zustimmung nur erteilen, wenn das Einlagenkreditinstitut die über die Grenze hinausgehenden Beteiligungen, bei Überschreitung beider Grenzen den höheren Betrag, mit haftendem Eigenkapital unterlegt.

(2) Ein Institut hat als übergeordnetes Unternehmen einer Gruppe (§ 10 a Abs. 2 oder 3), zu der mindestens ein Einlagenkreditinstitut gehört, sicherzustellen, daß die Gruppe an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bedeutende Beteiligungen nicht hält, deren Nennbetrag 15 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Gruppe übersteigt. Es hat außerdem sicherzustellen, daß die Gruppe insgesamt an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bedeutende Beteiligungen nicht hält, deren Nennbetrag zusammen 60 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Gruppe übersteigt. Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden. Mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes darf das Institut zulassen, daß die Gruppe die in Satz 1 oder 2 festgelegten Grenzen überschreitet. Das Bundesaufsichtsamt darf die Zustimmung nur erteilen, wenn das Institut die über die Grenze hinausgehenden Beteiligungen, bei Überschreitung beider Grenzen den höheren Betrag, mit haftendem Eigenkapital der Gruppe unterlegt.“

22. Die §§ 13 und 13 a werden wie folgt gefaßt:

„§ 13 Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten

(1) Ein Institut, das nach § 2 Abs. 11 von den Vorschriften über das Handelsbuch freigestellt ist (Nichthandelsbuchinstitut), hat der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn seine Kredite an einen Kreditnehmer insgesamt 10 vom Hundert seines haftenden Eigenkapitals erreichen oder übersteigen (Großkredit). Die Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 kann statt der unverzüglichen Anzeige nach Satz 1 regelmäßige Sammelanzeigen vorsehen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Anzeigen mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt weiter; dieses kann auf die Weiterleitung bestimmter Anzeigen verzichten.

(2) Ein Nichthandelsbuchinstitut in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft darf unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte einen Großkredit nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter gewähren. Der Beschluß soll vor der Kreditgewährung gefaßt werden. Ist dies im Einzelfall wegen der Eilbedürftigkeit des Geschäftes nicht möglich, ist der Beschluß unverzüglich nachzuholen. Der Beschluß ist aktenkundig zu machen. Ist der Großkredit ohne vorherigen einstimmigen Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter gewährt worden und wird die Beschlußfassung nicht innerhalb eines Monats nach Gewährung des Kredits nachgeholt, hat das Nichthandelsbuchinstitut dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Wird ein bereits gewährter Kredit durch Verringerung des haftenden Eigenkapitals zu einem Großkredit, darf das Nichthandelsbuchinstitut diesen Großkredit unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes nur auf Grund eines unverzüglich nachzuholenden einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter weitergewähren. Der Beschluß ist aktenkundig zu machen. Wird der Beschluß nicht innerhalb eines Monats, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kredit zu einem Großkredit geworden ist, nachgeholt, hat das Nichthandelsbuchinstitut dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte darf ein Nichthandelsbuchinstitut ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes an einen Kreditnehmer nicht Kredite gewähren, die insgesamt 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Nichthandelsbuchinstituts (Großkredit-einzelobergrenze) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Nichthandelsbuchinstitut das Überschreiten der Großkredit-einzelobergrenze unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den der Großkredit die Großkredit-einzelobergrenze überschreitet, mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.

Die Kredite an ein verbundenes Unternehmen, das weder einer Gruppe im Sinne des § 13 b Abs. 2 angehört noch durch die zuständigen Stel-

len eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums zu einer Gruppe nach Maßgabe der Richtlinie 92/121/EWG des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten – ABl. EG 1993 Nr. L 29 S. 1 – (Großkreditrichtlinie) zusammengefaßt wird, dürfen ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes 20 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Nichthandelsbuchinstituts nicht überschreiten. Satz 2 gilt entsprechend.

Das Nichthandelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß alle Großkredite zusammen ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes nicht das Achtfache seines haftenden Eigenkapitals (Großkreditgesamtobergrenze) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Nichthandelsbuchinstitut das Überschreiten der Großkreditgesamtobergrenze unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den die Großkredite zusammen die Großkreditgesamtobergrenze überschreiten, mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Ein Nichthandelsbuchinstitut, das sowohl die Großkredit-einzelobergrenze gegenüber einem oder mehreren Kreditnehmern als auch die Großkreditgesamtobergrenze überschreitet, hat nur den jeweils höheren Überschreitungsbeitrag mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.

Die Zustimmung nach den Sätzen 1, 3 und 5 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes. Das Bundesaufsichtsamt kann ein Nichthandelsbuchinstitut in besonders gelagerten Fällen vorübergehend von der Unterlegungspflicht nach Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, befreien, wenn die Überschreitung der Grenze durch die Verschmelzung von Kreditnehmern oder vergleichbare Ereignisse eingetreten ist und für das Nichthandelsbuchinstitut nicht vorhersehbar war.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zusagen von Kreditrahmenkontingenten mit der Maßgabe, daß die Anzeigen nach Absatz 1 an Stichtagen zu erstatten sind, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 bestimmt werden.

§ 13 a Großkredite von Handelsbuchinstituten

(1) Ein Institut, das nicht nach § 2 Abs. 11 von den Vorschriften über das Handelsbuch freigestellt ist (Handelsbuchinstitut), hat Großkredite unverzüglich der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) § 13 Abs. 2 über die Beschlußfassung über Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten gilt für Handelsbuchinstitute entsprechend.

(3) Unbeschadet der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte hat ein Handelsbuchinstitut sicherzustellen, daß die Kredite an einen Kreditnehmer ohne Berücksichtigung der Positionen, die dem Handelsbuch zugerechnet werden (Kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition),

ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes nicht 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Handelsbuchinstituts (Großkrediteinzelobergrenze) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut das Überschreiten der Großkrediteinzelobergrenze unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den der Großkredit die Großkrediteinzelobergrenze überschreitet, mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.

Gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 darf die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes 20 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten. Satz 2 gilt entsprechend.

Das Handelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß alle Großkredite zusammen, jedoch ohne Berücksichtigung der Kredite an einen Kreditnehmer, die dem Handelsbuch zugerechnet werden (kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition), ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes das Achtfache seines haftenden Eigenkapitals (Großkreditgesamtobergrenze) nicht überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut das Überschreiten der Großkreditgesamtobergrenze unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den die Großkredite zusammen die Großkreditgesamtobergrenze überschreiten, mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. § 13 Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.

Die Zustimmung nach den Sätzen 1, 3 und 5 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes. § 13 Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(4) Das Handelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß die kreditnehmerbezogene Gesamtposition, die sich aus der Summe der kreditnehmerbezogenen Anlagebuch-Gesamtposition und Handelsbuch-Gesamtposition zusammensetzt, ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes nicht 25 vom Hundert seiner Eigenmittel überschreitet (erweiterte Großkrediteinzelobergrenze). Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut das Überschreiten der erweiterten Großkrediteinzelobergrenze unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den der Großkredit die erweiterte Großkrediteinzelobergrenze überschreitet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen. Gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 darf die kreditnehmerbezogene Gesamtposition 20 vom Hundert der Eigenmittel nicht überschreiten. Satz 2 gilt entsprechend.

Das Handelsbuchinstitut hat sicherzustellen, daß seine kreditnehmerbezogenen Gesamtpositionen, die 10 vom Hundert seiner Eigenmittel er-

reichen oder übersteigen, zusammen ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes nicht das Achtfache seiner Eigenmittel (erweiterte Großkreditgesamtobergrenze) überschreiten. Unabhängig davon, ob das Bundesaufsichtsamt die Zustimmung erteilt, hat das Handelsbuchinstitut das Überschreiten der erweiterten Großkreditgesamtobergrenze unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den die Großkredite zusammen die erweiterte Großkreditgesamtobergrenze überschreiten, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen. § 13 Abs. 3 Satz 7 gilt entsprechend.

Die Zustimmung nach den Sätzen 1, 3 und 5 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes; die Zustimmung nach Satz 1 oder 3 gilt als nicht erteilt, wenn die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition die jeweils maßgebliche Großkrediteinzelobergrenze nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 überschreitet.

(5) Auch mit der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes darf die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts höchstens das Fünffache der Eigenmittel des Handelsbuchinstituts, die nicht zur Unterlegung von Risiken des Anlagebuchs benötigt werden, betragen. Eine Überschreitung dieser Grenze hat das Handelsbuchinstitut unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition diese Grenze überschreitet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Alle kreditnehmerbezogenen Gesamtpositionen, welche die erweiterte Großkrediteinzelobergrenze von 25 vom Hundert, bei Gesamtpositionen gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 3 von 20 vom Hundert der Eigenmittel des Instituts länger als zehn Tage überschreiten, dürfen nach Abzug der Beträge, die diese Obergrenzen nicht überschreiten (Gesamt-Überschreitungsposition), zusammen das Sechsfache der Eigenmittel des Handelsbuchinstituts, die nicht zur Unterlegung von Risiken des Anlagebuchs benötigt werden, nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze hat das Handelsbuchinstitut unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen und den Betrag, um den die Gesamt-Überschreitungsposition diese Grenze überschreitet, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Satz 1 mit Eigenmitteln zu unterlegen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Zusagen von Kreditrahmenkontingenten mit der Maßgabe, daß die Anzeigen nach Absatz 1 an Stichtagen zu erstatten sind, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 bestimmt werden."

23. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

„§ 13 b Großkredite von Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen

(1) Für die von den Unternehmen einer Institutgruppe oder Finanzholding-Gruppe insgesamt gewährten Kredite gelten § 13 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 13 a Abs. 1 und 3 bis 6 über Großkredite einzelner Institute entsprechend.

(2) Für die Bestimmung einer Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gilt § 10 a Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(3) Ob Unternehmen, die einer Gruppe angehören, insgesamt einen Großkredit gewährt haben und die Obergrenzen nach den §§ 13 und 13 a einhalten, ist anhand einer Zusammenfassung ihrer Eigenmittel einschließlich der Anteile anderer Gesellschafter und der Kredite an einen Kreditnehmer festzustellen, wenn für eines der gruppenangehörigen Unternehmen die kreditnehmerbezogene Gesamtposition 5 vom Hundert seines haftenden Eigenkapitals beträgt oder übersteigt. § 10 a Abs. 6 Satz 2 bis 15 und Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Das übergeordnete Unternehmen hat die Anzeigepflichten nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a zu erfüllen. Es ist dafür verantwortlich, daß die gruppenangehörigen Unternehmen insgesamt die Obergrenzen nach den §§ 13 und 13 a einhalten. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 2 auf gruppenangehörige Unternehmen nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.“

24. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 und ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 haben der Deutschen Bundesbank bis zum 15. der Monate Januar, April, Juli und Oktober diejenigen Kreditnehmer anzuzeigen, deren Verschuldung bei ihnen zu einem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden drei Kalendermonate drei Millionen Deutsche Mark oder mehr betragen hat (Millionenkredite). Übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 haben zugleich für die gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 deren Kreditnehmer im Sinne des entsprechend anzuwendenden Satzes 1 anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit diese Unternehmen selbst nach Satz 1 anzeigepflichtig sind. Die nicht selbst nach Satz 1 anzeigepflichtigen gruppenangehörigen Unternehmen haben dem übergeordneten Unternehmen die hierfür erforderlichen Angaben zu übermitteln. Satz 1 gilt bei Gemeinschaftskrediten von 3 Millionen Deutsche Mark und mehr auch dann, wenn der Anteil des einzelnen Unternehmens 3 Millionen Deutsche Mark nicht erreicht. Aus der Anzeige muß die Höhe der Kreditinanspruchnahme des Kredit-

nehmers am Meldestichtag ersichtlich sein. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich, daß einem Kreditnehmer von mehreren Unternehmen Millionenkredite gewährt worden sind, hat die Deutsche Bundesbank die anzeigenden Unternehmen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung darf nur Angaben über die Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und über die Anzahl der beteiligten Unternehmen umfassen. Die Verschuldung bei den beteiligten Kreditgebern ist in der Benachrichtigung aufzugliedern in

1. Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2,
2. Derivate, die Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 sind,
3. Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5, 7, 9 und 12,
4. Kredite, soweit sie vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband verbürgt oder in anderer Weise gesichert sind (öffentlich verbürgte Kredite),
5. Kredite, soweit sie den Erfordernissen der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensgesetzes entsprechen (Realkredite),
6. Kredite im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und
7. Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und Forderungen aus dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen.

Die Deutsche Bundesbank teilt einem anzeigepflichtigen Unternehmen auf Antrag den Schuldenstand eines Kunden mit, sofern das Unternehmen beabsichtigt, dem Kunden einen Kredit in Höhe von drei Millionen Deutsche Mark oder mehr zu gewähren oder einen bereits gewährten Kredit auf drei Millionen Deutsche Mark oder mehr zu erhöhen und der Kunde in die Mitteilung eingewilligt hat. Die bei einem anzeigepflichtigen Unternehmen beschäftigten Personen dürfen Angaben, die dem Unternehmen nach diesem Absatz mitgeteilt werden, Dritten nicht offenbaren und nicht verwerten.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „denjenigen Kreditinstituten“ durch die Worte „den Unternehmen“ und die Zahl „2“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Gemeinschaften“, die Worte „in einem anderen Staat“ jeweils durch die Worte „im Ausland“ und das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

25. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 bis 8 werden jeweils das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „In-

stituts" und das Wort „Kreditinstitut" durch das Wort „Institut" ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 9 bis 11 wird wie folgt gefaßt:

„9. Unternehmen, an denen das Institut oder ein Geschäftsleiter mit mehr als 10 vom Hundert des Kapitals des Unternehmens beteiligt ist oder bei denen das Institut oder ein Geschäftsleiter persönlich haftender Gesellschafter ist,

10. Unternehmen, die an dem Institut mit mehr als 10 vom Hundert des Kapitals des Instituts beteiligt sind und

11. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, wenn ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person oder ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft an dem Institut mit mehr als 10 vom Hundert des Kapitals beteiligt ist,“.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nr. 9 bis 11 gilt jeder Besitz von Aktien oder Geschäftsanteilen des Unternehmens, wenn er mindestens ein Viertel des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besizes ankommt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut" durch das Wort „Institut" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für Kredite an in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 genannte Personen oder Unternehmen, wenn der Kredit weniger als 1 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts oder weniger als 100 000 Deutsche Mark beträgt und“.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „zehn" durch die Zahl „10" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Gewährung eines Kredits nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 eilbedürftig, genügt es, daß sämtliche Geschäftsleiter sowie das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung unverzüglich nachträglich zustimmen.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist der Beschluß der Geschäftsleiter nicht innerhalb von zwei Monaten oder der Beschluß des Aufsichtsorgans nicht innerhalb von vier Monaten, jeweils vom Tage der Kreditgewährung an gerechnet, nachge-

holt, hat das Institut dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.“

26. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16 Anzeigepflicht für Organkredite

Ein Institut hat einen Kredit nach § 15 Abs. 1 oder 2 der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn der Kredit

1. bei natürlichen Personen 500 000 Deutsche Mark übersteigt oder

2. bei Unternehmen 5 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Instituts übersteigt und höher als 500 000 Deutsche Mark ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Entnahmen durch Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter. Bei persönlich haftenden Gesellschaftern sind Kredite und Entnahmen zusammenzurechnen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Anzeigen mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt weiter; dieses kann auf die Weiterleitung bestimmter Anzeigen verzichten.“

27. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreditinstitut" durch das Wort „Institut" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Ersatzanspruch des Instituts kann auch von dessen Gläubigern geltend gemacht werden, soweit sie von diesem keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich des Instituts noch dadurch aufgehoben, daß bei Instituten in der Rechtsform der juristischen Person die Kreditgewährung auf einem Beschluß des obersten Organs des Instituts (Hauptversammlung, Generalversammlung, Gesellschafterversammlung) beruht.“

28. § 18 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18 Kreditunterlagen

Ein Kreditinstitut darf einen Kredit von insgesamt mehr als 250 000 Deutsche Mark nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offenlegen läßt. Das Kreditinstitut kann hiervon absehen, wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre. Das Kreditinstitut kann von der laufenden Offenlegung absehen, wenn

1. der Kredit durch erstrangige Grundpfandrechte auf Wohneigentum, das vom Kreditnehmer selbst genutzt wird, gesichert ist,

2. der Kredit vier Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjektes im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes nicht übersteigt und

3. der Kreditnehmer die von ihm geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen störungsfrei erbringt."
29. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „in den“ durch die Worte „für die“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kredite im Sinne der §§ 13 bis 14 sind Bilanzaktiva, Derivate mit Ausnahme der Stillhalterpositionen von Optionsgeschäften sowie die dafür übernommenen Gewährleistungen, als Festgeschäfte oder Rechte ausgestaltete Termingeschäfte sowie die dafür übernommenen Gewährleistungen und andere außerbilanzielle Geschäfte.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Als Bilanzaktiva im Sinne von Satz 1 sind anzusehen“ durch die Worte „Bilanzaktiva im Sinne des Satzes 1 sind“, in Nummern 5 und 6 jeweils die Worte „Finanztermingeschäfte oder Optionsrechte“ durch das Wort „Derivate“ und in Nummer 9 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden jeweils das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“, in Nummer 4 die Worte „Finanzswaps, Finanztermingeschäfte oder Optionsrechte“ durch das Wort „Derivate“ und in Nummer 13 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c und d werden wie folgt gefaßt:

„c) ausländische Zentralregierungen,

d) Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, für die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute – ABl. EG Nr. L 386 S. 14 – (Solvabilitätsrichtlinie) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist.“
 - bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Personenhandelsgesellschaften und jedem persönlich haftenden Gesellschafter sowie Partnerschaften und jedem Partner und“.
 - cc) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, und denjenigen, die diesen Kredit im eigenen Namen aufnehmen.“
 - dd) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Bei Anwendung der §§ 13 und 13a gilt Satz 1 nicht für Kredite innerhalb einer Gruppe nach § 13b Abs. 2 an Unternehmen, die in die Zusammenfassung nach § 13b Abs. 3 einbezogen sind. Satz 3 gilt entsprechend für Kredite an Mutterunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums sowie an deren andere Tochterunternehmen, sofern das Institut, sein Mutterunternehmen und deren andere Tochterunternehmen von den zuständigen Stellen des anderen Staates in die Überwachung der Großkredite auf zusammengefaßter Basis nach Maßgabe der Großkreditrichtlinie einbezogen werden.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 13 und 13a“ durch die Angabe „§ 13 bis 13b“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die Anwendung der §§ 13 bis 13b gelten bei Krediten, die Zentralkreditinstitute über die ihnen angeschlossenen Zentralbanken oder Girozentralen oder über die diesen angeschlossenen eingetragenen Genossenschaften oder Sparkassen an Endkreditnehmer leiten, die einzelnen Endkreditnehmer als Kreditnehmer des Zentralkreditinstituts, wenn die Kreditforderungen an das Zentralkreditinstitut zur Sicherheit abgetreten werden.

(5) Bei dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen gilt der Veräußerer der Forderungen als Kreditnehmer im Sinne der §§ 13 bis 18, wenn er für die Erfüllung der übertragenen Forderung einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben hat; andernfalls gilt der Schuldner der Verbindlichkeit als Kreditnehmer.“
30. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§§ 13 und 13a“ wird durch die Angabe „§§ 13 bis 13b“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Angabe „§ 10 Abs. 6a Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4“ und die Angabe „§ 13a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 13b Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Bei den Anzeigen nach § 13 Abs. 1, § 13a Abs. 1 und § 13b Abs. 1 sind nicht zu berücksichtigen

1. Kredite an

 - a) den Bund, die Deutsche Bundesbank, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband,

- b) die Zentralregierung oder Zentralnotenbank in einem anderen Staat der Zone A,
 - c) die Europäischen Gemeinschaften,
 - d) eine Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, für die nach Artikel 7 der Solvabilitätsrichtlinie die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist, sowie
 - e) andere Kreditnehmer, soweit die Kredite durch eine in Buchstabe a bis d genannte Stelle ausdrücklich gewährleistet werden und
2. Kredite, soweit sie gedeckt sind durch Sicherheiten in Form von
- a) Wertpapieren, die von einem der in Nummer 1 genannten Emittenten ausgegeben worden sind,
 - b) Bareinlagen bei dem kreditgewährenden Institut oder
 - c) Einlagenzertifikaten oder ähnlichen Papieren, die von dem kreditgewährenden Institut ausgegeben wurden und bei diesem hinterlegt sind.
- (3) Bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenzen nach § 13 Abs. 3 und § 13 a Abs. 3 bis 5 sind Kredite im Sinne des Absatzes 2 nicht zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind außerdem
- 1. Kredite an eine Zentralregierung oder Zentralnotenbank in einem Staat der Zone B, sofern die Kredite auf die Währung des jeweiligen Schuldners oder Emittenten lauten und in dieser finanziert sind;
 - 2. Kredite mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr an Kreditinstitute mit Sitz im Inland oder Einlagenkreditinstitute mit Sitz in einem anderen Staat der Zone A; Forderungen eingetragener Genossenschaften an ihre Zentralbanken, von Sparkassen an ihre Girozentralen sowie von Zentralbanken und Girozentralen an ihre Zentralkreditinstitute, die dem Liquiditätsausgleich im Verbund dienen, können eine längere Laufzeit haben;
 - 3. Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen;
 - 4. Kredite, die gesichert sind durch Grundpfandrechte auf Wohneigentum, das von dem Kreditnehmer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet wird oder über das er als Leasinggeber Leasingverträge mit einer Kaufoption des Leasingnehmers abgeschlossen hat und das solange sein Eigentum bleibt, wie der Leasingnehmer oder Mieter seine Kaufoption nicht ausgeübt hat, soweit die Kredite 50 vom Hundert des Grundstückswertes nicht

übersteigen und wenn der Wert des Grundstücks jährlich nach von dem Bundesaufsichtsamt festgelegten Bewertungsvorschriften ermittelt wird;

- 5. vor dem 1. Januar 2002 gewährte Kredite, die den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes entsprechen, soweit sie 50 vom Hundert des Wertes des Grundstücks nicht übersteigen.

(4) Bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditgesamtobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 5 und § 13 a Abs. 3 Satz 5, der erweiterten Großkreditgesamtobergrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 5, bei der Berechnung der kreditnehmerbezogenen Handelsbuch-Gesamtposition nach § 13 a Abs. 5 Satz 1 und bei der Berechnung der Gesamt-Überschreitungsposition nach § 13 a Abs. 5 Satz 3 sind die Kredite nach Absätzen 2 und 3 Satz 2 sowie die Kredite nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 14 nicht zu berücksichtigen.

(5) § 13 Abs. 2 und 4 sowie § 13 a Abs. 2 und 6 über Großkreditbeschlüsse gelten nicht für Kredite nach Absätzen 2 und 3 Satz 2 Nr. 2 und 3.

(6) Als Kredite im Sinne des § 14 gelten nicht

- 1. Kredite nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4;

- 2. Kredite an

- a) den Bund, die Deutsche Bundesbank, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband,
- b) die Europäischen Gemeinschaften,
- c) die Europäischen Investitionsbank oder
- d) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die vom Bund, einem Land oder einer in Buchstabe a genannten juristischen Person getragen wird und keine Erwerbszwecke verfolgt, oder einem Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz des Bundes, eines Landes oder einer der in Buchstabe a genannten juristischen Personen;

- 3. Anteile an anderen Unternehmen unabhängig von ihrem Bilanzausweis;

- 4. die Wertpapiere des Handelsbestandes."

- 31. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in den“ durch die Worte „für die“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 4 wird jeweils das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

- bb) Satz 1 Nr. 6 und 7 wird wie folgt gefaßt:

„6. der Besitz eines Instituts an Aktien oder Geschäftsanteilen eines anderen

Unternehmens, der mindestens ein Viertel des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Beteiligungsunternehmens erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besitzes ankommt;

7. Gegenstände, über die ein Institut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat, abzüglich bis zum Buchwert des ihm zugehörigen Leasinggegenstandes solcher Posten, die wegen der Erfüllung oder der Veräußerung von Forderungen aus diesen Leasingverträgen gebildet werden."
- cc) In Satz 2 werden das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ und das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Kredite an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband;“.
 - bb) In Nummer 2 werden das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ und das Wort „Zentralkassen“ durch das Wort „Zentralbanken“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch „Instituten“ und das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Realkredite;“.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kredite an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 2 Nr. 1 genannt ist, die Europäischen Gemeinschaften oder die Europäische Investitionsbank;“.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Kredite auf Grund des entgeltlichen Erwerbs einer Forderung aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften gelten nicht als Kredite im Sinne des § 18, wenn

 1. Forderungen gegen den jeweiligen Schuldner laufend erworben werden,
 2. der Veräußerer der Forderung nicht für ihre Erfüllung einzustehen hat und
 3. die Forderung innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig ist.“
32. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22 Rechtsverordnungsermächtigung über Kredite

Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung für Großkredite und Millionenkredite innerhalb der Vorgaben der Großkreditrichtlinie, der Solvabilitätsrichtlinie und der Richtlinie 93/6/EWG vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten – ABl. EG Nr. L 141 S. 1 – (Kapitaladäquanzrichtlinie)

1. die Ermittlung der Kreditbeträge,
2. die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge von Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften und von anderen mit diesen vergleichbaren Geschäften sowie der für diese Geschäfte übernommenen Gewährleistungen sowie
3. die Ermittlung der Handelsbuch-Gesamtposition.

Die Rechtsverordnung kann innerhalb der Vorgaben dieser Richtlinien und über § 19 Abs. 3 bis 5 sowie § 20 Abs. 2 bis 5 hinaus Regelungen vorsehen über

1. die Zurechnung von Krediten zu Kreditnehmern,
2. die Anrechnung von Krediten auf die Großkreditgrenzen und im Rahmen der Millionenkreditanzeigen sowie
3. die Beschlußfassungspflichten für Großkredite.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören."

33. Die Überschrift vor § 23 wird wie folgt gefaßt:

„4. Werbung und Hinweispflichten der Institute“
34. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23 Werbung

 - (1) Um Mißständen bei der Werbung der Institute zu begegnen, kann das Bundesaufsichtsamt bestimmte Arten der Werbung untersagen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel nach § 36 b des Wertpapierhandelsgesetzes gegeben ist.
 - (2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.“
35. § 23 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 23 a Einlagensicherungseinrichtung, Anlegerentschädigungseinrichtung

 - (1) Ein Institut, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt,

die nicht durch eine geeignete inländische Einrichtung zur Sicherung der Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder (Einlagensicherungseinrichtung) gedeckt sind, hat die Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, auf diese Tatsache drucktechnisch deutlich gestaltet in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Preisaushang und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen nach Maßgabe des Satzes 2 vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuweisen, es sei denn, die rückzahlbaren Gelder sind in Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen verbrieft. Der Hinweis in den Vertragsunterlagen darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist von den Kunden gesondert zu unterschreiben. Scheidet das Institut aus der Sicherungseinrichtung aus, hat es die Kunden, die nicht Kreditinstitute sind, sowie das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt leitet eine Ausfertigung dieser Anzeige an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiter.

(2) Ein Institut, welches das Finanzkommissions- oder Emissionsgeschäft betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 erbringt, hat die Kunden, bevor es mit ihnen in eine Geschäftsbeziehung tritt, schriftlich darauf hinzuweisen, welcher geeigneten Einrichtung zur Entschädigung der Kunden (Anlegerentschädigungseinrichtung) das Institut angehört und welche Absicherung durch diese Einrichtung besteht oder welcher gleichwertige Schutz für das geplante Geschäft oder die geplante Dienstleistung zur Verfügung steht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

36. In der Überschrift vor § 24 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

37. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen

1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung wesentlich sind, und den Vollzug einer solchen Absicht;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters sowie die Entziehung der Befugnis zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich;
3. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung; als unmittelbare Beteiligung gilt das Halten von mindestens 10 vom Hundert der Anteile am Kapital

oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens;

4. die Änderung der Rechtsform, soweit nicht bereits eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 erforderlich ist, und die Änderung der Firma, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung;
 5. einen Verlust in Höhe von 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals, Kapitalveränderungen, die in öffentliche Register eingetragen werden müssen, die Kündigung von Genußrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten sowie bei Instituten in der Rechtsform einer Personenhandels-gesellschaft und bei stillen Gesellschaften die Kündigung der Gesellschaft und die Rückzahlung der Gesellschaftereinlagen;
 6. die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes;
 7. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung einer Zweigstelle;
 8. die Einstellung des Geschäftsbetriebs;
 9. die Aufnahme und die Einstellung des Betriebs von Geschäften, die nicht Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind, oder von Geschäften, die nach § 32 Abs. 1 Satz 2 nicht erlaubnispflichtig sind;
 10. das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie den Wegfall einer geeigneten Versicherung nach § 33 Abs. 1 Satz 2;
 11. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Institut, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert und 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals sowie die Tatsache, daß das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, wenn das Institut von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt;
 12. jeden Fall, in dem die Gegenpartei eines Pensions- oder Wertpapierdarlehensgeschäfts ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 13. das Bestehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen."
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Ein Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank jährlich anzuzeigen
1. seine mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen und

2. den Namen und die Anschrift des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Institut und an den ihm nach § 10 a nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im Ausland und die Höhe dieser Beteiligungen.

Das Bestehen einer mittelbaren Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu bestimmen."

- c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Hat ein Institut die Absicht, sich mit einem anderen Institut zu vereinigen, hat es dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ein Geschäftsleiter eines Instituts hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen

1. die Aufnahme und die Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter oder als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens und
2. die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung.

Als unmittelbare Beteiligung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gilt das Halten von mindestens 25 vom Hundert der Anteile am Kapital des Unternehmens.

(3a) Eine Finanzholding-Gesellschaft hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einmal jährlich eine Sammelanzeige der Institute, Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, die ihr nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 3 bis 5 sind, einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt hierüber eine Aufstellung den zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die Begründung, die Veränderung oder die Aufgabe solcher Beteiligungen oder Unternehmensbeziehungen sind dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelauflistungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Bankgeschäfte

und Finanzdienstleistungen zu erhalten. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß Rechtsverordnungen des Bundesaufsichtsamtes im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen."

38. § 24 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 24 a Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Ein Einlagenkreditinstitut und ein Wertpapierhandelsunternehmen haben die Absicht, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigniederlassung zu errichten, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten

1. die Angabe des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung hervorgehen,
3. die Anschrift, unter der Unterlagen des Instituts im Aufnahmemitgliedstaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und
4. den Namen des Leiters der Zweigniederlassung.

(2) Besteht kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Instituts anzuzweifeln, übermittelt das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats und teilt dies dem anzeigenden Institut mit. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats außerdem über die Höhe der Eigenmittel und die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung sowie gegebenenfalls über die Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung, der das Institut angehört, oder den gleichwertigen Schutz im Sinne des § 23 a Abs. 2 Satz 1. Leitet das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weiter, teilt das Bundesaufsichtsamt dem Institut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben nach Absatz 1 Satz 2 die Gründe dafür mit und unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäfts zu betreiben, Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 zu erbringen

oder Handelsauskünfte oder Schließfachvermietungen anzubieten. Die Anzeige hat die Angabe des Staates, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht werden soll, und einen Geschäftsplan mit Angabe der beabsichtigten Tätigkeiten zu enthalten. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet die zuständigen Stellen des AufnahmeStaats innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige.

(4) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 angezeigt wurden, hat das Institut dem Bundesaufsichtsamt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen des AufnahmeStaats diese Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Änderungen der Verhältnisse der Einlagensicherungseinrichtung oder der Anlegerentschädigungseinrichtung oder des gleichwertigen Schutzes im Sinne des § 23 a Abs. 2 Satz 1 hat das Institut, das eine Zweigniederlassung gemäß Absatz 1 errichtet hat, dem Bundesaufsichtsamt, der Deutschen Bundesbank und den zuständigen Stellen des AufnahmeStaats mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt teilt den zuständigen Stellen des AufnahmeStaats die Änderungen nach Satz 2 mit.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Absätze 2 und 4 für die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Drittstaat entsprechend gelten, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts auf Grund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Drittstaaten erforderlich ist.

(6) Das Bundesaufsichtsamt leitet Kopien der Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiter."

39. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25 Monatsausweise und weitere Angaben

(1) Ein Institut hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen Monatsausweis einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Monatsausweise mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt weiter; dieses kann auf die Weiterleitung bestimmter Monatsausweise verzichten. Werden nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken durchgeführt, gelten die hierzu einzureichenden Meldungen auch als Monatsausweis nach Satz 1.

(2) Ein übergeordnetes Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 hat außerdem unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank einen zusammengefaßten Monatsausweis einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und § 10 a Abs. 6 und 7 über das Verfahren der Zusammenfassung, Abs. 9 über die Informationspflicht und Abs. 10 über die Ausnahmen von der Zusammenfassung gelten entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Monatsausweise, soweit monatliche Bilanzstatistiken nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank nicht durchgeführt werden, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute zu erhalten, sowie über weitere Angaben erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist. Die Angaben können sich auch auf nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 13 b Abs. 2 sowie auf Tochterunternehmen mit Sitz im Inland oder Ausland, die nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis einbezogen sind, sowie auf gemischte Unternehmen mit nachgeordneten Instituten beziehen; die gemischten Unternehmen haben den Instituten die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht."

40. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt

„§ 25 a Besondere organisatorische Pflichten von Instituten

(1) Ein Institut muß

1. über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene Regelungen verfügen, anhand deren sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen läßt;
2. über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über ein angemessenes internes Kontrollverfahren sowie über angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung verfügen;
3. dafür Sorge tragen, daß die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten; die erforderlichen Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend;
4. Belege, Handelsbücher sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen im Inland vorhalten.

(2) Die Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen wesentlich sind, darf weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte oder Dienstleistungen noch die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung, noch die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes beeinträchtigen. Das Institut hat sich insbe-

sondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen. Das Institut hat die Absicht der Auslagerung sowie ihren Vollzug dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt leitet eine Kopie der Anzeige an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiter."

41. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26 Vorlage von Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfungsberichten

(1) Die Institute haben den Jahresabschluß in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den aufgestellten sowie später den festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht, soweit ein solcher erstattet wird, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe des Satzes 2 jeweils unverzüglich einzureichen. Der Jahresabschluß muß in einer Anlage erläutert und mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung versehen sein. Der Abschlußprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, hat der Abschlußprüfer den Prüfungsbericht nur auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes einzureichen.

(2) Hat im Zusammenhang mit einer Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung eines Verbandes der Institute eine zusätzliche Prüfung stattgefunden, hat der Prüfer den Bericht über diese Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen.

(3) Ein Institut, das einen Konzernabschluß oder einen Konzernlagebericht aufstellt, hat diese Unterlagen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Wird ein Prüfungsbericht von einem Konzernabschlußprüfer erstellt, hat dieser den Prüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, hat der Prüfer den Prüfungsbericht nur auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes einzureichen."

42. In § 27 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

43. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitute" durch das Wort „Institute" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Kreditinstituts" durch das Wort „Instituts" und das Wort „Kreditinstitut" jeweils durch das Wort „Institut" ersetzt.

44. § 29 wird wie folgt gefaßt:

„§ 29 Besondere Pflichten des Prüfers

(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses sowie eines Zwischenabschlusses hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Instituts zu prüfen. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat er insbesondere festzustellen, ob das Institut die Anzeigepflichten nach §§ 10, 12 a, 13 bis 13 b und 14 Abs. 1, nach §§ 15, 16, 24 und 24 a, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, nach § 24 a auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5, sowie die Anforderungen nach §§ 10, 10 a, 12, 12 b, 13 bis 13 b, 18 und 25 a, die §§ 13 bis 13 b und 14 Abs. 1 jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 22, erfüllt hat. Sofern dem haftenden Eigenkapital des Instituts nicht realisierte Reserven zugerechnet werden, hat der Prüfer bei der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob bei der Ermittlung dieser Reserven § 10 Abs. 4 a bis 4 c beachtet worden ist. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(2) Der Prüfer hat auch zu prüfen, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist. Bei Instituten, die das Depotgeschäft betreiben, hat er dieses Geschäft besonders zu prüfen; diese Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung des § 128 des Aktiengesetzes über Mitteilungspflichten und des § 135 des Aktiengesetzes über die Ausübung des Stimmrechts zu erstrecken. Über die Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 ist jeweils gesondert zu berichten; § 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfer hat unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, wenn ihm bei der Prüfung Tatsachen bekannt werden, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen, den Bestand des Instituts gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsmäßige Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen. Der Prüfer haftet nicht für die Richtigkeit von Tatsachen, die er nach diesem Absatz in gutem Glauben anzeigt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und den Inhalt der Prüfungsberichte erlassen, soweit dies zur Erfül-

lung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um Mißstände, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden oder die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen können, zu erkennen sowie einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Geschäfte zu erhalten. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen."

45. § 30 wird aufgehoben.

46. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. alle Institute oder Arten oder Gruppen von Instituten von der Pflicht zur Anzeige bestimmter Kredite und Tatbestände nach § 10 Abs. 8 Satz 3, § 13 Abs. 1, § 13a Abs. 1, § 14 Abs. 1, den §§ 16 und 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 sowie Abs. 1a, Arten oder Gruppen von Instituten von der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 oder von der Pflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 2, den Jahresabschluß in einer Anlage zu erläutern, sowie Geschäftsleiter eines Instituts von der Pflicht zur Anzeige von Beteiligungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 freistellen, wenn die Angaben für die Aufsicht ohne Bedeutung sind;"

bb) In Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Instituten“ und die Angabe „§§ 12, 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§§ 12, 13 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann einzelne Institute von Verpflichtungen nach §§ 12, 13 Abs. 1 und 2, § 13a Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 und Abs. 2, §§ 16, 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie §§ 25, 26 und 29 Abs. 2 Satz 2 freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art oder des Umfangs der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist. Das Bundesaufsichtsamt kann einzelne übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 2 bis 5 und des § 13b Abs. 2 von Verpflichtungen nach § 10a Abs. 6 bis 8, § 12a Abs. 1 Satz 1 und § 13b Abs. 3 und 4 hinsichtlich einzelner nachgeord-

netter Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 2 bis 5 und des § 13b Abs. 2 freistellen, wenn und solange die Bilanzsumme des einzelnen nachgeordneten Unternehmens weniger als zehn Millionen ECU und weniger als 1 vom Hundert der Bilanzsumme des einer Institutsgruppe übergeordneten Unternehmens oder der die Beteiligung haltenden Finanzholding-Gesellschaft beträgt, die Einbeziehung dieser Unternehmen für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis ohne Bedeutung ist und es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen.“

47. In der Überschrift des Dritten Abschnittes wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

48. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes. Ein Einlagenkreditinstitut bedarf für das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes, des Emissionsgeschäftes, des Geldkartengeschäftes und des Netzgeldgeschäftes sowie für das Erbringen von Finanzdienstleistungen keiner Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag muß enthalten

1. einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel;
2. die Angabe der Geschäftsleiter;
3. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;
4. die Angaben, die für die Beurteilung der zur Leitung des Instituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen erforderlich sind;
5. einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Instituts hervorgehen;
6. sofern an dem Institut bedeutende Beteiligungen gehalten werden:
 - a) die Angabe der Inhaber bedeutender Beteiligungen;
 - b) die Höhe dieser Beteiligungen;
 - c) die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter erforderlichen Angaben;

d) sofern diese Inhaber Jahresabschlüsse aufzustellen haben: die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind, und

e) sofern diese Inhaber einem Konzern angehören: die Angabe der Konzernstruktur und, sofern solche Abschlüsse aufzustellen sind, die konsolidierten Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre nebst Prüfungsberichten von unabhängigen Abschlußprüfern, sofern solche zu erstellen sind;

7. die Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen dem Institut und anderen natürlichen Personen oder anderen Unternehmen hinweisen.

Die nach Satz 3 einzureichenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen sind durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen. Die Pflichten nach Satz 3 Nr. 6 Buchstabe d und e bestehen nicht für Finanzdienstleistungsinstitute."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bankgeschäfte“ die Worte „oder Finanzdienstleistungen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Verband“ durch die Worte „Träger der Einlagensicherungseinrichtung“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesaufsichtsamt hat die Erteilung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekanntzumachen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel darüber zu unterrichten.“

49. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel, insbesondere ein ausreichendes Anfangskapital im Sinne des § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1 bis 7 im Inland nicht zur Verfügung stehen; als Anfangskapital muß zur Verfügung stehen

a) bei Anlagevermittlern, Abschlußvermittlern und Finanzportfolioverwaltern, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 50 000 ECU,

b) bei anderen Finanzdienstleistungsinstituten, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 125 000 ECU,

c) bei Finanzdienstleistungsinstituten, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sowie bei Wertpapierhandelsbanken ein Betrag im Gegenwert von mindestens 730 000 ECU und

d) bei Einlagenkreditinstituten ein Betrag im Gegenwert von mindestens fünf Millionen ECU;

2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß ein Antragsteller oder eine der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen nicht zuverlässig ist;

3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß bei einer bedeutenden Beteiligung an dem Institut der Inhaber, ein Gesellschafter oder ein gesetzlicher Vertreter des beteiligten Unternehmens nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt; das ist insbesondere der Fall, wenn er nicht zuverlässig ist;

4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhaber oder eine der in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen nicht die zur Leitung des Instituts erforderliche fachliche Eignung hat und auch nicht eine andere Person nach § 1 Abs. 2 Satz 2 oder 3 als Geschäftsleiter bezeichnet wird;

5. ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, das befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die nicht nur ehrenamtlich für das Institut tätig sind;

6. das Institut seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat;

7. das Institut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.

Einem Anlagevermittler oder Abschlußvermittler, der nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und der nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt, ist die Erlaubnis nach Satz 1 Buchstabe a nicht zu versagen, wenn er anstelle des Anfangskapitals den Abschluß einer geeigneten Versicherung zum Schutz der Kunden nachweist.

(2) Die fachliche Eignung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen für die Leitung eines Instituts setzt voraus, daß sie in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Die fachliche Eignung für die Leitung eines Instituts ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätig-

keit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis versagen, wenn

1. das Institut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes) und diese Unternehmensverbindung oder die Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu verhindern;
2. eine enge Verbindung zu einer natürlichen oder juristischen Person besteht und diese Unternehmensverbindung geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu verhindern;
3. das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens mit Sitz im Ausland ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt nicht bereit ist;
4. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.

(4) Aus anderen als den in den Absätzen 1 und 3 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden."

50. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft" durch die Worte „Europäischen Gemeinschaften" ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft" durch die Worte „Europäischen Gemeinschaften" ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „beachten" die Worte „und die Aussetzung oder Beschränkung entsprechend zu verlängern" eingefügt.

51. § 33 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 33 b Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums

Soll eine Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 oder 10 oder für das Erbringen von Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 einem Unternehmen erteilt werden, das

1. Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ist und dessen Mutterunternehmen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist oder
2. durch dieselben natürlichen Personen oder Unternehmen kontrolliert wird, die ein Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsun-

ternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums kontrollieren, hat das Bundesaufsichtsamt vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats anzuhören."

52. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34 Stellvertretung und Fortführung bei Todesfall

(1) § 45 der Gewerbeordnung findet auf Institute keine Anwendung.

(2) Nach dem Tode des Inhabers der Erlaubnis darf ein Institut durch zwei Stellvertreter ohne Erlaubnis für die Erben bis zur Dauer eines Jahres fortgeführt werden. Die Stellvertreter sind unverzüglich nach dem Todesfall zu bestimmen; sie gelten als Geschäftsleiter. Ist ein Stellvertreter nicht zuverlässig oder hat er nicht die erforderliche fachliche Eignung, kann das Bundesaufsichtsamt die Fortführung der Geschäfte untersagen. Das Bundesaufsichtsamt kann die Frist nach Satz 1 aus besonderen Gründen verlängern. Für Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, genügt ein Stellvertreter."

53. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35 Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch gemacht wird.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausgeübt worden ist;
2. ein Kreditinstitut in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben wird;
3. ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigen würden;
4. Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Instituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte, besteht und die Gefahr nicht durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz abgewendet werden kann; eine Gefahr für die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte besteht auch
 - a) bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des nach § 10 maßgebenden haftenden Eigenkapitals oder
 - b) bei einem Verlust in Höhe von jeweils mehr als 10 vom Hundert des nach § 10 maßgebenden haftenden Eigenkapitals in

mindestens drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren;

5. die Eigenmittel eines Wertpapierhandelsunternehmens nicht mindestens einem Viertel seiner Kosten im Sinne des § 10 Abs. 9 entsprechen;

6. das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(3) § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden."

54. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern

(1) In den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 kann das Bundesaufsichtsamt, statt die Erlaubnis aufzuheben, die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen und diesen Geschäftsleitern auch die Ausübung ihrer Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und diesem Geschäftsleiter auch die Ausübung seiner Tätigkeit bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes oder des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel verstoßen hat und trotz Verwarnung durch das Bundesaufsichtsamt oder das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel dieses Verhalten fortsetzt. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel über die Abberufung."

55. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37 Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte

Werden ohne die nach § 32 erforderliche Erlaubnis Bankgeschäfte betrieben oder Finanzdienstleistungen erbracht oder werden nach § 3 verbotene Geschäfte betrieben, kann das Bundesaufsichtsamt die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte anordnen. Es kann für die Abwicklung Weisungen erlassen und eine geeignete Person als Abwickler bestellen. Es kann seine Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bekanntmachen."

56. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt; nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht eine Zuständigkeit des Registergerichts nicht, bestellt das Bundesaufsichtsamt den Abwickler.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt hat die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekanntzumachen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel darüber zu unterrichten. Es hat die zuständigen Stellen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu unterrichten, in denen das Institut Zweigniederlassungen errichtet hat oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig gewesen ist.“

57. Die Überschrift vor § 39 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bezeichnungsschutz“.

58. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Zweigstelle“ durch das Wort „Zweigniederlassung“ ersetzt.

59. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bankgeschäften“ die Worte „oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt ist berechtigt, in Verfahren des Registergerichts, die sich auf die Eintragung oder Änderung der Rechtsverhältnisse oder der Firma von Kreditinstituten oder Unternehmen beziehen, die nach §§ 39 bis 41 unzulässige Bezeichnungen verwenden, Anträge zu stellen und die nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässigen Rechtsmittel einzulegen.“

60. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44 Auskünfte und Prüfungen von Instituten, Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, Finanzholding-Gesellschaften und in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis einbezogenen Unternehmen

(1) Ein Institut und die Mitglieder seiner Organe haben dem Bundesaufsichtsamt, den Personen und Einrichtungen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Das Bundesaufsichtsamt kann, auch ohne besonderen Anlaß, bei den Instituten Prüfungen vornehmen. Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes sowie die Personen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besich-

tigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden.

(2) Ein nachgeordnetes Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5, eine Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10 a Abs. 3 sowie ein Mitglied eines Organs eines solchen Unternehmens haben dem Bundesaufsichtsamt, den Personen und Einrichtungen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient, sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um die Richtigkeit der Auskünfte oder der übermittelten Daten zu überprüfen, die für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis erforderlich sind oder die in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 zu übermitteln sind. Das Bundesaufsichtsamt kann, auch ohne besonderen Anlaß, bei diesen Unternehmen Prüfungen vornehmen. Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes sowie die Personen, deren sich das Bundesaufsichtsamt bei der Durchführung der Prüfungen bedient, können hierzu die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für ein nicht in die Zusammenfassung einbezogenes Tochterunternehmen und ein gemischtes Unternehmen und dessen Tochterunternehmen.

(3) Die in die Zusammenfassung einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Ausland haben dem Bundesaufsichtsamt auf Verlangen die nach diesem Gesetz zulässigen Prüfungen zu gestatten, insbesondere die Überprüfung der Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 6 und 7, § 13 b Abs. 3 und § 25 Abs. 2 und 3 übermittelten Daten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich und nach dem Recht des anderen Staates zulässig ist. Dies gilt auch für nicht in die Zusammenfassung einbezogene Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen sowie zu den Sitzungen der Aufsichtsorgane bei Instituten in der Rechtsform einer juristischen Person Vertreter entsenden. Diese können in der Versammlung oder Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

(5) Die Institute in der Rechtsform einer juristischen Person haben auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes die Einberufung der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Versammlungen, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung vorzunehmen. Das Bundesaufsichtsamt kann zu einer nach Satz 1 anberaumten Sitzung Vertreter entsenden. Diese können in der Sitzung das Wort ergreifen. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach den

Sätzen 2 und 3 zu dulden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

61. § 44 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 44 a Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen

(1) Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen einem Institut, einem Finanzunternehmen, einer Finanzholding-Gesellschaft, einem Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten oder einem nicht in die Zusammenfassung einbezogenen Unternehmen und einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, das mindestens 20 vom Hundert der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar hält, Mutterunternehmen ist oder beherrschenden Einfluß ausüben kann, oder zwischen einem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Konsolidierungsrichtlinie über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Das Bundesaufsichtsamt kann einem Institut die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat untersagen.

(2) Auf Ersuchen einer für die Aufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zuständigen Stelle hat das Bundesaufsichtsamt die Richtigkeit der von einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Aufsichtsstelle nach Maßgabe der Konsolidierungsrichtlinie übermittelten Daten zu überprüfen oder zu gestatten, daß die ersuchende Stelle, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft. § 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Grenzen der Amtshilfe gilt entsprechend. Die Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Prüfung zu dulden. Unberührt bleibt die Einräumung von Prüfungsrechten der Bankaufsichtsbehörden durch zwischenstaatliche Vereinbarungen.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann von Einlagenkreditinstituten, Wertpapierhandelsunternehmen oder Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Auskünfte verlangen, welche die Aufsicht über Institute erleichtern, die Tochterunternehmen dieser Unternehmen sind und von den zuständigen Stellen des anderen Staates aus § 31 Abs. 2 Satz 2 oder 4 entsprechenden Gründen nicht in die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis einbezogen werden."

62. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sofern Tatsachen Anlaß zu Zweifeln geben, daß der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt oder daß die Struktur der Unternehmensverbindung eine wirksame Aufsicht über das Institut erlaubt, hat der Inhaber der bedeutenden Beteiligung auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes ihm und der Deutschen Bundesbank die in § 32 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen einzureichen, auch wenn über den Antrag des Instituts noch nicht entschieden ist.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Buchstabe d und e“ ersetzt.

63. Nach § 44 b wird folgender § 44 c eingefügt:

„§ 44 c Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen

(1) Ein Unternehmen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß es ein Institut ist oder nach § 3 verbotene Geschäfte betreibt, ein Mitglied eines seiner Organe sowie ein Beschäftigter dieses Unternehmens haben dem Bundesaufsichtsamt sowie der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ein Mitglied eines Organs sowie ein Beschäftigter haben auf Verlangen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Organ oder dem Unternehmen Auskunft zu erteilen.

(2) Soweit dies zur Feststellung der Art oder des Umfangs der Geschäfte oder Tätigkeiten erforderlich ist, kann das Bundesaufsichtsamt Prüfungen in Räumen des Unternehmens vornehmen. Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank dürfen hierzu diese Räume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sind sie befugt, diese Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Räume, die auch als Wohnung dienen, zu betreten und zu besichtigen; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank dürfen diese Räume des Unternehmens durchsuchen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen von Geschäftsräumen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Durchsuchungen von Räumen, die auch als Wohnung dienen, sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306

bis 310 und 311 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis und, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzuge begründet haben, enthalten.

(4) Die Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank können Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhaltes von Bedeutung sein können.

(5) Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 zu dulden. § 44 Abs. 6 ist anzuwenden.“

64. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 45 Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln oder unzureichender Liquidität“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Entsprechen bei einem Institut

1. die Eigenmittel nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1,

2. die Anlage seiner Mittel nicht den Anforderungen des § 11 Satz 1 oder

3. die Anlage seiner Mittel nicht den Anforderungen des § 12,

kann das Bundesaufsichtsamt Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter, die Ausschüttung von Gewinnen und die Gewährung von Krediten (§ 19 Abs. 1) untersagen oder beschränken. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 kann das Bundesaufsichtsamt dem Institut ferner untersagen, verfügbare Mittel in den nach § 12 anzurechnenden Vermögenswerten anzulegen. Satz 1 ist auf übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden, wenn die konsolidierten Eigenmittel der gruppenangehörigen Unternehmen den Anforderungen des § 10 a Abs. 1 nicht entsprechen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

65. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Übermittelt eine Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10 a Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder § 13 b Abs. 2 dem übergeordneten Unternehmen nicht die für die Zusammenfassung nach § 10 a oder § 13 b erforderlichen Angaben gemäß § 10 a Abs. 9 Satz 2 oder § 13 b Abs. 5 in Verbindung mit § 10 a Abs. 9 Satz 2, kann das Bundesaufsichtsamt der Finanzholding-Gesellschaft die Ausübung ihrer Stimmrechte an dem Institut und den anderen nachgeordneten Unternehmen mit Sitz im In-

land untersagen, sofern nicht den Erfordernissen der bankaufsichtlichen Zusammenfassung in anderer Weise Rechnung getragen werden kann."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 13 a“ durch die Angabe „§ 13 b“ ersetzt.

66. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Instituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, oder besteht der begründete Verdacht, daß eine wirksame Aufsicht über das Institut nicht möglich ist (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 bis 3), kann das Bundesaufsichtsamt zur Abwendung dieser Gefahr einstweilige Maßnahmen treffen. Es kann insbesondere

1. Anweisungen für die Geschäftsführung des Instituts erlassen,
2. die Annahme von Einlagen oder Geldern oder Wertpapieren von Kunden und die Gewährung von Krediten (§ 19 Abs. 1) verbieten,
3. Inhabern und Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen oder beschränken und
4. Aufsichtspersonen bestellen.“

bb) In Satz 4 werden das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist Geschäftsleitern nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt worden, hat das Gericht des Sitzes des Instituts auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes die erforderlichen geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Personen zu bestellen, wenn zur Geschäftsführung und Vertretung des Instituts befugte Personen infolge der Untersagung nicht mehr in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind. § 46 a Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.“

67. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 vor, kann das Bundesaufsichtsamt zur Vermeidung des Konkurses vorübergehend

1. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot an das Institut erlassen,

2. die Schließung des Instituts für den Verkehr mit der Kundschaft anordnen und

3. die Entgegennahme von Zahlungen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Institut bestimmt sind, verbieten, es sei denn, die zuständige Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung stellt die Befriedigung der Berechtigten in vollem Umfang sicher.

Die Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung kann ihre Verpflichtungserklärung davon abhängig machen, daß eingehende Zahlungen, soweit sie nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Institut bestimmt sind, von dem Zeitpunkt des Erlasses des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Satz 1 Nr. 1 vorhandenen Vermögen des Instituts zugunsten der Einrichtung getrennt gehalten und verwaltet werden. Das Institut darf nach Erlass des Veräußerungs- und Zahlungsverbots nach Satz 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt des Erlasses laufenden Geschäfte abwickeln und neue Geschäfte eingehen, soweit diese zur Abwicklung erforderlich sind, wenn und soweit die zuständige Einlagensicherungseinrichtung oder Anlegerentschädigungseinrichtung die zur Durchführung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt oder sich verpflichtet, aus diesen Geschäften insgesamt entstehende Vermögensminderungen des Instituts, soweit dies zur vollen Befriedigung sämtlicher Gläubiger erforderlich ist, diesem zu erstatten. Das Bundesaufsichtsamt kann darüber hinaus Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot nach Satz 1 Nr. 1 zulassen, soweit dies für die Durchführung der Verwaltung des Instituts notwendig ist. Solange Maßnahmen nach Satz 1 andauern, sind Zwangsvollstreckungen, Arreste und einstweilige Verfügungen in das Vermögen des Instituts nicht zulässig.“

b) In Absatz 2 werden jeweils das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ und das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

68. In § 46 b werden jeweils das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ und das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

69. In § 47 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Wertpapierbörsen“ durch die Worte „Börsen im Sinne des Börsengesetzes“ ersetzt.

70. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wertpapierbörsen“ durch das Wort „Börsen“ ersetzt.
71. Vor § 49 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Vollziehbarkeit, Zwangsmittel, Umlage und Kosten“.
72. § 49 wird wie folgt gefaßt:
„§ 49 Sofortige Vollziehbarkeit
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes auf der Grundlage des § 2 b Abs. 1 Satz 8 und Abs. 2 Satz 1, § 12 a Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 13 a Abs. 3 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit § 13 b Abs. 4 Satz 2, § 28 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, der §§ 36, 37 und § 44 Abs. 1 und 2, des § 44 a Abs. 2 Satz 1, der §§ 44 c, 45, 45 a Abs. 1, §§ 46, 46 a Abs. 1 und des § 46 b haben keine aufschiebende Wirkung.“
73. § 50 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen nach den §§ 37 und 44 c bis zu 500 000 DM, bei Maßnahmen nach den §§ 46 und 46 a bis zu 250 000 DM und bei anderen Maßnahmen bis zu 100 000 DM.“
74. § 51 wird wie folgt gefaßt:
„§ 51 Umlage und Kosten
(1) Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder durch besondere Erstattung nach Absatz 3 gedeckt sind, dem Bund von den Instituten zu 90 vom Hundert zu erstatten. Die Kosten werden anteilig auf die einzelnen Institute nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges umgelegt und vom Bundesaufsichtsamt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage und über die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung; es kann in der Rechtsverordnung Mindestbeträge festsetzen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.
(2) Das Bundesaufsichtsamt kann für Entscheidungen auf Grund des § 2 Abs. 4 oder 5, des § 10 Abs. 3 b Satz 1, des § 31 Abs. 2, der §§ 32, 34 Abs. 2 und der §§ 35 bis 37 Gebühren in Höhe von 500 Deutsche Mark bis 100 000 Deutsche Mark festsetzen. Die Höhe der Gebühr soll sich im Einzelfall nach dem für die Entscheidung erforderlichen Arbeitsaufwand und nach dem Geschäftsumfang des betroffenen Unternehmens richten.
(3) Die Kosten, die dem Bund durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 37 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 und 4, einer Aufsichtsperson nach § 46 Abs. 1 Satz 2, durch eine Bekanntmachung nach § 32 Abs. 4, § 37 Satz 3 oder § 38 Abs. 3 oder eine auf Grund von § 44 Abs. 1 oder 2, § 44 b Satz 2 oder § 44 c Abs. 2 vorgenommene Prüfung entstehen, sind von dem betroffenen Unternehmen gesondert zu erstatten und auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes vorzuschießen. Die Kosten, die dem Bund durch eine auf Grund von § 44 Abs. 3 vorgenommene Prüfung der Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 6 und 7, § 13 b Abs. 3 und § 25 Abs. 2 übermittelten Daten entstehen, sind von dem zur Zusammenfassung verpflichteten übergeordneten Institut gesondert zu erstatten und auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes vorzuschießen.“
75. In § 52 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
76. § 53 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„§ 53 Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland“
b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
„(1) Unterhält ein Unternehmen mit Sitz im Ausland eine Zweigstelle im Inland, die Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, gilt die Zweigstelle als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut. Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Sinne des Satzes 1, gelten sie als ein Institut.
(2) Auf die in Absatz 1 bezeichneten Institute ist dieses Gesetz mit folgender Maßgabe anzuwenden:
1. Das Unternehmen hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland zu bestellen, die für den Geschäftsbereich des Instituts zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Unternehmens befugt sind. Solche Personen gelten als Geschäftsleiter. Sie sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
2. Das Institut ist verpflichtet, über die von ihm betriebenen Geschäfte und über das seinem Geschäftsbetrieb dienende Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und gegenüber dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank Rechnung zu legen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsbücher gelten insoweit entsprechend. Auf der Passivseite der jährlichen Vermögensübersicht ist der Betrag des dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebskapitals und der Betrag der dem Institut zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse gesondert auszuweisen. Der Überschuß der Passivposten über die Aktivposten oder der Überschuß der Aktivposten über die Passivposten ist am Schluß der Vermögensübersicht ungeteilt und gesondert auszuweisen.
3. Die nach Nummer 2 für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende Ver-

mögensübersicht mit einer Aufwands- und Ertragsrechnung und einem Anhang gilt als Jahresabschluß (§ 26). Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 340 k des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfer von den Geschäftsleitern gewählt und bestellt wird. Mit dem Jahresabschluß des Instituts ist der Jahresabschluß des Unternehmens für das gleiche Geschäftsjahr einzureichen.

4. Als Eigenmittel des Instituts gilt die Summe der Beträge, die in dem Monatsausweis nach § 25 als dem Institut von dem Unternehmen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital und ihm zur Verstärkung der eigenen Mittel belassene Betriebsüberschüsse ausgewiesen wird, abzüglich des Betrags eines etwaigen aktiven Verrechnungssaldos. Außerdem sind dem Institut Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten oder auf Grund der Eingehung längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten oder kurzfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, und Nettogewinne (§ 10 Abs. 2 c Satz 1 Nr. 1) als haftendes Eigenkapital oder Drittrangmittel zuzurechnen, wenn die gemäß § 10 Abs. 5, 5 a oder 7 geltenden Bedingungen sich jeweils auf das gesamte Unternehmen beziehen; § 10 Abs. 1, 2 b Satz 2 und 3, Abs. 2 c Satz 2 bis 5, Abs. 3 b, 6 und 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Eigenmittel nach Satz 1 als Kernkapital gelten. Maßgebend für die Bemessung der Eigenmittel ist der jeweils letzte Monatsausweis.

5. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer jeden Zweigstelle des Unternehmens bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gewährleistet ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn und soweit dem Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen von der für die Aufsicht über das Unternehmen im Ausland zuständigen Stelle entzogen worden ist.

6. Für die Anwendung des § 36 Abs. 1 gilt das Institut als juristische Person.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für die Bestimmungen dieses Gesetzes, die daran anknüpfen, daß ein Institut das Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland ist, gilt die Zweigstelle als hundertprozentiges Tochterunternehmen der Institutszentrale mit Sitz im Ausland.“

- d) In Absatz 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

77. § 53 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 53 a Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland

Ein Institut mit Sitz im Ausland darf eine Repräsentanz im Inland errichten oder fortführen, wenn es befugt ist, in seinem Herkunftsstaat Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen und dort seine Hauptverwaltung hat. Das Institut hat die Absicht, eine Repräsentanz zu errichten, und den Vollzug einer solchen Absicht dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt bestätigt dem Institut den Eingang der Anzeige. Die Repräsentanz darf ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn dem Institut die Bestätigung des Bundesaufsichtsamtes vorliegt. Das Institut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank die Verlegung oder Schließung der Repräsentanz unverzüglich anzuzeigen.“

78. § 53 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 53 b Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums“

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darf ohne Erlaubnis durch das Bundesaufsichtsamt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Bankgeschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäftes betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, wenn das Unternehmen von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind und das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften beaufsichtigt wird. § 53 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(2) Das Bundesaufsichtsamt hat ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das beabsichtigt, eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats über die beabsichtigte Errichtung der Zweigniederlassung übermittelten Unterlagen auf die für seine Tätigkeit vorgeschriebenen Meldungen an das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hinzuweisen und die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 3 Satz 1 für die Ausübung der von der Zweigniederlassung geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten. Nach Eingang der Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes und der Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel nach § 36 a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, spätestens nach

Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Das Bundesaufsichtsamt hat einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das beabsichtigt, im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats über die beabsichtigte Aufnahme des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs übermittelten Unterlagen die Bedingungen anzugeben, die nach Absatz 3 Satz 2 für die Ausübung der geplanten Tätigkeiten aus Gründen des Allgemeininteresses gelten."

- d) Die Absätze 3 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

"(3) Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind §§ 3, 6 Abs. 2, §§ 11, 14, 18, 22, 23, 23 a, 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, §§ 25, 25 a Abs. 1 Nr. 3, § 29 Abs. 2 Satz 2, §§ 37, 39 bis 42, 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 6, § 44 a Abs. 1 und 2 sowie §§ 44 c und 46 bis 50 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gelten. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 3, 23 a und 37, § 44 Abs. 1 sowie die §§ 44 c, 49 und 50 entsprechend.

(4) Stellt das Bundesaufsichtsamt fest, daß ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, insbesondere daß es eine unzureichende Liquidität aufweist, fordert es das Unternehmen auf, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht nach, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats. Ergreift der Herkunftsstaat keine Maßnahmen oder erweisen sich die Maßnahmen als unzureichend oder wurde das Bundesaufsichtsamt gemäß § 36 a Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes unterrichtet, kann das Bundesaufsichtsamt nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen; erforderlichenfalls kann das Bundesaufsichtsamt die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen.

(5) In dringenden Fällen kann das Bundesaufsichtsamt vor Einleitung des in Absatz 4 vorgesehenen Verfahrens die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Es hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats hiervon unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt hat die Maßnahmen zu än-

dern oder aufzuheben, wenn die Kommission dies nach Anhörung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und des Bundesaufsichtsamtes beschließt.

(6) Die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats können nach vorheriger Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes selbst oder durch ihre Beauftragten die für die bankaufsichtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Informationen bei der Zweigniederlassung prüfen.

(7) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, das Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 9 betreibt, Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 7 erbringt oder sich als Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 betätigt, kann diese Tätigkeiten über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland abweichend von § 32 ohne Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes ausüben, wenn

1. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Einlagenkreditinstituts oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Einlagenkreditinstitute ist,
2. seine Satzung diese Tätigkeiten gestattet,
3. das oder die Mutterunternehmen in dem Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, als Einlagenkreditinstitut zugelassen sind,
4. die Tätigkeiten, die das Unternehmen ausübt, auch im Herkunftsstaat betrieben werden,
5. das oder die Mutterunternehmen mindestens 90 vom Hundert der Stimmrechte des Tochterunternehmens halten,
6. das oder die Mutterunternehmen gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des Unternehmens die umsichtige Geschäftsführung des Unternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung dieser zuständigen Stellen des Herkunftsstaats gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt haben und
7. das Unternehmen in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Tochterunternehmen von in Satz 1 genannten Unternehmen, welche die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend."

79. § 53 c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"§ 53 c Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat"

- b) In Nummer 1 werden die Worte „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums“, die Worte „außerhalb der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „in einem Drittstaat“ und die Worte „aufgrund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören,“ durch die Worte „auf Grund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit Drittstaaten“ ersetzt.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „außerhalb der Europäischen Gemeinschaft“ werden durch die Worte „in einem Drittstaat“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) den Zweigniederlassungen der entsprechenden Unternehmen mit Sitz im Inland in diesem Staat gleichwertige Erleichterungen eingeräumt werden und“.
80. § 53 d wird wie folgt gefaßt:
- „§ 53 d Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- Das Bundesaufsichtsamt meldet der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
1. die Erteilung einer Erlaubnis an ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen;
 2. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 an das Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat; die Struktur des Konzerns ist in der Mitteilung anzugeben;
 3. den Erwerb einer Beteiligung an einem Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen, durch den das Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen zu einem Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat wird;
 4. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nicht zustande gekommen ist, weil das Bundesaufsichtsamt die Angaben nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weitergeleitet hat;
 5. die Anzahl und Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 53 b Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 ergriffen wurden;
 6. allgemeine Schwierigkeiten, die Einlagenkreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen, beim Betreiben von Bankgeschäften, beim Erbringen von Finanzdienstleistungen oder bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 in einem Drittstaat haben;
7. den Erlaubnisantrag des Tochterunternehmens eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat;
8. die nach § 2 b gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung im Sinne der Nummer 3.
- Die Meldungen nach Satz 1 Nr. 7 und 8 sind nur auf Verlangen der Kommission abzugeben.“
81. § 54 Abs 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt,“.
82. § 55 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer es als Geschäftsleiter eines Instituts oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Instituts entgegen § 46 b Satz 1, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, unterläßt, dem Bundesaufsichtsamt die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung anzuzeigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
83. Nach § 55 werden folgende §§ 55 a und 55 b eingefügt:
- „§ 55 a Unbefugte Verwertung von Angaben über Millionenkredite
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 eine Angabe verwertet.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.
- § 55 b Unbefugte Offenbarung von Angaben über Millionenkredite
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 eine Angabe offenbart.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“
84. § 56 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 56 Bußgeldvorschriften
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 Abs. 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 2 b Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 2 b Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,

3. einer vollziehbaren Untersagung nach

- a) § 2 b Abs. 1 Satz 8 oder
- b) § 12 a Abs. 2 Satz 1

zuwiderhandelt,

4. entgegen § 2 b Abs. 1 Satz 10, Abs. 4 Satz 1 oder 4, § 10 Abs. 8 Satz 1 oder 3, § 12 a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 2 Satz 4 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2, § 13 Abs. 3 Satz 2 oder 6, § 13 a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 6, Abs. 3 Satz 2 oder 6, § 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 5, § 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 24 Abs. 1, Nr. 6 bis 9 jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 1 a Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 3 a Satz 1, § 24 a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder Abs. 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 a Abs. 5, § 25 a Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 a Satz 2 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 oder 6, § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, oder entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 oder Abs. 3 einen Zwischenabschluß, einen Zwischenprüfungsbericht, einen Monatsausweis, einen Jahresabschluß, einen Lagebericht, einen Prüfungsbericht, einen Konzernabschluß oder einen Konzernlagebericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
6. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 13 a Abs. 3 Satz 1 einen Kredit gewährt oder nicht sicherstellt, daß Kredite die dort genannte Obergrenze nicht überschreiten,
7. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 5 oder § 13 a Abs. 3 Satz 5 nicht sicherstellt, daß Großkredite die dort genannte Obergrenze nicht überschreiten oder
8. entgegen § 53 a Satz 4 die Tätigkeit aufnimmt.
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 7 oder Abs. 5 a Satz 7, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 12 Abs. 1 mehr als den dort genannten Betrag anlegt,
 3. entgegen § 12 b Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine bedeutende Beteiligung hält,

4. entgegen § 12 b Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht sicherstellt, daß die Gruppe keine bedeutende Beteiligung hält,

5. entgegen § 18 Satz 1 einen Kredit gewährt,

6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt,

7. entgegen § 23 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,

8. entgegen § 23 a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 oder § 53 b Abs. 3, einen Kunden, das Bundesaufsichtsamt oder die Deutsche Bundesbank nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

9. einer vollziehbaren Auflage nach § 32 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

10. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder § 44 c Abs. 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 44 c Abs. 1 jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

11. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3, Abs. 2 Satz 4, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4 oder § 44 c Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3, eine Maßnahme nicht duldet,

12. entgegen § 44 Abs. 5 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 46 a Abs. 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1, zuwiderhandelt oder

14. einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder § 48 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 6 und 7 sowie des Absatzes 3 Nr. 13 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b sowie des Absatzes 3 Nr. 5 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

85. § 59 wird wie folgt gefaßt:

„§ 59 Geldbußen gegen Unternehmen

§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt für Institute in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft oder für Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 Satz 1, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind, auch dann, wenn ein Geschäftsleiter, der nicht nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Unternehmens berufen ist, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat."

86. In § 62 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben.

87. § 63 a wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 1 bis 3.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

88. § 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64 Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost

Ab 1. Januar 1995 gilt die Erlaubnis nach § 32 für das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK als erteilt. Bei der Zusammenfassung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 31. Dezember 2002 Anteile an den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost nicht berücksichtigt, die von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gehalten werden."

89. In § 64 a Abs. 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 1 oder 2" durch die Angabe „§ 12 b Abs. 1" ersetzt.

90. § 64 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Einlagenkreditinstituten, die am 1. Januar 1993 nach § 32 zugelassen sind, darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d an Anfangskapital ein niedrigerer Betrag als der Gegenwert von 5 Millionen ECU zur Verfügung stehen. In diesem Fall darf das Anfangskapital nicht unter den am 31. Dezember 1990 vorhandenen Betrag absinken. Bei nach dem 31. Dezember 1990 zugelassenen Einlagenkreditinstituten darf das Anfangskapital nicht unter den Betrag zum Zeitpunkt der Zulassung absinken."

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b" durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 3" und die Worte „zweiter Halbsatz" durch die Angabe „Buchstabe d" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz" durch die Angabe „Buchstabe d" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei einem Zusammenschluß von zwei oder mehreren Kreditinstituten, welche die Vergünstigung des Absatzes 1 für sich in An-

spruch genommen haben, darf das Anfangskapital des aus dem Zusammenschluß hervorgehenden Kreditinstituts mit Einwilligung des Bundesaufsichtsamtes unter dem Gegenwert von fünf Millionen ECU liegen, wenn eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern nicht besteht. Das Anfangskapital des zusammengeschlossenen Kreditinstituts muß in diesem Fall jedoch mindestens den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Gesamtbetrag des Anfangskapitals der sich zusammenschließenden Kreditinstitute erreichen."

91. In § 64 c wird das Wort „Kreditinstitut" durch das Wort „Institut" ersetzt.

92. § 64 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 64 d Übergangsregelung für Großkredite

Bis zum 31. Dezember 1998 gelten für die Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und für die erweiterte Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 5 ein Vomhundertsatz von 15 statt 10, für die Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder 3 und die erweiterte Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 1 oder 3 ein Vomhundertsatz von 40 statt 25 oder ein Vomhundertsatz von 30 statt 20. Die Kredite sind bis zum 31. Dezember 2001 auf die Großkrediteinzelobergrenzen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder 3 und § 13 a Abs. 4 Satz 1 oder 3 zurückzuführen. Satz 2 gilt nicht für Kredite, die vor dem 1. Januar 1996 gewährt wurden und auf Grund vertraglicher Bedingungen erst nach dem 31. Dezember 2001 fällig werden. Für Institute, deren haftendes Eigenkapital am 5. Februar 1993 sieben Millionen ECU nicht überstiegen hat, verlängern sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen jeweils um fünf Jahre; Satz 3 gilt entsprechend. Satz 4 gilt nicht, falls ein solches Institut nach dem 5. Februar 1993 mit einem anderen Institut verschmolzen worden ist oder wird und das haftende Eigenkapital der verschmolzenen Kreditinstitute sieben Millionen ECU übersteigt."

93. § 64 e wird wie folgt gefaßt:

„§ 64 e Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

(1) Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, die am 1. August 1997 zulässigerweise tätig waren, ohne über eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes zu verfügen, haben bis zum 1. November 1997 ihre nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und die Absicht, diese fortzuführen, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Ist die Anzeige fristgerecht erstattet worden, gilt die Erlaubnis nach § 32 in diesem Umfang als erteilt. Das Bundesaufsichtsamt bestätigt die bezeichneten Erlaubnisgegenstände innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Bestäti-

gung des Bundesaufsichtsamtes hat das Institut dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank eine Ergänzungsanzeige einzureichen, die den inhaltlichen Anforderungen des § 32 entspricht. Wird die Ergänzungsanzeige nicht fristgerecht eingereicht, kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis nach Satz 2 aufheben; § 35 bleibt unberührt. Das Bundesaufsichtsamt übermittelt dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel je eine Kopie der Anzeige gemäß Satz 1, der Bestätigung gemäß Satz 3, der Ergänzungsanzeige gemäß Satz 4 und des Aufhebungsbescheids gemäß Satz 5.

(2) Auf Institute, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt, sind § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie § 24 Abs. 1 Nr. 10 über das Anfangskapital erst ab 1. August 2002 anzuwenden. Solange das Anfangskapital der in Satz 1 genannten Institute geringer ist als der bei Anwendung des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Betrag, darf es den Durchschnittswert der jeweils sechs vorangehenden Monate nicht unterschreiten; der Durchschnittswert ist alle sechs Monate zu berechnen und dem Bundesaufsichtsamt mitzuteilen. Bei einem Unterschreiten des in Satz 2 genannten Durchschnittswertes kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis aufheben. Auf die in Satz 1 genannten Institute sind § 10 Abs. 1 bis 8, §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b erst ab 1. August 1998 anzuwenden, es sei denn, sie errichten eine Zweigniederlassung oder erbringen grenzüberschreitende Dienstleistungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 24 a. Wertpapierhandelsunternehmen, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt und die § 10 Abs. 1 bis 8, §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b nicht anwenden, haben die Kunden darüber zu unterrichten, daß sie nicht gemäß § 24 a in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigniederlassung errichten oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen können. Institute, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt, haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, ob sie § 10 Abs. 1 bis 8, §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b anwenden.

(3) Kreditinstitute, die am 1. August 1997 über eine Erlaubnis nach § 32 verfügen, brauchen die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b erst ab 1. April 1998 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Kreditinstitute, welche die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b nicht anwenden, die Vorschriften der §§ 10, 10 a, 13 und 13 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, ob sie die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b oder die Vorschriften der §§ 10, 10 a, 13 und 13 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 anwenden.

(4) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter eines Kreditinstituts, das am 1. August

1997 über eine Erlaubnis nach § 32 verfügt, kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden."

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Ausnahmen

Abschnitt 2

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

- § 3 Organisation
- § 4 Aufgaben
- § 5 Wertpapierrat
- § 6 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Inland
- § 7 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Meldepflichten
- § 10 Zwangsmittel
- § 11 Umlage und Kosten"

b) Abschnitt 5 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 5

Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen

- § 31 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 32 Besondere Verhaltensregeln
- § 33 Organisationspflichten
- § 34 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 34 a Getrennte Vermögensverwaltung
- § 35 Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln
- § 36 Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln
- § 36 a Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 36 b Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- § 36 c Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 37 Ausnahmen"

c) Abschnitt 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 7
Übergangsbestimmungen

§ 41 Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

§ 42 Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11“

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, den börslichen und außerbörslichen Handel mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten sowie auf Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn für sie keine Urkunden ausgestellt sind,

1. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genußscheine, Optionsscheine und

2. andere Wertpapiere, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind,

wenn sie an einem Markt gehandelt werden können.

Wertpapiere sind auch Anteilscheine, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Forderungen, die nicht unter Absatz 1 fallen und üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden.“

c) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind

1. als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

a) dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,

b) dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,

c) Zinssätzen oder anderen Erträgen oder

d) dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen,

2. Devisentermingeschäfte, die an einem organisierten Markt gehandelt werden (De-

visenfuturegeschäfte), Devisenoptionsgeschäfte, Devisenswapgeschäfte, Devisenswapoptionsgeschäfte und Devisenfutureoptionsgeschäfte.

(3) Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung,

2. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im Wege des Eigenhandels für andere,

3. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im fremden Namen für fremde Rechnung,

4. die Vermittlung oder der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten,

5. die Übernahme von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien,

6. die Verwaltung einzelner in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Wertpapiernebenleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere, sofern nicht das Depotgesetz anzuwenden ist,

2. die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen durch das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt hat,

3. die Beratung bei der Anlage in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten,

4. die in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten, soweit sie Devisengeschäfte oder Devisentermingeschäfte, die nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallen, zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpa-

piernebendienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert."

- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Organisierter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Markt, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist."

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Ausnahmen

(1) Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten nicht

1. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 des Gesetzes über das Kreditwesen erbringen,
2. Unternehmen, deren Wertpapierdienstleistung ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht,
3. Unternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen im Sinne sowohl der Nummer 1 als auch der Nummer 2 erbringen,
4. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen,
5. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank sowie die Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten,
6. Angehörige freier Berufe, die Wertpapierdienstleistungen nur gelegentlich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nicht ausschließt,
7. Unternehmen, die als einzige Wertpapierdienstleistung Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Ausländinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, weiterleiten an

- a) ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut,

- b) ein nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen,

- c) ein Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen gleichgestellt oder freigestellt ist, oder

- d) eine ausländische Investmentgesellschaft,

sofern sie nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Wertpapierdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

8. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich an einem organisierten Markt, an dem ausschließlich Derivate gehandelt werden, für andere Mitglieder dieses Marktes erbringen und deren Verbindlichkeiten durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte an diesem Markt abgedeckt sind,

9. Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Geschäfte über Rohwaren mit gleichartigen Unternehmen, mit den Erzeugern oder den gewerblichen Verwendern der Rohwaren zu tätigen, und die Wertpapierdienstleistungen nur für diese Gegenparteien und nur insoweit erbringen, als es für ihre Haupttätigkeit erforderlich ist.

(2) Übt ein Unternehmen Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder eines nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmens oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung solcher Institute oder Unternehmen aus, ohne andere Wertpapierdienstleistungen zu erbringen, gilt es nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Seine Tätigkeit wird den Instituten oder Unternehmen zugerechnet, für deren Rechnung und unter deren Haftung es seine Tätigkeit erbringt."

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapierhandels“ die Worte „oder von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „geeignet sind“ durch die Worte „geeignet und erforderlich sind“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „Feststellungen mitzuteilen“ durch die Worte „Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Deutsche Bundesbank hat dem Bundesaufsichtsamt auf Anfrage Auskünfte über die ihr auf Grund des § 14 Abs. 1 des Ge-

setzes über das Kreditwesen mitgeteilten Daten zu erteilen, soweit dies zur Verfolgung von verbotenen Insidergeschäften erforderlich ist.

(5) Das Bundesaufsichtsamt darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die nach §§ 2 b, 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 11, Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen. Werden bei der Deutschen Bundesbank vom Bundesaufsichtsamt Daten abgerufen, hat sie bei jedem zehnten Abruf für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, welche die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wertpapiermärkten und den Wertpapierhandel“ durch die Worte „Wertpapier- oder Derivatemarkten und den Handel in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten oder Devisen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt darf im Rahmen der Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen Tatsachen übermitteln, die für die Überwachung von Börsen oder anderen Wertpapier- oder Derivatemarkten, des Wertpapier-, Geldmarktinstrumente-, Derivate- oder Devisenhandels, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen oder damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich sind.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt darf diese Tatsachen unter Beachtung der Zweckbestimmung den Börsenaufsichtsbehörden und den Handelsüberwachungsstellen der Börsen mitteilen.“

8. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen oder anderen Wertpapier- oder Derivatemarkten, des Wertpapier-, Geldmarktinstrumente-, Derivate- oder Devisenhandels, von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Eigenhandels, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sowie Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt jedes Geschäft in Wertpapieren oder Derivaten, die zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Werktag, der kein Samstag ist, mitzuteilen, wenn sie das Geschäft im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder als Eigengeschäft abschließen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für den Erwerb und die Veräußerung von Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren, sofern diese Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden sollen, sowie für Geschäfte in Aktien und Optionsscheinen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder öffentlich angekündigt ist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen sind Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen und Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen, sofern sie nicht an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung. Die Verpflichtung nach Absatz 1 findet auch keine Anwendung auf Geschäfte in Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, bei denen eine Rücknahmeverpflichtung der Gesellschaft besteht, sowie auf Geschäfte in Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und d.“

c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen“ durch die Worte „Institute und Unternehmen“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Nr. 5 werden die Worte „Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen“ durch die Worte „Institute und Unternehmen“ und die Worte „Markt im Sinne des § 2 Abs. 1“ durch die Worte „organisierten Markt“ ersetzt.

10. In § 10 Satz 3 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Umlage und Kosten“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes sind dem Bund zu erstatten
1. zu 68 Prozent durch Kreditinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen, sofern diese Kreditinstitute oder Unternehmen befugt sind, im Inland Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 5 zu erbringen,
 2. zu 4 Prozent durch die Kursmakler und andere Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind und nicht unter Nummer 1 fallen,
 3. zu 9 Prozent durch Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen, sofern diese Finanzdienstleistungsinstitute oder Unternehmen befugt sind, im Inland Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, 4 oder 6 zu erbringen und nicht unter Nummer 1 oder 2 fallen,
 4. zu 9 Prozent durch Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind.
- In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 werden die Kosten nach Maßgabe des Umfanges der nach § 9 Abs. 1 gemeldeten Geschäfte anteilig umgelegt; maßgeblich ist die Zahl der Geschäfte, wobei bei Schuldverschreibungen nur ein Drittel der Geschäfte zu berücksichtigen ist. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 werden die Kosten nach Maßgabe des Ergebnisses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder bei Nachweis nach Maßgabe der aus Wertpapierdienstleistungen oder Eigengeschäften erzielten Bruttoerlöse anteilig umgelegt. Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 werden die Kosten auf die Emittenten nach Maßgabe der Börsenumsätze ihrer zum Handel zugelassenen oder in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere anteilig umgelegt.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsumfang“ ein Komma und die Worte „das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder die Bruttoerlöse“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 sowie § 36 Abs. 4“ ersetzt.
12. In § 12 werden jeweils die Worte „Markt im Sinne des § 2 Abs. 1“ durch die Worte „organisierten Markt“ ersetzt.
13. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 und des § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Worte „nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Im bisherigen Satz 4 wird der Halbsatz „Satz 3 gilt hierfür entsprechend“ gestrichen.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Hat das Bundesaufsichtsamt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14, kann es von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, Auskünfte über Geschäfte in Insiderpapieren verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen oder vermittelt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Auskunftsverlangen gegenüber Unternehmen mit Sitz im Ausland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, hinsichtlich ihrer an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr abgeschlossenen Geschäfte. Das Bundesaufsichtsamt kann vom Auskunftspflichtigen die Angabe der Identität der Auftraggeber, der berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Bestandsveränderungen in Insiderpapieren verlangen, soweit es sich um Insiderpapiere handelt, für welche die Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen oder deren Kursentwicklung von solchen Insiderpapieren abhängt. Die in Satz 1 genannten Unternehmen haben vor Durchführung von Aufträgen bei natürlichen Personen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift, bei Unternehmen die Firma und die Anschrift der Auftraggeber und der berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen festzustellen und diese Angaben aufzuzeichnen.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Kreditinstitute, Zweigstellen und Unternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
„(8) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen dürfen die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen nicht von einem Auskunftsverlangen des Bundesaufsichtsamtes nach Absatz 2 Satz 1 oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.
(9) Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 4 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gilt § 257

Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechend."

15. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wohnort“ durch die Worte „Staat, in dem sich der Wohnort befindet,“ ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungen“ die Worte „und Wertpapiernebenleistungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungen“ die Worte „oder Wertpapiernebenleistungen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Kunden sind nicht verpflichtet, dem Verlangen nach Angaben gemäß Satz 1 Nr. 1 zu entsprechen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungen“ die Worte „oder Wertpapiernebenleistungen“ sowie nach dem Wort „Wertpapierdienstleistung“ die Worte „oder Wertpapiernebenleistung“ eingefügt.

17. In § 32 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Wertpapieren oder Derivaten“ durch die Worte „Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten“ ersetzt.

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Wertpapierdienstleistung“ die Worte „und Wertpapiernebenleistung“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bereiche, die für die Durchführung der Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen wesentlich sind, dürfen auf ein anderes Unternehmen nur ausgelagert werden, wenn dadurch weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Dienstleistungen noch die Wahrnehmung der Pflichten nach Absatz 1, noch die entsprechenden Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes beeinträchtigt werden. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die ausgelagerten Bereiche in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen.“

19. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufzuzeichnen

1. den Auftrag und hierzu erteilte Anweisungen des Kunden sowie die Ausführung des Auftrags,
2. den Namen des Angestellten, der den Auftrag des Kunden angenommen hat, sowie die Uhrzeit der Erteilung und Ausführung des Auftrags,
3. die dem Kunden für den Auftrag in Rechnung gestellten Provisionen und Spesen,
4. die Anweisungen des Kunden sowie die Erteilung des Auftrags an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, soweit es sich um die Verwaltung von Vermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 handelt,
5. die Erteilung eines Auftrags für eigene Rechnung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern das Geschäft nicht der Meldepflicht nach § 9 unterliegt; Aufträge für eigene Rechnung sind besonders zu kennzeichnen.“

20. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Getrennte Vermögensverwaltung

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen hat Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat dem Kreditinstitut vor der Verwahrung offenzulegen, daß die Gelder für fremde Rechnung eingelegt werden, und hierbei den Namen des Kunden anzugeben. Es hat den Kunden unverzüglich darüber zu unterrichten, auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden und ob das Kreditinstitut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung ist und in welchem Umfang die Kundengelder durch diese Einrichtung gesichert sind.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Kreditwesen hat Wertpapiere, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt, unverzüglich einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Depotgeschäftes befugt ist, oder einem Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Depotgeschäftes befugt ist und bei

welchem dem Kunden eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach dem Depotgesetz gleichwertig ist, zur Verwahrung weiterzuleiten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Schutz der einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen anvertrauten Gelder oder Wertpapiere der Kunden nähere Bestimmungen über den Umfang der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen."

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln".

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das Bundesaufsichtsamt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen und den in § 32 Abs. 2 vor Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen und auch ohne besonderen Anlaß Prüfungen vornehmen. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden. Während der üblichen Arbeitszeit ist den Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes und den von ihm beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der mit diesen verbundenen Unternehmen zu gestatten."

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

"(2) Das Bundesaufsichtsamt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen auch von Unternehmen mit Sitz im Ausland verlangen, die Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sofern nicht die Wertpapierdienstleistung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Wertpapiernebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten, insbesondere über Art und Umfang der betriebenen Geschäfte, und die Vorlage von Unterlagen auch von solchen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unter-

nehmen verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Wertpapierdienstleistungen erbringen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Befugnisse nach Absatz 1 stehen dem Bundesaufsichtsamt auch zur Überwachung der Meldepflichten nach § 9 gegenüber den in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 genannten Unternehmen zu. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1, 3 und 4 haben keine aufschiebende Wirkung."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

22. § 36 wird wie folgt gefaßt:

"§ 36

Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln

(1) Unbeschadet des § 35 ist die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen. Der Prüfer hat unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einen Prüfungsbericht dem Bundesaufsichtsamt, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Soweit die Prüfungen von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung des Bundesaufsichtsamtes, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder der Deutschen Bundesbank einzureichen.

(2) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor Erteilung des Prüfungsauftrags dem Bundesaufsichtsamt den Prüfer anzuzeigen. Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen über seine Entscheidung.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Es kann insbesondere Schwerpunkte der Prüfungen festsetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem

Abschnitt geregelten Pflichten hat der Prüfer das Bundesaufsichtsamt unverzüglich zu unterrichten. Das Bundesaufsichtsamt kann an den Prüfungen teilnehmen sowie selbst Prüfungshandlungen vornehmen. Hierfür ist dem Bundesaufsichtsamt der Beginn der Prüfung rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann in Einzelfällen die Prüfung nach Absatz 1 anstelle des Prüfers selbst oder durch Beauftragte durchführen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um Mißständen im Handel mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten entgegenzuwirken, um auf die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuwirken und um zu diesem Zweck einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

23. Nach § 36 werden folgende §§ 36 a bis 36 c eingefügt:

„§ 36 a

Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen erbringt und das beabsichtigt, im Inland eine Zweigniederlassung zu errichten oder Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gegenüber Kunden zu erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, ist vom Bundesaufsichtsamt innerhalb der in § 53 b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmten Frist auf die Meldepflichten nach § 9 und die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten hinzuweisen.

(2) Stellt das Bundesaufsichtsamt fest, daß ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 1, das im Inland eine Zweigniederlassung hat oder Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen gegenüber den in Absatz 1 genannten Kunden erbringt, die Meldepflichten nach § 9 oder die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten nicht beachtet, fordert es das Unternehmen auf, seine Verpflichtungen innerhalb einer

vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht nach, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats. Das Bundesaufsichtsamt unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, sofern der Herkunftsstaat keine Maßnahmen ergreift oder sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen.

§ 36 b

Werbung der

Wertpapierdienstleistungsunternehmen

(1) Um Mißständen bei der Werbung für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu begegnen, kann das Bundesaufsichtsamt den Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestimmte Arten der Werbung untersagen.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise anzuhören.

§ 36 c

Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland

(1) Das Bundesaufsichtsamt übermittelt den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Informationen, die für diese Stellen zur Überwachung der Einhaltung der nach den Vorschriften des anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats geltenden Verhaltensregeln erforderlich sind. Es macht von seinen Befugnissen nach § 35 Abs. 1 Gebrauch, soweit dies zur Erfüllung des Auskunftsersuchens der in Satz 1 genannten zuständigen Stellen erforderlich ist.

(2) Bei der Übermittlung von Informationen sind die zuständigen Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 darauf hinzuweisen, daß sie unbeschadet ihrer Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verhaltensregeln zum Gegenstand haben, die ihnen übermittelten Informationen ausschließlich zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden dürfen.

(3) Das Bundesaufsichtsamt darf die ihm von den zuständigen Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 übermittelten Informationen, unbeschadet seiner Verpflichtungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verhaltensregeln zum Gegenstand haben, ausschließlich für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Eine Verwendung dieser Informationen für andere Zwecke der Überwachung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder in strafrechtlichen Angelegenheiten in diesen Bereichen oder ihre Weitergabe an zuständige Stellen anderer Staaten für

Zwecke nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

(4) Das Bundesaufsichtsamt kann für die Überwachung der Einhaltung der in den §§ 31 und 32 geregelten Pflichten und entsprechender ausländischer Verhaltensregeln mit den zuständigen Stellen anderer als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten zusammenarbeiten und diesen Stellen Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 übermitteln. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

24. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Ausnahmen

(1) Die §§ 31, 32 und 34 gelten nicht für Geschäfte, die an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden und zu Börsenpreisen führen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die an einer Börse ein Geschäft als Kommissionär abschließen, unterliegen insoweit den Pflichten nach § 34.

(2) § 33 gilt nicht für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ausschließlich Geschäfte betreibt, die in Absatz 1 Satz 1 genannt sind.

(3) § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und die §§ 34 und 34 a gelten nicht für Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen."

25. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „§ 15 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 5, oder“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 4 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,

7. entgegen § 16 Abs. 8 die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen in Kenntnis setzt,".

cc) Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 7 wird neue Nummer 8. In der neuen Nummer 8 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. einer Vorschrift des § 34 a Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 Satz 1 über die getrennte Vermögensverwaltung zuwiderhandelt oder

10. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt."

b) In Absatz 2 werden in Nummer 1 nach dem Wort „zuwiderhandelt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 b Abs. 1 zuwiderhandelt."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu drei Millionen Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und c mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 und des Absatzes 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

26. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Unternehmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1, das am 1. August 1997 besteht und nicht bereits vor diesem Zeitpunkt der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 unterlag, muß Mitteilungen nach dieser Bestimmung erstmals am 1. Februar 1998 abgeben."

27. Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11

Die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) zur Erstattung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes Verpflichteten können für den Zeitraum bis zum 1. August 1997 den Nachweis über den Umfang der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten auch anhand der Zahl der im Jahre 1996 gemäß § 9 mitgeteilten Geschäfte führen."

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorgaben der EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung von drei Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in deutsches Recht:

1. der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie),
2. der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie),
3. der Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen (BCCI-Folgerichtlinie).

Die Umsetzung dieser Richtlinien erfolgt im wesentlichen durch Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Ferner sind Änderungen des Börsengesetzes, des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Aktiengesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, der Gewerbeordnung, des Auslandsinvestment-Gesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Börsenzulassungsverordnung erforderlich, die in einem Begleitgesetz erfolgen.

Im folgenden werden Bezugnahmen auf die Entwurfsfassung der Änderungsgesetze zum KWG und WpHG jeweils durch den Zusatz „Entwurf“ kenntlich gemacht.

II. Ziele und Umfeld der EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Die Europäische Kommission hat parallel zu den Arbeiten des Rates an der Einheitlichen Europäischen Akte ein „Weißbuch“ erstellt und im Juni 1985 vorgelegt, in dem ein detailliertes Programm mit einem genauen Zeitplan für die Verwirklichung des euro-

päischen Binnenmarktes ausgearbeitet ist. Die Liberalisierung der Finanzdienste stellt dabei einen wesentlichen Regelungsbereich dar. Die Kommission verfolgt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nationaler Regelungen auf der Grundlage des notwendigen Maßes an Harmonisierung. Mit der Richtlinie 89/646/EWG, der sog. 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, die an die Richtlinie 77/780/EWG, die sog. 1. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, anknüpft, und mit den Richtlinien 89/299/EWG und 89/647/EWG, der sog. Eigenmittel- und der Solvabilitätsrichtlinie, wurden die Vorschriften über die Zulassung und die laufende Beaufsichtigung von Einlagenkreditinstituten in Grundzügen harmonisiert, um die Voraussetzungen für die Überwachung ihrer laufenden Tätigkeiten nach dem Grundsatz der Herkunftsstaatkontrolle zu schaffen. Ausgespart blieben bislang die entsprechenden Regeln für Unternehmen, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen erbringen. Mit der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie werden auch in diesem Bereich die Voraussetzungen für die Anerkennung der Herkunftsstaatkontrolle geschaffen.

III. Die Richtlinieninhalte

A. Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie

Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie enthält Mindestbedingungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Unternehmen, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen erbringen. Sie regelt

1. das Prinzip einer einheitlichen Erlaubnis, die der Herkunftsstaat erteilt und die eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt, im Europäischen Wirtschaftsraum Wertpapierdienstleistungen über die Errichtung von Zweigniederlassungen oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs zu erbringen (sog. Europäischer Paß) und
2. die Übertragung der Aufsicht über die grenzüberschreitenden Tätigkeiten auf die Herkunftsstaatsbehörde (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung).

Auf Grund der gegenseitigen Anerkennung können Wertpapierfirmen im Europäischen Wirtschaftsraum die unter die Richtlinie fallenden Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen erbringen, für die sie durch den Herkunftsstaat die Zulassung erhalten haben. Die Wertpapierfirma ist dabei frei, sich auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu beschränken oder in dem anderen Vertragsstaat eine Zweigniederlassung zu errichten. Für die Aufsicht ist grundsätzlich der Herkunftsstaat zuständig. Die aufsichtliche Zuständigkeit des Aufnah-

mestaats wird im wesentlichen auf die Liquiditätskontrolle und die Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln beschränkt. Weitere aufsichtsspezifische Vorschriften des Aufnahmestaats haben nur Bestand, wenn sie die hereinkommenden Wertpapierfirmen nicht diskriminieren und der Bereich EG-rechtlich noch nicht abschließend geregelt ist (Vorrang der Europäischen Gesetzgebung), adäquate Kontrollen durch den Herkunftsstaat nicht bestehen oder wenn die Vorschriften im Allgemeininteresse zwingend erforderlich sind.

Zu den Wertpapierdienstleistungen gehören:

1. die Vermittlung von Anlagen in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung)
2. die Vermittlung von Abschlüssen über Wertpapiere und andere Finanzinstrumente (Abschlußvermittlung)
3. der kommissionsweise Handel in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten (Finanzkommissionsgeschäft)
4. die Finanzportfolioverwaltung
5. der Eigenhandel mit Kunden.

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen und Derivate werden für die Zwecke des KWG unter dem Sammelbegriff der Finanzinstrumente zusammengefaßt. Der Regelungsbereich des WpHG erstreckt sich im wesentlichen auf dieselben Instrumente.

Wertpapierfirmen dürfen im Aufnahmestaat mit dem Europäischen Paß außer Wertpapierdienstleistungen die folgenden Nebendienstleistungen erbringen:

1. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten,
2. die Schließfachvermietung,
3. die Gewährung von Krediten an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten,
4. die Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstruktur, der industriellen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen,
5. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Übernahmetransaktionen,
6. Anlageberatung über Wertpapiere und andere Finanzinstrumente und
7. Devisengeschäfte, wenn diese Dienste im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen.

Das Universalbankensystem in Deutschland wird durch die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in deutsches Recht nicht beeinträchtigt. Die bestehenden Bankgeschäftstypen werden beibehalten. Zusätzlich wird das Emissionsgeschäft, das in Deutschland ein klassisches Geschäft der Banken ist, als Bankgeschäft definiert. Wertpapierdienstleistungen, die keine Bankgeschäfte sind, werden gemäß § 1 Abs. 1 a KWG-Entwurf als Finanzdienstleistungen definiert.

Der Katalog dieser Finanzdienstleistungen umfaßt die folgenden Geschäftstypen:

1. die Anlagevermittlung,
2. die Abschlußvermittlung,
3. die Finanzportfolioverwaltung und
4. den Eigenhandel mit Kunden.

Unternehmen, die diese Geschäfte betreiben und nicht zugleich als Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG-Entwurf einzustufen sind, werden als Finanzdienstleistungsinstitute bezeichnet und der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) unterstellt.

B. Die Kapitaladäquanzrichtlinie

Die Kapitaladäquanzrichtlinie harmonisiert über die Regelungsinhalte der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie hinausgehend wichtige weitere Vorschriften zur Beaufsichtigung von Risiken, die bei der Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen. Die Kapitaladäquanzrichtlinie stellt damit eine unverzichtbare Ergänzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie dar.

Die Kapitaladäquanzrichtlinie enthält Regelungen

1. zum Anfangskapital von Wertpapierfirmen,
2. zur Berechnung der Eigenmittel,
3. zu den Kapitalanforderungen für das Positionsrisiko in Aktien und Schuldverschreibungen,
4. zum Abwicklungsrisiko und zum Risiko des Ausfalls der Gegenpartei,
5. zum Fremdwährungsrisiko,
6. zu Großrisiken,
7. zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis,
8. zur internen Kontrolle von Risiken und
9. zu Meldepflichten.

Die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie erfolgt zum Teil unmittelbar im KWG, zum Teil in Vorschriften, die an das KWG anknüpfen. Die Bestimmungen der Kapitaladäquanzrichtlinie zur Höhe des Anfangskapitals, zur Berechnung der Eigenmittel, zu organisatorischen Pflichten bei der internen Risikoüberwachung sowie zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis werden unmittelbar im Gesetz umgesetzt. Diese Vorschriften werden durch umfangreiche technische Detailregelungen ergänzt, die insbesondere in einer Kreditbestimmungsverordnung und Verwaltungsvorschriften des BAKred auf Grundlage des § 10 Abs. 1, § 10 a Abs. 1 KWG-Entwurf erfolgen. Damit wird die bisherige Regelungspraxis fortgeführt, derzufolge grundsätzliche und allgemeine Bestimmungen im Gesetz enthalten sind, während technische Detailregelungen überwiegend in Verwaltungsvorschriften des BAKred erfolgen.

Bestimmte Vorschriften der Kapitaladäquanzrichtlinie sind von Finanzdienstleistungsinstituten und

Kreditinstituten nicht einzuhalten, deren Handelsbuchpositionen unterhalb gesetzlich festgelegter Bagatellgrenzen liegen. Für Anlagevermittler und Abschlußvermittler, die weder befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, noch auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sieht der KWG-Entwurf die Freistellung von einer Reihe gesetzlicher Vorschriften vor.

C. BCCI-Folgerichtlinie

Unter dem Eindruck des Zusammenbruchs der Bank of Credit and Commerce International (BCCI) wurde mit der BCCI-Folgerichtlinie eine Reihe von Richtlinien geändert, welche die Struktur und die Beaufsichtigung von Finanzunternehmen regeln, um die Aufsicht wirkungsvoller zu gestalten.

Die BCCI-Folgerichtlinie enthält Vorschriften

1. über die Zulassungsverweigerung oder -rücknahme,
2. zur Transparenz der Struktur einer Gruppe, der Finanzunternehmen angehören,
3. zum Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und anderen Stellen und
4. zu den Informationspflichten externer Prüfer.

Zur Umsetzung der Vorschriften werden in den §§ 32 und 33 KWG-Entwurf die Kriterien für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb verschärft, in § 9 KWG-Entwurf zusätzliche Möglichkeiten der Informationsweitergabe an andere, für die Aufsicht wichtige Stellen geschaffen und in § 24 KWG-Entwurf die Anzeigepflichten der Institute ergänzt.

IV. Ergänzende Regelungen zur Förderung des Vertrauens der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes, Verbesserung der Geldwäschebekämpfung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Zahlungsverkehrs

Über die Vorgaben der angeführten Richtlinien hinaus werden zur Stärkung des Finanzplatzes, zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs folgende Tätigkeiten einer speziellen Aufsicht unterstellt:

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warentermingeschäften,
2. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Devisen- und Devisentermingeschäften,
3. die Ausgabe vorausbezahlter Karten zu Zahlungszwecken (Geldkartengeschäft),
4. die Schaffung und die Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen (Netzgeldgeschäft),
5. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen

Wirtschaftsraums (Drittstaateneinlagenvermittlung),

6. die Besorgung von Zahlungsaufträgen für Dritte im bargeldlosen Zahlungsverkehr (Finanztransfergeschäft) sowie
7. der Handel mit Sorten als Haupttätigkeit (Sortengeschäft)

Eine 1995 durchgeführte Umfrage des Bundesministeriums der Finanzen bei den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder zeigt, daß Zehntausende von Kapitalanlegern seit 1990 auf dem Gebiet des Vertriebs von Warentermin-, Finanztermin- und Devisentermingeschäften sowie sog. Penny Stocks geschädigt wurden. Es ist davon auszugehen, daß die Anbieter solcher Geschäfte rund 6,5 bis 10 Mrd. DM in diesem Zeitraum vereinnahmt haben. Die Investitionen endeten in den von den Strafverfolgungsbehörden untersuchten Fällen oft mit einem Totalverlust für die Anleger. Den Schwerpunkt dieses Bereichs der Geldanlage stellt der Vertrieb von Warentermingeschäften dar. Eine spezielle staatliche Aufsicht über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warentermingeschäften ist somit aus Gründen des Anlegerschutzes geboten. Zugleich unterstützt eine Aufsicht die Bemühungen um den Aufbau einer Warenterminbörse in Deutschland.

Nach der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sind zwar ausdrücklich nur Dienstleistungen mit Devisen- futures, Devisenswaps sowie Optionen auf Devisen, Devisenfutures und Devisenswaps zu beaufsichtigen; diese Regelung kann sinnvoll jedoch nur in der Weise ausgelegt werden, daß alle als Festgeschäfte oder Rechte ausgestalteten Devisentermingeschäfte einer Aufsicht zu unterstellen sind.

Mit der Aufnahme des Geldkartengeschäfts in den Katalog der Bankgeschäfte wird einer neuen Entwicklung auf dem Gebiet der Zahlungsinstrumente Rechnung getragen und eine Empfehlung der EU-Zentralbankgouverneure umgesetzt, die der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs dient.

Da die Schaffung und Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen zu einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs führen kann, ist es erforderlich, auch diese Tätigkeiten der Aufsicht zu unterstellen.

Die dem Kundenschutz dienende Unterstellung der Vermittlung von Einlagen an Adressen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaateneinlagenvermittlung) unter die Aufsicht ist zur aufsichtlichen Erfassung von Scheinkonstruktionen erforderlich. Dadurch soll eine bestehende Aufsichtslücke geschlossen werden. Derzeit unterliegen Treuhänder keiner Aufsicht, wenn sie formal als Boten der Anleger tätig sind und auf deren Weisung hin handeln, selbst wenn der eigentliche Betreiber der Geschäfte seinen Sitz im Inland hat und eingesammelte Gelder im Inland verwaltet werden.

Unternehmen, die gewerbsmäßig Zahlungsaufträge für Dritte im bargeldlosen Zahlungsverkehr (Finanztransfergeschäft) besorgen, werden der Bankenaufsicht unterstellt, um der unerlaubten Hereinnahme

von Einlagen und insbesondere Geldwäscheaktivitäten entgegenzuwirken. Die derzeitige Freistellung der Geldtransferdienstleistungen von der Aufsicht ist nicht länger vertretbar, weil sie der unerlaubten Ausübung von Bankgeschäften und der Wäsche von Drogengeldern Vorschub leistet. Die Dienste der auch als „Money Transmitter Agencies“ bezeichneten Firmen sind vielfach Teil eines auch in Deutschland bestehenden Schattenbankensystems, das sich in letzter Zeit nicht mehr auf die unerlaubte Hereinnahme von Einlagen beschränkt, sondern im internationalen Maßstab verstärkt zu Geldwäscheaktivitäten genutzt wird.

Der Handel mit Sorten als Hauptgeschäft soll unter Aufsicht gestellt werden, weil nach Erkenntnissen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) Wechselstuben zunehmend auch in Deutschland für Geldwäschetransaktionen mißbraucht werden. In anderen Staaten unterstehen Wechselstuben bereits der Bankenaufsicht.

Bei Unternehmen, die die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Finanztransfersgeschäft und das Sortengeschäft betreiben, genügt ein vereinfachtes Erlaubnis- und Überwachungsverfahren. Sie unterliegen keiner umfassenden Solvenzaufsicht.

Über die Richtlinienvorgaben hinaus werden mit der Änderung des KWG zudem die Ermittlungsbefugnisse des BAKred bei der Verfolgung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen erweitert, der Zwangsgeldrahmen zur Durchsetzung von Anordnungen des BAKred und der Bußgeldrahmen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erhöht. Diese Änderungen sind erforderlich, um unerlaubt betriebenen Aktivitäten wirksam entgegenzutreten zu können und die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Normen zu gewährleisten.

Die dem BAKred bislang zur Verfolgung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte zur Verfügung stehenden Ermittlungsbefugnisse haben sich als unzureichend erwiesen. Im Hinblick auf die zu erwartende große Zahl der im Finanzdienstleistungsbereich tätigen Unternehmen und Einzelpersonen, die erstmals einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstellt werden, müssen diese Befugnisse erweitert werden, um Schäden für den Finanzplatz zu vermeiden. Es muß davon ausgegangen werden, daß ohne eine Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse des BAKred Wertpapierdienstleistungen künftig in größerem Umfang unerlaubt betrieben werden und die in die Aufsicht einbezogenen Bereiche des Grauen Kapitalmarkts nicht wirksam kontrolliert werden können. Um bei unseriösen Anbietern die notwendige Wirkung zu erzielen, ist eine beträchtliche Erhöhung des dem BAKred zur Verfügung stehenden Bußgeldrahmens von derzeit 100 000 DM auf bis zu einer Millionen DM erforderlich,

V. Deregulierende Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen, die Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, der Emittenten von Wertpapieren und börsennotierter Unternehmen

Im Zuge der Umgestaltung des Aufsichtsrechts, die mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und der Kapitaladäquanzrichtlinie einhergeht, soll auch ein Reihe belastender Vorschriften im KWG und im WpHG aufgehoben werden, die sich als unverhältnismäßig oder überholt erwiesen haben.

Die vorgesehene Abschaffung der Konsolidierungsschwelle von 40 v. H. führt zu einer erheblichen Entlastung der konsolidierungspflichtigen Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen. Künftig müssen bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung von Gruppen Unternehmen nicht mehr konsolidiert werden, an denen ein Institut mindestens 40 v. H. der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält, sofern diese Unternehmen keine Tochterunternehmen sind und nicht gemeinsam mit anderen Unternehmen geleitet werden. Der Verzicht auf die Pflichtkonsolidierung dieser Unternehmen ist im Hinblick auf die weiterhin bestehende Pflicht zum Abzug bestimmter Anteile und Forderungen vom haftenden Eigenkapital aufsichtlich vertretbar.

Durch die Abschaffung der Konsolidierungsschwelle von 40 v. H. kann zudem auf die Definition eines eigenständigen Konsolidierungskreises für die Zusammenfassung von Großkreditrisiken verzichtet werden. Durch die Vereinheitlichung des Konsolidierungskreises für Großkreditrisiken und die sonstigen konsolidierungspflichtigen Risiken sinkt der Bearbeitungsaufwand in den Instituten beträchtlich. Ferner kann künftig nicht mehr der Fall auftreten, daß trotz freiwilliger Konsolidierung eine Abzugspflicht für bestimmte Anteile und Forderungen eintritt.

Eine weitere Vereinfachung der Konsolidierung, die insbesondere Gruppen mit Unternehmen in mehreren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums betrifft, folgt aus der vorgesehenen Änderung der Definition der gemischten Unternehmen. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen sich als gemischtes Unternehmen qualifiziert, sind künftig nicht mehr alle Kreditinstitute, die Tochterunternehmen sind, zu berücksichtigen, sondern entsprechend den EG-rechtlichen Vorgaben nur noch Einlagenkreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen. Eine nur das Inland betreffende Ausweitung des Konsolidierungskreises wird dadurch vermieden.

Entlastend wirkt ferner der vorgesehene Verzicht auf die Bildung von Unterkonsolidierungskreisen bei wechselseitigen Beteiligungen oder Beteiligungen unter 75 v. H. Eine adäquate Information der Aufsicht wird dadurch gewährleistet, daß das BAKred bei wechselseitigen Beteiligungen künftig eines der Unternehmen als übergeordnet bestimmen kann, wenn sich mehrere Institute tatbestandlich als übergeordnete Unternehmen einer Gruppe qualifizieren.

Eine Flexibilisierung des Eigenmittelmanagements der Institute folgt aus der Abkehr vom Konzept des statischen haftenden Eigenkapitals und der Dynami-

sierung der Mehrheit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Abzugstatbestände. Förmliche Festsetzungen des haftenden Eigenkapitals werden mit der Dynamisierung entbehrlich. Namentlich der Zufluß und der Abfluß externer Eigenmittel, die Erfüllung oder Nichterfüllung bestimmter Qualifikationskriterien und das Vorliegen eines Abzugstatbestands erhöhen oder vermindern das haftende Eigenkapital künftig kraft Gesetzes in dem Augenblick, in dem der entsprechende Zurechnungs- oder Abzugstatbestand erfüllt wird. Die Dynamisierung führt zu einem Abbau bürokratischer Verfahren und ermöglicht den Instituten eine sehr eng an den geschäftspolitischen Bedürfnissen ausgerichtete Eigenmittelsteuerung.

Weitergehende Möglichkeiten für ein flexibles Eigenmittelmanagement der Institute werden zudem für Eigenmittel aus Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genußrechtskapital und längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten geschaffen. Vorzeitige Rückzahlungen dieser Kapitalelemente sind künftig nicht mehr zurückzugewähren, sofern das Kapital durch Einzahlung anderen, mindestens gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt wird oder das BAKred der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Bislang war eine vorzeitige Rückzahlung von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nicht möglich. Eine Erweiterung der Rückzahlungsmöglichkeiten von Genußrechtskapital und von längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten ergibt sich dadurch, daß künftig auch eine Rückzahlung, der das BAKred zustimmt, nicht zurückgewährt werden muß.

Ferner können Institute künftig in Wertpapieren verbriefte eigene Genußrechte und längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 v. H. des jeweiligen Gesamtnennbetrags erwerben; bisher war die Möglichkeit auf 3 v. H. des Gesamtnennbetrags der jeweiligen Emission begrenzt. Erleichternd wirkt zudem, daß ein Institut, das von der Möglichkeit der Marktpflege Gebrauch machen will, künftig nicht mehr den Gesamtbetrag der zulässigen Marktpflegeposition vom haftenden Eigenkapital abziehen muß, sondern nur noch denjenigen Teil der Genußrechte oder längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten, den es tatsächlich im eigenen Bestand hält. Darüber hinaus bleibt weiterhin ein Eigenerwerb dieser Wertpapiere im Rahmen einer Einkaufskommission möglich. Entsprechende Regelungen sind für die künftig aufsichtlich ebenfalls als Eigenmittel anerkannten kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten vorgesehen.

Für Institute, die durch die Fusion von Kreditnehmern oder vergleichbare Ereignisse unvorhersehbar Großkreditgrenzen überschreiten, wird eine wichtige Erleichterung dadurch eingeführt, daß das BAKred künftig nach pflichtgemäßem Ermessen diesen Instituten für einen begrenzten Zeitraum eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterlegung des Überschreibungsbetrags mit haftendem Eigenkapital gewähren kann. Die Notwendigkeit einer kurzfristigen beträchtlichen Erhöhung des haftenden Eigenkapitals, das nach Rückführung des Überschreibungsbetrags nicht mehr erforderlich wäre, soll durch diese Regelung vermieden werden.

Weitergehende Erleichterungen ergeben sich infolge einer Flexibilisierung bei der Anzeige von Großkrediten. Anstelle der unverzüglichen Anzeige kann der Verordnungsgeber künftig regelmäßige Sammelanzeigen vorsehen. Die Regelung ermöglicht es, offensichtlich nicht erforderlichen Meldeaufwand bei den Instituten zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand der Aufsicht zu reduzieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Großkrediten, die ohne einstimmigen Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter gewährt wurden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen die vorgeschriebene einstimmige Beschlußfassung nicht innerhalb eines Monats nachgeholt worden ist. Hierdurch wird eine deutliche Entlastung des Anzeigewesens der Institute und Prüfungsverbände bewirkt.

Die Betragsschwelle für die Anzeigepflicht von Organkrediten wird verdoppelt. Dadurch vermindert sich der Meldeaufwand der Institute erheblich. Der Meldeaufwand der Institute wird darüber hinaus dadurch reduziert, daß Organkredite künftig nur noch der Deutschen Bundesbank anzuzeigen sind, die die Anzeigen mit ihrer Stellungnahme an das BAKred weiterleitet. Die bislang vorgeschriebene gesonderte Anzeige an das BAKred soll entfallen. Ferner soll die Pflicht entfallen, alle fünf Jahre einmal eine Sammelanzeige der anzuzeigenden Organkredite zu erstellen.

Die Voraussetzungen, unter denen mittelbare Beteiligungen eine Anzeigepflicht auslösen, sollen künftig im Wege der Rechtsverordnung geregelt werden. Der Verordnungsgeber kann so maßgeschneiderte Lösungen erlassen, die dem aufsichtlichen Informationsinteresse einerseits und den Interessen der anzeigepflichtigen Institute andererseits in ausgewogener Weise Rechnung tragen.

Künftig soll die Deutsche Bundesbank einem anzeigepflichtigen Unternehmen bereits dann, wenn es beabsichtigt, einen Millionenkredit zu vergeben oder ein bestehendes Engagement entsprechend zu erhöhen, den Schuldenstand des Kunden mitteilen, sofern dieser einwilligt. Damit wird die Informationsbasis der anzeigepflichtigen Unternehmen erweitert, ohne daß bei diesen Unternehmen zusätzlicher Aufwand entsteht.

Durch die bislang erforderliche Kreditnehmerzusammenfassung der Zentralregierung in einem Staatshandelsland der Zone B mit den staatseigenen Unternehmen werden Kreditinstitute, die einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit auf solche Länder ausgerichtet hatten, über Gebühr in ihren Geschäftsmöglichkeiten beschränkt. Da das Instrument der Kreditnehmerzusammenfassung zu undifferenziert ist, um das sog. „Länderrisiko“ zu begrenzen, soll die Zusammenfassung künftig entfallen.

Bei Instituten, die das Depotgeschäft betreiben, soll künftig der Jahresabschlußprüfer diese Geschäfte prüfen. Die bisherige Vorschrift zur Depotprüfung im KWG soll aufgehoben werden, um die Institute von einer gesonderten Pflichtprüfung zu entlasten. Gleichzeitig soll die Rechtsverordnungsermächtigung zur Jahresabschlußprüfung konkretisiert werden, um die Möglichkeit zu schaffen, die Prüfung des

Depotgeschäfts wie bislang während des Jahres durchzuführen und damit die Belastung durch Prüfungen zeitlich zu entzerren.

Künftig sollen Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben oder Finanzdienstleistungen ausschließlich für diese Unternehmen erbringen, nicht als Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute gelten. An einer Beaufsichtigung dieser Unternehmen besteht kein öffentliches Interesse.

Auf die im WpHG geforderte Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger auf die vom Emittenten vorgenommene ad hoc-Publizität wird künftig verzichtet. Die Emittenten werden somit von dem mit der Bekanntmachungspflicht verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand entlastet.

Schließlich wird durch die Neuregelung der Vorschrift über die jährliche Prüfung der Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 WpHG-Entwurf und der Wohlverhaltensregeln das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in die Lage versetzt, den Jahresabschlußprüfer auch mit der Prüfung der Einhaltung dieser Pflichten zu beauftragen. Der Verzicht auf eine gesonderte Prüfung ist insbesondere für die neu unter Aufsicht kommenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen unter Kostengesichtspunkten von Bedeutung.

VI. Aufgabenteilung zwischen dem BAWe und dem BAKred und Zuständigkeiten der Börsenaufsichtsbehörden der Länder

Die Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen und der Kreditinstitute, soweit sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, fällt in die Zuständigkeit zweier Bundesoberbehörden – des BAKred und des BAWe. Der Arbeitsteilung zwischen den beiden Behörden liegt ein funktionaler Ansatz zugrunde: Das BAKred ist für die Zulassung und die Solvenzaufsicht zuständig; das BAWe führt die Marktaufsicht über die Wertpapierdienstleistungen durch. Der funktionale Ansatz wird den Regelungen dieses Gesetzes konsequent fortgeführt und weiterentwickelt.

Die Aufsicht durch das BAKred umfaßt

1. die Zulassung der Institute und die Aufhebung der Zulassung;
2. die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter und ihre Abberufung;
3. die Anteilseignerkontrolle;
4. die laufende Überwachung der wirtschaftlichen Situation der Institute einschließlich der aktuellen Liquiditäts- und Ertragslage;
5. die Verfolgung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen.

Die Marktaufsicht durch das BAWe umfaßt

1. die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln;

2. die Bekämpfung von Insidergeschäften;
3. die Kontrolle der ad hoc Publizität;
4. die Überwachung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der Stimmrechtsanteile an börsennotierten Gesellschaften;
5. die Überwachung der Hinterlegung von Verkaufsprospekten bei öffentlichen Angeboten von nicht zum amtlichen Handel zugelassenen Wertpapieren.

Entsprechend der funktionalen Aufgabenteilung zwischen den beiden Aufsichtsbehörden werden Regelungen, die in den Zuständigkeitsbereich des BAKred fallen, im KWG und Regelungen, die in den Zuständigkeitsbereich des BAWe fallen, im WpHG umgesetzt.

Mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz ist die Börsenaufsicht der Länder mit einer Bundesaufsicht zur Wahrnehmung zentraler Aufsichtsfunktionen verknüpft worden. Dieses Ineinandergreifen der Aufsichtsstrukturen wird im Zuge der Umsetzung der Richtlinien beibehalten. Auf Grund des Betreibens des Vermittlungs- und Eigenhandelsgeschäfts unterfallen die Börsenmakler der Wertpapierdienstleistungs- und Kapitaladäquanzrichtlinie und unterliegen künftig als Finanzdienstleistungsinstitute der Solvenzaufsicht des BAKred. Diese Modifizierung der Aufsichtsstruktur ist angesichts der sehr komplexen Eigenmittelunterlegungsvorschriften der Kapitaladäquanzrichtlinie sowie im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung geboten.

Die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden für die Überwachung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bleibt hingegen für die skontroführenden Makler bestehen. Die weiterhin bestehende Kontrolle durch die Börsenaufsichtsbehörden ist im Hinblick auf die besondere Funktion der Skontroführer, insbesondere die neutrale Kurs- oder Preisfeststellung, und die damit verbundene Vertrauensposition geboten. Die Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörden bezieht sich somit auf die Befugnis der skontroführenden Makler, diese spezielle Funktion an der Börse auszuüben und dient anderen Zielen als die Aufsicht des BAKred.

Für die Überwachung von Börsengeschäften, die zu einem Börsenpreis führen, sind die Börsenaufsichtsbehörden auf der Grundlage von Börsenordnung, Börsengeschäftsbedingungen und Usancen zuständig. Nur soweit es sich um Börsengeschäfte handelt, die nicht zu einem Börsenpreis führen, überwacht das BAWe auch das Marktverhalten der Börsenmakler nach § 31 ff. WpHG.

VII. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit ergibt sich aus Art. 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, macht im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforder-

lich (Art. 72 Abs. 2 GG). Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

VIII. Vorprüfung nach § 22 a GGO II

Bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfs sind die von der Bundesregierung beschlossenen Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes (Blaue Prüffragen) gemäß § 22 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Besonderer Teil (GGO II) berücksichtigt worden. Das Gesetzesvorhaben ist unumgänglich, da EG-Richtlinien zwingend in nationales Recht umzusetzen sind; eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich. Bei der Umsetzung wurde darauf geachtet, Institute nur in dem aufsichtlich erforderlichen und durch die Richtlinien vorgegebenen Maße zu belasten. Dazu trägt auch bei, daß Teile der Umsetzung nicht unmittelbar im Gesetz erfolgen, sondern in Rechtsvorschriften, die an das KWG anknüpfen. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens werden – wie unter Nr. V näher ausgeführt – eine Reihe belastender Vorschriften im KWG und im WpHG aufgehoben, die sich als unverhältnismäßig oder überholt erwiesen haben.

IX. Kosten und Kostenwirkungen

Kosten

Für die durch den Vollzug des geänderten KWG beim BAKred wahrzunehmenden neuen Daueraufgaben wie die Erlaubniserteilung und die Erlaubnisversagung für neu hinzugekommene Finanzdienstleistungsinstitute sowie die laufende Aufsicht über alle neu in die Aufsicht einbezogenen Institute sind insgesamt bis zu 97 Planstellen/Stellen (32 h. D., 44 g. D., 21 m. D./ e. D.) erforderlich. Hierdurch entstehen laufende Kosten (einschließlich Sachkosten) in Höhe von etwa 14 Mio. Deutsche Mark jährlich. Daneben fallen einmalige Aufgaben wie die Bearbeitung von Anzeigen bereits tätiger Finanzdienstleistungsinstitute zur Fortführung ihrer erlaubnispflichtigen Dienstleistungen, die Aufhebung von Erlaubnissen für diese Institute und die Verfolgung unerlaubt betriebener Finanzdienstleistungen an, die in einem Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden sollen. Hierfür werden bis zu 98 auf drei Jahre befristete Planstellen (kw) (49 h. D., 49 g. D.) benötigt, für die (einschließlich Sachkosten) insgesamt rund 46 Mio. Deutsche Mark an Kosten entstehen (drei Jahre à 15,4 Mio. DM). Gemäß § 51 Abs. 1 KWG werden 90 vom Hundert der entstehenden Kosten des BAKred durch die beaufsichtigten Institute erstattet.

Für das BAWe ergibt sich durch den Vollzug des geänderten WpHG ein Zuwachs der dauerhaft wahrzunehmenden Aufgaben in den Bereichen Verhaltensregeln, Handelsüberwachung, Marktanalyse, Rechtsreferat und internationales Referat. Insgesamt sind zur Bewältigung der Aufgaben bis zu 115 Planstellen/Stellen zusätzlich (30 h. D., 63 g. D., 22 m. D./ e. D.) erforderlich. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von etwa 16 Mio. Deutsche Mark jährlich (einschließlich Sachkosten). Gemäß § 11 Abs. 1 WpHG sind 90 vom

Hundert der Kosten des BAWe dem Bund im Wege der Umlage durch Kreditinstitute, Kursmakler, andere an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassene Unternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute sowie durch inländische Emittenten, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind, zu erstatten.

Emittenten müssen 9 vom Hundert der Kosten des BAWe tragen. In die Gruppe gehören auch Bund, Länder und Gemeinden. Im Hinblick auf deren Stellung als Emittent können sich durch die neuen Aufgaben für diese Körperschaften geringfügige Belastungen ergeben. Entlastend wirkt sich andererseits die Senkung des von den Emittenten gemäß § 11 Abs. 1 WpHG zu tragenden Kostenanteils von 10 vom Hundert auf 9 vom Hundert aus.

Kostenwirkungen

Die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und der Kapitaladäquanzrichtlinie erfordert die Einführung neuer Aufsichtsstandards sowie die Anwendung bestehender Aufsichtsregeln auf erstmals zu beaufsichtigende Unternehmen (z. B. Berechnungsverfahren und Berichtspflichten im Rahmen der Grundsätze zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel, Anzeigepflichten, Anteilseignerkontrolle) und erhöht damit die Aufwendungen von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten; zu einem erheblichen Teil dürften dies einmalige Aufwendungen sein. Dabei werden die einzelnen Institute entsprechend den von ihnen durchgeführten Geschäften und den damit verbundenen Risiken nur in dem aufsichtlich erforderlichen Maße belastet, wobei die Vorgaben der Richtlinien zu berücksichtigen sind. Insbesondere für Finanzdienstleistungsinstitute werden in dem Gesetzentwurf zahlreiche Ausnahmeregelungen getroffen; Besonderheiten dieser Institutsgruppe kann zudem beim Erlaß von Rechtsverordnungen Rechnung getragen werden. Die dem Bund zu erstattenden Kosten für den Vollzug des Gesetzes werden im Regelfall nur einen geringen Teil der Gesamtkosten der erstattungspflichtigen Unternehmen ausmachen. So belief sich der Betrag, der für jede Million Deutsche Mark der Bilanzsumme eines Kreditinstituts als Umlage für die Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen zu entrichten ist, für das Erstattungsjahr 1995 auf 7,04 Deutsche Mark; für kleinere Kreditinstitute bis zu 100 Mio. Deutsche Mark Bilanzsumme betrug die Umlage somit höchstens etwa 700 Deutsche Mark.

Bei der Unterrichtung über das Gesetzesvorhaben wurden die betroffenen Wirtschaftsverbände ausdrücklich um nähere Angaben zu den Kosten der Ausführung des Gesetzes, insbesondere zu den durch den Vollzug des Gesetzes entstehenden Ausgaben einschließlich Personal- und Sachkosten bei den von ihnen vertretenen Unternehmen gebeten. Die Stellungnahmen der Verbände enthielten keine spezifischen Aussagen zu Kostenwirkungen. Die Bundesregierung geht insofern davon aus, daß sich die durch die Ausführung dieses Gesetzes bedingten

zusätzlichen Ausgaben bei den Instituten insgesamt in einem erträglichen Rahmen halten.

Eine Entlastung ist in dem Gesetzentwurf für die bislang schon beaufsichtigten Kreditinstitute durch eine Neuregelung von Teilbereichen der aufsichtsrechtlichen Konsolidierungsvorschriften, den Wegfall von Anzeigepflichten sowie den Abbau von Verwaltungsverfahren vorgesehen. Zudem können sich die Eigenmittelkosten von Kreditinstituten durch die Neuregelung der Unterlegungsvorschriften für verschiedene Risiken vermindern.

Die Belastung für die Wirtschaft insgesamt und auch die Belastung mittelständischer Unternehmen dürfte sich gemessen an den Gesamtkosten von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen in einem Rahmen halten, der keine spürbaren ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau erwarten läßt, zumal die zu erwartende Stärkung des Wettbewerbs in diesem Wirtschaftsbereich preissenkende Wirkungen entfalten dürfte. Eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht möglich.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den in § 1 vorgesehenen Änderungen entsprechend gefaßt.

Zu Nummer 2 (Überschrift)

Die Überschrift vor § 1 wird den Gesetzesänderungen entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 1; Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a (Absatz 1; Kreditinstitute)

aa) Satz 1 (Legaldefinition Kreditinstitute, Gewerbsmäßigkeit, objektiver Umfang)

Kreditinstitute sind nach bisherigem Recht Unternehmen, die Bankgeschäfte betreiben, wenn der Umfang dieser Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Die Neuregelung unterscheidet sich vom bestehenden Recht insoweit, als die Kreditinstitutseigenschaft nicht länger nur an den objektiven Umfang des Bankgeschäfts, sondern bereits an das gewerbsmäßige Betreiben anknüpft. Darüber hinaus wird der Katalog der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte um das Emissionsgeschäft, das Geldkartengeschäft und das Netzgeldgeschäft erweitert.

Der neue Satz 1 knüpft entsprechend der Vorgabe des Art. 1 Nr. 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie an das gewerbsmäßige Betreiben des Bankgeschäftes an. Künftig ist damit auch derjenige bereits

Kreditinstitut, der Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreibt, auch wenn der Umfang dieser Geschäfte objektiv keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Bankgeschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Betreiber ihn mit der Absicht der Gewinnerzielung verfolgt.

Künftig sind damit auch diejenigen Unternehmen als Kreditinstitute zu qualifizieren, die kurzfristig rückzahlbare Gelder hereinnehmen, um sie dann im Namen des Einlegers bei anderen Kapitalnehmern zu plazieren, und die bisher nur durch die geringe Zahl der Geschäfte, die sie gleichzeitig tätigten, unterhalb der Schwelle des § 1 Abs. 1 Satz 1 geblieben sind.

bb) Satz 2 (Katalog der Bankgeschäfte)

Der Katalog der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte wird erweitert. In das Einlagengeschäft (Nr. 1) wird die Annahme anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums einbezogen. Das Effektingeschäft (Nr. 4), die kommissionsweise Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren und Wertpapierderivaten, wird von dem strengen wertpapierbezogenen Ansatz gelöst; namentlich Waretermin-, Zinssatz- und andere Indexgeschäfte werden in den Regelungsbezug einbezogen. Ferner kommen drei neue Tatbestände hinzu: das sog. echte Underwriting, nämlich die Übernahme der Plazierung von Wertpapieren oder anderen qualifizierten Instrumenten auf eigenes Risiko oder die Abgabe gleichwertiger Garantien für den Plazierungserfolg (Emissionsgeschäft; Nr. 10), die Ausgabe von vorausbezahlten Karten zu Zahlungszwecken in dreiseitigen Systemen (Geldkartengeschäft; Nr. 11) und die Schaffung und Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen (Netzgeldgeschäft; Nr. 12).

aaa) Einlagengeschäft (Nr. 1)

Die erweiterte Fassung des Einlagengeschäfts stellt nicht mehr allein auf den klassischen Einlagenbegriff ab. Sie schließt den alten Begriff ein und erweitert ihn um einen neuen Tatbestand: die Annahme anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums. Die Erweiterung steht im Einklang mit der 1. und 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie.

Das BAKred hat bisher das Einlagengeschäft bejaht, wenn von einer Vielzahl von Geldgebern auf der Grundlage typisierter Verträge darlehens- oder in ähnlicher Weise laufend Gelder entgegengenommen werden, die ihrer Art nach nicht banküblich besichert sind.

Für den neuen Auffangtatbestand ist jede Form von subjektiver Zwecksetzung, auch wenn sie auf dem übereinstimmenden Parteiwillen beruht, irrelevant. Es spielt künftig auch keine Rolle mehr, ob die Gelder des Publikums in der Absicht hereingenommen werden, durch Ausnutzung der Zinsspanne Gewinne zu erzielen.

Der zusätzliche Auffangtatbestand läßt sich auf drei Tatbestandsmerkmale zurückführen. Es müssen Gelder angenommen werden. Wertpapierdarlehen sind auf der Nehmerseite auch künftig nicht als Einlagengeschäft zu qualifizieren – wie sie auf der Geberseite nicht als Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 einzustufen sind. Diese Regelung entspricht dem geltendem Recht.

Die Gelder müssen rückzahlbar sein. Der Rückzahlungsanspruch muß unbedingt sein. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, bei denen die Verlustteilnahme abbedungen ist, sind rückzahlbare Gelder; ebenso partiarische Darlehen im engeren Sinne, selbst wenn sie nicht als Einlage zu qualifizieren ist, sofern nur der Zins, nicht auch die Rückzahlung des Darlehens durch den Erfolg des Unternehmens bedingt ist. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genußrechte, die am laufenden Verlust des kapitalnehmenden Unternehmens sowie nachrangige Forderungen, die vereinbarungsgemäß im Falle der Liquidation des kapitalnehmenden Unternehmens hinter die anderen Forderungen gegen das Unternehmen zurücktreten, sind nur bedingt rückzahlbar und erfüllen diese Voraussetzung daher nicht.

Es muß sich um Gelder des Publikums handeln. Deshalb ist die Hereinnahme rückzahlbarer Gelder von verbundenen Unternehmen nicht als Einlagengeschäft anzusehen.

Die Ausgabe von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen ist auch künftig nicht als Einlagengeschäft anzusehen. Industrieunternehmen sollen sich auch künftig über die Ausgabe von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen direkt am Kapitalmarkt finanzieren können, ohne dadurch zu Kreditinstituten zu werden. Dem Kundenschutz wird durch das Wertpapierverkaufsprospektgesetz ausreichend Rechnung getragen. Den EG-rechtlichen Anforderungen, die bei der Definition des Einlagenkreditinstituts diese Einschränkung auf der Finanzierungsseite nicht vorsehen, wird dadurch Rechnung getragen, daß das gewerbsmäßige Betreiben des Kreditgeschäftes für sich genommen bereits ein Unternehmen als Kreditinstitut qualifiziert.

bbb) Finanzkommissionsgeschäft (Nr. 4):

Die Neufassung beruht auf Anhang Abschnitt A Nr. 1 Buchst. b der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in der geltenden Fassung ist die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren und Wertpapierderivaten für andere Bankgeschäft. Die Beschränkung auf Wertpapiere und Wertpapierderivate entspricht nicht den EG-rechtlichen Anforderungen. Die Vorschrift definiert nunmehr allgemein die kommissionsweise Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten (§ 1 Abs. 11) als Bankgeschäft.

ccc) Emissionsgeschäft (Nr. 10):

Der neue Bankgeschäftstatbestand beruht auf Anhang Abschnitt A Nr. 4 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Vom Finanzkommissionsgeschäft zu trennen ist das Emissionsgeschäft (Underwriting), das die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien zum Gegenstand hat. Ein Bankgeschäft in diesem Sinne liegt bei dem sog. Übernahmekonsortium vor, bei dem mehrere Dienstleistungsunternehmen eine Emission zu einem festen Kurs in den eigenen Bestand übernehmen, dem Emittenten sofort den Gegenwert vergüten und die übernommenen Effekten anschließend im eigenen Namen und für eigene Rechnung plazieren. Das Übernahmekonsortium trägt das volle Absatzrisiko: nicht absetzbare Effekten müssen gegebenenfalls auf längere Frist oder auf Dauer in den Eigenbestand übernommen werden.

Kein Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 liegt dagegen bei dem Begebungskonsortium vor, bei dem die Konsorten die Effekten im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Emittenten plazieren und als Vergütung eine Bonifikation erhalten. Da die Konsorten lediglich kommissionsweise tätig werden, tragen sie kein Absatzrisiko. Das Geschäft ist indessen Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4.

Kein Bankgeschäft liegt außerdem bei dem sog. Geschäftsbesorgungskonsortium vor, bei dem die Konsorten die Emission in offener Stellvertretung des Emittenten – also im Namen und für Rechnung des Emittenten gegen eine Bonifikation plazieren; das Geschäft ist Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 (Abschlußvermittlung). Wenn sich die Konsorten jedoch verpflichten, nicht verkaufte Emissionen in den Eigenbestand zu übernehmen, also garantiemäßig für den Erfolg der Plazierung einzustehen haben, ist das Geschäft als Emissionsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 einzustufen.

ddd) Geldkartengeschäft (Nr. 11):

Mit der Aufnahme des Geschäfts der Ausgabe vorausbezahlter Karten in den Katalog der Bankgeschäfte wird einer neuen Entwicklung auf dem Gebiet der Zahlungsinstrumente Rechnung getragen. Das Instrument der vorausbezahlten Karte eignet sich insbesondere dazu, Barzahlungen zu ersetzen. Sie werden daher auch als Geldkarten oder elektronische Geldbörsen bezeichnet.

Vorausbezahlte Karten sind mit einem Magnetstreifen oder einem elektronischen Chip ausgestattet, der die Speicherung entsprechender Geldbeträge als elektronische Werteinheiten ermöglicht. Der Karteninhaber zahlt dem Kartenemittenten den Gegenwert der auf der Karte zu speichernden Werteinheiten im voraus. Dies erfolgt entweder durch den Kauf der Wertkarte, auf der bereits ein bestimmter Geldbetrag gespeichert ist, oder durch Aufladung der Karte an einer Ladestation mit Bargeld oder durch

Belastung des Bankkontos des Karteninhabers. Bei Bezahlung einer Leistung werden elektronische Einheiten entsprechend dem geschuldeten Geldbetrag in der Regel anonym von der Karte abgebucht, auf den dem Kartensystem angeschlossenen Leistungserbringer übertragen und von diesem beim Kartenemittenten eingezogen.

Die Erweiterung des Bankgeschäftskatalogs dient dem Schutz der Integrität des Zahlungsverkehrs. Um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des volkswirtschaftlich wichtigen bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu gewährleisten, wurde dieser bereits als Girogeschäft in den Katalog der aufsichtsbedürftigen Bankgeschäfte des § 1 Abs. 1 Satz 2 einbezogen. Auch vorausbezahlte Karten können, bei weiter Verbreitung und entsprechender Verdrängung von Bargeld und Barzahlung, zu einer Gefährdung der Sicherheit des Zahlungsverkehrs führen. Der Ausfall eines bedeutenden Kartenemittenten oder die plötzliche Verweigerung der Annahme solcher Karten z.B. wegen massiver Fälschungen oder zahlreicher Falschbuchungen aufgrund von Systemfehlern könnte das Vertrauen in die Sicherheit dieses Zahlungsverkehrsinstruments erschüttern und zu Verwerfungen des Zahlungsverkehrs mit erheblichen nachteiligen Folgen für die gesamte Volkswirtschaft führen. Bei hoher Verbreitung der Geldkarten und der sich daraus ergebenden erheblichen Bargeldsubstitution werden Handel- und Dienstleistungsunternehmen ihre Barzahlungsfazilitäten entsprechend einschränken und in Folge davon auch die Kreditinstitute ihre Bargeldbestände und Geldbearbeitungsfazilitäten abbauen.

Sofern die Ausgabe der vorausbezahlten Karten nur durch Kreditinstitute erfolgt, die über einschlägige Erfahrungen und Sicherheitsstandards aus dem unbaren Zahlungsverkehr verfügen, ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls gering. Die aufsichtlich sichergestellte Liquidität und Bonität, verbunden mit dem Refinanzierungsrückhalt bei der Notenbank, versetzt die Kreditinstitute überdies eher in die Lage, die negativen Auswirkungen eines dennoch eintretenden Störfalls wirkungsvoller zu begrenzen, als dies einem Nichtbank-Emittenten möglich wäre.

Bei vorausbezahlten Karten ist zwischen zwei- und dreiseitigen Systemen zu unterscheiden. In einem zweiseitigen System fallen Kartenemittent und Leistungserbringer (Kartenakzeptant) in einer Person zusammen, der die Karteninhaber gegenüberstehen. In einem dreiseitigen System sind Kartenemittent und Leistungserbringer hingegen zwei voneinander getrennte Parteien, die mit den Karteninhabern in einem Dreiecksverhältnis stehen. Kartenemittenten erbringen in dreiseitigen Systemen Dienstleistungen sowohl für Leistungserbringer als auch für die Karteninhaber. Ein dreiseitiges System besteht auch dann, wenn zwei verschiedene Personen gemeinsam eine Karte herausgeben und beide als Leistungserbringer auftreten. Mit der Verwendung des Begriffs Leistungserbringer wird deutlich gemacht, daß als Geldkartenakzeptant stets der tatsächliche Leistungserbringer zu qualifizieren ist. Damit werden Umgehungsmöglichkeiten verhindert.

Die neu aufgenommene Bankgeschäftsdefinition der Ausgabe vorausbezahlter Karten umfaßt nur dreiseitige Systeme. Von einer Unterstellung der zweiseitigen Systeme unter die Bankenaufsicht wird abgesehen, da hier das Gefahrenpotential geringer ist. Die auf solchen Karten gespeicherten Beträge können als Anzahlung auf ein vom Emittent und Leistungserbringer später zu erwerbendes Gut oder eine später zu erbringende Dienst- oder Werkleistung angesehen werden. Bei einem Ausfall des Emittenten können andere Akzeptanzunternehmen nicht geschädigt werden. Die Karteninhaber werden aufgrund der beschränkten Verwendungsmöglichkeit nur die für die möglichen Zahlungszwecke erforderlichen Geldbeträge auf der Karte bereithalten. Damit sind die Verlustgefahren, die bei einem solchen System entstehen können, begrenzt, und es ist nicht zu befürchten, daß eine Beeinträchtigung des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit und Sicherheit eines solchen Systems auf den Zahlungsverkehr insgesamt ausstrahlen wird.

Gegenüber den zweiseitigen Systemen ist das Gefahrenpotential bei dreiseitigen Systemen größer, da bei Ausfall eines Emittenten nicht nur die Karteninhaber, sondern auch die Akzeptanten einem hohen Verlustrisiko ausgesetzt sind. In dreiseitigen Systemen werden aufgrund der vielfältigen Verwendbarkeit und einer größeren Zahl von Karteninhabern in der Regel auch höhere Zahlungsvolumina anfallen. Dreiseitige Geldkartensysteme werden daher generell der Bankenaufsicht unterstellt, jedoch mit der Möglichkeit, kleinere Systeme von einzelnen bankaufsichtlichen Vorschriften freizustellen. Eine Freistellungsregelung ist in § 2 Abs. 5 enthalten.

Mit der Einbeziehung dreiseitiger Geldkartensysteme in den Katalog der Bankgeschäfte wird auch einer Empfehlung des Europäischen Währungsinstituts gefolgt. Danach sollen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union solche vorausbezahlten Karten nur von der Bankenaufsicht unterliegenden Kreditinstituten ausgegeben werden.

eee) Netzgeldgeschäft (Nr. 12)

Die Entwicklung neuer Zahlungsformen vollzieht sich in immer schnelleren Schritten. Um der Aufsicht die Möglichkeit zu geben, frühzeitig negativen Entwicklungen entgegenzutreten, die die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs gefährden können, ist es erforderlich, die Schaffung und Verwaltung elektronischer Zahlungseinheiten in Rechnernetzen unter Aufsicht zu stellen. Das Gefährdungspotential ist bei diesen elektronischen Zahlungseinheiten besonders groß, da sich Fälschungen nicht anhand von physisch vorliegenden Noten und Münzen nachweisen lassen und die Verbreitung in den Rechnernetzen keinen Beschränkungen unterliegt. Eine frühzeitige Beaufsichtigung der Schaffung und Verwaltung von Netzgeld als eine der Ausprägungen des elektronischen Geldes ist deshalb unerlässlich.

Bei Netzgeld handelt es sich wie bei dem Kartengeld um vorausbezahlte elektronische Zahlungseinheiten,

die von einer Bank oder Nichtbank emittiert und als Zahlungsmittel anstelle von Bargeld oder Buchgeld verwendet werden können. Das Netzgeld wird dabei vom Benutzer auf PC-Festplatte gespeichert und einmalig oder auch mehrfach zur Abwicklung von Fernzahlungen durch Dialog zwischen den beteiligten Rechnern verwendet, wobei moderne kryptographische Verfahren vor Fälschungen oder Verfälschungen Schutz bieten sollen. Die Zahlungen werden in der Regel wie mit Bargeld anonym durchgeführt. Für den Zahlungsvorgang müssen weder Bargeld (Zentralbankgeld) noch Buchgeld bei Banken (Sichteinlagen) bewegt werden. Stattdessen werden die elektronischen Zahlungseinheiten, ohne daß bei ihrem Einsatz als Zahlungsmittel Bankkonten berührt werden, direkt von Speicher zu Speicher übertragen. Der unbare elektronische Zahlungsverkehr unter Einschaltung von Konten wird nur bei ihrer Beschaffung (Aufladen) und ggf. bei einem späteren Einzahlen auf Konto berührt. Die elektronischen Zahlungseinheiten sind daher in beiden Formen wie Bargeld vorausbezahlte Inhaberinstrumente. Zum Teil werden sie auch ausdrücklich als elektronische Noten oder Münzen bezeichnet. Werden die Netze verschiedener Betreiber miteinander verbunden, können Zahlungen nicht nur zwischen den Nutzern eines Netzes, sondern allen Nutzern der verbundenen Netze direkt abgewickelt werden.

Netzgeldsysteme eignen sich im Unterschied zu vorausbezahlten Karten insbesondere dazu, im nationalen und grenzüberschreitenden Fernzahlungsverkehr größere Geldbeträge zu transferieren. Damit können die traditionellen Instrumente des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ersetzt werden.

Die verstärkte Nutzung dieser Netzgeldsysteme durch das Publikum kann darüber hinaus dazu führen, daß die Kreditinstitute nachfragebedingt die Kapazitäten ihrer traditionellen unbaren Zahlungsverkehrssysteme zurückfahren. Sofern bei weiter Verbreitung des Netzgeldes und im Falle des Ausfalls eines Netzbetreibers oder bei massiven Fälschungen das Vertrauen in das Netzgeld sinkt, könnten die Kreditinstitute dann nicht mehr in der Lage sein, die gestiegenen Nachfrage wegen der reduzierten Kapazitäten mit ihren traditionellen Systemen des unbaren Zahlungsverkehrs zu befriedigen.

Um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu gewährleisten, ist es daher geboten, das Betreiben von Netzgeldsystemen als Bankgeschäft zu bezeichnen. Kreditinstitute verfügen auf diesem sensiblen Gebiet aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im bargeldlosen Zahlungsverkehr über entsprechende Sicherheitsstandards, so daß die Gefahr von Störfällen in den Netzgeldsystemen eingeschränkt wird. Kreditinstitute unterliegen darüber hinaus den bankaufsichtlichen Liquiditäts- und Bonitätsvorschriften und können auf Refinanzierungsmöglichkeiten bei der Notenbank zurückgreifen.

fff) Rechtsverordnungsermächtigung

Die Rechtsverordnungsermächtigung in Satz 3 soll wegfallen, da kein Bedürfnis dafür besteht. Der Katalog der Bankgeschäfte wurde bisher nur durch Gesetzesänderungen erweitert.

Zu Buchstabe b (Absätze 1 a und 1 b; Finanzdienstleistungsinstitute und Begriff der Institute)

Absatz 1 a definiert den neuen Typus von Unternehmen, der der Aufsicht durch das BAKred unterstellt wird: das Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorschrift ist analog zur tatbestandlichen Umschreibung der verschiedenen Kreditinstitutstypen in Absatz 1 aufgebaut. Finanzdienstleistungsinstitute sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Qualifikation eines Unternehmens als Finanzdienstleistungsinstitut ist ausdrücklich gegenüber seiner Einordnung als Kreditinstitut subsidiär: ein nach Absatz 1 als Kreditinstitut einzustufendes Unternehmen kann nicht gleichzeitig Finanzdienstleistungsinstitut sein. Die einzelnen Geschäftsgegenstände, die als Finanzdienstleistungen anzusehen sind, sind in Satz 2 definiert.

Die Nummern 1 bis 4 beruhen auf Anhang Abschnitt A der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und erfassen die Geschäftssparten, die EG-rechtlich Geschäftsgegenstand einer Wertpapierfirma und KWG-rechtlich nicht als Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 definiert sind.

Der Katalog ist abschließend.

aa) Anlagevermittlung (Nr. 1)

Der Tatbestand beruht auf Anhang Abschnitt A Nr. 1 Buchst. a der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Der Anlagevermittler beschränkt sich auf die Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen von Anlegern. Erfäht ist die Tätigkeit des Nachweismaklers im Sinne des § 34 c Gewerbeordnung, soweit sie sich auf Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 bezieht.

bb) Abschlußvermittlung (Nr. 2)

Der Tatbestand beruht auf Anhang Abschnitt A Nr. 1 Buchst. b der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Die Regelung erfäht die offene Stellvertretung. Sie deckt sich mit der Tätigkeit des Abschlußmaklers im Sinne des § 34 c Gewerbeordnung, sofern er eine Partei bei Abschluß des Geschäfts vertritt; andernfalls fällt die Tätigkeit unter Nr. 1.

Anlage- und Abschlußvermittlung werden im Rahmen des KWG gleichgestellt.

cc) Finanzportfolioverwaltung (Nr. 3)

Der Tatbestand beruht auf Anhang Abschnitt A Nr. 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Die Regelung erfaßt die Verwaltung von Finanzinstrumenten, die dem Verwalter einen Entscheidungsspielraum bei Anlageentscheidungen einräumt. In den Portfolios können auch Vermögen verschiedener Kunden zusammengefaßt werden.

Der Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung ist gegenüber dem § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 subsidiär. Soweit es um Wertpapiere geht, hat der Portfolioverwalter die Papiere auf einem Depotkonto des Kunden bei einem Unternehmen, das zum Betreiben des Depotgeschäfts befugt ist, verwahren zu lassen; andernfalls bedarf er einer Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts und ist als Kreditinstitut zu qualifizieren.

dd) Eigenhandel (Nr. 4)

Der Tatbestand beruht auf Anhang Abschnitt A Nr. 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Der Handel in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten ist immer jeweils einer der drei folgenden Kategorien zuzuordnen:

- der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) ist Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 2 (Abschlußvermittlung);
- der Handel im eigenen Namen für fremde Rechnung (verdeckte Stellvertretung) ist Bankgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (Finanzkommissionsgeschäft);
- der Handel im eigenen Namen für eigene Rechnung, ist – sofern er als Dienstleistung für andere zu begreifen ist – Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 (Eigenhandel).

Beim Handel im Auftrag eines Kunden als Eigenhändler tritt das Institut seinem Kunden nicht als Kommissionär, sondern als Käufer oder Verkäufer gegenüber. Auch wenn es sich zivilrechtlich hierbei um einen reinen Kaufvertrag handelt, ist das Geschäft Dienstleistung im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

ee) Drittstaateneinlagenvermittlung (Nr. 5)

Häufig werden über einen „Treuhänder“ im Inland Einlagegelder eingesammelt und an Adressen im Ausland weitergeleitet. In den Fällen, in denen der Treuhänder offiziell auf Weisung der ausländischen Firma arbeitet, liegt ein nach § 53 erlaubnispflichtiges Betreiben einer Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens vor.

Eine Zweigstelle besteht jedoch nicht, wenn der Treuhänder „Bote“ der Anleger, er also der Sphäre der Anleger zuzurechnen ist und auf deren Weisung hin agiert. Die rechtliche Differenzierung läßt zu Scheinkonstruktionen ein, bei denen die Gelder nicht im Ausland, sondern von dem eigentlichen Be-

treiber der Geschäfte, der seinen Sitz im Inland hat, im Inland verwaltet werden.

Künftig soll dieser Geschäftstypus grundsätzlich als Finanzdienstleistung qualifiziert und der Aufsicht durch das BAKred unterstellt werden. Die Vermittlung von Einlagen an Adressen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist im Interesse eines umfassenden Kundenschutzes und zur Stärkung des Vertrauens in die Seriosität der Finanzmärkte der Aufsicht durch das BAKred zu unterstellen. Nicht erfaßt wird die Vermittlung von Einlagen an Adressen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die EG-rechtliche Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts stellt insoweit einen ausreichenden Kundenschutz sicher.

ff) Finanztransfergeschäft (Nr. 6)

Die Nichtbeaufsichtigung der Geldtransferdienstleistungen ist nicht mehr zeitgemäß. Sie leistet der unerlaubten Ausübung von Bankgeschäften und der Wäsche von Drogengeldern Vorschub.

Unternehmen, die gewerbsmäßig Zahlungsaufträge für andere im bargeldlosen Zahlungsverkehr besorgen (Finanztransferdienstleister), unterliegen in Deutschland bisher keiner besonderen Aufsicht und sind Teil des Schattenbankensystems, das sich in letzter Zeit nicht mehr auf die unerlaubte Hereinnahme von Einlagen beschränkt, sondern im internationalen Maßstab verstärkt auch zu Geldwäscheaktivitäten genutzt wird.

Neben spezialisierten Finanzdienstleistern, sog. Money Transmitter Agencies, bieten auch ausländische Kreditinstitute Geldtransferdienste an. Der Geldtransfer erfolgt über Sammelkonten, die auf den Namen des ausländischen Kreditinstituts bei inländischen Kreditinstituten errichtet werden. Nach Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden werden über diese Sammelkonten auch inkriminierte Vermögenswerte ins Ausland transferiert. Für die technische Abwicklung dieser Geldtransferdienste bedienen sich die ausländischen Kreditinstitute vielfach auch der Mithilfe ihrer im Inland errichteten Repräsentanzen, die sich dadurch häufig zumindest am Rande der Legalität befinden. Die Tätigkeit der Repräsentanz einer ausländischen Bank im Inland muß sich auf die Sammlung von Informationen über die bankwirtschaftliche Situation und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sowie auf Kontaktpflege, Werbung, Anbahnung und Vermittlung von Geschäften beschränken. Eine bankgeschäftliche Tätigkeit darf, auch auf Teilakte beschränkt, nicht ausgeübt werden; andernfalls ist die vermeintliche Repräsentanz als rechtlich unselbständige Zweigstelle zu qualifizieren und gemäß §§ 32, 53 KWG erlaubnispflichtig.

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche werden Unternehmen, die gewerbsmäßig Zahlungsaufträge für andere im bargeldlosen Zahlungsverkehr besorgen (Finanztransfergeschäft), unter Aufsicht gestellt. Der neue Tatbestand umfaßt den Transfer von Geld als Dienstleistung für andere, der – soweit er nicht kontengebunden ist – bisher gemäß

KWG keiner Erlaubnis bedarf. Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft), die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG erlaubnispflichtiges Bankgeschäft ist, umfaßt lediglich die auf Grund von Geschäftsbesorgungsverträgen banküblichen Dienstleistungen, durch die Buchgeld mittels Gut- oder Lastschriften verrechnet, der Verkehr mit den Abrechnungsstellen nach Art. 38 Abs. 2 und 3 Wechselgesetz und Art. 31 Scheckgesetz in Verbindung mit der Verordnung vom 10. November 1953 abgewickelt wird oder in anderer Weise gegenseitige Verbindlichkeiten ohne Barzahlung ausgeglichen werden.

Finanztransferdienstleister werden nur insoweit den KWG-Vorschriften unterstellt, als diese für die Bekämpfung der Geldwäsche mit gewerberechtlichen Instrumenten erforderlich sind.

gg) Sortengeschäft (Nr. 7)

Das Sortengeschäft umfaßt den Austausch von Banknoten oder Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel darstellen, sowie den Verkauf und Ankauf von Reiseschecks.

Wechselstuben sind Finanzdienstleistungsunternehmen und unterliegen künftig der Aufsicht durch das BAKred. Unternehmen, die als einzige Finanzdienstleistung das Sortengeschäft betreiben, sind nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 12 nicht als Finanzdienstleistungsinstitute anzusehen, wenn ihre Haupttätigkeit in anderen Geschäften liegt. Unternehmen, wie Hotels, Reisebüros oder Kaufhäuser, die das Sortengeschäft lediglich als Nebentätigkeit betreiben, sollen auch künftig nicht beaufsichtigt werden, weil das Sortengeschäft nicht im Vordergrund ihrer Geschäftstätigkeit steht.

Wechselstuben werden nach Erkenntnissen der bei der OECD angesiedelten Expertengruppe Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zunehmend für Geldwäschetransaktionen mißbraucht, nachdem es durch die konzertierten internationalen Anstrengungen schwieriger geworden ist, illegale Gelder über Banken zu waschen. Die FATF und die EU-Kommission haben mehrfach auf dieses Gefahrenpotential für die legale Wirtschaft hingewiesen und die Mitgliedstaaten zu Gegenmaßnahmen aufgefordert.

Wechselstuben sind zwar nach gegenwärtiger Rechtslage Finanzinstitute im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 5 KWG, § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Geldwäschegesetz (GwG) und unterliegen damit formal den Pflichten aus dem Geldwäschegesetz wie Kreditinstitute. Durchgesetzt wurden diese Pflichten gegenüber Wechselstuben bisher jedoch kaum. Die Aufsicht über die Wechselstuben fällt bislang in die Zuständigkeit der nach den jeweiligen Landesgesetzen zuständigen Gewerbeaufsichtsämter, die mit dieser Aufgabe überfordert sind.

So lassen sich bisher faktisch unbehindert über Wechselstuben illegale Gelder in den Finanzkreislauf einspeisen und die von den Kreditinstituten gemäß § 14 Abs. 2 GwG geschaffenen Sicherungsmaß-

nahmen unterlaufen. Im Unterschied zu Kreditinstituten, über die eine umfassende Aufsicht im Interesse des Finanzplatzes erforderlich ist, genügt für Wechselstuben ein vereinfachtes Erlaubnis- und Überwachungsverfahren.

hh) (Absatz 1 b; Institute)

Die Regelung dient der gesetzestechnischen Vereinfachung.

Zu Buchstabe c (Absatz 2; Geschäftsleiter)

Die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Vorschrift ist eine Folgeänderung, die sich aus der Beaufsichtigung der Finanzdienstleistungsinstitute ergibt.

Das „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ wird an dieser Stelle zum ersten Mal im KWG erwähnt. Die Kurzform „Bundesaufsichtsamt“ wird daher bereits an dieser Stelle eingeführt (bisher § 5 Abs. 1).

Zu Buchstabe d (Absätze 3 bis 3 c; Finanzunternehmen, Finanz- Holding-Gesellschaften, gemischte Unternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten)

Der bisherige Begriff „Finanzinstitut“ wird zur deutlicheren Abgrenzung von den Begriffen „Kreditinstitut“ und „Finanzdienstleistungsinstitut“ durch den Begriff „Finanzunternehmen“ ersetzt. Das KWG legt den Begriff „Finanzunternehmen“ als Restgröße für Unternehmen des Finanzsektors fest, die Anknüpfungspunkt für verschiedene aufsichtsrechtliche Tatbestände ist, ohne die betreffenden Unternehmen jedoch in die Solvenzaufsicht durch das BAKred einzubeziehen. Im Zuge der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie werden mehrere Unternehmen, die bisher als Finanzinstitute einzustufen waren, zu Finanzdienstleistungsinstituten. Demgemäß ist die bestehende Regelung in der Nummer 5 (Sortengeschäft) zu streichen; das Sortengeschäft ist nunmehr Finanzdienstleistung nach Absatz 1 a Satz 2 Nr. 7. Zu streichen sind ferner die bisherigen Tatbestände der Nummern 6 bis 8 mit Ausnahme des Handels, der nicht als Eigenhandel und damit Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 zu qualifizieren ist. Der Handel mit Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten im Auftrag von Kunden (bisher Nr. 7) fällt unter den Katalog der Finanzdienstleistungen des Absatzes 1 a. Der Handel mit Wertpapieren, Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten (bisher Nr. 6 und 7) für eigene Rechnung ist dagegen nicht notwendigerweise Finanzdienstleistung, sondern nur, wenn sie zugleich Dienstleistung für andere ist; andernfalls ist das betreffende Unternehmen als Finanzunternehmen einzustufen. Dies regelt nunmehr der neue § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5. Das Emissionsgeschäft (bisher Nr. 8) ist künftig Bankgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10) oder Finanzdienstleistung

(§ 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 2); die bisherige Regelung in § 1 Abs. 3 wird damit überflüssig.

Die bisherige Regelung der Nummer 11 (Portfolioverwaltung und Anlageberatung) kann auf die Anlageberatung beschränkt werden, da die Portfolioverwaltung Finanzdienstleistung wird. Die Anlageberatung ist in der neuen Nr. 6 erfaßt.

Die Neufassung der Absätze 3 a bis 3 c ist eine Folgeänderung, die sich aus der Einbeziehung der Wertpapierhandelsunternehmen in die Aufsicht ergibt; sie entspricht Art. 7 Abs. 2 und 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie. Die Definitionen bestimmen den Konsolidierungskreis gemäß den §§ 10 a und 13 b. Die Definition der gemischten Unternehmen wird zugleich teilweise eingeschränkt, indem künftig nicht mehr alle Kreditinstitute, die Tochterunternehmen sind, berücksichtigt werden müssen, sondern entsprechend den EG-rechtlichen Vorgaben nur noch Einlagenkreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen. Die Einschränkung ist aufsichtlich vertretbar und vereinfacht insbesondere bei Konzernen mit Unternehmen in mehreren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Konsolidierung.

Zu Buchstabe e

aa) (Absatz 3 d; Einlagenkreditinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen, Wertpapierhandelsbanken)

Die Qualifikation als Einlagenkreditinstitut ist seit der 4. KWG-Novelle Anknüpfungspunkt für eine Reihe von Spezialvorschriften, die sich aus der Umsetzung der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie in deutsches Recht ergeben, namentlich der Vorschriften über den Europäischen Paß, über das Anfangskapital und über die Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors. Die Legaldefinition trägt dazu bei, das KWG zu straffen. Der Begriff des Einlagenkreditinstituts ist mit der EG-rechtlichen Kreditinstitutsdefinition identisch.

Die Definition des Wertpapierhandelsunternehmens entspricht der Definition der Wertpapierfirma gemäß der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und trägt dazu bei, das KWG zu straffen, insbesondere die Vorschriften zum Europäischen Paß und zur Konsolidierung.

Die Einführung des Begriffs „Wertpapierhandelsbank“ dient ebenfalls der Straffung des KWG.

bb) (Absatz 3 e; Wertpapier- oder Terminbörsen)

Als Wertpapier- oder Terminbörsen gelten gemäß Absatz 3 e die Wertpapier- oder Terminmärkte, die von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich sind.

Für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist eine Börse bereits, wenn die Börsenord-

nung Börsenteilnehmern nicht untersagt, die Geschäfte kommissionsweise für Personen abzuschließen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen sind.

Viele Börsen sind rechtlich von ihren Clearingstellen getrennt. Die Kapitaladäquanzrichtlinie läßt es gemäß Art. 2 Nr. 9 und Anhang VI Nr. 7 prinzipiell zu, die rechtlich selbständigen Clearingstellen mit den Börsen gleichzustellen. Die Gleichstellung ist für die Gewichtung von Risikoaktiva von Bedeutung. Die Gleichstellung setzt jedoch voraus, daß die Clearingstellen ebenfalls von einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht werden. In Deutschland unterliegen Clearingstellen der Börsenaufsicht.

Zu Buchstabe f (Absätze 4 bis 5 a; Herkunftsstaat, Aufnahmestaat, Europäischer Wirtschaftsraum)

Der Begriff „Herkunftsmitgliedstaat“ in Absatz 4 wird durch den Begriff „Herkunftsstaat“ ersetzt. Analog wird der Begriff „Aufnahmemitgliedstaat“ in Absatz 5 durch den Begriff „Aufnahmestaat“ ersetzt. Die bisherige Bezeichnung, die an die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft anknüpfte, ist zu eng geworden, nachdem die Vorschriften über den Europäischen Paß auch für die anderen Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

Der Europäische Wirtschaftsraum wird in dem neuen Absatz 5 a definiert und umfaßt die jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen). Entsprechend den EG-rechtlichen Vorgaben werden die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in allen einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

Alle Staaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum zugerechnet werden, unterfallen dem Begriff der Drittstaaten.

Zu Buchstabe g (Absatz 5 b; Zone A und Zone B)

Der bisherige Absatz 5 a wird zum Absatz 5 b. Die neue Definition der Zone A setzt die Ergänzung des Art. 2 Abs. 1 Anstr. 2 der Solvabilitätsrichtlinie durch Art. 1 der Richtlinie 95/15/EG um. Mit der zusätzlich in die Definition aufgenommenen Einschränkung einer Fünfjahressperrfrist nach einer staatlichen Umschuldung ist bezweckt, das Kriterium der Kreditwürdigkeit bei den in die Zone A einbezogenen Ländern zu wahren (siehe den 4. Erwägungsgrund der Richtlinie 95/15/EG). Die Voraussetzung deckt sich mit einer entsprechenden Einschränkung in der im April 1995 geänderten Basler Eigenkapital-Übereinkunft.

Zugleich werden – über die EG-rechtlichen Mindestvorgaben hinaus – Vollmitglieder der OECD von der Zone A ausgeschlossen, die innerhalb der letzten

fünf Jahre zwar nicht formal umgeschuldet, aber vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden haben.

Zu Buchstaben h bis j (Absätze 6, 7 und 9; Mutterunternehmen, Tochterunternehmen, Bedeutende Beteiligung)

Die Änderungen dienen der Klarstellung oder sind rein redaktioneller Natur.

Zu Buckstabe k

aa) (Absatz 10; enge Verbindung)

Die Aufnahme der Definition in den Katalog des § 1 ist bedingt durch die Umsetzung des Art. 2 Abs. 1 der BCCI-Folgerichtlinie.

Der bereits bestehende Begriff der „bedeutenden Beteiligung“ macht den neuen Begriff der „engen Verbindung“ nicht entbehrlich: enge Verbindungen können prinzipiell nicht nur vertikal zwischen Mutter- und Tochterunternehmen, sondern auch horizontal zwischen Schwesterunternehmen oder sternförmig sowohl zu Mutter- und Tochterunternehmen als auch zu Schwesterunternehmen bestehen.

bb) (Absatz 11; Finanzinstrumente)

Die Regelung beruht auf Art. 1 Nr. 4 und 5 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sowie auf Abschnitt B des Anhangs der Richtlinie.

Unter dem Begriff der Finanzinstrumente werden vier Gattungen von Finanzprodukten zusammengefaßt: Handelbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten und Derivate.

Die Wertpapierdefinition ist mit der Definition in § 2 Abs. 1 WpHG-Entwurf identisch.

Geldmarktinstrumente sind als Auffangtatbestand definiert. Eine eigenständige Bedeutung kommt diesem Tatbestand zu in bezug auf nicht wertpapiermäßig verbriefte oder als Wertrechte ausgestaltete Forderungsrechte, die auf dem Geldmarkt gehandelt werden. Das sind beispielsweise kürzerfristige Schulscheindarlehen, bestimmte Unternehmensgeldmarktpapiere, Deposit Notes, Finanzierungs-Fazilitäten und Finanz-Swaps. Sofern solche Geldmarktinstrumente als Handelsobjekte des Instituts eingesetzt werden, sind sie auch dem Handelsbuch zuzurechnen.

Devisen und vergleichbare Rechnungseinheiten, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind (bspw. ECU), werden generell erfaßt, obwohl Anhang Abschnitt B Nr. 5 und 6 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie nur die Erfassung von Devisentermingeschäften, einschließlich Devisen-Swaps und Devisen-Optionen, vorgibt. Die Beaufsichtigung des Handels mit Devisen, auch von Devisenkassageschäften, und ver-

gleichbaren Rechnungseinheiten entspricht jedoch internationalem Standard.

Der Begriff der Derivate erfaßt beide Grundformen des Termingeschäfts: das Festgeschäft, vor allem in der Form des Terminkaufs, und das Optionsgeschäft, auch die Übernahme von Stillhalterverpflichtungen.

Ein Optionsgeschäft in seiner typischen Form ist ein Vertrag, durch den einer Partei, dem Optionskäufer, das Recht (die Option) eingeräumt wird, zu oder bis zu einem künftigen Zeitpunkt durch eine einseitige Willenserklärung (Ausübung) ein Geschäft, z. B. den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers, zu vorab festgelegten Konditionen abzuschließen. Die synallagmatische Gegenleistung des Optionskäufers für den Erwerb des Optionsrechts erschöpft sich in der Zahlung einer Prämie, die er in der Regel bei Abschluß des Optionsgeschäfts zahlt. Der Optionskäufer hat danach bis zur Ausübung des Optionsrechts nur ein Recht, keine Pflichten.

Demgegenüber ist das Festgeschäft zwischen Abschluß und Fälligkeit ein beiderseits noch nicht erfülltes schwebendes Geschäft; beide Parteien haben aus ihm Rechte und Pflichten. Der Terminkauf ist bspw. dadurch gekennzeichnet, daß der Kaufgegenstand zu einem hinausgeschobenen Zeitpunkt zu liefern und zu bezahlen ist. Eine Sonderform ist das Pensionsgeschäft, eine Kombination von Kassaverkauf und Rückkauf auf Termin.

Alle derivativen Geschäfte können letztlich auf die beiden Elemente Recht (Option) und korrespondierende Stillhalterverpflichtung oder Festgeschäft zurückgeführt oder als Kombination beider begriffen werden. Das gilt auch für die Geschäfte über den periodischen Austausch von Geldzahlungen, die auf unterschiedliche Währung lauten (sog. Währungsswaps) oder durch die Verwendung mindestens einer variablen Bezugsgröße je unterschiedlich bemessen werden (sog. Zinssatz- oder Index-Swaps), die in Fachliteratur unter der Kategorie „Finanz-Swaps“ oft als dritter Grundtypus neben Festgeschäft und Option genannt werden. Auch der Swap und die von ihm abgeleiteten Geschäfte, wie Cap, Floor und Collar, lassen sich auf die Grundformen „Festgeschäft“ und „Option“ zurückführen. Der Währungsswaps bspw. ist lediglich eine Sonderform des Devisentermingeschäfts; seine Besonderheit gegenüber dem einfachen Devisentermingeschäft besteht darin, daß nicht nur ein einziger, sondern ein mehrfacher Zahlungsaustausch vorgesehen ist. Alle Finanz-Swaps, die nicht Währungsswaps sind, sind dadurch gekennzeichnet, daß die Zahlungen mindestens einer Partei nach einer variablen Bezugsgröße bemessen werden, sozusagen indexabhängig sind; der häufigste Unterfall ist der Zinssatz-Swap; bei ihm ist der Index ein variabler Zinssatz.

Unter die derivativen Geschäfte fallen insbesondere:

- Aktienindex-Futures;
- Aktienindex-Optionen;
- Aktienoptionen;
- Caps;
- Collars;

- Edelmetall-Futures;
- Edelmetall-Optionen;
- Floors;
- Forward Rate Agreements (Terminsatz-Vereinbarungen);
- Swap-Geschäfte, namentlich Währungsswaps (Currency Swaps), Warenpreisindexswaps sowie Optionen, die dem Inhaber das Recht geben, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten (Swaptionen oder Swaptions);
- Warentermingeschäfte;
- Zinsoptionen;
- Zinstermingeschäfte einschließlich hereingenommener Forward Forward Deposits und die börsenmäßigen Zinsfutures und zinsbezogener Indexfutures.

Die derivativen Geschäfte sind – mit Ausnahme der Stillhalterverpflichtungen bei Optionsgeschäften, die der Natur der Sache nach kein Adressenausfallrisiko und damit kein Kreditrisiko beinhalten – grundsätzlich als Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 KWG einzustufen.

cc) (Absatz 12; Handelsbuch)

Die Definition des Handelsbuchs beruht auf Art. 2 Nr. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Die Definition in Satz 1 lehnt sich eng an Art. 2 Nr. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie an. Das entscheidende Kriterium für die Zuordnung einer Position zum Handelsbuch ist der auf die Erzielung eines Handelserfolgs ausgerichtete Geschäftszweck. Entsprechend der Rahmendefinition basiert das Handelsbuch auf vier Teiltatbeständen, die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführt werden.

Ausgangspunkt der Prüfung ist der Begriff „Finanzinstrument“ im Sinne des Absatzes 11. Neben Finanzinstrumenten sind auch handelbare Forderungen und Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen, sofern die Bedingungen der Nr. 1 erfüllt sind.

„Eigenhandelserfolg“ bezeichnet hierbei ein positives Handelsergebnis, d. h. einen Nettoertrag aus Finanzgeschäften. Das Handelsergebnis ist nach § 340 c Abs. 1 HGB als (Netto-) Ertrag oder Aufwand aus Finanzgeschäften zu zeigen. Der Hinweis auf den Zweck, einen Handelserfolg zu erzielen, gibt das hauptsächliche Kriterium für die Zuordnung der Finanzinstrumente zum Handelsbuch an.

Entsprechend der Zweckbestimmung der im Eigenhandel und Eigengeschäft eingesetzten Finanzinstrumente werden Wertpapiere der sog. Liquiditätsreserve (d. h. die in § 340 f Abs. 1 Satz 1 HGB erwähnten Wertpapiere) in der Regel nicht dem Handelsbuch zugerechnet

Gemäß Nr. 2 sind Wertpapiere und andere Bestände und Geschäfte unabhängig von der Erfüllung der Kriterien der Nr. 1 dem Handelsbuch zuzurechnen, wenn mit ihnen Marktrisiken des Handelsbuchs abgesichert werden; dasselbe gilt für damit in Zusammenhang stehende Refinanzierungsgeschäfte.

Nr. 3 bezieht die Aufgabegeschäfte (§ 95 Abs. 1 HGB) in das Handelsbuch ein. Die Einbeziehung der Aufgabegeschäfte folgt aus Art. 2 Nr. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie und ist aufsichtlich erforderlich.

Gemäß Nr. 4 sind solche Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen dem Handelsbuch zuzurechnen, die mit Positionen des Handelsbuchs unmittelbar verknüpft sind.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß Pensions-, Darlehens- sowie vergleichbare Geschäfte auf Positionen des Handelsbuchs in jedem Fall dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Satz 2 umfaßt auch umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierdarlehensgeschäfte.

Gemäß Satz 3 sind Devisen, Rechnungseinheiten sowie Waren- und Edelmetallderivate nicht Teil des Handelsbuchs und fließen damit nicht in die Berechnung der Auslastung der Bagatellgrenzen gemäß § 2 Abs. 11 ein.

Der Satz 4 definiert das Anlagebuch als Restgröße. Die Positionen, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet werden, fallen unter das Anlagebuch.

In den Sätzen 5 und 6 sind die organisatorischen Anforderungen bei der Zuordnung der Handelsbuchpositionen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Dokumentations- und Meldepflichten festgelegt, die die Institute zu beachten haben. Die Einbeziehung in das Handelsbuch hat nach institutsintern festgelegten, nachprüfbaren Kriterien zu erfolgen. Die Verfahren bestimmt das Institut autonom, sie müssen jedoch objektiv nachvollziehbar sein.

Der Begriff „Handelsbuch“ hat sich in der Fachwelt durchgesetzt. Eine Verwechslung mit dem im HGB verwendeten Begriff „Handelsbücher“ ist nicht zu befürchten.

Zu Nummer 4 (§ 2; Ausnahmen)

aa) (Absatz 1; Anstalten und Unternehmen, die materiell als Kreditinstitute zu qualifizieren sind, formal jedoch nicht als Kreditinstitute gelten)

Die Nr. 1 bis 6 entsprechen dem geltenden Recht.

An der Beaufsichtigung der in der neuen Nr. 7 genannten Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben, besteht kein öffentliches Interesse. Es ist von Konzernunternehmen zu erwarten, daß sie ihre Interessen selbst wahrnehmen. Belange geschäftlich unerfahrener Dritter werden nicht berührt. Eine Einbeziehung von Gleichordnungskonzernen in die Ausnahmeregelung verstieße gegen EG-rechtliche Vorgaben.

Art. 2. Abs. 2 Buchst. b der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie erlaubt keine weiteren Ausnahmen.

Die in der neuen Nr. 8 genannten Unternehmen, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich auf einem Markt an einer Börse (§ 1 Abs. 3 e), an der ausschließlich Derivate (§ 1 Abs. 11 Satz 4) gehandelt werden, für andere Mitglieder dieses Marktes erbringen, die sog. Locals, bedürfen keiner Aufsicht, solange ihre Verbindlichkeiten an diesem Markt durch ein System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte abgedeckt sind. Die Geschäfte des Local werden gegebenenfalls dem Clearing-Mitglied zugerechnet, das für die Geschäfte des Local die Verantwortung übernimmt. Die Ausnahme ist aufsichtlich vertretbar und stimmt mit Art. 2 Abs. 2 Buchst. j) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und Art. 2 Anstr. 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie überein.

Die Regelung für die Locals gilt ausdrücklich nur für Terminbörsen. Der Begriff „Terminbörse“ ist in diesem Zusammenhang funktional zu verstehen. Ein Local kann auch eine Person sein, die an einer Wertpapierbörse, an der auch Kassageschäfte getätigt werden, ausschließlich in Terminkontrakten handelt. Sofern der Local jedoch auch Kassageschäfte tätigt und nach den Statuten der Börse, an der er zugelassen ist, tätigen kann, ist die Freistellung gemäß Nr. 8 nicht zulässig.

Die anderen Änderungen sind redaktioneller Natur.

bb) (Absatz 3; Ausnahme für Versicherungsunternehmen, Unternehmen des Pfandleihgewerbes und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

cc) (Absatz 4; Freistellung von anderen Kreditinstituten, die nicht Einlagenkreditinstitute oder Wertpapierhandelsbanken sind)

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Die Beschränkung auf die §§ 10 bis 18 hat keine materiellen Auswirkungen.

dd) (Absatz 5; Freistellung von Geldkartenemittenten)

Maßgebend für die in dem neuen Absatz 5 für das BAKred vorgesehene Ermächtigung zur Freistellung einzelner Emittenten dreiseitiger Geldkartensysteme von bestimmten Vorschriften des KWG ist die begrenzte Nutzung und Verbreitung der von einem solchen System emittierten Geldkarten, die eine Gefährdung des Zahlungsverkehrs nicht erwarten lassen.

Die Freistellungs Voraussetzungen können durch eine vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung näher bestimmt werden. Wird die Rechtsverordnungsermächtigung auf das BA-

Kred übertragen, darf diese Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit der Bundesbank ergehen. Damit wird der besonderen Rolle und Verantwortung der Bundesbank im Bereich des Zahlungsverkehrs Rechnung getragen (§ 3 Bundesbankgesetz).

ee) (Absatz 6; Anstalten und Unternehmen, die materiell als Finanzdienstleistungsinstitute zu qualifizieren sind, formal jedoch nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten)

Prinzipiell bedürfen alle inländischen Unternehmen, die gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen erbringen, der Erlaubnis nach § 32 und unterfallen der Aufsicht durch das BAKred. Absatz 6 nimmt bestimmte Anstalten und Unternehmen, die materiell als Finanzdienstleistungsinstitute einzustufen sind, aus dem Anwendungsbereich des KWG. Die Anwendbarkeit des § 34 c Gewerbeordnung wird durch die Ausnahmenvorschrift des Absatzes 6 nicht berührt.

Nr. 1, 2 und 4 entsprechen Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4.

Die Regelung der Nr. 3 sieht vor, daß die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums sowie deren Zentralbanken Finanzdienstleistungen erbringen können, ohne daß diese Tätigkeiten der Aufsicht nach dem KWG zu unterwerfen sind, auch wenn sie rechtlich verselbständigt sind und so als Finanzdienstleistungsinstitute qualifiziert werden könnten. Die Regelung entspricht § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpHG-Entwurf. Damit wird Art. 2 Abs. 2 Buchst. f) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Die Regelung der Nr. 5 stellt Finanzdienstleistungen innerhalb des Konzerns von der Aufsicht frei. Es besteht kein besonderer Schutzzweck für diese Geschäfte. Die Freistellung stimmt mit Art. 2 Abs. 2 Buchst. b) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie überein.

Um den Ausnahmetatbestand der Nr. 6 zu erfüllen, darf ein Unternehmen die Finanzdienstleistung ausschließlich für die Verwaltung von Beteiligungen an dem eigenen oder an mit ihm verbundenen Unternehmen für die jeweiligen Arbeitnehmer erbringen; Beteiligungen, die Arbeitnehmer an einem anderen Konzernunternehmen, bei dem sie nicht beschäftigt sind, oder an konzernfremden Unternehmen halten, werden nicht erfaßt.

Nummer 7 stellt klar, daß die Ausnahmenvoraussetzungen auch dann vorliegen, wenn die in Nr. 5 und 6 genannten Finanzdienstleistungen nicht jeweils die einzige Finanzdienstleistung sind, außer diesen beiden jedoch keine weitere Finanzdienstleistung erbracht wird. Die Regelung setzt Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um.

Mit der Ausnahme der Nr. 8 wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe g) umgesetzt. Die in Nr. 8 genannten Unternehmen bedürfen nicht der Aufsicht. Da es sich bei Investmentanteilen um standardisierte Produkte handelt, birgt das bloße Weiterleiten der Kauf- oder Verkaufsaufträge keine besonderen Risiken. Das

vermittelnde Unternehmen selbst führt folglich keine aufsichtsrechtlich relevante Tätigkeit aus. Zudem unterliegt das Institut oder Unternehmen, an das die Vermittlung erfolgt, bereits selbst der Aufsicht. Eine weitergehende Beaufsichtigung der ausschließlich die Aufträge weiterleitenden Unternehmen ist nicht erforderlich.

Nummer 9 entspricht der Ausnahmeregelung in Abs. 1 Nr. 8 bezogen auf Finanzdienstleistungen.

Mit Nr. 10 wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Mit Nr. 11 wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe i) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Gemäß Nr. 12 sind Unternehmen, die als einzige Finanzdienstleistung das Sortengeschäft betreiben, keine Finanzdienstleistungsinstitute, wenn ihre Haupttätigkeit in anderen Geschäften liegt. Hotels, Reisebüros, Kaufhäuser und andere Unternehmen, die das Sortengeschäft lediglich als Nebentätigkeit betreiben, sollen auch künftig nicht beaufsichtigt werden, weil das Sortengeschäft nicht im Vordergrund ihrer Geschäftstätigkeit steht.

Satz 2 entspricht der Regelung des Abs. 3 für Kreditinstitute.

ff) (Absatz 7; Ausnahmen für Wechselstuben, Finanztransferdienstleister und Drittstaateneinlagenvermittler)

Wechselstuben, Finanztransferdienstleister und Drittstaateneinlagenvermittler bedürfen keiner strengeren Aufsicht als Anlagevermittler und Abschlußvermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und auch nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln. Sie werden daher wie diese nur einer eingeschränkten Solvenzaufsicht unterworfen und von §§ 10 bis 18, 24 Abs. 1 Nr. 10, § 24 a und §§ 45, 46 bis 46 c freigestellt. Darüber hinaus brauchen sie kein Anfangskapital vorzuhalten; demgemäß werden sie auch von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 5 ausgenommen. Dies ist aufsichtlich vertretbar, weil diese Institute keine Risikopositionen gegenüber Kunden aufbauen. Die Vorhaltung von Anfangskapital ist nicht durch Richtlinien vorgegeben.

gg) (Absatz 8; Ausnahmen für Anlagevermittler und Abschlußvermittler)

Über die Anlagevermittler und Abschlußvermittler ist nur eine eingeschränkte Solvenzaufsicht erforderlich, sofern sie nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und auch nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln. Diese Finanzdienstleistungsinstitute entsprechen der Definition des Artikel 2 Nr. 2 Anstr. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie. Sie werden von § 2 a Abs. 2, §§ 10, 11, 12, 12 b Abs. 1,

§§ 13, 13 a, 14 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 10 und §§ 45, 46 bis 46 c ausgenommen. Die Ausnahme ist aufsichtspolitisch vertretbar und mit der Kapitaladäquanzrichtlinie vereinbar, weil diese Unternehmen keine Wertpapierfirmen im Sinne dieser Richtlinie sind.

hh) (Absatz 9; Europäischer Paß für Anlage- und Abschlußvermittler ohne Anfangskapital)

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 können Anlage- und Abschlußvermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, anstelle des Anfangskapitals von 50 000 ECU den Abschluß einer geeigneten Versicherung zum Schutz der Kunden nachweisen. Diese Finanzdienstleistungsinstitute können gemäß Artikel 2 Nr. 2 Anstr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie den Europäischen Paß gemäß § 24 a nicht in Anspruch nehmen.

ii) (Absatz 10; Sonderregelung für sog. freie Mitarbeiter im Bereich der Anlage- und Abschlußvermittlung)

Die Regelung beruht auf Artikel 1 Nr. 2 Unterabs. 5 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Im Bereich der Anlage- und Abschlußvermittlung arbeiten Tausende freier Mitarbeiter als selbständige Unternehmen. Sofern diese freien Mitarbeiter für Rechnung und unter der zivilrechtlichen Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens tätig werden, ist wegen der engen Anbindung an das Institut, das den Wohlverhaltensregeln des WpHG unterliegt, eine Beaufsichtigung dieser Unternehmen nicht erforderlich. Auf eine Aufsicht kann auch dann verzichtet werden, wenn die freien Mitarbeiter für Rechnung mehrerer beaufsichtigter Institute oder Unternehmen arbeiten, sofern diese Institute oder Unternehmen jeweils die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen. Der mit der Haftung beabsichtigte Kundenschutz ist auch in diesem Fall gegeben.

jj) (Absatz 11; Ausnahme von den Vorschriften über das Handelsbuch)

Die Regelung setzt Artikel 4 Abs. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Diese Ausnahmeregelung ist für kleine Institute gedacht, die nur in geringem Umfang mit Finanzinstrumenten handeln, so daß eine Verpflichtung unverhältnismäßig wäre, sich in besonderem Maße Spezialwissen anzueignen und erhebliche Investitionen in die EDV-Ausstattung vorzunehmen, um den Anforderungen der Kapitaladäquanzrichtlinie gerecht zu werden.

Das BAKred soll diese Institute von den Vorschriften über das Handelsbuch freistellen, wenn neben den quantitativen Begrenzungen, die die Richtlinie zwingend vorgibt, Geschäfte mit Finanzinstrumenten nur

in einem Umfang betrieben werden, der eine Gefährdung für die Solvenz des Instituts nicht befürchten läßt. Institute, die in größerem Umfang an dem Handel teilnehmen wollen, müssen sich das von der Richtlinie geforderte Instrumentarium schaffen.

Bei der Bestimmung des Anteils des Handelsbuchs werden nach Satz 2 die Bilanzaktiva mit ihrem Nennwert oder Marktpreis angesetzt. Derivate werden bei der Ermittlung der Schwellenwerte mit dem Nominalbetrag oder dem Marktpreis des ihnen zugrunde liegenden Instruments in die Rechnung eingestellt. Kauf- und Verkaufspositionen werden ungeachtet ihres Vorzeichens addiert. Ein Netting findet nicht statt. Eine Ausnahme besteht insoweit nur für das schuldersatzende Netting (Novationsnetting), bei dem ein neues Geschäft an die Stelle der alten tritt. Nähere Regelungen trifft das BAKred in der Rechtsverordnung nach § 22.

Satz 4 begründet eine Anzeigepflicht. Ein Institut hat dem BAKred und der Deutschen Bundesbank jeweils unverzüglich anzuzeigen, ob es die Vorschriften über das Handelsbuch anwendet oder nicht anwendet und ob es eine Grenze nach Satz 1 Nr. 3 überschritten hat. Im übrigen ist die Einhaltung der Grenzen des Satzes 1 durch Institute, die die Vorschriften über das Handelsbuch nicht anwenden, im Rahmen der Jahresabschlußprüfung zu überprüfen.

Das BAKred kann die Freistellung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens mit Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen versehen.

Das Institut kann indessen nicht davon freigestellt werden, für aufsichtliche Zwecke ein getrenntes Anlage- und Handelsbuch zu führen und dabei die Vorschriften des § 1 Abs. 12 zu beachten. Die Regelung ist notwendig, um die Einhaltung der EG-rechtlichen Vorgaben für die Freistellung zu gewährleisten. Die Führung eines getrennten Handelsbuchs ist für das Institut auch in bezug auf die Erleichterung des § 12 Abs. 2 Nr. 2 im Rahmen seiner Liquiditätssteuerung sinnvoll.

Zu Nummer 5 (§ 2a Rechtsform)

Der neue Absatz 2 setzt Art. 1 Nr. 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um.

Die Richtlinie verlangt, die privaten Risikopositionen des Inhabers eines Unternehmens in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder des Gesellschafters eines Instituts in der Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft in die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel des Unternehmens einzubeziehen, ohne dabei die Haftungsbasis des Unternehmens um das freie Vermögen des Inhabers oder Gesellschafters zu erweitern. Der Grund für diese Behandlung der Rechtsform des Einzelkaufmanns und der Personenhandels-gesellschaft liegt in der Befürchtung des Richtliniengebers, daß die Privatgläubiger des Einzelkaufmanns oder Gesellschafters einen Titel gegebenenfalls auch in das Geschäfts- bzw. Gesellschafts-vermögen vollstrecken könnten.

Demgemäß sind Privatkredite des Gesellschafters oder Inhabers an Dritte bei der Ermittlung des Solva-

bilitätskoeffizienten nach § 10 Abs. 1 als Risikoaktiva einzubeziehen. Das Privatvermögen, das nicht nach handelsrechtlichen Grundsätzen in das Unternehmen eingebracht worden ist, wird indessen nicht berücksichtigt; außerdem hat der Gesellschafter oder Inhaber sein Privatvermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu bilanzieren.

Wird ein Wertpapierhandelsunternehmen in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns betrieben, so hat der Inhaber gemäß Satz 2 ferner angemessene Vorkehrungen für den Schutz der Anleger für den Fall zu treffen, daß auf Grund seines Todes, seiner Geschäftsunfähigkeit oder aus anderen Gründen das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit einstellt. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 1 Nr. 2 Anstr. 6 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 2b Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Die geänderte Fassung bezieht die Finanzdienstleistungsinstitute in die Regelung ein. Damit werden Artikel 9 sowie 7 Abs. 5 Unterabs. 2 und 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Im übrigen ergeben sich die folgenden materiellen Änderungen:

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 wird präzisiert; das BAKred kann demnach dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Institut mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung verbunden ist und wegen dieser Unternehmensverbindung oder der Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen eine wirksame Aufsicht über das Institut nicht möglich ist. Es wird jetzt darauf abgestellt, daß die Struktur der Unternehmensverbindung geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu verhindern.

Die Vorschrift lief in der bisherigen Fassung leer. Im Einzelfall läßt sich eine strukturbedingte Unmöglichkeit einer wirksamen Aufsicht nur in der Rückschau nachweisen. Die Neuregelung soll dem BAKred ermöglichen, dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die Ausübung seiner Stimmrechte zu untersagen, wenn Tatsachen die Einschätzung begründen, daß die Struktur der Unternehmensverbindung dazu mißbraucht werden könnte, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu vereiteln. Die grundsätzliche Eignung einer Unternehmensverbindung zur Vereitelung einer wirksamen Aufsicht genügt.

Nach der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, die neu eingefügt wird, kann das BAKred dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung die Ausübung seiner Stimmrechte auch dann untersagen, wenn er seiner nach Absatz 1 festgelegten Pflicht zur vorherigen Unterrichtung des BAKred und der Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist. Die bisherige Regelung begünstigt den rechtsuntreuen Erwerber, der in Voraussicht einer Untersagungsverfügung nach Absatz 1 Satz 5 die Anzeigepflicht nach Absatz 1 igno-

riert, und straft den Erwerber, der prinzipiell bereit ist, sich an die gesetzlichen Regeln zu halten. Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie schreibt die Schließung der bestehenden Regelungslücke ausdrücklich vor.

Zu Nummer 7 (§ 4 Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 8 (§ 5 Organisation)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 9 (§ 6 Aufgaben)

Die Neuerungen in Absatz 1 und 2 beschränken sich auf Folgeänderungen, die aus der Ausweitung der Aufsichtszuständigkeit des BAKred auf Finanzdienstleistungsinstitute resultieren.

Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs gegenüber dem BAWe dient der Klarstellung; materiell folgt sie bereits aus dem gemeinsamen Regelungskontext von KWG und WpHG.

Absatz 3 ist neu. Er ermächtigt das BAKred, gegenüber dem Institut und seinen Geschäftsleitern Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um einen Mißstand in einem Institut zu verhindern oder zu beseitigen, der die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden kann oder die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigt. Die Anordnungskompetenz besteht bisher nur bei den besonderen Maßnahmen der Gefahrenabwehr der §§ 45 ff. und im Rahmen der Sachverhaltsermittlungskompetenzen der §§ 44 ff. sowie im Rahmen der laufenden Aufsicht über die Beachtung der gesetzlichen Verbote und Gebote der §§ 10 ff. Eine Anordnungskompetenz des BAKred besteht bisher jedoch nicht in den aufsichtlich nicht weniger sensiblen Bereichen, welche die interne Organisation einer Bank – namentlich die internen Kontrollverfahren, die Ausgestaltung der Innenrevision, die Auslagerung von Geschäftsbereichen auf andere Unternehmen – im besonderen und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung sowie die Sicherstellung der Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter im allgemeinen betreffen. Nur wenn und soweit ein entsprechender Mißstand zugleich einen Verstoß gegen die kodifizierten Normen der materiellen Bankenaufsicht beinhaltet, kann das BAKred bisher mit dem klassischen Eingriffsinstrumentarium des allgemeinen Verwaltungsrechts einschreiten. Andernfalls muß es sich noch damit behelfen, informellen Druck auf die verantwortlichen Geschäftsleiter auszuüben und in krassen Fällen deren Abberufung zu verlangen. Im übrigen kann das BAKred Mißständen in den Instituten bislang nur zu Lasten der verantwortlichen Geschäftsleiter über die Infragestellung ihrer fachlichen Eignung oder Zuverlässigkeit entgegenwirken.

Befriedigend ist dieser Zustand für beide Seiten nicht. Es liegt auch im Interesse der Geschäftsleiter und der Institute, daß das BAKred Mißstände wie Versäumnisse bei der internen Organisation oder der Ausgestaltung der Innenrevision durch Verwaltungsakt abstellen kann. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem BAKred und dem betroffenen Institut zur Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes kann eine Klärung erforderlichenfalls durch das Verwaltungsgericht im Rahmen der Anfechtung des Verwaltungsaktes herbeigeführt werden. Die vorgesehene Anordnungskompetenz in dem neuen Absatz 3 ist somit auch ein Ausfluß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Eine vergleichbare Anordnungskompetenz hat das BAKred bereits heute für die Aufsicht über Hypothekenbanken und Bausparkassen (vgl. § 4 Hypothekendarlehenbankgesetz, § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen).

Die neue Anordnungskompetenz setzt entweder eine konkrete Beeinträchtigung der ordnungsmäßigen Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder einen Mißstand voraus, der die Sicherheit der einem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährdet.

Die neue Regelung in Absatz 3 orientiert sich an vergleichbaren Vorschriften für andere Aufsichtsbehörden (vgl. § 81 Versicherungsaufsichtsgesetz für das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, § 4 Abs. 1 WpHG für das BAWe und § 1a Abs. 2 Börsengesetz für die Börsenaufsichtsbehörden der Länder).

Zu Nummer 10 (§ 7; Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 stellt eine Anpassung an die in Aufsichtsgesetzen übliche Terminologie dar. An der bisherigen Zusammenarbeit zwischen BAKred und der Deutschen Bundesbank ändert sich dadurch nichts.

Der neue Absatz 2 stellt die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der Deutschen Bundesbank und dem BAKred sowie den Abruf gespeicherter Daten im automatisierten Verfahren auf eine rechtsstaatlich gesicherte Grundlage.

Zu Nummer 11 (§ 8; Zusammenarbeit mit anderen Stellen)

§ 8 regelt die Zusammenarbeit des BAKred mit anderen Stellen. Die Finanzdienstleistungsinstitute sind in diese Regelung einzubeziehen. Damit werden Artikel 23 Abs. 3 Unterabs. 1 bis 3 und Artikel 25 Abs. 4 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sowie Artikel 9 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie umgesetzt.

Künftig hat das BAKred die zuständigen Stellen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums auch zu unterrichten, wenn es als Herkunftsstaatbehörde die Erlaubnis eines Instituts aufhebt, das in dem anderen Staat nur im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig gewesen ist. Damit wird die Anforderung von Artikel 19

Abs. 9 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, der gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ausdrücklich auch für Einlagenkreditinstitute gilt, umgesetzt.

Der bisherige Satz 1 in Absatz 4, der die Unterrichtungspflicht des BAKred als Aufnahmestaatsbehörde gegenüber der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats in bezug auf Maßnahmen festlegt, die es gegenüber einem hereinkommenden Unternehmen im Rahmen seiner EG-rechtlich belassenen Restkompetenz als Aufnahmestaatsbehörde ergreift, um den eigenen Finanzplatz zu schützen, ist in den neu gefaßten § 53 b Abs. 4 einbezogen.

Zu Nummer 12 (§ 8 a; Zuständigkeit für die Beaufsichtigung auf zusammengefaßter Basis)

Die bisherige Regelung wird auf gemischte Gruppen aus Finanzdienstleistungsunternehmen und Kreditinstituten und auch auf reine Finanzdienstleistungsgruppen erstreckt. Grundlage ist Artikel 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Außerdem wird die Beschränkung auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgegeben und durch den Bezug auf die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ersetzt.

Neu sind die Regelungen der Sätze 2 und 3 des Absatzes 1. Sie beruhen auf Artikel 7 Abs. 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Zu Nummer 13 (§ 9; Verschwiegenheitspflicht)

Der Begriff „Schweigepflicht“ wird durch den heute üblichen Begriff „Verschwiegenheitspflicht“ ersetzt, der auch in § 8 WpHG-Entwurf verwendet wird.

In den § 9 Abs. 1 werden die Finanzdienstleistungsinstitute einbezogen. Das Erfordernis ergibt sich aus Artikel 25 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Andererseits wird der Katalog der Adressen nach Absatz 1 Satz 3, an die grundsätzlich geheimhaltungspflichtige Tatsachen ohne Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auf einer Need to Know-Basis weitergegeben werden dürfen, erweitert; insoweit wird Artikel 4 der BCCI-Folgerichtlinie – soweit erforderlich – umgesetzt.

Der neue Absatz 1 Satz 6 schränkt die Befugnis der in Satz 3 Nr. 3 bis 6 genannten Stellen ein, Informationen, die sie direkt oder indirekt von den zuständigen Stellen anderer Staaten erhalten haben, an andere Stellen weiterzugeben. Die Weitergabe ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Stellen zulässig. Die Regelung ist wegen Artikel 25 Abs. 8 Unterabsatz 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie geboten.

Zu Nummer 14 (Überschrift des Zweiten Abschnitts)

Die Änderung ist wegen der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Aufsicht erforderlich.

Zu Nummer 15 (Überschrift vor § 10)

Die Änderung ist redaktionell bedingt durch die Einführung des Begriffs „Eigenmittel“.

Zu Nummer 16 (§ 10; Eigenmittelausstattung)

Die vorgesehene Änderungen des § 10 sind zur Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie erforderlich; darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen.

a) (Absatz 1; Verpflichtung zur Vorhaltung angemessener Eigenmittel)

Die Finanzdienstleistungsinstitute werden in die bestehende Regelung des § 10 integriert. Damit wird Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie umgesetzt.

Die Konkretisierung des Kriteriums der Angemessenheit der Eigenmittel bleibt Verwaltungsvorschriften des BAKred, den sog. Grundsätzen, vorbehalten, die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 die Regelung des § 10 komplettieren. Über die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute hinaus ist neu, daß die Regelung nicht länger nur an das haftende Eigenkapital (hEK) als bankaufsichtstechnische Größe, sondern auch an die um die Drittrangmittel erweiterten Eigenmittel eines Instituts anknüpft. Das haftende Eigenkapital ist im Rahmen des § 10 nur noch eine von zwei Rechengrößen, welche die Eigenmittel eines Instituts ausmachen.

Eine weitere grundlegende Neuerung ist die weitgehende Aufgabe des statischen hEK-Konzeptes, das bereits im Rahmen der 5. KWG-Novelle durch die Einführung einer Herabsetzungsautomatik für Vermögensgegenstände stiller Gesellschafter, Genußrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten als hEK-Komponenten aufgeweicht worden ist, durch die Dynamisierung der Mehrzahl der konstitutiven und Abzugskomponenten des haftenden Eigenkapitals und durch eine vollständige Dynamisierung der konstitutiven und Abzugskomponenten der Drittrangmittel. Während bisher für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals grundsätzlich die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz maßgebend war und zwischenzeitlichen Änderungen der Eigenmittel eines Instituts nur mittels einer förmliche Herauf- oder Herabsetzung des haftenden Eigenkapitals durch das Bundesaufsichtamt Rechnung getragen werden konnte, haben die Institute künftig ihre aktuelle Eigenmittelsituation zu berücksichtigen. Die Dynamisierung erfaßt das eingezahlte Geschäftskapital (Dotationskapital, Stammkapital, Grundkapital, Geschäftsguthaben), die Vermögensgegenstände stiller Gesellschafter, die passivischen Genußrechte und

die nachrangigen Verbindlichkeiten, welche die bankaufsichtliche Kennzahl, die die Eigenmittel eines Instituts abbildet, entsprechend dem tatsächlichen Zufluß (Einzahlung) und Abfluß der Mittel (Entnahmen des Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters, Erwerb eigener Aktien, Geschäftsanteile, in Wertpapieren verbriefte eigener Genußrechte oder nachrangiger Verbindlichkeiten usw.) schwanken läßt. Sie erfaßt bis auf die Verluste alle Abzugspostitionen, insbesondere die Abzugskredite und die Anteile an anderen Instituten und Finanzunternehmen. Sie erfaßt insbesondere nicht den Gewinn (Ausnahme: die Nettogewinne des Handelsbuchs unter den Drittrangmitteln); ein eventueller Jahresüberschuß, der eine Position der Gewinn- und Verlustrechnung und als solche der Natur der Sache nach statisch ist, wird erst Bestandteil des hEK, wenn der Jahresabschluß festgestellt und seine Zuweisung zum Geschäftskapital, zu den Rücklagen oder den Geschäftsguthaben beschlossen ist. Für die eventuelle Berücksichtigung von Zwischengewinnen sieht Absatz 3 eine vergleichbare Regelung vor. In diesem Sinne können nach Maßgabe des Ausweises in der letzten festgestellten Bilanz grundsätzlich auch die Rücklagen, namentlich die Gewinnrücklagen und der Fonds für allgemeine Bankrisiken, berücksichtigt werden.

Der neue Satz 6 in Absatz 1, wonach in dem Umfang, in dem nach den Vorschriften des KWG eine Position mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen ist, einem Institut seine Eigenmittel für die Unterlegung anderer Positionen nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere nicht mehr bei den Grundsätzen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 10 a Abs. 1 Satz 2 über die Angemessenheit der Eigenmittel berücksichtigt werden dürfen, zieht eine bereits an mehreren Stellen bestehende Regelung gesetzestechnisch vor die Klammer. Das KWG differenziert zwischen Unterlegung einerseits und Abzug vom haftenden Eigenkapital oder von den Drittrangmitteln andererseits. Im Fall des Abzugs ändert sich die Bezugsgröße „haftendes Eigenkapital“ oder „Drittrangmittel“ selbst. Ist eine Position nach anderen Vorschriften – namentlich bei bedeutenden Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, die eine bestimmte Buchgröße übersteigen, und bei Großkrediten, welche eine Obergrenze übersteigen – lediglich mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen, so bedeutet das, daß dieser Teil der Eigenmittel für die Beurteilung der ausreichenden Solvenz des Instituts nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und den diese Bestimmung komplettierenden Verwaltungsvorschriften des BAKred nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht mehr zur Verfügung steht. Das haftende Eigenkapital selbst wird als technische Bezugsgröße durch die Unterlegung nicht berührt, was für eine Reihe anderer Vorschriften (bspw. § 12 b, § 13 Abs. 1 und 3, § 13 a Abs. 3) relevant ist, die nach wie vor an das haftende Eigenkapital und nicht an die Eigenmittel eines Instituts anknüpfen.

Nach dem neuen Satz 7 in Absatz 1 können die von Dritten zur Verfügung gestellten Eigenmittel nur insoweit berücksichtigt werden, als sie dem Institut tatsächlich zugeflossen sind. Damit wird das Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung ausdrücklich in § 10

verankert. Das eingezahlte Kapital sowie befristete Eigenkapitalkomponenten wie Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, eigene Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten können danach nur berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Vermögenswerte dem Institut tatsächlich zugeflossen (und nicht wieder abgeflossen) sind. In diesem Sinne sind bspw. auch in Wertpapieren verbriefte eigene Genußrechte oder nachrangige Verbindlichkeiten, die ein Institut im Rahmen der Marktpflege erwirbt, von den Eigenmitteln abzusetzen; eine besondere Abzugsregelung hierzu – wie bislang in § 10 Abs. 6 a Satz 1 Nr. 3 – wird damit entbehrlich.

Der neue Satz 8 verlagert im Falle des Erwerbs von Anteilen und Eigenkapitalsurrogaten des Instituts durch einen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Instituts handelnden Dritten, durch ein abhängiges oder im Mehrheitsbesitz des Instituts stehendes Unternehmen oder durch einen Dritten, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens handelt, die materielle Beweislast auf das Institut dafür, daß die entsprechenden Eigenmittel dem Institut effektiv zugeflossen sind. Eine entsprechende Regelung ist bisher in § 10 ausdrücklich nur für Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten – bisher allerdings auch ohne die Möglichkeit des Gegenbeweises – verankert.

b) (Absatz 2; Eigenmittel)

Absatz 2 definiert das haftende Eigenkapital und die Eigenmittel. Das haftende Eigenkapital stimmt mit dem bisherigen Begriff überein. An der Zusammensetzung des haftenden Eigenkapitals ändert sich nichts.

c) (Absatz 2 a; Kernkapital)

Die Berechnung des Kernkapitals wird unter Absatz 2 a abschließend geregelt. Satz 1 Nr. 1 bis 6 bestätigt das eingezahlte Geschäftskapital in seinen verschiedenen rechtsformabhängigen Formen und die Rücklagen als die beiden tragenden Säulen des Kernkapitals. Die Neufassung knüpft insoweit nahezu wörtlich an die bisherige Regelung an. Auf die ausdrückliche Erwähnung, daß eigene Aktien und Geschäftsanteile vom Kernkapital abzuziehen sind, wird jedoch verzichtet. Der Abzug folgt bereits eindeutig aus dem in Absatz 1 verankerten Grundsatz der effektiven Kapitalaufbringung. Dagegen wird um Zweifelsfragen vorzubeugen, weiterhin ausdrücklich klargestellt, daß Entnahmen des Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters sowie Kredite an den persönlich haftenden Gesellschafter abzuziehen sind.

Nach Satz 1 Nr. 8 können Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (stille Einlagen) auch weiterhin dem Kernkapital zugerechnet werden. Die Bedingungen werden indessen in einigen Punkten modifiziert. Wegen der allgemeinen handelsrechtlichen Voraussetzungen (Gesellschaftsvertrag, unabhängige Gewinnbeteiligung) für die Qualifikation einer nach-

rangigen Einlage als kernkapitalwirksame Vermögenseinlage eines stillen Gesellschafters wird auch künftig auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§§ 230 ff.) verwiesen; insoweit ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht. Die bankaufsichtsspezifischen Bedingungen, die im wesentlichen mit denen für die Anerkennung von passivischen Genußrechten als haftendes Eigenkapital identisch sind, werden materiell einerseits in der Frage der Regelung der Verlustteilnahme verschärft, andererseits durch die Angleichung der Regelung der vorzeitigen Rückzahlung an die Bedingungen für Genußrechte liberalisiert.

Die das Kernkapital betreffenden Abzugspositionen werden in Absatz 2 a Satz 2 zusammengefaßt. Die Regelung des in der letzten festgestellten Bilanz ausgewiesenen Verlustes unter Nr. 1 ist mit der bisherigen Regelung in Absatz 6 a Satz 1 Nr. 1 identisch. Zwischenzeitliche materielle Verluste, die noch nicht über eine festgestellte Bilanz oder Zwischenbilanz hEK-wirksam geworden sind, kann das BAKred auch künftig – mittels Festsetzung eines Korrekturpostens auf das Kernkapital – angemessen Rechnung tragen.

Die weiteren Abzugspositionen werden uneingeschränkt entsprechend dem Zufluß- und Abflußprinzip dynamisiert, entsprechen ansonsten aber dem geltenden Recht. Die Abzugsregelung für Kredite eines öffentlich-rechtlichen Instituts an seine Anteilseigner oder eines als Kapital- oder Personenhandels-gesellschaft verfaßten Instituts an seine nicht persönlich haftenden Gesellschafter, bisher in Absatz 2 Satz 2 erfaßt, regelt inzidenter, daß Kredite an den Anteilseigner oder den Gesellschafter, dessen Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf seine Kapital- oder Vermögenseinlage beschränkt ist, grundsätzlich nicht vom haftenden Eigenkapital abzuziehen sind, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 4 nicht erfüllt sind. Das in Absatz 1 verankerte Prinzip der effektiven Kapitalaufbringung wird dadurch jedoch nicht aufgehoben: Stehen Kreditierung und Aufbringung der Eigenmittel in einem finalen Zusammenhang, so ist Absatz 1 Satz 7 anzuwenden.

Eine vergleichbare Regelung wie für Kredite an den Anteilseigner oder nicht persönlich haftenden Gesellschafter gilt nach Absatz 2 a Satz 2 Nr. 5 für Kredite an einen stillen Gesellschafter, dessen Vermögenseinlage nach Absatz 2 a Satz 1 Nr. 8 und Absatz 4 als Kernkapital qualifiziert wird. Die Abzugsregelung greift nicht, wenn eine als stille Einlage deklarierte nachrangige Einlage wegen Fehlens der allgemeinen handelsrechtlichen Voraussetzungen (Gesellschaftsvertrag, Gewinnbeteiligung) lediglich als Genußrechtskapital oder wegen eines Mangels der Verlustteilnahme Klausel nur als längerfristige nachrangige Verbindlichkeit berücksichtigt werden kann.

d) (Absatz 2 b; Ergänzungskapital)

Die Regelung des Ergänzungskapitals wird in dem neuen Absatz 2 b zusammengefaßt.

Die Berücksichtigung der Vorsorgereserven nach § 340 f HGB (Nr. 1), der Vorzugsaktien (Nr. 2) sowie

der Rücklagen nach § 6 b EStG (Nr. 3) entspricht dem bisherigen Recht. Die Vorsorgereserven bleiben entsprechend ihrer Natur als intern aufgebrachte Eigenmittel und die Rücklagen nach § 6 b EStG entsprechend der Regelung für Gewinnrücklagen nur auf der Basis einer geprüften und festgestellten Bilanz berücksichtigungsfähig, also statisch.

Genußrechtsverbindlichkeiten (Nr. 4) und längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten (Nr. 5) sind Ergänzungskapital, wenn die Bedingungen in den Absätzen 5 und 5 a erfüllt sind und einer Berücksichtigung die Sätze 2 und 3 nicht entgegenstehen.

Die im Anhang des letzten festgestellten Jahreabschlusses ausgewiesenen nicht realisierten Reserven (Nr. 6) können weiterhin in der bisherigen Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem Beleihungswert bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden innerhalb der bisher schon bestehenden Grenzen des Absatzes 4 a und zu den bisher schon bestehenden Bedingungen des Absatzes 4 b als Ergänzungskapital 1. Klasse berücksichtigt werden.

In diesem Sinn wird auch die Berücksichtigung nicht realisierter Reserven in Wertpapieren (Nr. 7) als Ergänzungskapital materiell im wesentlichen fortgeschrieben.

Der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 b Satz 1 entspricht auch die Anerkennung des Haftsummenzuschlags (Nr. 8) als Bestandteil des Ergänzungskapitals.

Die Differenzierung nach Ergänzungskapital 2. Klasse (längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten und Haftsummenzuschlag), das nur bis 50 v. H. des Kernkapitals berücksichtigt werden kann, und Ergänzungskapital 1. Klasse (die anderen Ergänzungskapitalbestandteile) in den Sätzen 2 und 3 stimmt materiell mit dem bisherigen Recht überein.

e) (Absatz 2 c; Drittrangmittel)

Absatz 2 c definiert schließlich die Drittrangmittel. Die beiden konstitutiven Komponenten sind die Nettogewinne und die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten; wie auch bei den Bestandteilen des haftenden Eigenkapitals erfolgt die Zurechnung fakultativ.

Als Nettogewinn wird der anteilige Gewinn definiert, der bei einer Glattstellung aller Handelsbuchpositionen realisiert würde, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben und Ausschüttungen sowie der Verluste (auch) aus dem Anlagebuch, die bei einer Liquidation der Unternehmen voraussichtlich realisiert würden. Die Gewinne sind reine Buchgewinne. Die Kapung in Höhe von 250 v. H. des freien Kernkapitals gibt die Richtlinie nur für die kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten vor. Von der Sache her ist es jedoch auch ohne eine entsprechende Richtlinienvorgabe erforderlich, die Nettogewinne mit in die Kapung einzubeziehen. Die Regelung der Nettogewinne ermöglicht den Instituten ohnedies schon, in erheblichem Umfang auf reine Buchgewinne, die sich von heute auf morgen verflüchtigen können, mit

einem großen Hebel neue Risiken aufzubauen. Der Verzicht auf eine Begrenzung wäre aufsichtlich nicht vertretbar.

Bei Wertpapierhandelsunternehmen werden die als Drittrangmittel berücksichtigungsfähigen Nettogewinne und kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten grundsätzlich schon bei 200 v.H. des freien Kernkapitals gekappt. Ein Wertpapierhandelsunternehmen kann die höhere Kappungsgrenze von 250 v.H. nur für sich in Anspruch nehmen, wenn es schwer realisierbare Vermögenswerte und Verluste seiner Tochterunternehmen von den Drittrangmitteln abzieht. Diese Regelung wird durch die Kapitaladäquanzrichtlinie vorgegeben. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß die Geschäfte von Wertpapierhandelsunternehmen im allgemeinen kurzfristiger sind und größeren Schwankungen unterliegen als diejenigen von Kreditinstituten.

Soweit das Institut das Kontingent von 200 bzw. 250 v.H. des freien Kernkapitals nicht durch kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten und Nettogewinne ausschöpft, kann es diese durch Genußrechts- und längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten, die es allein wegen einer Kappung nach Absatz 2 b Satz 2 oder 3 nicht als Ergänzungskapital berücksichtigen kann, ersetzen. Das Institut kann so statt kurzfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten auch weiteres Genußrechtskapital oder längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 5 oder 5 a aufnehmen und diese als Drittrangmittel berücksichtigen.

f) (Absatz 3; Zwischengewinne)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 10 Abs. 7 Sätze 3 bis 7).

g) (Absatz 3 a; Rücklagen)

Die Regelung in Absatz 3 a Satz 2 ist neu. Danach können als Rücklagen ausgewiesene Beträge, die auf Grund von Erträgen gebildet worden sind, auf die erst bei Eintritt eines (ungewissen) zukünftigen Ereignisses Steuern zu entrichten sind, nur mit einem Abschlag von 55 vom Hundert als Kern- und haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden. Dieser Ausnahmetatbestand trägt dem Fall Rechnung, daß ein Ertrag handelsrechtlich zu einem höheren Gewinnausweis führt, der steuerrechtlich vorerst nicht relevant wird, bei Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses aber steuerlich relevant werden kann. Steuerliche Vorschriften ermöglichen bspw. unter bestimmten Voraussetzungen, Bewertungsgewinne in Grundstücken, die handelsrechtlich durch eine Veräußerung an Tochterunternehmen realisiert werden, als steuerlich nicht realisiert zu behandeln, solange das Grundstück nicht aus dem Konzern veräußert wird. Einer eventuell später anfallenden Steuer wird durch den Abschlag von 55 v.H., welcher der entsprechenden Abschlagsregelung für die Berücksichtigung nicht realisierter Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden entliehen wird, Rechnung getragen.

h) (Absatz 3 b; Korrekturposten)

Förmliche Festsetzungen des haftenden Eigenkapitals durch das BAKred (bisher Absatz 7) werden mit der Dynamisierung der Mehrheit der konstitutiven bankaufsichtlichen Eigenmittel und Abzugstatbestände entbehrlich. Namentlich der Zufluß und der Abfluß externer Eigenmittel, die Erfüllung bestimmter Ausschußstatbestände (bspw. Restlaufzeit geringer als zwei Jahre) und die Erfüllung eines Abzugstatbestands erhöhen oder vermindern das haftende Eigenkapital kraft Gesetzes in dem Augenblick, in dem der entsprechende Zurechnungs- oder Abzugstatbestand erfüllt wird. Dagegen knüpft der Verlust als Abzugstatbestand auch künftig kraft Gesetzes an den Bilanzausweis an. Unterjährige materielle Verluste des Instituts kann das BAKred künftig durch die Festsetzung eines Korrekturpostens auf das Kernkapital Rechnung tragen, den das Institut bei der Berechnung seiner Eigenmittel abzuziehen hat. Eine vergleichbare Regelung ist auch für die Fälle erforderlich, in denen sich das Institut auf der Grundlage der letzten festgestellten Bilanz in größerem Umfang nicht realisierte Reserven dem hEK zugerechnet und die tatsächliche Basis dafür etwa durch die zwischenzeitliche Veräußerung der Liegenschaften oder Kurseinbrüche bei den Wertpapieren entfallen ist. Das Institut kann die Festsetzung eines Korrekturpostens vermeiden, indem es die erforderlichen Abschläge bei der Berechnung seiner Eigenmittel selbst ansetzt.

i) (Absatz 4; Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter)

War bisher nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 nur erforderlich, daß die stille Einlage bis zur vollen Höhe am buchhalterischen und damit ggf. rechnerisch verminderten Verlust teilnahm, so muß eine stille Einlage künftig bis zur vollen Höhe am laufenden Verlust teilnehmen, um Bestandteil des Kernkapitals sein zu können. Die bislang bestehende Möglichkeit, durch die Auflösung stiller Reserven und die Ausnutzung anderer handelsrechtlicher Spielräume eine Belastung der stillen Einlage mit den materiellen Verlusten eines Instituts buchhalterisch zu vermeiden, reduzierte die Haftqualität der Vermögenseinlage faktisch nahezu auf die nachrangiger Verbindlichkeiten. Angemessene Übergangslösungen können im Verwaltungswege gefunden werden.

Die Bedingung, daß das Institut berechtigt sein muß, im Fall eines (materiellen) Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben, folgt bereits aus der Verlustteilnahme. Die Bedingung in Satz 1 Nr. 1 wird durch die ausdrückliche Statuierung des Rechts der Parallelregelung für Genußrechte in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 angepaßt.

Das Verbot von Besserungsabreden in Satz 1 Nr. 5 besteht bereits nach geltendem Recht; die ausdrückliche Regelung dient nur der Klarstellung. Die weiteren Änderungen in Absatz 4 Satz 1 sind lediglich technischer Natur. Materiell neu ist dagegen die Regelung in Satz 3. Bisher ist einem Institut in jedem Fall eine vorzeitige Rückzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewäh-

ren. Für eine derart weitgehende Regelung gibt es EG-rechtlich keine Veranlassung; ein Verzicht auf eine solche Regelung ist auch aufsichtlich vertretbar. In Anlehnung an die Parallelregelung für Genußrechte ist eine vorzeitige Rückzahlung dem Institut nicht zurückzugewähren, wenn das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das BAKred der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Die Neuregelung sorgt für eine Flexibilisierung und Liberalisierung der Vorschrift im Interesse eines kosteneffizienten Eigenmittelmanagements der Institute. Die Erteilung der Zustimmung steht im pflichtgemäßen Ermessen des BAKred. Ein Institut wird sich die Zustimmung vor der Rückzahlung einholen müssen, um einen Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung zu vermeiden.

j) (Absatz 4 a; Zurechnung nicht realisierter Reserven zum haftenden Eigenkapital)

Durch die Aufspaltung der Wertpapiere eines Instituts in ein Anlagebuch und ein Handelsbuch vermindert sich die Bezugsgröße für die Berechnung nicht realisierter Reserven, die dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden können. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird der bisherige Rechtszustand fortgeschrieben und eine mit der Aufspaltung verbundene Verminderung der zurechenbaren nicht realisierten Reserven vermieden. Die Institute können entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

k) (Absatz 4 b)

Die Änderung ist redaktionell veranlaßt.

l) (Absatz 4 c)

Die Änderungen sind redaktionell veranlaßt.

m) (Absatz 5; Genußrechtsverbindlichkeiten)

Für die Berücksichtigung von Genußrechten als Ergänzungskapital 1. Klasse (Absatz 2 b Satz 1 Nr. 4 und Absatz 5) wird die Voraussetzung der Teilnahme am laufenden Verlust analog der Regelung für stille Einlagen in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 geregelt. Die Regelung der Besserungsabrede in Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 dient der Klarstellung, die weiteren Änderungen in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 sind technischer Natur. Neu ist die Regelung unter Absatz 5 Satz 2: Das Institut darf sich die fristlose Kündigung der Genußrechte für den Fall vorbehalten, daß eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genußrechte führt. Die Möglichkeit, einen solchen Vorbehalt in die Ausgabebedingungen aufzunehmen, gibt es bisher nur für nachrangige Verbindlichkeiten. Aber auch die Aufnahme einer solchen Klausel macht die Einlage nicht ohne weiteres vorzeitig rückzahlbar. Auch wenn eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Ge-

nußrechte führt, bleibt eine vorzeitige Rückzahlung dem Institut zurückzugewähren, wenn das Kapital nicht durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das BAKred der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (Absatz 5 Satz 4). Nach geltendem Recht ist eine vorzeitige Rückzahlung nur dann nicht rückgängig zu machen, wenn das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist. Die Regelung, daß das BAKred der vorzeitigen Rückzahlung zustimmen und dadurch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals entbehrlich machen kann, ist neu. Sie sorgt für eine weitere Flexibilisierung und Liberalisierung der Vorschrift im Interesse eines kosteneffizienten Eigenmittelmanagements der Institute. Die Erteilung der Zustimmung steht im pflichtgemäßen Ermessen des BAKred.

Die Institute sollen darüber hinaus die Möglichkeit bekommen, im Rahmen der Marktpflege bis zu 3 v.H. des Gesamtnennbetrags der in Wertpapieren verbrieften eigenen Genußrechte zu erwerben; bisher war die Möglichkeit auf 3 v.H. des Gesamtnennbetrags der jeweiligen Emission begrenzt.

Ein Institut, das von der Möglichkeit der Marktpflege Gebrauch machen will, braucht künftig nicht mehr den vollen Dreivomhundertsatz (wie bisher nach Absatz 6 a Satz 1 Nr. 3) vom haftenden Eigenkapital abzuziehen, sondern nur noch die eigenen Genußrechte, die es tatsächlich im eigenen Bestand hält.

n) (Absatz 5 a; längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten)

Auch die Berücksichtigung längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten als Ergänzungskapital 2. Klasse nach Absatz 2 b Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 a orientiert sich materiell im wesentlichen am bisherigen Recht (Absatz 5 a). Für die Marktpflege werden die entsprechenden Erleichterungen wie für die Genußrechte geschaffen. Im Interesse einer weiteren Liberalisierung und Flexibilisierung soll die Zustimmung des BAKred zu einer vorzeitigen Rückzahlung die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzen können. Die Ausübung der vorzeitigen Kündigung der Emission, die sich das Institut für den Fall vorbehalten darf, daß eine Änderung der Besteuerung zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der nachrangigen Forderungen führt, wird jedoch – was bisher nicht der Fall war – an die Zustimmung des BAKred geknüpft (Satz 3). Artikel 4 Abs. 3 der Eigenmittelrichtlinie setzt für die vorzeitige Rückzahlung die Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall voraus.

o) (Absatz 6; Abzugspositionen)

Die Abzugsregelung für Anteile und stille Einlagen sowie für Genußrechte, die am Verlust des anderen Unternehmens teilnehmen, und nachrangige Forderungen entspricht materiell der bisherigen Regelung unter Absatz 6 a Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 und 3;

die entsprechenden Abzüge werden allerdings nicht mehr erst mit der Feststellung des nächsten Jahresabschlusses oder auf Grund eines entsprechenden Festsetzungsbescheids des BAKred, sondern in dem Augenblick, in dem das Institut sie in seinen Bestand nimmt, wirksam.

Die bisherigen Absätze 6 und 6 b werden aufgehoben. Die bisherige Regelung in Absatz 6 über die Berücksichtigung freien Vermögens des Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters wird in § 64 Abs. 4 weitergeführt. Die übrigen Regelungen werden in die neu gefaßten Absätze 1 bis 2 b und 6 aufgenommen.

p) (Absatz 7; kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten)

Absatz 7 regelt die näheren Voraussetzungen für die aufsichtliche Berücksichtigung kurzfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten bei den Drittrangmitteln. Die Regelung setzt die entsprechenden Bestimmungen in Anhang V Nr. 2 bis 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Der Vorzug der kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten liegt in der sog. Lock-in-Klausel, wonach in den Vertragsbedingungen ausdrücklich festzulegen ist, daß auf das nachrangige Darlehen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden müssen, wenn dies zur Folge hätte, daß die Eigenmittel des Instituts die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; die gesetzlichen Anforderungen schließen die Verwaltungsvorschriften des BAKred nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 ein. Die Haftqualität dieser Eigenmittel ist dadurch eventuell besser als die der längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 5 a. Das neue Regelwerk steht einer vertraglichen Ausgestaltung oder nachträglichen Umgestaltung längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten in dem Sinne, daß sie in der Auslaufphase als Drittrangmittel berücksichtigt werden können, nicht entgegen.

Das Institut, das kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten als Drittrangmittel berücksichtigt, hat das BAKred und die Deutsche Bundesbank unverzüglich zu unterrichten, wenn seine Eigenmittel durch Tilgungs- oder Zinszahlungen auf kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten unter 120 vom Hundert des Gesamtbetrags seiner Eigenkapitalanforderungen absinken. Die Anzeige hat eine Frühwarnfunktion für die Aufsichtsbehörden.

q) (Absatz 8; Anzeigepflicht für abzuziehende Kredite)

Die Regelung wird unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten angepaßt; sie entspricht materiell dem bisherigen Recht.

r) (Absatz 9; Kostendeckung)

Absatz 9 setzt Anhang IV der Kapitaladäquanzrichtlinie um: Die Regelung gilt nur für Wertpapierhandelsunternehmen. Sie soll eine ordnungsgemäße Abwicklung des Unternehmens, das in die Verlustzone gerät, sicherstellen. Um den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der relevanten Kostenbestandteile gering zu halten und eine transparente Regelung zu schaffen, knüpft die Vorschrift an Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung an. Satz 3 gibt dem BAKred die Möglichkeit, die Anforderung nach Satz 1 heraufzusetzen, wenn dies durch eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit des Instituts angezeigt ist; die eventuelle Heraufsetzung steht im pflichtgemäßen Ermessen des BAKred.

Zu Nummer 17 (§ 10 a; Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen)

a) (Absätze 1 bis 5; Konsolidierungspflicht, Definition der Gruppe)

Finanzdienstleistungsinstitute werden wie Kreditinstitute als nachgeordnete und übergeordnete Unternehmen in die bankaufsichtliche Konsolidierung einbezogen. Bei der Durchführung der Konsolidierung werden Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gleich behandelt. Damit wird Artikel 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie Rechnung getragen.

Die Institutsgruppe wird in den Absätzen 2, 4 und 5 definiert. Sie besteht aus dem übergeordneten Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (übergeordnetes Unternehmen) und den nachgeordneten Instituten, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, den nachgeordneten Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten. Als nachgeordnete Unternehmen gelten die Tochterunternehmen sowie jedes Unternehmen, an denen das übergeordnete Unternehmen (Absatz 2) oder ein anderes gruppenangehöriges Unternehmen 20 v. H. der Kapitalanteile oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar hält und die es gemeinsam mit anderen Unternehmen leitet (Absatz 3). Künftig wird darauf verzichtet, zusätzlich auch Unternehmen zu konsolidieren, an denen ein Institut mindestens 40 v. H. der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält, sofern dieses Unternehmen kein Tochterunternehmen ist und nicht gemeinsam mit anderen Unternehmen geleitet wird. Der Verzicht auf die Konsolidierung dieser Unternehmen dient der Deregulierung und entspricht einem Anliegen der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die Abschaffung der Konsolidierungsschwelle von 40 v. H. führt zu einer erheblichen Entlastung der Institute. Sie ist aufsichtlich vertretbar. Das Problem einer Umgehung der Konsolidierung, die bei der KWG-Novelle 1984 zur Einführung der 40 v. H.-Schwelle geführt hat, besteht heute nicht mehr. Das Problem wird durch die Abzugsregelung unter Absatz 6 angemessen gelöst.

Die Bestimmung einer Finanzholding-Gruppe nach Absätzen 3 bis 5 ist so eng wie möglich an den EG-rechtlichen Mindestvorgaben ausgerichtet. Im übli-

gen vollzieht sich die Bildung einer Finanzholding-Gruppe nach den gleichen Kriterien wie für Institutsgruppen.

Die bisherige Regelung in Absatz 4 wird entsprechend den EG-rechtlichen Vorgaben dahingehend geändert, daß als nachgeordnete Unternehmen auch Institute, Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten anzusehen sind, an denen ein gruppenangehöriges Unternehmen mindestens 20 v. H. der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält und die es gemeinsam mit anderen Unternehmen leitet.

b) (Absatz 6; Vollkonsolidierung)

Absatz 6 berücksichtigt die neue Eigenmitteldefinition und enthält eine Reihe redaktioneller Änderungen.

Der neue Satz 13 legt die Bedingungen fest, unter denen marktrisikobehaftete Positionen miteinander verrechnet werden können. An das Kriterium der Einbeziehung in die zentrale Risikosteuerung des übergeordneten Unternehmens sind besonders strenge Anforderungen zu stellen. Die nachgeordneten Unternehmen werden nicht nur alle Grundsatzfragen der Risikosteuerung mit dem übergeordneten Unternehmen abzustimmen haben; eine Verrechnung von marktrisikobehafteten Positionen innerhalb der Gruppe setzt darüber hinaus voraus, daß das übergeordnete Unternehmen zeitnah über Positionsänderungen des nachgeordneten Unternehmens informiert wird.

Nach Satz 14 kann das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften erlassen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere auch festgelegt werden, wie die Vorschriften über das Handelsbuch auf Gruppen anzuwenden sind. Die Verordnungsermächtigung wird gegenüber der geltenden Fassung konkretisiert. Neu wird in Satz 15 die Möglichkeit zur Subdelegation vorgesehen; die Rechtsverordnung des BAKred ist im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen.

c) (Absätze 7 bis 10; Quotenkonsolidierung, Wegfall der Unterkonsolidierung und weitere Konsolidierungsbestimmungen)

Die Änderungen in den Absätzen 7 bis 9 sind Folgeänderungen, die aus der Erweiterung der Eigenmitteldefinition in § 10 und aus der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Konsolidierung herrühren.

Die bisherige Regelung in § 10 a Abs. 10, welche die Bildung von Unterkonsolidierungskreisen bei wechselseitigen Beteiligungen oder Beteiligungen unter 75 v. H. vorgibt, wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben; die Bildung solcher Unterkonsolidierungskreise ist EG-rechtlich nicht erforderlich. Da es durch den Wegfall dieser Regelung zu Situationen kommen kann, in denen sich mehrere Institute tatbestandlich als übergeordnete Unternehmen einer

Gruppe qualifizieren, wird das BAKred in Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 ermächtigt, ein Institut als übergeordnetes Unternehmen zu bestimmen.

Zu Nummer 18 (§ 11; Liquidität)

Mit der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Solvenzaufsicht müssen auch diese Unternehmen ihre Mittel so anlegen, daß jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Noch mehr als Kreditinstitute, denen relativ langfristig angelegte Gelder von Kunden zur Verfügung stehen, sind Finanzdienstleistungsinstitute, die befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die zugleich auf eigene Rechnung an den Börsen und mit OTC-Instrumenten handeln, hinsichtlich ihrer Zahlungsbereitschaft spezifischen Gefährdungen ausgesetzt und bedürfen daher einer besonderen Liquiditätsvorsorge.

Zu Nummer 19 (§ 12; Begrenzung von Anlagen)

Die Änderungen in Absatz 1 sind rechtsförmlich veranlaßt.

In Absatz 2 wird der Katalog der Anlagewerte, die nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind, unter Nummer 2 um die Positionen des Handelsbuchs erweitert. Dafür entfällt die alte Regelung unter Nummer 2, die, ohne nach Anlage- und Handelsbuch zu differenzieren, alle zum Eigenhandel und zur Kurspflege bestimmten Wertpapiere bis zur Höhe von fünf vom Hundert des Kapitals eines Unternehmens ausnahm, wenn sie an einer Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen waren und vom übrigen Anteilsbesitz getrennt erfaßt und verwaltet wurden. Der neue Ansatz ist unter dem Gesichtspunkt der Liquiditätssteuerung sachgerechter. In den Genuß des Ausnahmetatbestandes kommen auch die Institute, die nach § 2 Abs. 11 von den Vorschriften über das Handelsbuch freigestellt werden. Die Nichthandelsbuchinstitute sind ohnedies gehalten, für interne Zwecke ihre Positionen nach Anlagebuch und Handelsbuch zu klassifizieren, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Freistellung von den Vorschriften des Handelsbuchs zu gewährleisten. Die neue Nr. 6 dient der Klarstellung.

Absatz 3 bleibt unverändert.

Mit der Änderung des Absatzes 4 Nr. 3 soll insbesondere für Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern die Voraussetzung zur Gründung eigener Spareinrichtungen geschaffen werden, die bei ehemals als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannten Wohnungsgenossenschaften in den alten Ländern bereits bestehen.

Zu Nummer 20 (§ 12 a; Begründung von Unternehmensbeziehungen)

Die Änderungen sind im wesentlichen Folgeänderungen, die aus der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Aufsicht resultieren. Sie sind schon auf Grund des Artikel 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie materiell geboten. Weitere Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Nummer 21 (§ 12 b; Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen)

Der neue § 12 b entspricht materiell im wesentlichen dem bisherigen § 12 Abs. 5. Er regelt die Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen von Einlagenkreditinstituten an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors.

Auch als Beteiligungsunternehmen werden die Finanzdienstleistungsinstitute von der Begrenzung des Beteiligungsbesitzes ausgenommen; für solche Beteiligungen ist bereits ein Abzug nach dem neuen § 10 Abs. 6 vorgesehen. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Änderung werden sich in Grenzen halten; die meisten der künftigen Finanzdienstleistungsinstitute sind derzeit als Finanzinstitute einzuordnen und als solche auch nach geltendem Recht nicht Gegenstand der Begrenzung des Beteiligungsbesitzes von Kreditinstituten nach § 12 Abs. 5.

Zu Nummer 22 (§§ 13 und 13 a; Großkredite)

a) (§ 13; Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten)

Die Finanzdienstleistungsinstitute werden in die Großkreditvorschriften einbezogen. Damit wird Art. 5 der Kapitaladäquanzrichtlinie Rechnung getragen. Bereichsspezifische Ausnahmen sind in dem neuen § 2 Abs. 7 und 8 vorgesehen.

Die Großkreditvorschriften unterscheiden künftig nach Instituten, die nach § 2 Abs. 11 von den Vorschriften über das Handelsbuch freigestellt sind (Nichthandelsbuchinstitute), und solchen, die es nicht sind (Handelsbuchinstitute).

In § 13 wird die bisherige Regelung für Großkredite für Nichthandelsbuchinstitute im wesentlichen fortgeschrieben. Die Regelung für Handelsbuchinstitute ist in § 13 a vorgesehen. Auf Handelsbuchinstitute ist § 13 nur soweit anwendbar, wie der neue § 13 a auf ihn verweist. Der bisherige § 13 a, der die Konsolidierung von Großrisiken regelt, wird zu § 13 b.

Die materiellen Neuerungen in § 13 Abs. 1 beschränken sich auf eine Flexibilisierung der Anzeigzeitpunkte für den Ordnungsgeber. Nach Satz 2 kann der Ordnungsgeber anstelle einer unverzüglichen Anzeige regelmäßige Sammelanzeigen vorsehen. Die Regelung hilft, eventuell nicht erforderlichen Meldeaufwand bei den Instituten zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand der Aufsicht zu reduzieren.

Die Anzeigepflicht gemäß Absatz 2 Satz 5 wird auf die Fälle beschränkt, in denen die vorgeschriebene einstimmige Beschlussfassung bei der Gewährung eines Großkredits nicht innerhalb eines Monats nachgeholt worden ist. Hierdurch wird eine deutliche arbeits- und aktenmäßige Entlastung der Institute und Prüfungsverbände sowie eine aktenmäßige Entlastung des BAKred bewirkt. Eine Prüfung der Organisation und Beschlussfassung und der Beschlüsse von Großkrediten erfolgt wie bisher im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses. Die bislang vorgeschriebene Anzeige nach Absatz 2 Satz 5 bringt zwar frühere, aber keine zusätzlichen Erkenntnisse. Der aufsichtliche Nutzen der früheren Erkenntnis steht außer Verhältnis zum Meldeaufwand für die Institute.

Darüber hinaus werden die Beschlussfassungspflichten in § 13 Abs. 2 materiell nicht verändert. Die Änderungen sind rechtsförmlich bedingt, die Bestimmungen werden im Hinblick auf die Erfordernisse des Verwaltungsstrafrechts angepaßt.

Der bisherige Absatz 3 in § 13 entfällt. Sein Regelungsgegenstand wird durch den neuen § 25 a mitabgedeckt.

Der neue § 13 Abs. 3 regelt die Großkreditobergrenzen im Einklang mit den bisher für alle Kreditinstitute bestehenden Bestimmungen. Die Vorschrift entspricht materiell dem bisherigen § 13 Abs. 4. Die Institute dürfen die Großkreditobergrenze nur mit Zustimmung des BAKred überschreiten. Auch mit Zustimmung des BAKred ist der Überschreibungsbetrag mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Für Institute, die durch die Fusion von Kreditnehmern oder vergleichbare Ereignisse unvorhersehbar in die Überschreibungssituation geraten, schafft die Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 9 eine Erleichterung. Das BAKred kann künftig nach pflichtgemäßem Ermessen für einen begrenzten Zeitraum eine Ausnahme von der Unterlegungspflicht einräumen. Unter vergleichbaren Ereignissen sind namentlich die Bildung neuer oder die Erweiterung bestehender Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 zu verstehen. Das Institut, das unvorhersehbar in eine solche Situation gerät, ist jedoch nach wie vor verpflichtet, so schnell wie möglich den Risikoaktivaüberhang, der die Überschreitung begründet, abzubauen.

§ 13 Abs. 3 Satz 3 setzt die Großkreditobergrenze für Kredite an verbundene Unternehmen auf 20 v.H. des haftenden Eigenkapitals herab, sofern die betreffenden Großkreditnehmer nicht nach den Bestimmungen des KWG oder den Vorgaben einer Aufsichtsbehörde in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums mit dem Kreditgeber konsolidiert werden.

Der bisherige Absatz 5, wonach bei Krediten, die Zentralkreditinstitute über die ihnen angeschlossenen Zentralbanken oder Girozentralen oder über die diesen angeschlossenen eingetragenen Genossenschaften oder Sparkassen an Endkreditnehmer leiten, ist ein klassischer Fall der Kreditnehmerfiktion, der dem im Rahmen der 5. KWG-Novelle eingefügten § 19 Abs. 3 vorempfunden war. Gesetzessystema-

tisch gehört diese Kreditnehmerfiktion in den § 19 und wird dort unter Absatz 4 geregelt.

Der neue § 13 Abs. 4 entspricht materiell dem bisherigen § 13 Abs. 6. War dort die Regelung der Anzeigestichtage bisher jedoch dem BAKred als Verwaltungsbehörde überlassen, so soll sie künftig ausdrücklich dem Verordnungsgeber übertragen werden.

b) (§ 13 a; Großkredite von Handelsbuchinstituten)

§ 13 a Abs. 1 verweist für die allfällige Anzeige von Großkrediten auf die Regelung für Nichthandelsbuchinstitute in § 13 Abs. 1. Analog § 13 Abs. 1 wird die Anzeigepflicht ausgelöst, wenn die Kredite an eine Adresse 10 v. H. des haftenden Eigenkapitals eines Instituts erreichen oder übersteigen. Wie bei Nichthandelsbuchinstituten bleiben die Drittrangmittel bei der Berechnung eines Großkredits unberücksichtigt. Dies bedeutet indessen nicht, daß die Definition eines Großkredits für Handelsbuch- und Nichthandelsbuchinstitute materiell identisch wäre. Bei einem Handelsbuchinstitut, das größere Handelsbuchpositionen gegenüber einer bestimmten Adresse aufgebaut hat, wird auf Grund der großzügigeren Verrechnungsmöglichkeiten gegenläufiger Positionen der errechnete Kreditbetrag deutlich niedriger ausfallen als bei dem identischen Engagement eines Instituts, das nach dem neuen § 2 Abs. 11 von den Vorschriften über das Handelsbuch freigestellt wird.

Die Beschlußfassungspflichten werden in § 13 a Abs. 2 analog den Beschlußfassungspflichten für Nichthandelsbuchinstitute in § 13 Abs. 2 geregelt. Unterschiede ergeben sich insoweit auch nur im Rahmen der Berechnung des Kreditbetrags.

Die Großkreditobergrenzen für Handelsbuchinstitute werden in § 13 a Abs. 3 bis 5 geregelt. Diesbezüglich wird unter Ausnutzung der Spielräume, die die Kapitaladäquanzrichtlinie den Mitgliedstaaten einräumt, die Regelungsparallelität zu den Großkreditobergrenzen für Nichthandelsbuchinstitute weitgehend aufgegeben. Allein die Regelung der Obergrenzen in § 13 a Abs. 3 orientiert sich an der Regelung der Obergrenzen für Nichthandelsbuchinstitute in § 13 Abs. 3. Es bestehen insoweit lediglich folgende Unterschiede: Die Großkrediteinzelobergrenze in Höhe von 25 vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Handelsbuchinstituts gilt nicht für die Summe aller Kredite des Instituts an eine Adresse, sondern nur für die Kredite, die dem Anlagebuch zugerechnet werden und die kreditnehmerbezogene Anlagebuch-Gesamtposition bilden. Analog dazu besteht die Großkreditgesamtobergrenze in Höhe des Achtfachen des haftenden Eigenkapitals des Instituts nur für die Summe der großkreditnehmerbezogenen Anlagebuch-Gesamtpositionen eines Instituts. Auch insoweit ergibt sich ein deutlicher Vorteil für die Handelsbuchinstitute gegenüber den Nichthandelsbuchinstituten.

Die erforderliche Zustimmung zu einer Überschreitung steht wie bei der Regelung für Nichthandelsbuchinstitute im pflichtgemäßen Ermessen des BA-

Kred. Materiell sind diesem Ermessen durch die Kapitaladäquanzrichtlinie aber engere Grenzen gesetzt als dem Ermessen bei einer Zustimmung gegenüber Nichthandelsbuchinstituten. Die Richtlinie gestattet nicht, daß ein Handelsbuchinstitut Kredite an eine Adresse, die dem Anlagebuch zugerechnet werden, über 25 v. H. des haftenden Eigenkapitals hinaus gewährt und gegenüber dieser Adresse Handelsbuchpositionen in einem Umfang aufbaut, der dazu führt, daß die kreditnehmerbezogene Gesamtposition 25 v. H. der Eigenmittel überschreitet.

Die Obergrenzen für die kreditnehmerbezogenen Gesamtpositionen von Handelsbuchinstituten setzt § 13 a Abs. 4. Im Unterschied zu der Regelung der Obergrenzen für Nichthandelsbuchinstitute in § 13 Abs. 3 sind die Vmhundertsätze nicht am haftenden Eigenkapital, sondern an den Eigenmitteln des Instituts ausgerichtet. Die Überschreitung einer der durch die andere Bezugsgröße erweiterten Obergrenzen ist auch nur mit Zustimmung des BAKred statthaft. Unabhängig davon, ob das BAKred einer Überschreitung zugestimmt hat oder nicht, ist der Überschreibungsbetrag mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die Höhe der Unterlegung wird durch die Rechtsverordnung nach § 22 bestimmt, welche die Regelung des § 13 a Abs. 4 Satz 6 vervollständigt. Der Verordnungsgeber kann hierbei innerhalb der Grenzen, welche die Kapitaladäquanzrichtlinie setzt, deutlich niedrigere Unterlegungssätze vorgeben als die für § 13 Abs. 3 und § 13 a Abs. 3 charakteristische Unterlegung mit 100 v. H.

§ 13 a Abs. 5 regelt die handelsbereichsspezifischen Großkreditobergrenzen: Auch mit Zustimmung des BAKred darf die kreditnehmerbezogene Handelsbuch-Gesamtposition eines Handelsbuchinstituts höchstens das Fünffache seiner Eigenmittel, die es nicht zur Unterlegung von Risiken des Anlagebuchs benötigt (freie Eigenmittel), betragen. Eine besondere Grenze besteht für Überschreitungen der erweiterten Großkrediteinzelobergrenze, die länger als zehn Tage andauern. Der Gesamt-Überschreibungsbetrag solcher Engagements darf das Sechsfache der freien Eigenmittel des Instituts nicht übersteigen.

Die Regelung der Zusagen von Kreditrahmenkontingenten in § 13 a Abs. 6 erfolgt analog der Regelung in § 13 Abs. 4.

Zu Nummer 23 (§ 13 b; Großkredite von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen)

§ 13 b regelt die Einhaltung der Großkreditbestimmungen auf konsolidierter Basis. Die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute trägt Artikel 7 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie Rechnung. Der Konsolidierungskreis wird dem § 10 a gleichgeschaltet. Die Vereinfachung erscheint angesichts der Komplexität geboten, die sich aus der Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie ergibt. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen, die durch die Neuregelung der §§ 13 und 13 a veranlaßt sind.

Zu Nummer 24 (§ 14; Millionenkredite)

Anzeigepflichtig sind künftig nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4, d. h. Eigenhändler, sowie Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, d. h. Factoring- und Leasingunternehmen.

Der Kreis der nachgeordneten Unternehmen, für die Millionenkredite anzuzeigen sind, erweitert sich entsprechend der Neuregelung des § 13 b Abs. 2. Absatz 1 Satz 2 verpflichtet das übergeordnete Institut, für alle in- und ausländischen nachgeordneten Unternehmen, einschließlich Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, die nach Satz 1 geforderten Anzeigen einzureichen; ausgenommen sind die inländischen nachgeordneten Institute, die selbst nach Absatz 1 Satz 1 anzeigepflichtig sind, sowie die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach § 2 Abs. 2 selbst anzeigepflichtig sind. Satz 3 verpflichtet die gruppenangehörigen Unternehmen, dem übergeordneten Institut die erforderlichen Angaben zu machen.

Die Einbeziehung der Factoring- und Leasingunternehmen in die Meldepflicht nach § 14 erfolgt im Interesse des Finanzplatzes Deutschland. Sie entspricht einer Empfehlung des Zentralbankrates. Die Empfehlung ist die Reaktion auf den Zusammenbruch eines Factoringunternehmens, der gezeigt hat, daß die bislang geltende Ausnahme von der Meldepflicht für Factoring- und Leasingunternehmen, die nicht außerdem originäre Bankgeschäfte betreiben und deshalb keiner Banklizenz bedürfen, die Stabilität des Finanzsystems empfindlich beeinträchtigen kann. Der Fall wäre bei einer Einbeziehung der Factoring- und Leasingunternehmen in das Millionenkreditmeldewesen vermeidbar gewesen. Daß der Bereich Leasing für die Interessen des Finanzplatzes Deutschland sensibel sein kann, hat nicht zuletzt auch die Schließung eines Bankhauses infolge von Geschäften eines Leasingunternehmens gezeigt, die der Aufsicht nicht gemeldet werden mußten.

Bei der notwendigen Unterstellung dieser Geschäfte unter aufsichtliche Beobachtung ist die Einbeziehung in das Millionenkreditanzeigewesen der Deutschen Bundesbank, das sich bewährt hat und hinsichtlich seiner Effizienz nach internationalem Standard einen herausragenden Platz einnimmt, der geringst mögliche Eingriff. Alternativ bestünde nur die Möglichkeit, die betreffenden Geschäfte als Bankgeschäfte zu definieren und sie einer Vollaufsicht oder eventuell einer eingeschränkten Aufsicht nach den Vorschriften des KWG zu unterwerfen. Die betreffenden Unternehmen wären hierdurch höheren Belastungen ausgesetzt. Bei der Einbeziehung nur in das Millionenkreditanzeigewesen ist der Eingriff für die betroffenen Unternehmen hingegen geringfügig bei großem Nutzen für den Finanzplatz Deutschland.

Für die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute gelten ähnliche Erwägungen. Spektakuläre Verluste einiger Institute im Ausland haben in jüngster Zeit nachdrücklich die Notwendigkeit einer möglichst umfassenden Darstellung der derivativen Ge-

schäfte in der Millionenkreditevidenz vor Augen geführt.

Bisher konnten von der Millionenkreditevidenz nur diejenigen Kreditinstitute unmittelbar profitieren, die an einen Kunden, dessen Angaben zu seiner Gesamtverschuldung sie verifizieren wollten, bereits einen Kredit in Höhe von drei Millionen Deutsche Mark ausgereicht hatten. Es ist jedoch sachgerecht, den in der Millionenkreditevidenz ausgewiesenen Stand der Verschuldung eines Kreditnehmers bereits vor der Gewährung des Kredits zu erfahren. Die Neuregelung in Absatz 2 Satz 4 trägt dem Rechnung, indem sie der Deutschen Bundesbank aufgibt, einem anzeigepflichtigen Unternehmen auf Antrag den Schuldenstand eines Kunden mitzuteilen, sofern das anzeigepflichtige Unternehmen erklärungsgemäß beabsichtigt, dem Kunden einen Kredit in Höhe von drei Millionen Deutsche Mark oder mehr zu gewähren oder ein bestehendes Engagement auf drei Millionen Deutsche Mark oder mehr zu erhöhen und der Kunde in die Mitteilung eingewilligt hat. Die Möglichkeit der Vorabinformation können auch die neu in das Millionenkreditanzeigewesen einbezogenen Unternehmen nutzen.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 Satz 5 wird ein Unternehmen, das – sei es über die Rückmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder sei es auf Anfrage nach Absatz 2 Satz 4 – Angaben aus der Millionenkreditevidenz erhält, gesetzlich verpflichtet, die Angaben nicht unbefugt Dritten zu offenbaren. Ein Offenbaren wird in der Regel befugterweise nur mit der ausdrücklichen oder konkludenten Einwilligung des Betroffenen möglich sein. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten ist gemäß §§ 55 a und 55 b strafbewehrt.

Beim Benachrichtigungsverfahren nach Absatz 2 wird die Position der Nr. 2 präzisiert und durch Einführung einer neuen Nr. 7 der Einbeziehung von Factoring- und Leasingunternehmen Rechnung getragen.

Die Regelungen des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 4 werden auf alle anzeigepflichtigen Unternehmen ausgedehnt.

Zu Nummer 25 bis 27 (§§ 15 bis 17; Organkredite, Anzeigepflicht für Organkredite, Haftungsbestimmungen)

Die §§ 15 bis 17 befassen sich mit Krediten, bei denen der Kreditnehmer in einer besonders engen persönlichen oder rechtlichen Beziehung zu dem kreditgewährenden Kreditinstitut steht (Organkredite).

Der Entwurf bezieht die Finanzdienstleistungsinstitute in die Organkreditvorschriften ein. Die Regelung ist nicht unmittelbar EG-rechtlich veranlaßt, jedoch für eine effektive Solvenzaufsicht geboten. Historisch lassen sich Fälle nachweisen, in denen schwere Schäden oder Insolvenzen durch Kredite an Organmitglieder oder verbundene Unternehmen verursacht worden sind. Auch Finanzdienstleistungsinstitute sind diesem Risiko ausgesetzt.

Bei gut geführten Kreditinstituten hatte die Anzeige von Organkrediten, die nicht zugleich auch Großkredite waren, bislang nur geringen bankaufsichtlichen Erkenntniswert. Um die Institute zu entlasten, soll der Kreditbetrag, der die Anzeigepflicht gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auslöst, von 250 000 DM auf 500 000 DM heraufgesetzt werden. Weitere Entlastungen ergeben sich dadurch, daß Organkredite nicht mehr unverzüglich und analog zu den Großkrediten gemäß § 13 Abs. 1 künftig nur noch der Deutschen Bundesbank angezeigt werden sollen. Die Termine, zu denen Organkredite anzuzeigen sind, sollen künftig in einer Rechtsverordnung gemäß § 24 Abs. 4 bestimmt werden. Dies erlaubt eine flexible Festlegung der Anzeigetermine.

Zu Nummer 28 (§ 18; Kreditunterlagen)

§ 18 wird materiell nicht verändert. Die Fortführung der Bußgeldbewehrung erfordert jedoch eine Präzisierung der Vorschrift.

Die Änderungen in Satz 3 sind redaktionell veranlaßt.

Der Ausnahmetatbestand im bisherigen Satz 4 zur Nichtanrechnung bestimmter entgeltlich erworbener Forderungen wird materiell unverändert beibehalten; er gehört jedoch gesetzssystematisch in den § 21 und wird dort nunmehr unter Absatz 4 fortgeführt.

Zu Nummer 29 (§ 19; Begriff des Kredits für die §§ 13 bis 14 und des Kreditnehmers)

a) (Absatz 1; Kreditbegriff)

Die Einführung des Begriffs „Derivate“ oder „Derivate mit Ausnahme der Stillhalterpositionen von Optionsgeschäften“ in Absatz 1 ist eine Folgeänderung der Derivatdefinition in § 1 Abs. 11 Satz 4, die der sprachlichen Vereinheitlichung dient.

Die Änderungen in Satz 3 Nr. 9, 13 und 14 tragen der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Solvenzaufsicht Rechnung.

b) (Absatz 2; Kreditnehmerzusammenfassung)

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gelten als ein Kreditnehmer alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß das eine Unternehmen verpflichtet wird, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen, sowie in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit den an ihnen beteiligten Unternehmen oder Personen. Ausnahmen sieht das Gesetz bisher nur vor für den Bund, seine Sondervermögen, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die Europäischen Gemeinschaften, die Zentralregierungen anderer Staaten der Zone A sowie die Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften des Europäischen Wirtschaftsraums, für

die nach Art. 7 der Solvabilitätsrichtlinie die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist.

Nach der geltenden Bestimmung ist in einem Staatshandelsland der Zone B die Zentralregierung mit den staatseigenen Unternehmen zu einer Kreditnehmer-einheit zusammenzufassen. Diese Vorschrift geht zu weit. Zwar liegt gerade auch bei den Staatshandelsländern der Zone B unter bankaufsichtlichen Gesichtspunkten eine Risikokumulation vor. Der Sache nach handelt es sich aber um das sog. „Länderrisiko“. Die Kreditnehmerzusammenfassung nach § 19 Abs. 2 ist als bankaufsichtliches Instrumentarium zu undifferenzieren, um das Länderrisiko angemessen zu begrenzen.

Durch die undifferenzierte Kreditnehmerzusammenfassung werden Institute, die einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit auf solche Länder ausgerichtet haben, über Gebühr in ihren Geschäftsmöglichkeiten beschränkt. Die Erleichterung betrifft nicht staatliche Institutionen, die gegenüber der Zentralstaats-ebene rechtlich verselbständigt sind.

Die Änderung in Satz 2 Nr. 2 hat klarstellenden und ergänzenden Charakter. Die Personenhandels-gesellschaft ist mit jedem persönlich haftenden Gesellschafter zu (jeweils) einer Kreditnehmereinheit zusammenzufassen. Die Einbeziehung der Partnerschaften und Partner erfolgt auf Grund des Partnerschaftsgesetzes.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell bedingt oder Folgeänderungen.

c) (Absätze 4 und 5; Kreditnehmerfiktion)

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 5; die Regelung gehört gesetzssystematisch zu § 19.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 21 Abs. 4; die Regelung gehört gesetzssystematisch zu § 19. Der Regelungsbereich wird auf die §§ 13 bis 14 erweitert, um eine sachgerechte Risikoerfassung zu gewährleisten.

Zu Nummer 30 (§ 20; Ausnahmen von den Verpflichtungen nach §§ 13 bis 14)

Die Bezugnahme auf Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 dient der Flexibilisierung. Der Kreis der Schuldverschreibungen, die unter die Regelung fallen können, wird an die Richtlinie angepaßt.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen und redaktionell bedingt.

Zu Nummer 31 (§ 21; Begriff des Kredits in den §§ 15 bis 18)

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 sind Folgeänderungen und redaktionell bedingt.

Der neue Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 18 Satz 4. Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 wird

aus gesetzessystematischen Gründen in den § 19 Abs. 5 aufgenommen.

**Zu Nummer 32 (§ 22;
Rechtsverordnungsermächtigung
über Kredite)**

Die bisherige Verordnungsermächtigung wird präzisiert und erweitert, um eine vollständige Umsetzung der Großkredit- und der Kapitaladäquanzrichtlinie zu gewährleisten und dem Verordnungsgeber die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb der Vorgaben der Richtlinien flexible Lösungen zu finden. Eine Ermächtigung zur Regelung von Art, Umfang und Zeitpunkt der vorgeschriebenen Anzeigen findet sich bereits in § 24 Abs. 4.

**Zu Nummern 33 und 34 (Überschrift vor § 23 und
§ 23; Werbung)**

Um Mißständen bei der Werbung der Kreditinstitute zu begegnen, kann das BAKred bestimmte Arten der Werbung untersagen. Die Finanzdienstleistungsinstitute sind in die Regelung einzubeziehen. Die Zuständigkeit des BAKred wird indessen aufgehoben, soweit eine Zuständigkeit des BAWe begründet ist; damit wird dem funktionalen Ansatz Rechnung getragen.

**Zu Nummer 35 (§ 23 a;
Einlagensicherungseinrichtung,
Anlegerentschädigungseinrichtung)**

Der bisherige § 23 a wird zum neuen Absatz 1. Der sachliche Anwendungsbereich wird auf andere rückzahlbare Gelder des Publikums erweitert. Eine gesetzliche Informationspflicht besteht künftig immer dann, wenn die rückzahlbaren Gelder von Kunden stammen, die nicht Kreditinstitut sind, keine Pfandbriefe oder Kommunalsschuldverschreibungen sind und nicht durch eine inländische Einlagensicherungseinrichtung gedeckt sind. Mit der Erweiterung der Informationspflicht wird die Transparenz über das Bestehen einer Sicherung sichergestellt. Eine Informationspflicht ist bei Pfandbriefen und Kommunalsschuldverschreibungen nicht geboten, weil die Sicherheit dieser Schuldverschreibungen durch die Vorschriften des Hypothekendarlehensgesetzes oder des Öffentlichen Pfandbriefgesetzes gewährleistet ist.

Auch Finanzdienstleistungsinstitute, die rückzahlbare Gelder entgegennehmen und keiner inländischen Einlagensicherungseinrichtung angehören, sind künftig zur Information von Kunden, die keine Kreditinstitute sind, verpflichtet. Finanzdienstleistungsinstitute werden als Kunden in den Schutzbereich der Vorschrift einbezogen, weil sie im Regelfall nicht über die personelle und sachliche Ausstattung von Kreditinstituten verfügen werden, um selbst eine ausreichende Information zu gewährleisten.

Scheidet ein Institut aus einer Sicherungseinrichtung aus, so hat es neben seinen Kunden auch das BAKred

und die Deutsche Bundesbank unverzüglich zu unterrichten.

Mit dem neuen Absatz 2 wird Artikel 12 Unterabs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Eine Sicherungseinrichtung kann zugleich die Anforderungen an eine Einlagensicherungseinrichtung nach Absatz 1 und die Anforderungen an eine Anlegerentschädigungseinrichtung nach Absatz 2 erfüllen.

Zu Nummer 36 (Überschrift vor § 24)

Die Änderung trägt der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Aufsicht Rechnung.

Zu Nummer 37 (§ 24; Anzeigen)

Die in Absatz 1 geregelten grundlegenden Anzeigepflichten für Kreditinstitute werden auf Finanzdienstleistungsinstitute erstreckt. Grundsätzlich neu sind die folgenden Regelungen:

Bisher ist formal nur der Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamten Geschäftsbereich anzeigepflichtig. Künftig ist bereits die Absicht anzeigepflichtig. In der Praxis verfahren die Institute ohnehin bereits so (Absatz 1 Nr. 1).

Die Erweiterung der Nr. 9 trägt der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Aufsicht und der Erlaubnisfiktion in § 32 Abs. 1 Satz 2 Rechnung.

Die bisherige Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nr. 10 (grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums) wird in die Neuregelung des § 24 a integriert.

Nach der neuen Nr. 10 sind das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und der Wegfall der Versicherung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um eine zeitnahe Information des BAKred und der Deutschen Bundesbank über diese Tatsachen, die zu einer Aufhebung der Erlaubnis nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, zu gewährleisten.

Die neue Anzeigepflicht in Nr. 12 beruht auf Artikel 8 Abs. 5 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Ebenfalls neu ist die Anzeigepflicht für enge Verbindungen in Absatz 1 Nr. 13. Nach der Vorgabe in Artikel 2 Abs. 2 Unterabsatz 3 der BCCI-Folgerichtlinie muß sich das BAKred davon überzeugen können, ob nach Erteilung der Erlaubnis enge Verbindungen zu dem Institut geknüpft werden, die zu einer Aufhebung der Erlaubnis nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können.

Der neue Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 1 Nr. 3 Teilsatz 2.

Die Anzeigepflicht für mittelbare Beteiligungen wird in dem neuen Absatz 1 a geregelt. Die Voraussetzungen, unter denen mittelbare Beteiligungen eine Anzeigepflicht auslösen, sollen nach dem neuen Ab-

satz 1a Satz 2 künftig im Wege der Rechtsverordnung gemäß Absatz 4 erfolgen. Der Verordnungsgeber kann so maßgeschneiderte Lösungen erlassen, die dem aufsichtlichen Informationsinteresse einerseits und den Interessen der anzeigepflichtigen Institute andererseits in ausgewogener Weise Rechnung tragen.

Zu Nummer 38 (§ 24 a; Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums)

Die bestehende Regelung in § 24 a wird den Erfordernissen des Artikel 17 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie angepaßt. Zugleich werden die Vorschriften über den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr inländischer Institute in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 24 Abs. 1 Nr. 10 und § 44 a Abs. 4), in den § 24 a integriert. Neu eingeführt wird der Begriff der „Zweigniederlassung“. Er ersetzt den bislang verwendeten Begriff der „Zweigstelle“ in den §§ 24 a und 53 b. Der Begriff „Zweigstelle“ wird im § 53 weiterhin verwendet. Damit wird der unterschiedliche Definitionsbereich der beiden Begriffe verdeutlicht.

Mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und der Kapitaladäquanzrichtlinie erfüllen auch die inländischen Wertpapierhandelsunternehmen die Voraussetzungen, um in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums den im Anhang der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie definierten Katalog von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen über die Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach dem Prinzip der Herkunftsstaatkontrolle zu erbringen.

In den Genuß des Europäischen Passes kommen nicht Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute, die sich auf Geschäfte beschränken, die nicht unter die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie fallen, namentlich Wechselstuben, Drittstaateneinlagenvermittler, sowie Vermittler, Kommissions- und Eigenhändler von Warendermischungen.

Über die Einbeziehung der Wertpapierhandelsunternehmen hinaus grundsätzlich neu ist die Regelung des Absatzes 4 Satz 3: Die gesetzliche Begründung einer solchen Mitteilungspflicht gibt Artikel 17 Abs. 7 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ausdrücklich vor.

Die Verordnungsermächtigung im bisherigen Absatz 4, der zum neuen Absatz 5 wird, wird auf Zweigniederlassungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beschränkt; mit der Erweiterung der gesetzlichen Regelung des Europäischen Passes auf die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besteht für die weitere Verordnungsermächtigung kein Bedarf mehr.

Absatz 6 wird im Hinblick auf die Aufgabenstellung des BAWe angefügt.

Zu Nummer 39 (§ 25; Monatsausweise und weitere Angaben)

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 haben die Kreditinstitute unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank Monatsausweise einzureichen. Die Verpflichtung zur Einreichung wird grundsätzlich auf die Finanzdienstleistungsinstitute erstreckt. Der bisherige Absatz 3 wird als neuer Satz 2 in Absatz 1 integriert.

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Die Rechtsverordnungsermächtigung in Satz 1 wird im Hinblick auf die Geschäftsstruktur von Finanzdienstleistungsinstituten erweitert. Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen vorsehen, nach denen der Monatsausweis Angaben enthalten muß, die dem Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung entsprechen, die bislang von Maklern den Börsenaufsichtsbehörden gemäß § 8 a Abs. 3 Börsengesetz vorzulegen sind.

Die Möglichkeit, die Ermächtigung zum Erlass der Monatsausweisverordnung gemäß Satz 3 auf das BAKred zu übertragen, besteht bereits heute. Bisher brauchte sich das BAKred beim Erlass der Monatsausweisverordnung mit der Deutschen Bundesbank nur ins Benehmen zu setzen. Neu ist lediglich, daß die Verordnung des BAKred künftig im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erlassen wird. Dies ist angesichts der Bedeutung der Verordnung für die Bundesbankstatistik geboten.

Zu Nummer 40 (§ 25 a; Besondere organisatorische Pflichten von Instituten)

Mit dem neuen § 25 a werden Artikel 10 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und Artikel 4 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift gilt für alle Institute.

Materiell ist die Regelung für die Kreditinstitute nicht neu. Das BAKred hat bereits bisher unter Berufung auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung umfangreiche Verwaltungsvorschriften in bezug auf die interne Organisation, Innenrevision und internen Kontrollen der Kreditinstitute erlassen. Bisher hatte das BAKred insoweit jedoch keine Anordnungscompetenz, da sich die entsprechenden Anforderungen rechtlich nur auf den § 6 Abs. 2 stützen ließen. Gegenüber dem neuen § 6 Abs. 3 hat § 25 a insofern eine selbständige Bedeutung, als die Nichtbeachtung dieser Vorgaben auch Anlaß für eine Verwarnung nach § 36 Abs. 2 sein kann.

Absatz 1 regelt besondere Organisationspflichten. Die Aufbewahrungspflichten nach Absatz 1 Nr. 4 gelten auch für die Zweigniederlassungen von Unternehmen, die kraft des Europäischen Passes unter der Verantwortung der Herkunftsstaatsbehörden in Deutschland tätig sind (§ 53 b Abs. 3).

Absatz 2 (Outsourcing) setzt Artikel 10 Abs. 1 Anstr. 1, Artikel 2 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um. Die Vorschrift regelt den Fremd- bezug wesentlicher Hilfsfunktionen für das eigent- liche Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäft (das betrifft insbesondere die Auslagerung der elektroni- schen Datenverarbeitung, der Innenrevision und der Controllingfunktionen) sowie die Auslagerung von Teilakten von Bankgeschäften oder Finanzdienstlei- stungen.

Auch wenn der Geschäftsleitung eines Instituts im Einzelfall grundsätzlich überlassen bleiben soll, wel- che Hilfsfunktionen des Instituts sie auf andere Un- ternehmen auslagert, hat die Aufsicht der Gefahr entgegenzuwirken, daß mit der Auslagerung das die Leistungen beziehende Institut die Kontrolle über die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen verliert. Ferner muß auch das BAKred selbst weiterhin in der Lage sein, sich ein zutreffendes Bild über die Ordnungsmäßig- keit der Geschäfte und Dienstleistungen zu verschaf- fen und ggf. Prüfungen bei dem Unternehmen, auf das Funktionen ausgelagert wurden, durchzuführen.

In jedem Fall hat sich das auslagernde Institut die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu si- chern und die Hilfstätigkeit des externen Dienstlei- sters in seine internen Kontrollverfahren einzubezie- hen. Sofern Dienstleistungen auf andere Institute ausgelagert werden, sind die (wesentlichen) Tätig- keiten, die ausgelagert werden, im Auslagerungsun- ternehmen von dem übrigen Tätigkeitsbereich so zu trennen, daß das auslagernde Institut sein Weisungs- recht auch praktisch durchsetzen kann. Wenn ein Auslagerungsunternehmen (wesentliche) Teile des Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfts für mehr als ein Institut durchführt, hat es sicherzustellen, daß die Dienstleistungen für die verschiedenen Institute unabhängig voneinander durchführbar sind und Weisungen der verschiedenen Institute unabhängig voneinander Rechnung getragen werden kann.

Das BAKred ist vor der Auslagerung zu unterrichten, damit es seine Aufgaben erfüllen kann. Das BAWe ist durch das BAKred zu unterrichten.

Zu Nummer 41 (§ 26; Vorlage von Jahresabschluß, Lagebericht und Prüfungsberichten)

Die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Vorlagepflichten des § 26 ist eine notwendige Konsequenz aus ihrer Unterstellung unter die Auf- sicht des BAKred.

Die weiteren Änderungen in Absatz 1 sind rechts- förmlich veranlaßt; materiell ändern sich die in Ab- satz 1 geregelten Vorlagepflichten gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht.

Die neue Differenzierung in Absatz 2 nach Einlagen- sicherungseinrichtung und Anlegerentschädigungs- einrichtung hat lediglich klarstellende Bedeutung. Sie soll künftigen Entwicklungen Rechnung tragen. Die weitere Änderung in Absatz 2 dient der sprachli- chen Bereinigung.

Die Änderungen in Absatz 3 sind, soweit sie über die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute hin- ausgehen, rechtsförmlich veranlaßt; der Inhalt der Vorlagepflichten wird durch sie nicht berührt.

Zu Nummer 42 (§ 27; Prüfung der Anlage)

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 43 (§ 28; Bestellung des Prüfers in besonderen Fällen)

Die Änderungen ergeben sich aus der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute.

Zu Nummer 44 und 45 (§§ 29 und 30; Besondere Pflichten des Prüfers, Depotprüfung)

§ 29 regelt die besonderen Pflichten des Abschluß- prüfers. Die Änderungen sind teilweise rechtsförm- lich bedingt, teilweise auf Grund anderer Änderun- gen erforderlich, insbesondere wegen der Einbezie- hung der Finanzdienstleistungsinstitute. Darüber hinaus enthält § 29 folgende neue Regelungen. In Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, daß der Prüfer bei Instituten, die das Depotgeschäft betreiben, diese Geschäfte besonders zu prüfen hat. Gemäß § 53 b Abs. 3 erstreckt sich diese Pflicht auch auf Zweignie- derlassungen von Instituten mit Sitz in einem an- deren Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Festlegung dieser besonderen Prüfungspflicht in § 29 folgt aus der Aufhebung des bisherigen § 30. Diese Vorschrift wird aufgehoben, um die Institute von einer gesonderten Pflichtprüfung zu entlasten. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnungsermächti- gung in Absatz 4 und in Anlehnung an den bisheri- gen § 30 Abs. 2 Satz 1 konkretisiert. Künftig kann das BAKred auch den Zeitpunkt der Prüfung bestimmen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Depot- prüfung wie bislang während des Jahres durchzu- führen.

Mit Absatz 2 Satz 3 wird Artikel 5 Abs. 2 der BCCI- Folgerichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 46 (§ 31; Befreiungen)

Der Bezug auf den bisherigen § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 wird in § 31 Abs. 2 Satz 1 ersatzlos gestrichen. Die Zulässigkeit der Überschreitung der Großkredit- obergrenzen wird in dem neuen § 13 Abs. 3 und dem neuen § 13 a Abs. 3 bis 5 abschließend geregelt; für eine weitergehende Freistellungsmöglichkeit ist kein Raum. Eine Freistellung von § 14 Abs. 1 läuft dem Zweck der Vorschrift, eine möglichst umfassende Darstellung der Gesamtverschuldung zu gewährlei- sten, zuwider. Weitere Änderungen ergeben sich aus der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute und sind redaktionell bedingt. Darüber hinaus wird in Satz 2 geregelt, daß die Rechtsverordnung durch das BAKred künftig nur im Benehmen mit der Deut- schen Bundesbank erlassen wird.

Zu Nummer 47 (Überschrift des Dritten Abschnitts)

Die Änderung berücksichtigt die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute.

Zu Nummer 48 (§ 32; Erlaubnis)

Die Erbringung von Finanzdienstleistungen wird in die Erlaubnispflicht einbezogen. Damit wird einer Vorgabe in Artikel 3 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie entsprochen.

Einlagenkreditinstitute dürfen auch ohne ausdrückliche Erlaubnis im Einzelfall das Finanzkommissionsgeschäft und die neu in den Katalog der Bankgeschäfte aufgenommenen Tätigkeiten, d. h. das Emissionsgeschäft, das Geldkartengeschäft und das Netzgeldgeschäft, betreiben sowie die in § 1 Abs. 1a aufgeführten Finanzdienstleistungen erbringen; die Erlaubnis besteht kraft Gesetzes.

Der Erlaubnisantrag muß bereits de lege lata zahlreiche Angaben und Nachweise enthalten. Dieser Katalog genügt den Anforderungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Namentlich entspricht die Regelung der Nr. 4 der Vorgabe in Artikel 3 Abs. 4 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, die Nr. 6 einer Vorgabe in Artikel 4 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Die Änderung in Nr. 2 stellt klar, daß alle Geschäftsleiter anzugeben sind; die bestehende Textfassung ist insoweit mißverständlich. Daß nach wie vor – jedenfalls bei Kreditinstituten – mindestens zwei Geschäftsleiter erforderlich sind, ergibt sich bereits aus § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Künftig müssen in dem Erlaubnisantrag auch die Tatsachen angegeben werden, die auf eine enge Verbindung zwischen dem Institut und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen (Nr. 7). Der Antragsteller ist gehalten, alle relevanten Tatsachen anzugeben, auch wenn er selbst zu dem Ergebnis kommt, daß eine enge Verbindung nicht besteht. Die Regelung setzt Artikel 2 Abs. 2 Unterabs. 3 der BCCI-Folgerichtlinie um, der Artikel 3 Abs. 2 der 1. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie ändert. Die näheren Details werden in einer Verordnung und im Verwaltungsverfahren geregelt.

Für Finanzdienstleistungsinstitute sind Erleichterungen vorgesehen: Gemäß Absatz 1 Satz 5 bestehen die Vorlagepflichten nach Satz 3 Nr. 6 Buchstabe d und e nicht für sie.

Gemäß Absatz 4 hat das BAKred künftig die Erteilung der Erlaubnis bekanntzumachen.

Die Unterrichtung des BAWe ist zur Durchführung der Aufgaben erforderlich.

Zu Nummer 49 (§ 33; Versagung der Erlaubnis)

Das Gesetz regelt die Erlaubnisversagungsgründe in § 33 abschließend. Über die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute hinaus sind die folgenden Regelungen materiell neu:

Mit Ausnahme der Regelung des Anfangskapitals für Einlagenkreditinstitute hat es das Gesetz bisher dem BAKred überlassen, die Mindesthöhe des Anfangskapitals durch rechtsnorminterpretierende Verwaltungsvorschriften zu regeln. Mit der Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie sind weitergehende gesetzliche Vorgaben zu machen. Die Neufassung des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 definiert als Anfangskapital für reine Anlage- und Abschlußvermittler sowie Portfolioverwalter einen Betrag von mindestens 50 000 ECU, für andere Finanzdienstleistungsinstitute, sofern sie nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, von mindestens 125 000 ECU und für die sonstigen Finanzdienstleistungsinstitute sowie die Wertpapierhandelsbanken von mindestens 730 000 ECU. Die Vorgaben orientieren sich an den Mindestanforderungen in Artikel 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie, um den Markt für möglichst viele Finanzdienstleister offen zu halten. Das Anfangskapital wird mit Bezug auf § 10 definiert.

Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie läßt eine Ausnahme vom Vier-Augen-Prinzip bei Finanzdienstleistungsinstituten zu, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und deshalb befugt zu keiner Zeit zu Schuldnern der Kunden werden können (Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie). Unter dieser Voraussetzung ist die in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 enthaltene Lockerung der gegenseitigen Kontrolle, die das Vier-Augen-Prinzip impliziert, sachlich vertretbar. Kreditinstitute müssen hingegen in jedem Fall mindestens zwei Geschäftsleiter haben, selbst wenn die Erlaubnis die Verschaffung von Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden ausschließt. Das geltende Recht wird insoweit fortgeschrieben.

Das Institut muß gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 künftig seine Hauptverwaltung im Inland haben. Die Regelung entspricht Artikel 3 Abs. 2 Anstrich 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie für Wertpapierfirmen sowie Artikel 3 Abs. 2 der BCCI-Folgerichtlinie für Einlagenkreditinstitute.

Der Tatbestand der unzureichenden Geschäftsorganisation ergänzt als neuer Erlaubnisversagungsgrund gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den § 25 a.

Ein Anlage- und Abschlußvermittler, der nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und der nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handelt, kann gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 anstelle des Anfangskapitals den Abschluß einer geeigneten Versicherung zum Schutz der Kunden nachweisen. Die Risiken, die von diesen Unternehmen ausgehen, können wirksam auch durch eine geeignete Versicherung abgedeckt werden. Allerdings darf der Schutz durch die Versicherung nicht hinter dem Schutz, der durch das Anfangskapital gewährleistet wird, zurückbleiben. Eine geeignete Versicherung muß insbesondere Schäden abdecken, die durch Falschberatung entstehen; insoweit wird der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung im Regelfall ausreichen. Mit der

Option, anstelle des Anfangskapitals den Abschluß einer geeigneten Versicherung nachzuweisen, wird insbesondere für kleine Unternehmen eine weitere Marktzugangsmöglichkeit geschaffen. Der Verzicht auf das Anfangskapital als Erlaubnisvoraussetzung ist mit Artikel 2 Nr. 2 Anstrich 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie vereinbar. Diese Vermittler können jedoch nicht den Europäischen Paß gemäß § 24 a für sich in Anspruch nehmen. Dies regelt § 2 Abs. 9. Der Europäische Paß kann den in Artikel 2 Nr. 2 Anstrich 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie genannten Unternehmen nur gewährt werden, wenn gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie ihr Anfangskapital mindestens 50 000 ECU beträgt.

Die Konkretisierung des Kriteriums der fachlichen Eignung in Absatz 2 wird auf Finanzdienstleistungen und die Personen, die Finanzdienstleistungsinstitute leiten, erweitert.

Bisher kann das BAKred die Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 versagen, wenn das Kreditinstitut mit dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im aktienrechtlichen Sinne verbunden ist und wegen dieser Unternehmensverbindung oder der Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen eine wirksame Aufsicht über das Institut nicht möglich ist. In der Praxis lief diese Regelung leer. Ex ante läßt sich die Unmöglichkeit einer wirksamen Aufsicht nicht beweisen. Die Unmöglichkeit läßt sich nur in der Rückschau feststellen. Die Bestimmung wird im neuen Absatz 3 Nr. 1 nunmehr so gefaßt, daß die grundsätzliche Eignung einer Unternehmensverbindung zur Vereitelung einer wirksamen Aufsicht genügt.

Mit der Regelung in § 33 Abs. 3 Nr. 2 wird ein neuer Erlaubnisversagungsgrund in das KWG eingeführt. Das BAKred kann danach die Erlaubnis auch versagen, wenn die enge Verbindung, die zwischen dem Antragsteller zu einer anderen natürlichen oder juristischen Person besteht, geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu vereiteln. Damit wird eine entsprechende Vorgabe in Artikel 2 Abs. 2 Unterabsatz 1 der BCCI-Folgerichtlinie umgesetzt. Der Versagungsgrund ist dem strukturellen Versagungsgrund in Absatz 3 Nr. 1 analog aufgebaut.

Der weitere zusätzliche Erlaubnisversagungsgrund, der in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der BCCI-Folgerichtlinie mit § 33 Abs. 3 Nr. 3 neu eingeführt wird, knüpft an eine unzureichende oder unkooperative Aufsicht im Sitzstaat des Mutterunternehmens an. Die Regelung wird zugleich auch der 4. Mindestanforderung für die Beaufsichtigung internationaler Bankkonzerne und ihrer grenzüberschreitenden Niederlassungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 1992 gerecht. Dieser Erlaubnisversagungsgrund ergänzt die beiden strukturellen Versagungsgründe unter Absatz 3 Nr. 1 und 2. Er soll eingreifen, wenn die Struktur der Gruppe zwar transparent und einer wirksamen Aufsicht zugänglich ist, eine wirksame Aufsicht aber an dem rechtlichen Umfeld oder der Einstellung der zuständigen Behörden im Sitzstaat des Mutterunternehmens scheitern könnte.

Der bisherige Satz 3 in § 33 Abs. 1 wird zum neuen Absatz 4.

Zu Nummer 50 (§ 33 a; Aussetzung oder Beschränkung der Erlaubnis bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaften)

Die Änderungen in den Sätzen 1 bis 3 sind redaktioneller Natur. Die Ergänzung in Satz 4 hat klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 51 (§ 33 b; Anhörung der zuständigen Stellen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums)

Das BAKred hat gemäß Artikel 7 der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und Artikel 6 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vor Erteilung der Erlaubnis die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats zu konsultieren, wenn ein Unternehmen eine Erlaubnis beantragt, die es EG-rechtlich als Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen qualifizieren würde.

Die Neufassung dient der redaktionellen Anpassung. Ferner wird ein Redaktionsversehen beseitigt, das darin besteht, daß auf den Antrag eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat abgestellt wurde. Das antragstellende Unternehmen hat indessen gerade nicht seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums; andernfalls müßte es den Antrag gar nicht stellen, da es unter die Herkunftsstaataufsicht fiele.

Zu Nummer 52 (§ 34; Stellvertretung und Fortführung bei Todesfall)

Nach § 45 Gewerbeordnung können die Befugnisse zum stehenden Gewerbe unter bestimmten Voraussetzungen durch Stellvertreter ausgeübt werden. Diese Vorschrift findet auf Kreditinstitute keine Anwendung. Dies gilt künftig auch für Finanzdienstleistungsinstitute (Absatz 1).

Die Regelung des Abs. 2 wird auf Finanzdienstleistungsinstitute erstreckt. Für Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, wird vorgesehen, daß ein Stellvertreter für die Fortführung des Instituts genügt; diese Erleichterung ist durch Artikel 3 Abs. 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie gedeckt.

Zu Nummer 53 (§ 35; Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis)

Absatz 1 stimmt mit der bisherigen Regelung überein.

Absatz 2 regelt die Erlaubnisaufhebungsgründe abschließend.

Die Regelung der Nr. 1 entspricht Artikel 3 Abs. 7 Buchstabe a der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Ferner wird die Frist von bisher einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Die Erlaubnisaufhebungsgründe der Nr. 3 entsprechen mit der Ausnahme, daß der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält, den Gründen, die das BAKred bislang zur Versagung der Erlaubnis berechtigt haben. Bisher war die mangelnde Zuverlässigkeit des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung kein Erlaubnisversagungsgrund. Artikel 3 Abs. 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sieht indessen auch für diesen Fall die Möglichkeit der Aufhebung der Erlaubnis vor. Mit der Nr. 3 wird ferner Artikel 3 Abs. 8 der Kapitaladäquanzrichtlinie umgesetzt.

Neu ist die Möglichkeit nach Nr. 5, die Erlaubnis aufzuheben, wenn Eigenmittel eines Wertpapierhandelsunternehmens nicht mindestens einem Viertel seiner Kosten im Sinne des § 10 Abs. 9 entsprechen. Damit wird Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 umgesetzt.

Künftig kann das BAKred nach Nr. 6 – als ultima ratio – die Erlaubnis eines Instituts auch aufheben, wenn es nachhaltig gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat. Von einer solchen Möglichkeit geht auch Artikel 3 Abs. 7 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie aus.

Zu Nummer 54 (§ 36; Abberufung von Geschäftsleitern)

In den Fällen des § 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 kann das BAKred, statt die Erlaubnis aufzuheben, nach § 36 Abs. 1 die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter verlangen. Es kann den betreffenden Geschäftsleitern außerdem die Ausübung von Geschäftsleitungsfunktionen bei (anderen) Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen. Die neue Textfassung stellt klar, daß die Möglichkeit auch gegenüber Geschäftsleitern eines Instituts in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder einer Personengesellschaft besteht. Materiell neu ist in Absatz 1 die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute, die wegen Artikel 3 Abs. 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie geboten ist.

Nach Absatz 2 kann das BAKred die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen, wenn dieser nachhaltig gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des BAKred oder des BAWe verstoßen hat. Über die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute hinaus materiell neu ist die Einbeziehung der Anordnungen des BAWe sowie dessen Unterrichtung. Beides ist geboten, weil das BAWe auf Grund der funktionalen Aufgabenteilung zwischen den beiden Ämtern für seinen Bereich eine entsprechende Kompetenz nicht erhält. Zusätzlich wird klargestellt, daß das BAKred gegebenenfalls den betreffenden Geschäftsleitern wie nach Absatz 1 die Ausübung von Geschäftsleitungsfunktionen bei (anderen) Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen kann.

Zu Nummer 55 (§ 37; Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte)

Neu ist die Einbeziehung der Bekämpfung und ordnungsrechtlichen Verfolgung von unerlaubten Finanzdienstleistungen. Die Einbeziehung ist wegen Artikel 3 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie geboten. Die Statuierung der Erlaubnispflicht allein genügt den Anforderungen der Richtlinie nicht. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, das Verbot durchzusetzen.

In Satz 2 wird klargestellt, daß das BAKred für die Abwicklung Weisungen erlassen kann.

Neu ist die Regelung, daß das BAKred eine geeignete Person als Abwickler bestellen kann. In kritischen Fällen muß das BAKred die Einhaltung seiner Anordnungen „vor Ort“ überwachen und durchführen lassen. Das BAKred hat nicht genug Personal, um diese Aufgabe selbst zu leisten. Der Abwickler wird überprüfen, ob den Anordnungen des BAKred gemäß abgewickelt wird, und widrigenfalls mit den Kompetenzen eines Geschäftsführers die notwendigen Abwicklungshandlungen selbst durchführen. Das BAKred wird durch den neuen Satz 2 ermächtigt, den Abwickler mit den entsprechenden Befugnissen einzusetzen.

Zu Nummer 56 (§ 38; Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung)

Über die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute hinaus neu ist die Regelung des Absatzes 2 Satz 4. Sie schließt eine Gesetzeslücke, die bisher in den Fällen besteht, in denen eine Zuständigkeit des Registergerichts nicht begründet ist. In diesen Fällen bestimmt künftig das BAKred einen Abwickler durch Verwaltungsakt. Es werden die Regeln des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozeßrechts angewandt.

In Absatz 3 wird Artikel 19 Abs. 9 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Ebenso wie von der Erteilung ist das BAWe über das Erlöschen der Erlaubnis zu unterrichten.

Zu Nummer 57 und 58 (Überschrift vor § 39 und § 39; Bezeichnungen „Bank“ und „Bankier“)

Die Änderungen sind redaktionell veranlaßt.

Zu Nummer 59 (§ 43; Registervorschriften)

Neu ist die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 60 (§ 44; Auskünfte und Prüfungen)

Der neue § 44 Abs. 1 regelt die Sachverhaltsermittlungskompetenzen des BAKred gegenüber den Instituten und den Mitgliedern ihrer Organe. Die Finanzdienstleistungsinstitute werden einbezogen; ansonsten entspricht die Vorschrift materiell dem bisherigen § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Der bisherige § 44 Abs. 3 wird in den neuen § 44 Abs. 1 integriert. Die Personen und Einrichtungen, deren sich das BAKred bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient, haben eine im Rahmen ihres Mandats vom BAKred abgeleitete Kompetenz, Auskünfte und die Vorlage von Büchern, Schriften und anderen Unterlagen zu verlangen; die Deutsche Bundesbank behält die originäre Kompetenz für ein solches Auskunfts- und Vorlageverlangen. Das Recht, die Geschäftsräume eines Instituts im Rahmen einer vom BAKred angeordneten Prüfung zu betreten, steht auch weiterhin nicht nur den Bediensteten des BAKred, sondern im Rahmen ihres Mandats auch anderen Personen zu, bspw. Wirtschaftsprüfern und den Bediensteten der Deutschen Bundesbank, deren sich das BAKred bei der Durchführung der Prüfung bedient. Die ausdrückliche Statuierung der Duldungspflichten in Satz 5 entspricht den Erfordernissen für die Anknüpfung einer Bußgeldbewehrung.

Der neue § 44 Abs. 2 entspricht materiell dem bisherigen § 44 Abs. 1 Nr. 1a. Er räumt dem BAKred, der Deutschen Bundesbank sowie im Rahmen eines Mandats den Personen und Einrichtungen, deren sich das BAKred bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient, gegenüber inländischen Finanzunternehmen, einschließlich der Finanzholding-Gesellschaft an der Spitze einer Finanzholding-Gruppe, und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten die Möglichkeit ein, die von dem übergeordneten Unternehmen im Rahmen der bankaufsichtlichen Konsolidierung und der Monatsausweise mitgeteilten Daten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Kompetenzen entsprechen denen, die im neuen § 44 Abs. 1 gegenüber den beaufsichtigten Instituten enthalten sind; sie sind jedoch nach Maßgabe der Zwecksetzung – der Verifizierung bankaufsichtlicher Daten – beschränkt. Der Kreis der Mitwirkungs- und Duldungspflichtigen erfaßt tatbestandlich auch nachgeordnete Institute; insoweit hat die Vorschrift jedoch gegenüber dem neuen § 44 Abs. 1 keine selbständige Bedeutung. Gegenüber nicht-konsolidierten Tochterunternehmen sowie gegenüber gemischten Unternehmen und deren Tochterunternehmen statuiert die Vorschrift entsprechende Mitwirkungs- und Duldungspflichtigen, um dem BAKred und der Deutschen Bundesbank zu ermöglichen, eventuell rechtlich bestehende bankaufsichtliche Konsolidierungspflichten festzustellen und gegebenenfalls auf Grundlage der nach § 44 Abs. 2 gewonnenen Erkenntnisse durchzusetzen.

Der neue § 44 Abs. 3 ermächtigt das BAKred sowie im Rahmen eines Mandats die Personen und Einrichtungen, deren sich das BAKred bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient, zur Überprüfung der Angaben, die ein inländisches Institut im Rahmen der bankaufsichtlichen Konsolidierung und der Monats-

ausweise über ausländische Unternehmen, die es in die bankaufsichtliche Konsolidierung einbezieht, und über dessen ausländische Tochterunternehmen, die es nicht in die bankaufsichtliche Konsolidierung einbezieht (aber eventuell einbeziehen müßte), bei den betroffenen Unternehmen im Ausland vor Ort, sofern dies nach dem Recht des anderen Staates zulässig ist.

Der neue § 44 Abs. 4 entspricht materiell dem bisherigen § 44 Abs. 1 Nr. 2, der neue § 44 Abs. 5 dem bisherigen § 44 Abs. 1 Nr. 3. Die ausdrückliche Statuierung der Duldungspflichten entspricht den Erfordernissen für die Anknüpfung einer Bußgeldbewehrung.

Der neue § 44 Abs. 6 ist mit dem bisherigen § 44 Abs. 4 identisch.

Zu Nummer 61 (§ 44 a; Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen)

§ 44 a Abs. 1 Satz 1 stellt klar, daß der Übermittlung von Daten eines inländischen Instituts, Finanzunternehmens oder Unternehmens mit bankbezogenen Hilfsdiensten an ein ausländisches Unternehmen, das 20 v. H. oder mehr der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem inländischen Unternehmen hält oder als sein Mutterunternehmen (§ 1 Abs. 6) einzustufen ist, sowie der Übermittlung von Daten eines gemischten Unternehmens an ein ausländisches Tochterunternehmen nationale Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soweit der Datenfluß erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Konsolidierungsrichtlinie über das Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat zu erfüllen. Die Bestimmung hat deklaratorischen Charakter. § 28 Bundesdatenschutzgesetz steht der Übermittlung der Daten nicht grundsätzlich entgegen; er knüpft sie lediglich an Auflagen, die auch vor dem Hintergrund der Konsolidierungsrichtlinie Bestand haben; die Ersetzung des Wortes „beschränken“ durch „entgegenstehen“ stellt das künftig klar.

Die Finanzdienstleistungsinstitute werden in die Regelung einbezogen. Die weiteren vorgesehenen Änderungen in Satz 1 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Der neue § 44 a Abs. 1 Satz 2 ermächtigt das BAKred, einem Institut die Übermittlung von Daten in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu untersagen. Die Regelung besteht bisher nur gegenüber Kreditinstituten.

Der neue § 44 a Abs. 2 Satz 1 ermächtigt und verpflichtet das BAKred als zuständige Behörde, auf Ersuchen der in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zuständigen Stelle die Richtigkeit der von einem Institut, Finanzunternehmen oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten an die andere Stelle übermittelten konsolidierungsrelevanten Daten in den betreffenden inländischen Unternehmen selbst zu überprüfen oder der anderen Stelle zu gestatten, daß sie die Daten selbst oder durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer oder anderen externen Sachverständigen überprüft. Die Regelung besteht bisher nur zugunsten von ausländischen

Bankaufsichtsbehörden. Die Beschränkung auf Bankaufsichtsbehörden entfällt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in Trennbankensystemen Wertpapieraufsichtsämter für die konsolidierte Aufsicht über Wertpapierhandelsunternehmen zuständig sind.

Der bisherige § 44 a Abs. 2 a wird zu § 44 a Abs. 3. Die Bestimmung ermächtigt das BAKred, von Instituten und Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Auskünfte zu verlangen, sofern diese Unternehmen im Inland Tochterinstitute haben, die von den zuständigen Behörden in dem anderen Staat als zu vernachlässigende Größe nicht in die konsolidierte Aufsicht über das ausländische Unternehmen einbezogen werden. Diese Kompetenz besteht bisher nicht gegenüber ausländischen Wertpapierhandelsunternehmen.

Der bisherige § 44 a Abs. 4 wird in den neuen § 24 a Abs. 4 integriert.

Zu Nummer 62 (§ 44 b; Prüfung der Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Über die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute hinaus materiell neu ist die Regelung, daß die Prüfungskompetenz des BAKred gegenüber dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung bereits dann besteht, wenn das Beteiligungsunternehmen eine Erlaubnis nach § 32 beantragt hat. Bisher besteht die Kompetenz nur gegenüber Inhabern bedeutender Beteiligungen an lizenzierten Kreditinstituten. Die Erweiterung der Kompetenz stellt nicht zuletzt auch im Interesse des Beteiligungsunternehmens sicher, daß das Erlaubniserteilungsverfahren zügig ohne unnötige Verzögerungen durch Inhaber bedeutender Beteiligungen durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 63 (§ 44 c; Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen)

§ 44 c ersetzt den bisherigen § 44 Abs. 2. Diese Vorschrift räumt dem BAKred das Recht ein, im Rahmen der Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten und die Vorlage von Büchern, Schriften und anderen Unterlagen von einem Unternehmen zu verlangen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß es Kreditinstitut ist oder nach § 3 verbotene Geschäfte betreibt. Die Vorschrift ist jedoch, auch in Verbindung mit § 37, nicht geeignet, Anlagebetrüger ernsthaft bei der Verfolgung ihrer Geschäfte zu behindern.

Mit dem neuen § 44 c wird dem BAKred das erforderliche rechtliche Instrumentarium zur Verfügung gestellt, um im Rahmen seines weiter gesteckten Zuständigkeitsbereichs unerlaubte Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen erfolgreich bekämpfen zu können.

§ 44 c Abs. 1 verpflichtet das Unternehmen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß es ein Institut ist oder nach § 3 verbotene Geschäfte betreibt,

dem BAKred und der Deutschen Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über die Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Bücher, Schriften und andere Unterlagen vorzulegen. Diese Vorschrift geht über den neuen § 44 Abs. 1 insofern hinaus, als die entsprechenden Auskunfts- und Vorlagepflichten bereits für Unternehmen bestehen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen anbieten und daher einer Erlaubnis nach § 32 bedürften, auf Grund des ungeklärten Sachverhalts über die tatsächliche Einordnung des Geschäftsgegenstandes jedoch noch Zweifel bestehen.

Die Auskunfts- und Vorlagepflicht soll neben dem verdächtigen Unternehmen selbst nicht nur die Mitglieder eines Organs des Unternehmens, sondern auch dessen Beschäftigte treffen. Anlagebetrüger operieren in der Regel nicht auf der Basis von aus dem Handelsregister ersichtlichen Zuständigkeiten.

Damit sich das verdächtige Unternehmen Fragen der Sachverhaltsaufklärung durch das BAKred nicht durch die kurzfristige Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses entziehen kann, sollen die in dem Unternehmen Tätigen nach ihrem Ausscheiden dem BAKred gegenüber auskunftspflichtig bleiben.

Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde; das regelt § 44 c Abs. 5 Satz 2, der auf den § 44 Abs. 6 verweist.

§ 44 c Abs. 2 ermächtigt das BAKred, Prüfungen in Räumen des verdächtigen Unternehmens vorzunehmen. Die Bediensteten des BAKred und der Deutschen Bundesbank dürfen hierzu die Räume des verdächtigen Unternehmens betreten. Geschäftsräume dürfen während der Geschäftszeit, außerhalb der Geschäftszeit nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreten und besichtigt werden. Räume, die auch als Wohnung dienen, dürfen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreten und besichtigt werden.

Nach § 44 c Abs. 3 dürfen die Bediensteten des BAKred und der Deutschen Bundesbank die Räume des verdächtigen Unternehmens durchsuchen. Durchsuchungen von reinen Geschäftsräumen sind durch den Richter anzuordnen, bei Gefahr in Verzug auch durch die Bediensteten des BAKred und der Deutschen Bundesbank vor Ort. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die durch die Einschaltung des Richters eintretende Verzögerung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Der prinzipielle Richtervorbehalt ist durch Artikel 13 Abs. 2 GG vorgegeben. Durchsuchungen von Räumen, die auch als Wohnung dienen, sollen – über die Mindestvorgaben des Artikel 13 Abs. 2 hinaus – nur durch den Richter angeordnet werden können. Für zuständig wird jeweils das Amtsgericht erklärt, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Das Amtsgericht ist in der Regel ortsnäher und damit schneller erreichbar als das Ver-

waltungsgericht. Für das Rechtsmittelverfahren sieht Satz 3 eine entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 306 bis 310 und 311 a der Strafprozeßordnung vor.

Nach § 44 c Abs. 4 können die Bediensteten des BAKred und der Deutschen Bundesbank Gegenstände, die sie bei der Durchsuchung auffinden, sicherstellen, sofern sie als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Im Interesse einer klaren Abgrenzung zu strafprozessualen Maßnahmen wird auf die Bezeichnung „Beschlagnahme“ verzichtet.

Die ausdrückliche Statuierung der Duldungspflichten entspricht den Erfordernissen für die Anknüpfung einer Bußgeldbewehrung.

Zu Nummer 64 (§ 45; Maßnahmen bei unzureichenden Eigenmitteln oder unzureichender Liquidität)

Die Finanzdienstleistungsinstitute werden in die Vorschrift einbezogen. Die weiteren Änderungen sind technischer Natur.

Zu Nummer 65 (§ 45 a; Maßnahmen gegenüber Finanzholding-Gesellschaften)

Die Änderungen sind rein redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in den Konsolidierungsgegenstand ergeben.

Zu Nummer 66 (§ 46; Maßnahmen bei Gefahr)

Über die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute hinaus materiell neu sind die folgenden Regelungen:

Das BAKred kann künftig einstweilige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Absatz 1 treffen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß eine wirksame Aufsicht über das Institut auf Grund seiner Einbindung in eine übergeordnete Unternehmensstruktur nicht mehr möglich ist. Bedingung ist, daß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen für einen der beiden strukturellen Erlaubnisversagungs- und Erlaubnisaufhebungsgründe in dem neuen § 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Das BAKred kann so in Zukunft bereits im Vorfeld eingreifen, bevor es eine konkrete Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtung eines Instituts gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere der Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte, feststellt.

Die weiteren Änderungen in Absatz 1 sind technischer Natur.

Der neue Absatz 2 gibt dem BAKred für den Fall, daß es einem oder mehreren Geschäftsleitern nach Absatz 1 die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt hat, das Recht, bei dem Gericht des Sitzes des Instituts die Bestellung der erforderlichen geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Personen zu beantragen,

wenn infolge der Untersagung zur Geschäftsführung und Vertretung des Instituts befugte Personen nicht mehr in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind. Nach der bisherigen Fassung besteht für das BAKred ein Antragsrecht nur, wenn die gesetzlichen Vertreter eines Instituts wegfallen und andere Beteiligte auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften ein Antragsrecht auf gerichtliche Bestellung einer vertretungsberechtigten Person haben. Die Anwendung dieser Vorschrift ist nur in Bezug auf juristische Personen unproblematisch; wenn nicht – wie § 85 AktG für Aktiengesellschaften – Sondervorschriften einschlägig sind, greift § 29 BGB für alle juristischen Personen des Privatrechts. Auf Personenhandels-gesellschaften ist § 29 BGB als Auffangtatbestand jedoch nicht anwendbar; bei ihnen läuft § 46 Abs. 2 daher leer. Die Insolvenzen der jüngeren Zeit haben jedoch gezeigt, daß ein Bedürfnis zur Bestellung vertretungsberechtigter Personen schon vor der Anordnung eines Moratoriums bestehen kann, um die Abberufung ungeeigneter Geschäftsleiter zu ermöglichen.

Zu Nummern 67 und 68 (§§ 46 a und 46 b; Maßnahmen bei Konkursgefahr, Bestellung vertretungsbefugter Personen, Konkursantrag)

Die Finanzdienstleistungsinstitute werden in die insolvenzrechtlichen Sonderbestimmungen der §§ 46 a bis 46 c für Kreditinstitute einbezogen. Diese Vorschriften ergänzen die in § 46 vorgesehenen Maßnahmen. Sie ermöglichen dem BAKred bei drohender Insolvenz eines Instituts, durch umfassende Maßnahmen im Rahmen eines Moratoriums den Konkurs des Instituts zu vermeiden und eine außergerichtliche Klärung herbeizuführen.

Die weiteren Änderungen sind technischer Natur.

Zu den Nummern 69 und 70 (§§ 47 und 48; Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs; Wiederaufnahme des Bank- und Börsenverkehrs)

Die bisherige Beschränkung der Verordnungskompetenz in § 47 Abs. 1 Nr. 3 und § 48 Abs. 1 Satz 1 auf Wertpapierbörsen ist nicht mehr zeitgemäß. Sie wird auf alle Börsen im Sinne des Börsengesetzes ausgedehnt. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Terminbörse, an der Wertpapierderivate und andere innovative Finanzprodukte angeboten werden. Die Errichtung einer Warenterminbörse ist geplant.

Zu Nummer 71 (Überschrift vor § 49)

Die Änderung der Überschrift ist im Hinblick auf die Neufassung der Überschrift des § 51 erforderlich.

Zu Nummer 72 (§ 49; Sofortige Vollziehbarkeit)

In § 49 werden die Maßnahmen des BAKred nach dem KWG zusammengefaßt, die kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind. In dem Katalog ganz oder teilweise neu sind § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 3 bis 5, jeweils auch in Verbindung mit § 13b Abs. 4 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 oder Satz 2, § 37, § 44 Abs. 1 und 2 und § 44 c.

Die Großkreditobergrenzen sind zentrale bankaufsichtliche Strukturnormen. Auch kurzfristige – ggf. auch nur untertägige – Überschreitungen können die Existenz eines Instituts und die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte in Frage stellen. Gebots- und Verbotsverfügungen, die den gesetzlichen Vorgaben nach § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 3 bis 5 und § 13b Abs. 4 Satz 1 im Einzelfall Geltung verschaffen sollen, müssen im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr kraft Gesetzes sofort vollziehbar sein.

Eine Erlaubnisaufhebung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 oder Satz 2 kann ohnehin nur erfolgen, wenn andere Maßnahmen gegenüber dem Institut keinen Erfolg mehr versprechen. In diesen Fällen muß die Erlaubnisaufhebung im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr kraft Gesetzes sofort vollziehbar sein.

Der Zielsetzung eines effektiven Anlegerschutzes kann das BAKred nur gerecht werden, wenn es ungesetzliche Geschäfte sofort unterbindet. Ein rechtlich schutzwürdiges Interesse von Personen, die sich vorsätzlich über die Erlaubnispflichtigkeit von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen hinwegsetzen, besteht nicht. Mit der Aufnahme des § 37 in den Katalog des § 49 wird ein gesetzlicher Wertungswiderspruch beseitigt.

Auskunfts- und Vorlegungsersuchen sowie Vor-Ort-Ermittlungen, die regelmäßig der zügigen Sachverhaltsaufklärung dienen, sind nur effektiv, wenn sie für sofort vollziehbar erklärt werden.

Zu Nummer 73 (§ 50; Zwangsmittel)

In Absatz 1 wird die Befugnis, Zwangsmittel auch gegen Kreditinstitute anzuwenden, auf Finanzdienstleistungsinstitute erstreckt. Einen sachlichen Grund, Finanzdienstleistungsinstitute insoweit anders zu behandeln als Kreditinstitute, gibt es nicht.

In Absatz 2 wird der Zwangsgeldrahmen erheblich erhöht. Bisher kann ein Zwangsgeld nach § 50 Abs. 2 nur bis zu 50 000 Deutsche Mark betragen. Zur Durchsetzung von Anordnungen nach § 44 c und § 37 soll das BAKred künftig Zwangsgelder bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark verhängen können. In einem Markt, in dem mit illegalen Geschäften innerhalb kürzester Zeit mehrere Millionen Deutsche Mark verdient werden, übt ein Zwangsgeld von maximal 50 000 DM keinen Zwang aus.

Für Maßnahmen nach §§ 46 und 46a wird der Zwangsgeldrahmen auf 250 000 Deutsche Mark angehoben. Maßnahmen nach diesen beiden Bestimmungen werden angeordnet, wenn ohne den Eingriff das Institut unmittelbar in seinem Bestand gefährdet

ist; im Interesse der Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte müssen Maßnahme nach §§ 46 und 46a schnell Platz greifen. Bei anderen Maßnahmen wird der Zwangsgeldrahmen auf 100 000 Deutsche Mark angehoben.

Zu Nummer 74 (§ 51; Umlage und Kosten)

Finanzdienstleistungsinstitute werden in die Regelung einbezogen.

In Anlehnung an die Regelungen im VAG (§ 101) und WpHG (§ 11) wird die Möglichkeit aufgenommen, Mindestbeträge festzusetzen.

Der Gebührenrahmen in Absatz 2 wird angemessen angepaßt, um eine fairere Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip zu ermöglichen.

Absatz 3 wird lediglich redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 75 (§ 52; Sonderaufsicht)

Soweit Kreditinstitute einer anderen staatlichen Aufsicht unterliegen, bleibt diese neben der Aufsicht des BAKred bestehen. Diese Regelung soll auch für Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Das Bestehen einer anderen staatlichen Aufsicht beschränkt die Kompetenzen des BAKred nicht. Es hat gegenüber derart beaufsichtigten Instituten dieselben Befugnisse wie gegenüber den anderen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten.

Zu Nummer 76 (§ 53; Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland)

Über die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute hinaus materiell neu ist die Regelung des Absatzes 2a: Zweigstellen sind aufsichtsrechtlich wie eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der ausländischen Institutszentrale zu behandeln. Dadurch kommen auch die Vorschriften des KWG sinngemäß zur Anwendung, die an die Eigenschaft eines Instituts als Tochter- oder anderweitig abhängiges Unternehmen anknüpfen und durch die bestehende gesetzliche Analogie nicht erfaßt worden sind, namentlich die Erlaubnisversagungstatbestände des § 33 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und 3.

Die Berechnung der Eigenmittel der Zweigstelle in § 53 Abs. 2 wird in den wesentlichen Punkten auf die gleiche Grundlage gestellt wie die Berechnung der Eigenmittel inländischer Institute. Bei der Festlegung der Grenzen für die Anerkennung von Drittrangmitteln gemäß § 10 Abs. 2 c Satz 2 bis 5 und bei der Anwendung des § 10 Abs. 9 hat das BAKred anhand der Geschäftstätigkeit der Zweigstelle zu entscheiden, ob die für Wertpapierhandelsunternehmen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden sind.

**Zu Nummer 77 (§ 53 a; Repräsentanzen von
Instituten mit Sitz im Ausland)**

Der Regelungsbereich des § 53 a wird auf Institute mit Sitz im Ausland, die befugt sind, im Herkunftsland Finanzdienstleistungen zu erbringen, erweitert. Die Pflichten der Institute bei der Errichtung, Verlegung und Schließung einer Repräsentanz im Inland werden konkretisiert. Die Neufassung beruht im übrigen auf rechtsförmlichen Gründen.

**Zu Nummer 78 (§ 53 b; Unternehmen mit Sitz in
einem anderen Staat des
Europäischen Wirtschaftsraums)**

Die Änderung in Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich der Vorschrift, welche die Regelungen des KWG für die hereinkommenden Unternehmen aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums grundsätzlich suspendiert, auf Wertpapierhandelsunternehmen (bisher nur Einlagenkreditinstitute) und auf alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (bisher nur Europäische Gemeinschaft), die das entsprechende EG-rechtliche Regelwerk eingeführt haben. Die Finanzdienstleistungen werden in den Katalog der Tätigkeiten, für die der Europäische Paß gilt, eingeschlossen.

Damit werden Artikel 8 Abs. 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, der das Prinzip der Herkunftsstaatkontrolle für Wertpapierhandelsunternehmen statuiert, und Artikel 14 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Mit den Änderungen in Absatz 2 werden Wertpapierhandelsunternehmen in den Regelungsbereich des Europäischen Passes für die Errichtung einer Zweigniederlassung einbezogen. Damit wird Artikel 17 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Der neue Absatz 2 a regelt das Verfahren beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Damit wird Artikel 18 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Absatz 3 regelt die Restkompetenzen des BAKred als Aufnahmebehörde gegenüber Zweigniederlassungen von Wertpapierhandelsunternehmen entsprechend Artikel 17 Abs. 4 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Neu ist die Verweisung auf § 25 a Abs. 1 Nr. 3, wonach die Institute dafür Sorge zu tragen haben, daß die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch das BAKred für seinen Zuständigkeitsbereich gewährleisten, und die erforderlichen Aufzeichnungen sechs Jahre aufzubewahren haben. Die Regelung soll gewährleisten, daß das BAKred, wenn Zweifel an dem lauterer Geschäftsgebaren des hereinkommenden Instituts auftreten, die Geschäfte nachvollziehen und die Einhaltung der inländischen Bestimmungen, die für das Institut verbindlich sind, überprüfen kann. Eine vergleichbare Regelung enthält § 34 Abs. 1 WpHG-Entwurf. Der Verweis auf den bisherigen § 30 wird durch einen Verweis auf § 29 Abs. 2 Satz 2 ersetzt.

Für die Zweigniederlassungen von hereinkommenden Einlagenkreditinstituten und Wertpapierhandelsunternehmen bleiben § 11 (Liquiditätskontrolle) sowie die ihn konkretisierenden Verwaltungsvorschriften verbindlich. Die Liquiditätskontrolle ist bisher nicht auf EG-Ebene harmonisiert worden. Sie ist EG-rechtlich zwar nur für die deutschen Zweigniederlassungen von hereinkommenden Einlagenkreditinstituten und nicht von Wertpapierhandelsunternehmen vorgegeben. Solange jedoch der Regelungsbereich der Liquiditätskontrolle in den Europäischen Gemeinschaften noch nicht harmonisiert ist, ist eine Anwendung des § 11 erforderlich.

In Absatz 3 Satz 2 werden die Kompetenzen des BAKred gegenüber Unternehmen aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die in der Bundesrepublik Deutschland lediglich im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig werden, erweitert. Die Erweiterung trägt dem Umstand Rechnung, daß unter die Kategorie des freien Dienstleistungsverkehrs eine Reihe von Tätigkeiten fallen, für die Unternehmen aus Drittstaaten die Erlaubnis für die Errichtung einer Zweigstelle nach § 53 benötigen. Die Wahrnehmung der Restkompetenzen des Aufnahmestaats macht zumindest die Einbeziehung der Regelung der §§ 49 und 50 erforderlich.

Absatz 4 regelt die Maßnahmen, die das BAKred gegenüber hereinkommenden Instituten ergreifen kann, die sich nicht an die inländischen rechtlichen Vorgaben halten. Die bisherige Fassung regelt ausdrücklich nur den Fall, daß eine Zweigniederlassung den deutschen Liquiditätsanforderungen nicht genügt. Sie ist auf alle Fälle des mißbräuchlichen Einsatzes des Europäischen Passes zu erstrecken, soweit es um Rechtsnormen geht, die letztlich das BAKred als Ordnungsbehörde durchzusetzen hat. Absatz 4 entspricht der funktionalen Aufgabentrennung zwischen BAKred und BAWe; das BAKred kann die Durchführung neuer Geschäfte auch dann untersagen, wenn es vom BAWe gemäß § 36 a Abs. 2 WpHG-Entwurf unterrichtet wurde.

Die Änderungen in Absätzen 5 bis 7 sind redaktionell bedingt oder Folgeänderungen.

Absatz 7 beschreibt die dritte Gruppe von hereinkommenden Unternehmen, die im Besitz des Europäischen Passes sind. Es sind Bankfinanztöchter, die – ohne selbst als Einlagenkreditinstitute einzustufen zu sein – als Töchter von europäischen Einlagenkreditinstituten unter bestimmten Voraussetzungen in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums nach dem Prinzip der Herkunftsstaatkontrolle über Zweigniederlassungen oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig sein können. Auf diese Unternehmen werden die Vorschriften des § 53 b Abs. 3 angewandt, selbst wenn sie nicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute einzustufen sind.

Die Erwähnung der Erbringung von Handelsakunten und der Schließfachvermietung ist nicht erforderlich, weil diese Tätigkeiten im Inland nicht erlaubnispflichtig sind.

Zu Nummer 79 (§ 53 c; Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat)

Die Verordnungsermächtigung in Nr. 2 wird auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat beschränkt. Das KWG stellt Unternehmen mit Sitz in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den Unternehmen, die ihren Sitz in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaften haben, gleich.

Mit der Einführung des Kriteriums der „gleichwertigen Erleichterungen“ in Nr. 2 Buchstabe b) soll Besonderheiten anderer Rechtsordnungen besser Rechnung getragen werden können, ohne aufsichtliche Belange zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 80 (§ 53 d; Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften)

Die Regelung wird den Erfordernissen des Artikel 7 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie angepaßt. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen oder Folgeänderungen, die aus der europäischen Harmonisierung und der Einführung der Herkunftsstaatkontrolle über Wertpapierhandelsunternehmen resultieren. Zudem werden die Verpflichtungen entsprechend den EG-rechtlichen Vorgaben auf Fälle beschränkt, die Einlagenkreditinstitute betreffen.

Absatz 2 kann entfallen.

Zu Nummer 81 (§ 54; Verbotene Geschäfte, Handeln ohne Erlaubnis)

Die Einbeziehung unerlaubter Finanzdienstleistungen in den Straftatbestand ist neu. Sie ist erforderlich, um das Vertrauen in die Seriosität der Finanzdienstleistungssektors zu stärken. Mit dem ordnungsrechtlichen Instrumentarium kann nicht sichergestellt werden, daß die Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, sich der Beaufsichtigung künftig nicht entziehen. Auch wenn die Sachermittlungskompetenzen des BAKred durch diese Novelle erheblich erweitert werden, wird es auf die Unterstützung durch die Staatsanwaltschaften angewiesen bleiben. Auf eine Kriminalisierung unerlaubter Finanzdienstleistungen kann deshalb nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 82 (§ 55; Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung)

Die Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eines Kreditinstituts ist ein Straftatbestand. Die Geschäftsleiter und Inhaber von Finanzdienstleistungsinstituten werden in die Strafvorschrift einbezogen. Die Kunden, die diesen Instituten ihr Geld oder andere Vermögenswerte anvertraut haben, sind nicht weniger schutzwürdig als die Kunden eines Kreditinstituts.

Zu Nummer 83 (§§ 55 a und 55 b; Unbefugte Verwertung und unbefugte Offenbarung von Angaben über Millionenkrediten)

Infolge einer Mitteilung über den Schuldenstand gemäß § 14 Abs. 2 Satz 4 können die meldepflichtigen Unternehmen an sehr sensible Daten über Kunden gelangen. Die unbefugte Offenbarung und Verwertung sensibler Daten wird auch in vergleichbaren Fällen strafbewehrt. Eine Sanktion durch Geldbuße würde dem Unrechtsgehalt nicht entsprechen.

Zu Nummer 84 (§ 56; Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift wird neu strukturiert. Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kredit- und Finanzdienstleistungswesens im allgemeinen und der Verfolgung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Interesse der Kunden ist eine erhebliche Erhöhung der zulässigen Geldbuße erforderlich.

Materiell neu ist die Bußgeldbewehrung der Mitwirkungs- und Duldungspflichten in Absatz 3 Nr. 10 und 11, die im Rahmen der erweiterten Ermittlungskompetenzen des BAKred bei der Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in § 44 c statuiert werden.

Die (grundsätzlich eingeschränkteren) Mitwirkungs- und Duldungspflichten lizenzierter Institute nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 4 sollen in demselben Rahmen bußgeldbewehrt werden. Für eine Privilegierung der lizenzierten Institute besteht insoweit kein Grund.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 oder § 46 a Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soll künftig eine Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark gewärtigen müssen (Absatz 3 Nr. 13). Maßnahmen nach diesen Bestimmungen werden angeordnet, wenn ohne den Eingriff das Institut unmittelbar in seinem Bestand gefährdet ist; im Interesse der Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte müssen Maßnahmen nach §§ 46 und 46 a schnell greifen. Im Rahmen der Prävention soll der Zwangsgeldrahmen bereits auf 250 000 Deutsche Mark angehoben werden. Wer sich auch von einem Zwangsgeld in dieser Höhe nicht beeindrucken läßt, soll im Rahmen der Repression mit einer erheblich höheren Geldbuße rechnen müssen.

Auch wer sich einer Abberufung nach § 36 Abs. 1 oder 2 Satz 1 (Absatz 1) widersetzt, soll mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark rechnen müssen. Ein Geschäftsleiter, der sich als unzuverlässig oder fachlich ungeeignet erwiesen hat, stellt eine unmittelbare Gefahr für das Institut und die Gelder seiner Kunden dar. Seine rechtzeitige Abberufung macht eventuell Maßnahmen nach §§ 46 und 46 a entbehrlich.

Wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 (Absatz 3 Nr. 6) oder § 12 a Abs. 2 Satz 1 (Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b) zuwiderhandelt, setzt das

Institut zwar noch nicht unbedingt einer unmittelbaren Gefahr aus; die Situation kann aber schnell eskalieren, so daß Maßnahmen nach §§ 46 oder 46a erforderlich werden. Ein Bußgeldrahmen von 300 000 Deutsche Mark erscheint angemessen.

Eine empfindliche Geldbuße soll künftig auch für eine vorsätzliche oder leichtfertige unerlaubte Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 13a Abs. 3 Satz 1 (Absatz 2 Nr. 6) vorgesehen werden. Für derartige Delikte soll die Geldbuße auf eine Millionen Deutsche Mark angehoben werden. Die Großkrediteinzelobergrenze ist sehr wichtige quantitative bankaufsichtliche Strukturnorm. Ihr kommt für die Stabilität des Finanzmarktes eine zentrale Bedeutung zu, da der Ausfall bedeutender Kreditnehmer die häufigste Ursache von Bankinsolvenzen ist.

Wer die Großkreditgesamtobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 5 oder nach § 13a Abs. 3 Satz 5 KWG überschreitet (Absatz 2 Nr. 7) strukturiert sein Geschäft insgesamt so, daß er das Risiko des Instituts über das verantwortliche Maß hinaus erhöht. Wer insoweit vorsätzlich oder leichtfertig die gesetzlichen Vorgaben ignoriert, soll künftig mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark rechnen müssen.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 2b Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6 (Absatz 2 Nr. 1) nicht nachkommt oder wer zwar die Anzeigepflicht nach § 2b Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6 genügt, aber entgegen § 2b Abs. 1 Satz 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht (Absatz 2 Nr. 2), gefährdet die Anstrengungen, Geldwäsche und andere kriminelle Strukturen im Banken- und Finanzdienstleistungssektor zu unterbinden. Daher soll der Bußgeldrahmen auf 300 000 Deutsche Mark angehoben werden.

Eine wesentlich höhere Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark ist geboten, wenn einer vollziehbaren Untersagung nach § 2b Abs. 1 Satz 8 (Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a) nicht nachgekommen wird. Eine empfindliche Geldbuße ist in diesem Fall erforderlich, damit der Bildung von Strukturen im Banken- und Finanzdienstleistungssektor effektiv entgegenwirkt werden kann, die eine Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems darstellen und der Geldwäsche sowie anderen kriminellen Handlungen Vorschub leisten.

Wer entgegen § 18 Satz 1 einen Kredit gewährt (Absatz 3 Nr. 5), verletzt eine wichtige kaufmännische Regel und verstößt gegen die Interessen seines Unternehmens. Das Bußgeldrahmen soll insoweit auf 300 000 Deutsche Mark angehoben werden.

Wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 1 (Absatz 3 Nr. 6), entgegen § 23a Abs. 1 Satz 1 oder § 23a Abs. 2 Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt (Absatz 3 Nr. 7) oder entgegen § 23a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 Satz 2, einen Kunden, das BAKred oder die Deutsche Bundesbank nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet (Absatz 3 Nr. 8), der gefährdet den Kundenschutz; auch

insoweit ist die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 300 000 Deutsche Mark geboten.

Schließlich soll auch eine vollziehbare Auflage nach § 32 Abs. 2 Satz 1 mit einem Bußgeldrahmen in dieser Höhe bewehrt werden (Absatz 3 Nr. 9). Der Verstoß gegen eine Auflage kommt einem ohne Erlaubnis betriebenen Bankgeschäft oder einer ohne Erlaubnis erbrachten Finanzdienstleistung gleich, die unter Strafandrohung steht.

Zu Nummer 85 (§ 59; Geldbußen gegen Unternehmen)

Über die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute hinaus sind die Änderungen rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 86 (§ 62; Überleitungsbestimmungen)

Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben; sie haben keine materielle Bedeutung mehr.

Zu Nummer 87 (§ 63a; Sondervorschriften für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung.

Zu Nummer 88 (§ 64; Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost)

Der bisherige Absatz 2 regelt Befreiungstatbestände für das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTBANK, die bis zum 31. Dezember 1995 befristet sind. Die Regelung ist seither gegenstandslos. Sie kann ersatzlos wegfallen.

Eine Zusammenfassung der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zu Kreditnehmereinheiten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 ist für die Anteile, die von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gehalten werden, bankaufsichtlich nicht erforderlich. Eine befristete Freistellung erfolgt mit dem neuen Satz 2.

Zu Nummer 89 (§ 64a; Grenzen für Anlagen von bestehenden Kreditinstituten)

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 90 (§ 64b; Kapital von bestehenden Kreditinstituten)

Gemäß § 64b Abs. 1 Satz 1 in der bisherigen Fassung muß ein Einlagenkreditinstitut an eingezahltem Kapital, abzüglich Vorzugsaktien, an Geschäftsguthaben und an Rücklagen nicht den Gegenwert von 5 Millionen ECU ausweisen, den § 33 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 vorgibt, sofern es bereits am 1. Januar 1993 nach § 32 zugelassen ist. Die neue Regelung, die auf das Anfangskapital gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 abstellt, entspricht der bisherigen Regelung; der Bezug auf das Anfangskapital ist jedoch exakter, da er die Kernkapitalabzugspositionen ausdrücklich mitberücksichtigt.

Die geltende Fassung wechselt bei der Regelung der weiteren Bedingungen in Sätzen 2 und 3 und der Fusionsfälle in Absatz 4 auf eine andere Bezugsgröße, nämlich das haftende Eigenkapital, über. Gemeint ist jedoch das Anfangskapital des Satzes 1. Die neue Textfassung stellt dies klar.

Zu Nummer 91 (§ 64 c; Übergangsregelung für aktivische Unterschiedsbeträge)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Aufsicht Rechnung trägt.

Zu Nummer 92 (§ 64 d; Übergangsregelung für Großkredite)

Die Regelung wird an die Neufassung der §§ 13 und 13 a angepaßt. Für Nichthandelsbuchinstitute wird die bisherige Regelung materiell unverändert fortgeführt. Auf Handelsbuchinstitute wird die bisherige Regelung entsprechend angewandt. Die Kapitaladäquanzrichtlinie steht dem nicht entgegen. Bei der Berechnung der Auslastung der erweiterten Großkreditdefinitionsgrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 5 ist auf die kreditnehmerbezogene Gesamtposition abzustellen.

Zu Nummer 93 (§ 64 e; Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Der derzeitige § 64 e kann entfallen. In dem neuen § 64 e wird eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen zulässigerweise bereits tätigen Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, die nicht unter die Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 2 fallen, eingeführt. Diese Unternehmen haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre nach dem KWG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und die Absicht, diese fortzuführen, dem BAKred und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Bei fristgerechter Erstattung der Anzeige gilt die Erlaubnis nach § 32 erteilt. Das BAKred bestätigt die bezeichneten Erlaubnisgegenstände innerhalb drei Monaten nach Eingang der Anzeige. Die Bestätigung erfolgt auf Grund einer summarischen Prüfung und hat nur vorläufigen Charakter. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Bestätigung haben die Unternehmen dem BAKred und der Deutschen Bundesbank ein Ergänzungsanzeige einzureichen, die den Anforderungen des § 32 entsprechen muß. Es handelt sich nicht um eine Ausschußfrist; Wiedereinsetzung in

den vorherigen Stand ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts möglich. Die nicht fristgerechte Einreichung der Ergänzungsanzeige schafft einen Sonderaufhebungsgrund. Die allgemeinen Erlaubnisaufhebungsgründe bleiben unberührt.

Die Übergangsregelung gewährleistet, daß die Finanzdienstleistungsinstitute und unlizenziierten Wertpapierhandelsbanken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen zulässigerweise bereits tätig sind, ihre Geschäfte legal weiterführen können. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen zulässigerweise tätig ist, wird es im Regelfall auf das Vorliegen einer Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 34 c Gewerbeordnung ankommen.

Nach Absatz 2 haben die Institute, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt, das nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erforderliche Anfangskapital erst ab 1. August 2002 aufzuweisen. Solange das Anfangskapital dieser Institute geringer ist als der für die jeweiligen Tätigkeiten in § 33 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Betrag, darf es nicht unter den Durchschnittswert der letzten sechs Monate sinken. Damit wird Artikel 3 Abs. 5 der Kapitaladäquanzrichtlinie umgesetzt.

Institute, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt, haben § 10 Abs. 1 bis 8 und die §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b erst am 1. August 1998 anzuwenden. Damit wird ihnen eine ausreichende Zeitspanne eingeräumt, um die komplizierte Berechnung einiger bankaufsichtlicher Kennzahlen und Limite vorzubereiten. Bei einer Inanspruchnahme des Europäischen Passes gemäß § 24 a sind die genannten Vorschriften sofort anzuwenden. Wertpapierhandelsunternehmen, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt und die § 10 Abs. 1 bis 8 und §§ 10 a, 11 und 13 bis 13 b nicht erfüllen, haben die Kunden darüber zu unterrichten, daß sie nicht gemäß § 24 a in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Zweigniederlassung errichten oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen können. Es steht Instituten frei, auch ohne Inanspruchnahme des Europäischen Passes die genannten Vorschriften vor dem 1. August 1998 anzuwenden. Dem BAKred und der Deutschen Bundesbank ist die Anwendung anzuzeigen. § 10 Abs. 9 gilt sofort, da die Berechnung der darin festgelegten Kostenrelation keine großen technischen Anforderungen stellt und einen Mindestschutz bei einer ggf. erforderlichen Abwicklung gewährleistet.

In Absatz 3 wird Kreditinstituten, die am 1. August 1997 über eine Erlaubnis nach § 32 verfügen, eine Übergangsfrist bis zum 1. April 1998 für die Anwendung der §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b eingeräumt. Damit wird eine ausreichende Zeitspanne eingeräumt, um die interne Organisation sowie die Rechenverfahren und EDV-Kapazitäten an die neuen Anforderungen anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden derzeitigen Vorschriften. Die in Absatz 3 genannten Kreditinstitute haben jedoch wie die Institute, für die eine Erlaubnis nach Absatz 1 als erteilt gilt, die Möglichkeit, auch früher die anspruchsvolleren Berechnungsverfahren anzuwen-

den. Dem BAKred und der Deutschen Bundesbank ist anzuzeigen, ob ein Institut die §§ 10, 10 a und 13 bis 13 b oder die §§ 10, 10 a, 13 und 13 a des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) anwendet.

Nach Absatz 4 kann nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter eines Kreditinstituts, das am 1. August 1997 über eine Erlaubnis nach § 32 verfügt, weiterhin als haftenden Eigenkapital berücksichtigt werden. Diese Vorschrift ist eine Bestandsschutzregelung; sie erfolgt im Hinblick auf den Wegfall von § 10 Abs. 6.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird den Gesetzesänderungen entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird entsprechend den Änderungen zur vollständigen Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie erweitert. Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen bezieht sich auf die Verhaltensregeln des 5. Abschnitts. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf den börslichen und außerbörslichen Handel mit Geldmarktinstrumenten folgt aus dem Anhang Abschnitt B Nr. 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Geldmarktinstrumente werden in § 2 Abs. 1 a definiert.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Der Marktbegriff in Satz 1 Absatz 1 wird an Artikel 1 Nr. 4 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie angepaßt. Markt im Sinne des Satzes 1 bedeutet Kapital- oder Geldmarkt im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und erfaßt daher sowohl den organisierten als auch den nichtorganisierten Markt. Voraussetzung ist weiterhin, daß die Wertpapiere fungibel sind.

Der angefügte Satz 2 in Absatz 1 dient der Umsetzung des Abschnitts B Nr. 1 b des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Anteilscheine, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, sind Wertpapiere im Sinne des Satzes 1 Nr. 2. Es handelt sich um Wertpapiere sui generis, die sowohl mit Aktien als auch mit Schuldverschreibungen vergleichbar sind, da sie gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die Ansprüche des Anteilscheininhabers gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft verbriefen und diese Ansprüche nicht nur schuldrechtlicher, sondern hinsichtlich des Rechts auf Miteigentum nach Bruchteilen am Sondervermögen bzw. auf Grund des wirtschaftlichen Eigentums bei der Treuhandlösung auch dinglicher Art sind.

Der neue Absatz 1 a dient der Umsetzung von Abschnitt B Nr. 2 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Geldmarktinstrumente erfassen sämtliche Forderungen, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden und nicht bereits unter den Begriff der Wertpapiere gemäß § 2 Abs. 1 fallen. Hierunter fallen in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere kurzfristige Schuldscheindarlehen. Die im 10. Erwägungsgrund der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie genannten Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers sind in der Regel Schuldverschreibungen und damit Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1. Nicht unter den Begriff der Geldmarktinstrumente fallen dagegen z. B. Termingelder und Sparbriefe. Letztere sind nicht fungibel und damit auch nicht an einem Markt handelbar.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird der Derivatebegriff des Wertpapierhandelsgesetzes erheblich ausgeweitet.

Durch Streichung der im bisherigen Wortlaut enthaltenen Voraussetzung, daß die Instrumente an einem in- oder ausländischen organisierten Markt gehandelt werden müssen, werden in Absatz 2 Nr. 1 nunmehr auch OTC-Derivate erfaßt. Die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c genannten Instrumente waren – beschränkt auf die an einem organisierten Markt gehandelten – bereits in der bisherigen Fassung enthalten; in Buchstabe c werden lediglich neben Zinssätzen auch andere Erträge genannt. In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden in Umsetzung von Abschnitt B Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 2 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie Derivate erfaßt, deren Preis unmittelbar oder mittelbar von dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten abhängt. In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d werden nunmehr Warendermingeschäfte erfaßt. Insoweit geht das Gesetz über die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie hinaus. Die Einbeziehung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warendermingeschäften mit der Folge der Anwendung der Verhaltensregeln erscheint jedoch zur Beseitigung von Mißständen in diesem Bereich geboten. Erfahrungen haben gezeigt, daß Zehntausende von Anlegern im Zusammenhang mit Warendermingeschäften geschädigt wurden. Eine Aufsicht über derartige Geschäfte stärkt das Vertrauen der Anleger in die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte und unterstützt damit den Aufbau einer Warenderminbörse in Deutschland.

In Absatz 2 Nr. 2 werden in Umsetzung von Abschnitt B Nr. 3, 5 und 6 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie die von Devisen abhängigen Derivate erfaßt. Es werden nur solche Devisentermingeschäfte erfaßt, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, da nur solche unter Abschnitt B Nr. 3 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie fallen; es handelt sich dann um Devisen- und Devisenoptionengeschäfte. Devisenoptionengeschäfte werden in Abschnitt B Nr. 5, Devisenoptionengeschäfte werden in Abschnitt B Nr. 6 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie genannt. Die Einbeziehung der Devisen- und Devisenoptionengeschäfte ergibt sich aus Abschnitt B Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 5 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, die Einbe-

ziehung der Devisenfutureoptionsgeschäfte aus Abschnitt B Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 3.

In Absatz 3 wird der Begriff der Wertpapierdienstleistungen zum Zwecke der vollständigen Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie erweitert.

Die Ergänzung in Absatz 3 Nr. 1 erfolgt zur Umsetzung des Artikels 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt B Nr. 2, 5 und 6 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Auch die Anschaffung und die Veräußerung von Geldmarktinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung fällt nunmehr unter den Begriff der Wertpapierdienstleistungen.

Die Ergänzung in Absatz 3 Nr. 2 dient der Umsetzung des Artikels 1 Nr. 1 in Verbindung mit dem Anhang B Nr. 2, 5 und 6 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Auch die Anschaffung und die Veräußerung von Geldmarktinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere sind Wertpapierdienstleistungen. Unter den Begriff der Anschaffung und Veräußerung im Wege des Eigenhandels für andere fällt beispielsweise die Übernahme der Verpflichtung gegenüber Dritten zur jederzeitigen Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten („market making“).

In Absatz 3 Nr. 3 wird Artikel 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 1a und Abschnitt B des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG-Entwurf und erfaßt die offene Stellvertretung gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Absatz 3 Nr. 4 entspricht der bisherigen Nr. 3 und wird gemäß Artikel 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt B Nr. 2, 5 und 6 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um Geldmarktinstrumente ergänzt. Absatz 3 Nr. 4 regelt nur die Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG-Entwurf, wobei durch die Einfügung „oder der Nachweis“ klargestellt wird, daß auch Nachweismakler unter die Nr. 4 fallen. Dagegen wird die Abschlußvermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG-Entwurf in Nr. 3 gesondert geregelt. Die Tätigkeit von sogenannten Botenbanken und „introducing broker“ erfaßt auch die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten gemäß Nr. 4, sofern sie sich nicht auf die Weiterleitung der Aufträge beschränkt. Für die Abgrenzung zwischen Vermittler und Bote kommt es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den materiellen Inhalt der Tätigkeit an.

Die Regelung in Absatz 3 Nr. 5 erfolgt zur Umsetzung des Artikels 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 4 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Danach fällt die Übernahme von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien unter den Begriff der Wertpapierdienstleistung. Eine gleichwertige Garantie im Sinne des Absatzes 3 Nr. 5 ist jede Verpflichtung zum Entstehen für den Erfolg der Emission. Es handelt sich um das Emissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG-Entwurf. Hiervon wird sowohl die Erstemission als auch jede weitere Übernahme, z. B. im Rahmen einer Privatisierung, erfaßt. Vorausset-

zung ist, daß das am Emissionskonsortium beteiligte Unternehmen gegenüber dem Emittenten den Absatz der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate garantiert und dadurch das Absatzrisiko trägt. Dies ist der Fall bei einem Übernahmekonsortium, bei dem die Konsorten die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate zu einem festen Preis in den eigenen Bestand nehmen und dem Emittenten sofort den Gegenwert auszahlen, und bei einem Geschäftsbesorgungskonsortium, bei dem die Konsorten die Emission im Namen und für Rechnung des Emittenten verkaufen und sich gleichzeitig zur Übernahme des nicht verkauften Teils der Emission in den eigenen Bestand verpflichten. Liegt keine derartige Verpflichtung hinsichtlich des nicht verkauften Teils der Emission vor, handelt es sich um einen Fall der Abschlußvermittlung im Sinne der Nummer 3. Erfolgt die Emission über ein Begebungskonsortium, bei dem die Konsorten die Emission im eigenen Namen für Rechnung des Emittenten plazieren, übernehmen die Konsorten kein Absatzrisiko. Dieser Fall wird nicht von Nr. 5, sondern von Nr. 1 erfaßt.

In Absatz 3 Nr. 6 wird Artikel 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 3 und Abschnitt B des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Nach Nr. 6 ist die Verwaltung einzelner in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum eine Wertpapierdienstleistung. Ein Entscheidungsspielraum ist gegeben, wenn die konkreten Anlageentscheidungen letztlich auf dem eigenen Ermessen des Verwalters beruhen. Erteilt dagegen der Anleger auf Grund einer Anlageberatung eine dem Beratungsergebnis entsprechende, bestimmte Weisung, ohne daß der Verwalter dabei ein eigenes Ermessen hat, liegt eine Anlageberatung vor.

In Absatz 3a werden die Wertpapiernebendienstleistungen gemäß Abschnitt C Nr. 1, 3, 6 und 7 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie definiert. Die Vorschrift ist für die Einhaltung der Verhaltensregeln von Bedeutung, soweit diese nach dem 5. Abschnitt auch für Wertpapiernebendienstleistungen gelten. Bei diesen Nebendienstleistungen handelt es sich um solche, die typischerweise zusammen mit einer Wertpapierdienstleistung erbracht werden. Ein einzelgeschäftbezogener innerer Zusammenhang zwischen Wertpapiernebendienstleistung und Wertpapierdienstleistung ist jedoch – mit Ausnahme der Wertpapiernebendienstleistung nach Absatz 3a Nr. 4 – für die Anwendbarkeit der Verhaltensregeln nach dem 5. Abschnitt nicht erforderlich.

In Absatz 3a Nr. 1 wird in Umsetzung des Abschnittes C Nr. 1 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie das Depotgeschäft erfaßt, allerdings nur, sofern nicht das Depotgesetz Anwendung findet und die betreffende Tätigkeit der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Rahmen der Depotprüfung unterliegt. Mit dieser Einschränkung wird eine Doppelaufsicht durch die beiden Aufsichtsämter vermieden.

Nach Absatz 3a Nr. 2 ist in Umsetzung des Abschnittes C Nr. 3 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie die Kreditgewährung zur Durchführung von Wertpapierdienstleistungen dann eine

Wertpapiernebendienstleistung, wenn das kredit- oder darlehengewährende Unternehmen selbst auch die Wertpapierdienstleistung durchführt. Die Gewährung von Sachdarlehen ist keine Wertpapiernebendienstleistung im Sinne dieser Bestimmung.

In Absatz 3 a Nr. 3 wird in Umsetzung des Abschnittes C Nr. 6 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie die Anlageberatung erfaßt.

Nach Absatz 3 a Nr. 4 sind in Umsetzung des Abschnittes C Nr. 7 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie Devisengeschäfte nur dann eine Wertpapiernebendienstleistung und werden in die Aufsicht bezüglich der Verhaltensregeln einbezogen, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen und Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 4 zum Gegenstand haben. Im Rahmen einer solchen Wertpapiernebendienstleistung werden auch Devisentermingeschäfte, die nicht an einem organisierten Markt gehandelt werden, sowie Devisenkassageschäfte erfaßt. Risiken, insbesondere Adressenausfallrisiken und Währungsrisiken, bestehen wegen des hinausgeschobenen Erfüllungszeitpunkts generell bei allen Devisentermingeschäften, auch wenn sie nicht an einem organisierten Markt abgeschlossen werden. Devisenkassageschäfte bringen durch das Halten der Position Währungsrisiken mit sich. Über diese Risiken müssen die Anleger im Rahmen der Verhaltensregeln des 5. Abschnitts aufgeklärt werden.

Es besteht kein Bedürfnis dafür, auch die Nebendienstleistungen nach Abschnitt C Nr. 2, 4 und 5 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie als Wertpapiernebendienstleistungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Eine Einbeziehung hat die grundsätzliche Geltung der Verhaltensregeln nach dem 5. Abschnitt zur Folge. Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie wenden die Mitgliedstaaten die Wohlverhaltensregeln gegebenenfalls auch auf die Nebendienstleistungen an, d. h. nur in den Fällen, in denen die Anwendung der Verhaltensregeln auf die Nebendienstleistung erforderlich und passend ist. Dies ist hinsichtlich der in Abschnitt C Nr. 2, 4 und 5 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie genannten Nebendienstleistungen nicht der Fall. Bei der Schließfachvermietung (Abschnitt C Nr. 2) ist keine Beratung des Anlegers erforderlich. Die Verhaltensregeln des 5. Abschnitts sind nicht auf die Überwachung einer umfassenden Unternehmensberatung gemäß Abschnitt C Nr. 4 des Anhangs der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zugeschnitten. Daher wird darauf verzichtet, diese als Wertpapiernebendienstleistung zu qualifizieren. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Übernahmetransaktionen (Abschnitt C Nr. 5) werden in der Regel von den gleichen Personen erbracht, die die entsprechenden Hauptdienstleistungen gemäß Absatz 3 erbringen, so daß kein Bedürfnis besteht, die hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen als Wertpapiernebendienstleistungen gesondert zu erfassen.

Die Definition der Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Absatz 4 berücksichtigt die Einordnung der Vermittlungs-, Verwaltungs- und Eigenhandeltätigkeit als Finanzdienstleistung im Sinne des § 1

Abs. 1 a KWG-Entwurf. Finanzdienstleistungsinstitute sind Vermittler, Verwalter und Eigenhändler. Diese Erweiterung ist insbesondere für die Anwendbarkeit der Verhaltensregeln nach Abschnitt 5 von Bedeutung, da grundsätzlich nur Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet sind.

Die Unternehmen, die schon bisher Wertpapierdienstleistungsunternehmen waren, fallen auch weiterhin unter diesen Begriff. Die Streichung der Voraussetzung, daß Kreditinstitute ihren Sitz im Inland haben müssen, hat keine materielle Bedeutung. Kreditinstitute im Sinne des KWG liegen ohnehin nur bei einem Sitz im Inland vor – gleiches gilt für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG-Entwurf. Die Erwähnung der Voraussetzung ist also überflüssig. Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf sowie Zweigstellen von Unternehmen, die auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 53 c KWG-Entwurf gleichgestellt oder freigestellt sind, sind nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf tätige Unternehmen, so daß auf deren gesonderte Erwähnung verzichtet werden kann, ohne daß sich hierdurch der materielle Inhalt des Absatzes 4 ändert. Die zur Teilnahme am Handel an einer inländischen Börse zugelassenen Unternehmen mit Sitz im Inland, die Wertpapierdienstleistungen erbringen (der bisherige Absatz 4 Nr. 2), sind Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Abs. 1 a KWG-Entwurf und werden daher auch künftig von dem Begriff des Wertpapierdienstleistungsunternehmens erfaßt.

Die Formulierung „allein oder zusammen mit Wertpapiernebendienstleistungen“ stellt zur Umsetzung des Artikels 1 Nr. 1 und 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie klar, daß Unternehmen, die ausschließlich Wertpapiernebendienstleistungen erbringen, keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind und daher keinen „Europäischen Paß“ beanspruchen können.

Handelt es sich um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ist andererseits ein innerer Zusammenhang zwischen Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebendienstleistung – außer im Falle des Absatzes 3 a Nr. 4 – nicht erforderlich. Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber einem Kunden nur Wertpapiernebendienstleistungen, so sind die Verhaltensregeln, soweit dies im 5. Abschnitt vorgesehen ist, anwendbar.

Für das Vorliegen einer Wertpapierdienstleistung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes wird entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 a Satz 1 KWG-Entwurf nicht mehr allein darauf abgestellt, ob der Umfang der Dienstleistungen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sondern es reicht aus, wenn die Dienstleistung gewerbsmäßig erbracht wird. Damit wird den Anforderungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen, die die gewerbsmäßige Erbringung von Wertpapierdienstleistungen genügen läßt (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Wertpapierdienstleistungsrichtlinie). Dies ist auch insofern konsequent, als es für die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts und die Gewährleistung des Publikumsschutzes nicht entschei-

dend ist, ob der Anbieter der Wertpapierdienstleistung Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist. Um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden, ist es vielmehr erforderlich, alle gewerbsmäßig erbrachten Wertpapierdienstleistungen den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes zu unterwerfen.

Die Legaldefinition des organisierten Marktes in Absatz 5 ersetzt die Beschreibung des Marktes im bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 1 am Ende und entspricht der Definition des geregelten Marktes in Artikel 1 Nr. 13 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Der Begriff „geregelter Markt“ wird schon in den §§ 71 ff des Börsengesetzes in einem anderen Zusammenhang verwendet, so daß hier von einem organisierten Markt gesprochen wird.

Zu Nummer 4 (§ 2 a)

Die Regelung in Absatz 1 Nr. 1 stellt Wertpapierdienstleistungen innerhalb des Konzerns von der Aufsicht frei. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWG-Entwurf. Hiermit wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Um den Ausnahmetatbestand des Absatzes 1 Nr. 2 zu erfüllen, darf ein Unternehmen die Wertpapierdienstleistung ausschließlich für die Verwaltung von Beteiligungen an dem eigenen oder an mit ihm verbundenen Unternehmen für die jeweiligen Arbeitnehmer erbringen. Beteiligungen, die Arbeitnehmer an einem anderen Konzernunternehmen, bei dem sie nicht beschäftigt sind, oder an konzernfremden Unternehmen halten, werden nicht erfaßt. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 KWG-Entwurf. Mit Absatz 1 Nr. 2 wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Absatz 1 Nr. 3 stellt klar, daß die Ausnahmevoraussetzungen auch dann vorliegen, wenn sowohl die in Absatz 1 Nr. 1 als auch die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Wertpapierdienstleistungen, aber keine weiteren Wertpapierdienstleistungen erbracht werden. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 KWG-Entwurf und setzt Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um.

Mit der Ausnahmeregelung für private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen in Absatz 1 Nr. 4 wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 KWG-Entwurf.

Die Regelung in Absatz 1 Nr. 5 sieht vor, daß die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Deutsche Bundesbank sowie die Zentralbanken der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten Wertpapierdienstleistungen erbringen können, ohne daß diese Tätigkeiten der Aufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz zu unterwerfen sind. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 KWG-Entwurf.

Damit wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 1 Nr. 6 wird entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 KWG-Entwurf Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Mit der Ausnahme gemäß Absatz 1 Nr. 7 wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe g) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die Regelung entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG-Entwurf.

Absatz 1 Nr. 8 entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 9 KWG-Entwurf und setzt Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe j) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um.

Die Regelung in Absatz 1 Nr. 9 entspricht § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 KWG-Entwurf. Damit wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe i) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

In Absatz 2 wird Artikel 1 Nr. 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die Regelung entspricht der des § 2 Abs. 10 KWG-Entwurf. Nach Absatz 2 Satz 1 gilt ein Unternehmen, das die Anlagevermittlung gemäß Absatz 3 Nr. 3 und die Abschlußvermittlung gemäß Absatz 3 Nr. 4 ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines einzelnen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz im Inland oder eines nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG-Entwurf tätigen Unternehmens oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung solcher Institute oder Unternehmen erbringt, nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Unter die Ausnahme nach Absatz 2 können beispielsweise Handelsvertreter fallen. Entscheidend ist, daß das Unternehmen nur für ein einziges Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder für mehrere Unternehmen, wenn diese gesamtschuldnerisch haften, tätig wird und daher eher mit einem Arbeitnehmer der betreffenden Unternehmen vergleichbar ist als mit einem selbständig Tätigen, sowie ausschließlich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 und 4 erbringt. Die Tätigkeit des Unternehmens wird nach Absatz 2 Satz 2 dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zugerechnet, für dessen Rechnung und unter dessen Haftung es die Wertpapierdienstleistung erbringt. Dieses ist auch insbesondere für die Einhaltung der Verhaltensregeln nach dem 5. Abschnitt verantwortlich und wird diesbezüglich beaufsichtigt. Daher besteht kein Bedürfnis, die Unternehmen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, als Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzusehen und ebenfalls den Verhaltensregeln zu unterwerfen. Betreibt das Unternehmen die Anlage- und Abschlußvermittlung gemäß Absatz 3 Nr. 3 und 4 hingegen für mehrere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die nicht gesamtschuldnerisch haften, ist es selbst Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Erbringt das Unternehmen neben der Anlage- und Abschlußvermittlung weitere Wertpapierdienstleistungen, fällt es ebenfalls nicht unter Absatz 2.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Da Wertpapierdienstleistungen nicht nur den Handel mit Wertpapieren betreffen, sondern auch den Handel mit Geldmarktinstrumenten und Derivaten sowie z. B. auch die Portfolioverwaltung, ist in Satz 2 der Begriff des „Wertpapierhandels“ zur Beschreibung der Aufsichtsbefugnis des Bundesaufsichtsamtes zu eng. Es wird daher klargestellt, daß dem Bundesaufsichtsamt die Mißstandsaufsicht bei allen Wertpapierdienstleistungen obliegt. Die Einfügung des Begriffs „Wertpapiernebdienstleistungen“ ist Folgeänderung zur Einführung dieses Begriffs in § 2 Abs. 3 a.

Durch die Ergänzung in Satz 3 wird entsprechend den vergleichbaren Regelungen in § 6 Abs. 3 KWG-Entwurf und § 1 a Abs. 2 Börsengesetz klargestellt, daß für die Anordnungskompetenz der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, d. h. Anordnungen nur in solchem Umfang getroffen werden können, wie sie zur Behebung der Mißstände erforderlich sind.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Änderungen des § 6 dienen vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, S. 1 ff) dem Zweck, bereichsspezifische Regelungen für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den im Bereich der Bank-, Wertpapierhandels- und Börsenaufsicht tätigen Behörden zu schaffen. Das Bundesaufsichtsamt ist für seine Aufgabenerfüllung, insbesondere für die Insiderüberwachung, auf die Übermittlung personenbezogener Daten angewiesen. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist für die beaufsichtigten Unternehmen weniger belastend als eine Beschaffung der Informationen durch das Bundesaufsichtsamt im Wege der Eingriffsverwaltung bei den Unternehmen selbst. Die abgestufte Regelung in den Absätzen 3 bis 5 trägt in besonderem Maße dem Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung.

Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, daß die Befugnis der Aufsichtsbehörden einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, auch die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes umfaßt.

Absatz 4 betrifft die nach § 14 Abs. 1 KWG-Entwurf der Deutschen Bundesbank anzuzeigenden Kreditnehmer von Millionenkrediten. Wegen der besonderen Sensibilität dieser Daten enthält der Absatz die Einschränkung, daß eine Übermittlung dieser Daten an das Bundesaufsichtsamt nur auf Anfrage und ausschließlich zur Verfolgung von verbotenen Insidergeschäften zulässig ist. Da Kreditgeber von Millionenkrediten an börsennotierte Gesellschaften häufig über Insiderwissen verfügen, ist die Kenntnis der Kreditgeber bei der Verfolgung von verbotenen Insidergeschäften im Einzelfall erforderlich.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bezüglich der von der Deutschen Bundesbank nach den §§ 2 b, 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 11,

Abs. 3 KWG-Entwurf gespeicherten Daten. Ein solches Verfahren ist erforderlich, da mit der Inbetriebnahme elektronischer Handelsüberwachungssysteme bei derzeit börsentäglich durchschnittlich 350 000 zu überprüfenden Meldesätzen in Bezug auf Wertpapiergeschäfte ein erheblicher Anstieg von Auffälligkeiten verbunden sein wird. Eine Überprüfung einer solchen Vielzahl von Auffälligkeiten setzt die Möglichkeit eines automatisierten Abrufs der zuvor genannten Daten voraus. Im einzelnen werden von der Regelung folgende Daten erfaßt:

— Stammdaten von Kreditgebern und Kreditnehmern (insbesondere aufbereitet als Kreditnehmereinheiten nach § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 KWG-Entwurf): Durch Zugriff auf die Datei verfügt das Bundesaufsichtsamt über Namen und Anschriften aller deutschen Kreditinstitute. Der Umfang der Kreditnehmereinheiten bemißt sich nach § 19 Abs. 2 KWG-Entwurf (aktienrechtliche Konzerne, mehrheitsbeteiligte Personen, Personhandelsgesellschaften und persönlich haftende Gesellschafter aber auch – soweit bekannt – Strohmann-/Hintermannbeziehungen). Damit sind die Daten für das Bundesaufsichtsamt geeignet, Kapitalverflechtungen und gegebenenfalls auch wirtschaftliche Verbindungen zwischen natürlichen und insbesondere juristischen Personen zu erkennen. Die gewonnenen Erkenntnisse können sowohl im Rahmen von Insiderermittlungen als auch bei der laufenden Überwachung der Meldepflichten nach § 15 verwertet werden. Darüber hinaus können auch stichprobenweise Kontrollen der Meldungen nach § 21 erfolgen.

— Geschäftsleiter- und Beteiligungsdaten: Von Bedeutung für das Bundesaufsichtsamt sind sowohl die nach § 24 Abs. 1 und § 2 b KWG-Entwurf angezeigten Beteiligungen und Geschäftsleiter von Kreditinstituten als auch Nebentätigkeiten und Beteiligungen (§ 24 Abs. 3 KWG-Entwurf), die von Bankgeschäftsleitern – namentlich bei börsennotierten Unternehmen – ausgeübt werden. Da diese Nebentätigkeiten oftmals bei Unternehmen mit „Hausbankfunktion“ wahrgenommen werden, besteht vielfach eine besondere Nähe zu Insiderinformationen. Auch die Übernahme einer Beteiligung an einem (börsennotierten) Unternehmen deutet auf eine sehr enge Verbindung hin, die auf Grund des damit verbundenen Informationsflusses zur Kenntnis von Insiderfakten führen kann.

Die Beteiligungsdaten ermöglichen außerdem einen Abgleich mit der dem Bundesaufsichtsamt gemäß § 21 vorliegenden Beteiligungsmeldungen.

Absatz 5 Satz 2 trifft eine Regelung für das nach Inbetriebnahme des automatisierten Abrufverfahrens einzuhaltenes Protokollierungsverfahren.

In Absatz 5 Satz 3 ist vorgesehen, daß die protokollierten Daten ausschließlich zum Zwecke des Datenschutzes und der Datensicherheit verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, daß das Bundesaufsichtsamt auch mit den für die Überwachung des Derivate-, Geldmarktinstrumenten- oder Devisenhandels zuständigen Stellen in anderen Staaten zusammenarbeiten darf, falls in diesen Staaten für diese Bereiche andere Stellen zuständig sind als die für die Überwachung des Wertpapierhandels zuständigen Stellen.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 23 Abs. 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und ist eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 4. Danach sind Finanzdienstleistungsinstitute, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und unterliegen insoweit der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes. Tatsachen, die Finanzdienstleistungsinstitute betreffen, müssen daher in den Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen im Ausland einbezogen werden. Es wird klargestellt, daß das Bundesaufsichtsamt Tatsachen auch an die für die Überwachung des Derivate-, Geldmarktinstrumenten- oder Devisenhandels sowie der Investmentgesellschaften zuständigen Stellen in anderen Staaten übermitteln darf. Im Ausland sind Investmentgesellschaften nicht immer wie in Deutschland Kreditinstitute (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften), so daß die Investmentgesellschaften hier gesondert zu erwähnen sind.

Nach Absatz 3 Satz 2 darf das Bundesaufsichtsamt Tatsachen, die ihm von einer Stelle eines anderen Staates mitgeteilt werden, unter Beachtung der Zweckbestimmung der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle mitteilen. Das Bundesaufsichtsamt ist nach bisherigem Recht nicht befugt, Informationen mit der Handelsüberwachungsstelle auszutauschen, da die Handelsüberwachungsstelle in § 6 nicht genannt wird. Da aber in einigen EU-Mitgliedstaaten (z.B. Italien, Spanien, Frankreich) ein direkter Datenaustausch zwischen den Börsen unzulässig ist und deshalb die betreffenden ausländischen Stellen Daten über Geschäftsabschlüsse nicht der Handelsüberwachungsstelle als Teil der Börse, sondern nur dem Bundesaufsichtsamt mitteilen können, muß das Bundesaufsichtsamt ermächtigt werden, diese Daten an die Handelsüberwachungsstelle weiterzuleiten.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 wird Artikel 25 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Es handelt sich außerdem um eine Folgeänderung zu § 2 Abs. 4. Danach sind Finanzdienstleistungsinstitute, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und unterliegen daher der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes. Die Regelung über die Weitergabe von Tatsachen an Stellen und Personen, die Aufgaben der Wertpapieraufsicht wahrnehmen, muß deshalb auf Finanzdienstleistungsinstitute erstreckt werden. Zu den mit der Überwachung von Börsen betrauten Stellen gehören auch die Handelsüberwachungsstel-

len, die im Einzelfall Informationen benötigen, um Regelverstöße an der Börse verfolgen zu können. Es wird ferner klargestellt, daß das Bundesaufsichtsamt Tatsachen auch an die für die Überwachung des Derivate-, Geldmarktinstrumenten- oder Devisenhandels sowie der Investmentgesellschaften zuständigen Stellen im Ausland weitergeben darf. Die Begriffe „Kreditinstitut“, „Finanzdienstleistungsinstitut“ und „Finanzunternehmen“ erfassen hier sowohl inländische als auch ausländische Unternehmen und sind bei ausländischen Unternehmen im materiellen Sinn zu verstehen, d.h. es kommt bei ausländischen Unternehmen nicht darauf an, ob sie nach dem für sie maßgeblichen Recht formal unter diese Begriffe fallen.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Der Erweiterung des Kreises der Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Finanzdienstleistungsinstitute in § 2 Abs. 4 macht auch eine Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erforderlich. Artikel 20 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, der Grundlage für § 9 ist, verpflichtet grundsätzlich alle Wertpapierfirmen zur Meldung.

Da die Meldepflicht aber mit einem nicht unerheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden ist, sollen Finanzdienstleistungsinstitute nur insoweit meldepflichtig sein, als dies nach Sinn und Zweck der Vorschrift erforderlich ist. Die lückenlose Meldung aller einschlägigen Geschäfte mit Wertpapieren und Derivaten dient insbesondere der Insiderüberwachung. Meldungen durch reine Anlagevermittler und Portfolioverwalter wären für die Insiderüberwachung ohne Belang, da diese die Geschäfte nur über selbst meldepflichtige Unternehmen tätigen können, so daß die Meldung des Geschäfts und damit die Identifizierungsmöglichkeit des Finanzdienstleistungsinstituts als Kunde ohnehin sichergestellt ist. Zwar können Meldungen nach § 9 auch im Rahmen der Überprüfung der Verhaltenspflichten Verwendung finden, bei Anlagevermittlern und Portfolioverwaltern würden jedoch Aufwand und Aufsichtserfolg insoweit nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Einhaltung der Verhaltenspflichten kann bei diesen auf andere Weise, z.B. durch eine außerplanmäßige Prüfung nach § 35, hinreichend überwacht werden. Für die Meldepflicht wird daher darauf abgestellt, ob das Finanzdienstleistungsinstitut die Erlaubnis zum Betreiben des Eigenhandels besitzt und daher selbst meldepflichtige Geschäfte tätigen kann. Ist im übrigen ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz im Inland an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen, bleibt es auf Grund dieser Tatsache in jedem Fall meldepflichtig, da weiterhin alle zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen der Meldepflicht unterliegen.

Die Ausklammerung der Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf ist nach Artikel 20 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie erforderlich. Da die Richtlinie vom Herkunftslandprinzip ausgeht, kann ein Staat grundsätz-

lich nur von solchen Wertpapierfirmen eine Meldung verlangen, für die der Herkunftsstaat ist. Etwas anderes ist nach Artikel 20 Abs. 5 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie lediglich für börsliche Geschäfte möglich. Da die Meldepflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland für börsliche Geschäfte bereits umfassend in Satz 3 geregelt ist, kann die Verweisung auf Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 des KWG in Satz 1 entfallen. Um deutlich zu machen, daß nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf tätige Unternehmen, die unter den Oberbegriff der nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf tätigen Unternehmen fallen, nicht der Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen, werden die Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat ausdrücklich ausgenommen.

Die Streichung der Verweisung auf Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53 c KWG ist eine redaktionelle Anpassung, da diese Unternehmen bereits unter § 53 Abs. 1 Satz 1 fallen.

Die Formulierung „Markt im Sinne des § 2 Abs. 1“ wird durch die Formulierung „organisierter Markt“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 1. Der Begriff des organisierten Marktes ist in § 2 Abs. 5 definiert und ist mit dem des Marktes im Sinne des bisherigen § 2 Abs. 1 identisch.

Absatz 1 Satz 2 enthält in Übereinstimmung mit Artikel 20 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie eine Erweiterung der Meldepflicht auf Geschäfte, die den Erwerb und die Veräußerung von Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren betreffen, sofern diese auf einem organisierten Markt gehandelt werden sollen, da es sich insoweit um Insiderpapiere im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 handelt und die Meldung dieser Geschäfte für die Insiderüberwachung von Bedeutung ist.

Absatz 1 a Satz 1 enthält Ausnahmen von der Meldepflicht, die sich aus Sinn und Zweck der Regelung ergeben.

Ausgenommen sind Bausparkassen, da diese nur die in § 4 des Gesetzes über Bausparkassen genannten Geschäfte betreiben dürfen, die im Hinblick auf Insiderverbote ohne große Bedeutung sind. Zudem nehmen Bausparkassen in der Praxis ihre Anlagegeschäfte über meldepflichtige Kreditinstitute vor. Eine eigene Meldung durch die Bausparkassen ist daher unter dem Gesichtspunkt der Insiderüberwachung nicht erforderlich.

Ferner erfaßt die Ausnahme Kreditinstitute, die nach § 2 Abs. 1, 4 und 5 KWG-Entwurf weitgehend von Vorschriften des KWG befreit sind, wie z. B. Spareinrichtungen und Stadtwerke, die zweckgebunden Darlehen vergeben, sowie Wohnungsbaugenossenschaften mit Spareinrichtung, die nicht nach § 2 Abs. 4 KWG-Entwurf befreit sind. Solche Unternehmen oder Einrichtungen werden im Rahmen ihrer Tätigkeit kaum Insiderwissen erlangen. Die Zahl der meldepflichtigen Geschäfte ist regelmäßig sehr gering, so daß der mit dem Aufbau eines Meldewegs verbundene Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre. Zudem werden die Geschäfte auch in diesen Fällen stets über ein meldepflichtiges Kreditinstitut getätigt,

so daß die Meldung des Geschäfts und die Identifizierungsmöglichkeit sichergestellt sind. Diese Ausnahme gilt jedoch gemäß Absatz 1 a Satz 1 nur für solche Bausparkassen und Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 4 und 5 KWG-Entwurf, die nicht an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, da sie andernfalls das Geschäft ohne Einschaltung eines meldepflichtigen Kreditinstituts tätigen könnten mit der Folge, daß es an einer Meldung des Geschäfts sowie der Identifizierungsmöglichkeit fehlen würde.

Absatz 1 a Satz 2 enthält eine Einschränkung der meldepflichtigen Geschäfte nach Sinn und Zweck der Vorschrift. Nicht gemeldet werden müssen Fondsanteile inländischer Kapitalanlagegesellschaften oder ausländischer Investmentgesellschaften, bei denen eine Rücknahmeverpflichtung besteht. Im Hinblick auf die Erweiterung des Wertpapierbegriffs in § 2 Abs. 1 Satz 2 wird dies nunmehr ausdrücklich klargestellt. Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie schreibt eine Meldepflicht nicht vor (vgl. Artikel 20 Abs. 1). Da die Markteinschätzung bei Fondsanteilen mit Rücknahmeverpflichtung wegen der Festlegung des Rücknahmepreises durch die betreffende Kapitalanlagegesellschaft keine Rolle spielt und Insiderhandel daher kaum denkbar ist, ist eine Meldepflicht nicht erforderlich.

Die Ausnahme für die Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und d ergibt sich daraus, daß diese Derivate keinen Wertpapierbezug haben und somit für die Insiderüberwachung ohne Bedeutung sind. Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie erfordert die Einbeziehung solcher Derivate nicht.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 5 ist Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1 Satz 1. Eine zusätzliche Erwähnung der Zweigstellen erübrigt sich.

Die Ersetzung der Formulierung „Markt im Sinne des § 2 Abs. 1“ durch die Formulierung „organisierter Markt“ in Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Der bisherige Zwangsgeldrahmen von bis zu 50 000 Deutsche Mark in Satz 3 reicht nicht in allen Fällen aus, um den Verwaltungsaktadressaten im Einzelfall zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu veranlassen. Die Obergrenze des Zwangsgeldes wird deshalb von 50 000 Deutsche Mark auf 100 000 Deutsche Mark heraufgesetzt. Der Rahmen dieses Zwangsgeldes steht in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Überwachung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute in die Aufsicht, die keine Kursmakler oder freien Makler oder andere zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen sind, macht eine geän-

derte Kostenaufteilung erforderlich. Eine Kostenbeteiligung der neu unter Aufsicht fallenden Finanzdienstleistungsinstitute mit 9 Prozent erscheint insbesondere unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sachgerecht und angemessen, da zahlreiche Anlagevermittler und Portfolioverwalter kleinere mittelständische Betriebe oder Einzelkaufleute sind. Diese 9 Prozent sind anteilig von den Quoten für die bisher unter die Aufsicht fallenden Unternehmen abzuziehen. Der auf die Kreditinstitute entfallende Anteil von bisher 75 Prozent ist entsprechend auf 68 Prozent zu kürzen. Der auf die Kursmakler und andere zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen entfallende Anteil von bisher 5 Prozent ist auf 4 Prozent zu ermäßigen, der auf die Emittenten entfallende Anteil von 10 Prozent auf 9 Prozent. Insgesamt bleibt es dabei, daß 90 Prozent der Kosten des Bundesaufsichtsamtes zu erstatten sind.

Das Bundesaufsichtsamt wird spätestens nach drei Abrechnungsperioden untersuchen, ob die prozentuale Kostenverteilung den Gegebenheiten in der Praxis tatsächlich entspricht oder ob eine Änderung der Kostenquoten angemessen erscheint.

Die Ersetzung des Begriffes „Effektengeschäft“ in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dient der Klarstellung.

Die Streichung des Zusatzes in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 „mit Sitz im Inland“ hat keine materielle Bedeutung; der Begriff Kreditinstitut im Sinne des KWG-Entwurf erfaßt nur Kreditinstitute mit Sitz im Inland. Die Streichung des Hinweises auf Zweigstellen von Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG und des § 53 c KWG berücksichtigt, daß diese Unternehmen bereits durch Verweisung auf § 53 Abs. 1 Satz 1 erfaßt werden. Es bleibt dabei, daß Unternehmen, die nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf nur grenzüberschreitend tätig sind und nach § 53 b Abs. 7 KWG-Entwurf tätige Unternehmen nicht zur Kosten erstattung herangezogen werden.

In Absatz 1 Satz 2 wird der Umlagemaßstab im Fall der Nummer 1 und 2 neu geregelt. Der Vollzug des § 11 in seiner bisherigen Fassung ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da zum einen der „Umfang der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten“, jedenfalls soweit er das außerbörsliche Geschäft betrifft, kaum vollständig und richtig zu ermitteln ist, und zum anderen die Erstellung der konkreten Abrechnungen einen unverhältnismäßig hohen Sach- und Personalaufwand bedeuten würde. Diese Schwierigkeiten lassen sich vermeiden, wenn für die Zwecke der Kostenumlage, wie der neugefaßte Satz 2 dies vorsieht, auf die beim Bundesaufsichtsamt vorhandenen Daten über die Meldungen nach § 9 zurückgegriffen wird. § 9 verpflichtet die in Nummer 1 und 2 genannten Unternehmen zur nahezu vollständigen Meldung ihrer Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten, so daß der Umfang dieser Geschäfte je Unternehmen im Bundesaufsichtsamt ohne großen Aufwand festzustellen ist. Maßgeblich ist die Zahl der gemeldeten Geschäfte, nicht deren Volumen.

Im Interesse einer gerechten Kostenverteilung wird bei Schuldverschreibungen nur jedes dritte Geschäft

für die Kostenumlage berücksichtigt, da diese Geschäfte weniger insiderrelevant sind, so daß insoweit auch ein geringerer Überwachungsaufwand beim Bundesaufsichtsamt entsteht. Optionsscheine und Genußscheine fallen nicht unter den Begriff der Schuldverschreibungen.

In Absatz 1 Satz 3 wird der Umlagemaßstab für die unter Satz 1 Nr. 3 fallenden Unternehmen festgelegt. Da diese Finanzdienstleistungsunternehmen nicht zu Meldungen nach § 9 verpflichtet sind, kann hier nicht auf die einfache Berechnungsmöglichkeit zurückgegriffen werden. Auch diese Unternehmen sollen zu den Kosten entsprechend ihrem Anteil am Wertpapiergeschäft beitragen. Dieser Anteil wird nach Satz 3 aus dem Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgelesen. Finanzdienstleistungsunternehmen weisen sehr heterogene Geschäftsfelder und unterschiedliche Rechtsformen auf; ein ausreichendes Mindestgliederungsschema für die Gewinn- und Verlustrechnung fehlt. Daher soll auf eine Position abgestellt werden, die auf den Geschäftserfolg abzielt, keine Gruppe unangemessen benachteiligt und in allen Gewinn- und Verlustrechnungen enthalten ist. Diese Voraussetzungen werden von dem Merkmal „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ erfüllt. Dieser leicht zu führende Nachweis kann allerdings in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen führen, z. B. wenn ein Finanzdienstleistungsunternehmen das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ganz überwiegend aus Dienstleistungen erzielt, die keine Wertpapierdienstleistungen sind. Aus diesem Grund wird den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, bei entsprechendem Nachweis auf die aus Wertpapierdienstleistungen oder Eigengeschäften erzielten Bruttoerlöse abzustellen. Unter diesen Bruttoerlösen sind alle auf Grund der Wertpapierdienstleistungen oder Eigengeschäften eines Unternehmens erzielten Erlöse ohne Berücksichtigung der entsprechenden Aufwendungen zu verstehen. Dies sind z. B. Konsortialvergütungen, Kursgewinne, Provisions- und Courtage-Einnahmen.

Die Änderung in Satz 4 ist Folgeänderung zur Änderung des Satzes 1.

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 ist Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 1 Satz 3.

Die Ergänzung in Absatz 4 ist Folgeänderung zur Einführung einer außerplanmäßigen Prüfung in § 35 Abs. 1. Auch die Kosten für die außerplanmäßige Prüfung sollten allein von dem betroffenen Unternehmen getragen und nicht auf die Gesamtheit der Kostenpflichtigen abgewälzt werden. Dasselbe gilt für die Kosten der Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt oder dessen Beauftragte gemäß § 36 Abs. 4.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 13 (§ 15 Abs. 3)

Die Änderung in Satz 1 Nr. 2 stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Die Aufhebung des Satzes 3 dient der Deregulierung. Die Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger hat sich in der Praxis als unnötiger bürokratischer Aufwand für die Unternehmen erwiesen und kann ohne Gefährdung des Schutzzwecks der Norm entfallen. Eine Anzeige im Bundesanzeiger kann ohnehin frühestens drei Tage nach Meldung der möglicherweise kursrelevanten Tatsache erscheinen. Auf Grund dieser Zeitspanne hat die Anzeige für das Publikum keinen Nutzen mehr, da es zu spät ist, um sinnvoll zu reagieren. Zudem wird in der Regel über wesentliche Tatsachen längst in der Wirtschaftspresse berichtet worden sein. Angesichts dessen ist es nicht gerechtfertigt, die Emittenten durch die Bekanntmachungspflicht länger verwaltungs- und kostenmäßig zu belasten.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Da nach § 9 nicht sämtliche Wertpapierdienstleistungsunternehmen meldepflichtig sind, ist der Wortlaut des § 16 Abs. 2 Satz 1 anzupassen. Adressat der Auskunftspflicht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassene Unternehmen mit Sitz im Inland. Nach Satz 2 sind Unternehmen mit Sitz im Ausland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind und vom Ausland aus über einen Handelsbildschirm an einer inländischen Börse handeln, künftig auskunftspflichtig hinsichtlich ihrer an einer inländischen Börse oder im Freiverkehr abgeschlossenen Geschäfte. Bislang sind sie nicht auskunftspflichtig. Dies führt zu einer Aufsichtslücke bei Börsen, die Handelsteilnehmern mit Sitz im Ausland anbieten, ohne Präsenz im Inland über einen Handelsbildschirm direkt vom Ausland aus am Börsenhandel im Inland teilzunehmen. Zur Aufdeckung von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot ist es daher erforderlich, dem Bundesaufsichtsamt auch diesen Unternehmen gegenüber ein Auskunftsrecht einzuräumen. Anderenfalls könnte das Bundesaufsichtsamt nur mit Einschränkungen seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen.

Satz 3 entspricht unverändert dem bisherigen Satz 2.

Nach Absatz 2 Satz 4 haben die Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Unternehmen mit Sitz im Inland, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, vor Durchführung von Aufträgen in Insiderpapieren den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift oder die Firma und die Anschrift der Auftraggeber und der berechtigten oder verpflichteten Personen festzustellen und diese Angaben aufzuzeichnen. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, da die genannten Unternehmen hierzu schon nach der bisherigen Rechtslage verpflichtet sind, um ihrer Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesaufsichtsamt gemäß Satz 3 nachkommen zu können. Diese Verpflichtung umfaßt

auch die sog. Tafelgeschäfte. Dabei ist im Gegensatz zur Identifizierungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes der Wert des Geschäftes nicht entscheidend. Im Unterschied zu den Geldwäschegeschäften indiziert ein hoher Wert bei Wertpapiergeschäften kein Insidergeschäft, während umgekehrt ein kleinerer Wertpapierumsatz ein Insidergeschäft nicht ausschließt. Daher ist es notwendig, daß die Identität des Auftraggebers unabhängig vom Wert des Geschäftes ermittelt werden kann. Sind die Angaben zur Identität des Auftraggebers bereits auf Grund anderer Vorschriften festgehalten worden, wie z. B. nach § 154 der Abgabenordnung im Fall des über ein Depot abgewickelten Wertpapiergeschäftes, ist eine erneute Feststellung und Aufzeichnung nach Absatz 2 Satz 4 nicht erforderlich.

Die Änderung des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung zu Absatz 2.

Die Regelung in Absatz 8 stellt klar, daß die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen ihre Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen weder von einem Auskunftsverlangen des Bundesaufsichtsamtes noch von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen dürfen. Ziel der Regelung ist es, daß die Ermittlungen des Bundesaufsichtsamtes und der Strafverfolgungsbehörden bei der Aufdeckung von Insidergeschäften nicht beeinträchtigt werden. Die Regelung entspricht § 11 Abs. 3 des Geldwäschegesetzes.

Die Aufbewahrungsfrist in Absatz 9 von sechs Jahren für die nach Absatz 2 Satz 3 anzufertigenden Aufzeichnungen findet ihre Parallele in § 34 Abs. 3 und entspricht der gemäß § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs im Handelsrecht üblichen Frist für die Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz.

Zu Nummer 15 (§ 25)

Nach Absatz 1 Satz 2 ist in der Veröffentlichung anstelle des Wohnortes der Staat, in dem sich der Wohnort des Meldepflichtigen befindet, anzugeben. Diese Regelung dient dem Schutz des Meldepflichtigen vor kriminellen Handlungen. Der bisherige Wortlaut des § 25 Abs. 1 Satz 2 verlangt zwar im Gegensatz zu § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht die vollständige Anschrift, sondern nur die Angabe des Wohnortes. Dies reicht zum Schutz des Meldepflichtigen jedoch nicht aus, da sich die vollständige Anschrift bei Kenntnis des Wohnortes leicht ermitteln läßt. Es besteht daher, insbesondere bei Familiengesellschaften mit einem vertraglichen Stimmrechtspool die Gefahr, daß ein Gesellschaftler Opfer von wirtschaftlich oder politisch motivierten Straftaten wird. Für das Publikum bleiben auch ohne Kenntnis des Wohnortes des einzelnen Meldepflichtigen Veränderungen bedeutender Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften transparent.

Zu Nummer 16 (§ 31)

Mit den Änderungen des § 31 Abs. 1, 2 und 3 wird von der Möglichkeit gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, den Anwendungsbereich der Verhaltensregeln auf Wertpapiernebenleistungen zu erstrecken, zum Schutz des Publikums Gebrauch gemacht. Nach Absatz 1 Nr. 1 hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch Wertpapiernebenleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden zu erbringen und gemäß Absatz 1 Nr. 2 dafür zu sorgen, daß Interessenkonflikte vermieden werden und bei unvermeidbaren Interessenkonflikten der Kundenauftrag im Kundeninteresse ausgeführt wird.

Bedeutung hat die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 1 auf Wertpapiernebenleistungen insbesondere für die Anlageberatung, aber auch hinsichtlich der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 3 a Nr. 1.

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 2 wird klargestellt, daß die Kunden die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 verweigern können. Denn die Einholung der Kundenangaben erfolgt im eigenen Interesse des Kunden, damit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sich ein Bild über die von seinem Kunden verfolgten Anlageziele und seine finanziellen Verhältnisse machen kann und ihm auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Informationen geben kann.

Zu Nummer 17 (§ 32)

Die Änderung des § 32 Abs. 1 und 2 ist eine Folgeänderung zu § 1 und § 2 Abs. 3. Die besonderen Verhaltensregeln gelten auch für Wertpapierdienstleistungen, die Geldmarktinstrumente betreffen.

Zu Nummer 18 (§ 33)

Die Absatzbezeichnung ist Folge der Anfügung des Absatzes 2.

Die Organisationspflichten sind künftig auch in Bezug auf die Wertpapiernebenleistungen zu erfüllen. Insbesondere muß das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sachlich und personell zur Erbringung der Wertpapiernebenleistungen in der Lage sein (Absatz 1 Nr. 1). Außerdem muß es so organisiert sein, daß Interessenkonflikte auch bei der Erbringung von Wertpapiernebenleistungen möglichst gering gehalten werden (Absatz 1 Nr. 2). Dies ist speziell für die Anlageberatung von Bedeutung.

Der neue Absatz 2 regelt entsprechend dem neuen § 25 a Abs. 2 KWG-Entwurf die Auslagerung von Bereichen, die für die Durchführung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes wesentlich sind. Werden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestimmte Bereiche von Wertpapierdienstleistungen auf externe Dienstleister oder zentrale Stellen ausgelagert, sind diese Dienstleister oder Stellen in die

Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln einzubeziehen. Es muß insoweit sichergestellt werden, daß durch die Auslagerung die ordnungsgemäße Durchführung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen, die Wahrnehmung der Organisationspflichten sowie die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes nicht beeinträchtigt werden. Um die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes nicht zu beeinträchtigen, hat sich das auslagernde Wertpapierdienstleistungsunternehmen in jedem Fall die zur Ermöglichung von Prüfungen erforderlichen Weisungsrechte gegenüber dem ausgelagerten Unternehmen vertraglich zu sichern.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen leitet gemäß § 25 a Abs. 2 Satz 4 KWG-Entwurf eine Kopie der Anzeige des Wertpapierdienstleistungsunternehmens über die beabsichtigte Auslagerung an das Bundesaufsichtsamt weiter, so daß dieses auf Grund der Anzeige die Vereinbarkeit der beabsichtigten Auslagerung mit § 33 Abs. 2 prüfen kann.

Zu Nummer 19 (§ 34)

Nach § 34 Abs. 1 erstrecken sich die Aufzeichnungspflichten auch auf die Erbringung von Wertpapiernebenleistungen. Artikel 11 Abs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sieht die Möglichkeit der Anwendbarkeit der Wohlverhaltensregeln auf Wertpapiernebenleistungen ausdrücklich vor. Zweck des § 34 Abs. 1 ist es, dem Bundesaufsichtsamt die Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln zu ermöglichen. Da die Verhaltensregeln gemäß § 31 Abs. 1 und 2 auch auf die Erbringung von Wertpapiernebenleistungen anzuwenden sind, ist es erforderlich, daß diese auch von der Aufzeichnungspflicht erfaßt werden.

Der Begriff des Auftrags im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 erfaßt auch die einem Vermittler im Primärmarkt erteilten Aufträge zur Zeichnung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten. Unter den Begriff der Ausführung des Auftrags fällt dementsprechend auch die Zuteilung der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate an die einzelnen Kunden.

Absatz 1 Nr. 2 bleibt unverändert.

Nach Absatz 1 Nr. 3 sind die dem Kunden für den Auftrag in Rechnung gestellten Provisionen (einschließlich Courtagen) und Spesen aufzuzeichnen, um die Berechnung der Provisionen und Spesen erforderlichenfalls nachvollziehbar zu machen.

In Absatz 1 Nr. 4 wird klargestellt, daß bei der Verwaltung von Vermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6 die Anweisungen des Kunden und die Erteilung des Auftrags durch den Vermögensverwalter zur konkreten Durchführung des einzelnen Wertpapiergeschäftes an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ebenfalls aufzuzeichnen sind. Der generelle Auftrag zur Vermögensverwaltung wird von Nummer 1 erfaßt.

Absatz 1 Nr. 5 verpflichtet das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Aufzeichnung der Erteilung eines Auftrags für eigene Rechnung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sofern das Geschäft nicht bereits nach § 9 meldepflichtig ist. Soweit Anlagevermittler und Verwalter von Wertpapierportfolios nicht nach § 9 meldepflichtig sind, werden die Kundengeschäfte, die sie an meldepflichtige Unternehmen zur Ausführung weiterleiten, zwar gemeldet, können aber nicht als solche identifiziert werden, da der dem Bundesaufsichtsamt übermittelte Meldesatz keine Angaben über den Auftraggeber enthält. Um überprüfen zu können, ob ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen eigene Geschäfte zum Nachteil des Kunden betreibt, ist es erforderlich, die Erteilung eines Auftrags für eigene Rechnung an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufzuzeichnen, wobei der Name dieses Wertpapierdienstleistungsunternehmens von der Aufzeichnungspflicht umfaßt wird. Zur Vermeidung doppelter Aufzeichnungen werden die nach § 9 meldepflichtigen Geschäfte ausgenommen. Nach Absatz 1 Nr. 5, Halbsatz 2 sind Aufträge für eigene Rechnung besonders zu kennzeichnen. Dies dient dem Ziel, nachprüfen zu können, inwieweit eigene Geschäfte zum Nachteil des Kunden vorgenommen werden, und ist insbesondere zur effizienten Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des sog. front running erforderlich.

Zu Nummer 20 (§ 34 a)

Mit der Einfügung des § 34 a wird Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes muß im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen entgegengenommene Kundengelder, sofern diese im eigenen Namen aber für Rechnung des Kunden eingesetzt werden, unverzüglich an ein geeignetes Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder Ausland weiterleiten. Ohne weiteres geeignet sind alle Kreditinstitute, die im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt sind. Bei Kreditinstituten mit Sitz im Ausland mit der Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes kommt es darauf an, ob diese einen gleichwertigen Kundenschutz bieten. Vor diesem Hintergrund spielt insbesondere eine Rolle, ob die Kundengelder im Konkursfall des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder des Kreditinstituts hinreichend geschützt sind und im Sitzland des Kreditinstituts eine funktionsfähige Aufsicht besteht. Der Begriff des Kreditinstituts ist hier (so wie auch in anderen Vorschriften, z.B. § 648 a Abs. 2 BGB oder § 651 k BGB) im materiellen Sinne zu verstehen, d.h. es kommt nicht darauf an, ob die Unternehmen nach dem für sie maßgeblichen Recht formal als Kreditinstitut gelten. Es ist Aufgabe des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, entsprechende Informationen zur Frage der Eignung des Unternehmens mit Sitz im Ausland zu besorgen, auszu-

werten und in Zweifelsfällen das Ergebnis dem Kunden vor Weiterleitung der Beträge offenzulegen. Durch die Möglichkeit der Kontenführung auch im Ausland soll eine flexible Berücksichtigung von Markterfordernissen und Kundenwünschen hinsichtlich der kontoführenden Stelle erreicht werden.

Es wird nur die Entgegennahme und Verwendung von Kundengeldern im eigenen Namen für Rechnung des Kunden erfaßt. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Form der Ermächtigungstreuhand in der Ausgestaltung der Verwaltungstreuhand. Nicht erfaßt werden die offene Stellvertretung sowie die reine Botentätigkeit, da in diesen Fällen die Entgegennahme und Weiterleitung im Namen und auf Rechnung des Kunden erfolgt, so daß hier die Gefahr der Verwendung der Gelder für eigene Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht besteht. Bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Kundengeldern im eigenen Namen für eigene Rechnung handelt es sich um das Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG-Entwurf, das einer entsprechenden Erlaubnis bedarf.

§ 34 a Abs. 1 Satz 2 verpflichtet das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausdrücklich, dem verwahrenden Kreditinstitut das Treuhandverhältnis unter Nennung des Namens (Vor- und Zuname) des Kunden anzuzeigen, um den Kunden vor einer Verwendung der Gelder für eigene Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zu schützen.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muß gemäß Satz 3 den Kunden unverzüglich darüber unterrichten, auf welchem Treuhandkonto die Kundengelder verwahrt werden, d.h. die Firma und Anschrift der Kreditinstitute sowie die Kontonummer mit der Kontobezeichnung offenlegen, und dabei auch Auskunft geben, ob das Kreditinstitut Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung ist und den Umfang der Sicherung bekanntgeben. Scheidet das Kreditinstitut nach Kontoeröffnung aus der Einrichtung aus, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Kunden hiervon unverzüglich zu unterrichten. Diese Vorschrift ist als Ergänzung zur Bestimmung des § 23 a Abs. 1 Satz 3 KWG-Entwurf zu sehen.

Durch Absatz 2 wird Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Danach müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung erhaltene Wertpapiere unverzüglich an ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder Ausland, das im Inland zum Betreiben des Depotgeschäftes befugt ist, oder ein ebenso geeignetes Kreditinstitut mit Sitz im Ausland weiterleiten. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, durch eine sorgfältige Auswahl des Verwahrers auch diejenigen Werte des Kunden zu schützen, für die das Depotgesetz bei der Weiterleitung keine Anwendung findet, weil die Tätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Sinne von § 34 a Abs. 2 keine Zwischenverwahrertätigkeit begründet.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das im Sinne des Absatzes 2 tätig wird, hat lediglich die Stellung eines Boten. In der Praxis wird ein Kunde bei

einer Ersteinlieferung von Wertpapieren entscheiden, in welches bestehende Depot die Papiere eingeliefert werden sollen. In anderen Fällen muß sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen von der Eignung einer Depotbank überzeugen und Depotöffnungs- und Vollmachtsformulare besorgen und zusammen mit den Wertpapieren einliefern. Die Weiterleitung hat unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern im Sinne von § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, zu erfolgen. Der Verwahrer muß ein im Inland zum Betreiben des Depotgeschäftes befugtes Kreditinstitut oder ein anderes zur Verwahrung geeignetes Unternehmen mit Sitz im Ausland sein. Geeignet ist, wer einen dem Depotgesetz vergleichbaren Deponentenschutz bietet. Die Verwahrung bei einem Zentralverwahrer ist möglich. Liefert ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Bote durch Direkteinlieferung bei einem ausländischen Verwahrer ein, müssen schriftliche, prüfungstechnisch nachvollziehbare Aufzeichnungen hinsichtlich der Prüfung der Eignung dieses Verwahrers vorhanden sein.

Absatz 2 Satz 2 verweist auf Absatz 1 Satz 3. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat daher seinem Kunden offenzulegen, auf welchem Depotkonto die Wertpapiere verwahrt werden, und ob und in welchem Umfang beim Verwahrer eine der Einlagensicherung entsprechende Sicherheit gewährleistet ist.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Umfang der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 erlassen, soweit dies zum Schutz der Kunden eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens und der einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen anvertrauten Gelder oder Wertpapiere der Kunden erforderlich ist. Auf diesem Wege können Einzelheiten an sich ändernde Erfordernisse angepaßt werden. In einer Rechtsverordnung kann insbesondere konkretisiert werden, welche Voraussetzungen ein Unternehmen erfüllen muß, um zur Verwahrung von Geldern oder Wertpapieren der Kunden geeignet zu sein, und wie das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Offenlegungspflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen hat.

Wie bereits bei den Verordnungsermächtigungen in den §§ 9, 11, 34 und 36 vorgesehen, kann auch die Verordnungsermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen werden (Absatz 3 Satz 2).

Zu Nummer 21 (§ 35)

Die Ergänzung der Überschrift ist Folge der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Entsprechend der Regelung in § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG-Entwurf wird dem Bundesaufsichtsamt in Absatz 1 Satz 1 das Recht zu außerplanmäßigen Prüfungen eingeräumt. Für die Prüfung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 muß kein besonderer Anlaß, wie etwa konkrete Kundenbeschwerden, gegeben sein. Die Regelung ist vor allem vor dem Hintergrund von Bedeutung, daß das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den

Prüfer für die regelmäßige jährliche Prüfung gemäß § 36 künftig selbst bestellt (§ 36 Abs. 1 Satz 2) und dadurch auch Kenntnis vom Zeitpunkt der Prüfung hat. Die Möglichkeit zur Durchführung von Prüfungen ohne vorherige Ankündigung ist für die effektive Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln erforderlich. Das Bundesaufsichtsamt kann somit auch außerhalb der jährlichen Routineprüfung nach § 36 die Einhaltung der Verhaltenspflichten kontrollieren. Dazu kann sich das Bundesaufsichtsamt gemäß § 6 Abs. 1 auch anderer Personen, z. B. Wirtschaftsprüfer, bedienen. Die Kosten für die außerplanmäßige Prüfung sind dem Bundesaufsichtsamt von dem Unternehmen gemäß § 11 Abs. 4 zu erstatten.

In Satz 3 wird entsprechend der Regelung in § 15 Abs. 5 Satz 2 klargestellt, daß das Betretungsrecht auch für die vom Bundesaufsichtsamt beauftragten Personen gilt, z. B. einen mit einer außerplanmäßigen Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer.

Nach Absatz 2 besteht ein Auskunftsanspruch und ein Recht auf Vorlage von Unterlagen auch gegenüber solchen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die grenzüberschreitend Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen und nach § 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet sind. Damit das Bundesaufsichtsamt feststellen kann, ob diese Unternehmen die Verhaltensregeln beachten, muß es eine gewisse Überwachungskompetenz gegenüber den Unternehmen haben. Auch kann das Bundesaufsichtsamt nur dann im Wege der Amtshilfe von der zuständigen ausländischen Behörde Auskunft verlangen oder diese ersuchen, bei dem betreffenden Unternehmen Nachforschungen hinsichtlich der Einhaltung der inländischen Verhaltensregeln anzustellen, wenn das Bundesaufsichtsamt selbst gegenüber dem Unternehmen berechtigt ist, diese Angaben zu verlangen. Diese Kompetenz des Bundesaufsichtsamtes entspricht auch Artikel 11 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, wonach abweichend vom Prinzip der Herkunftslandkontrolle die Verhaltensregeln des Mitgliedstaats anzuwenden sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

Absatz 3 gewährt ein Auskunftsanspruch und ein Recht auf Vorlage von Unterlagen gegenüber bestimmten Unternehmen, die keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind. Ausschließlich Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterliegen der Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln. Das Bundesaufsichtsamt muß daher feststellen können, ob ein Unternehmen auch tatsächlich Wertpapierdienstleistungen erbringt. Das Recht nach Absatz 3 besteht gegenüber Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG-Entwurf tätig werden.

Um festzustellen, ob Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, kann das Bundesaufsichtsamt Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Dieses Recht besteht allerdings nicht generell, sondern setzt voraus, daß bereits Anhaltspunkte für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen vorlie-

gen. Tatsachen, die eine solche Annahme rechtfertigen, können z. B. aus einer entsprechenden Darstellung in der Werbung folgen.

Da sich die jährliche Prüfung nach § 36 auch auf die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 erstreckt, ist es sachgerecht und wird entsprechend in Absatz 4 vorgesehen, daß sich auch das Recht, Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen sowie ohne besonderen Anlaß Prüfungen vorzunehmen, auf den Bereich der Meldepflichten nach § 9 bezieht, damit das Bundesaufsichtsamt auch insoweit zeitnah Sachverhalte aufklären kann und nicht bis zur nächsten jährlichen Prüfung warten muß. Durch die Verweisung auf § 16 Abs. 6 wird klargestellt, daß demjenigen, von dem das Bundesaufsichtsamt Auskünfte verlangt, ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, wenn er sich selbst belasten würde. Über dieses Recht ist der Auskunftsverpflichtete zu belehren.

Nach Absatz 5 haben entsprechend der Regelung bei den Auskunftsverlangen nach § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 bis 5 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach den Absätzen 1, 3 und 4 keine aufschiebende Wirkung. Damit wird dem Bundesaufsichtsamt die Möglichkeit gegeben, Sachverhalte, bei denen Kunden erheblich geschädigt werden können, zeitnah aufzuklären und erforderlichenfalls schnell einzugreifen.

Die bisherige Regelung des Absatzes 2 wird aus redaktionellen Gründen in den neuen Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 22 (§ 36)

Als Maßnahme der Deregulierung entfällt die Regelung, daß das Bundesaufsichtsamt selbst in einer gesonderten Prüfung die Einhaltung der Meldepflichten nach § 9 und der Verhaltensregeln regelmäßig kontrolliert. Die Einführung der gesonderten Prüfung nach § 36 durch das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz war für einen Großteil der bisher unter die Prüfungspflicht fallenden Unternehmen keine erhebliche zusätzliche Belastung, da sie ohnehin der Depotprüfung nach § 30 KWG unterliegen und in der Praxis die Depotprüfung mit der Prüfung nach § 36 zusammengefaßt wird. Bei den neu unter Aufsicht gestellten Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die als Nicht-Kreditinstitute nicht der Depotprüfung unterfallen, würde die gesonderte Prüfung nach § 36 in ihrer bisherigen Form allerdings zu einer zusätzlichen Belastung führen. Den prüfungspflichtigen Unternehmen soll daher die Möglichkeit gegeben werden, die Prüfung nach § 36 im Rahmen der Jahresabschlußprüfung durchführen zu lassen und damit Kosten zu sparen. Bei den unter die Depotprüfung fallenden Kreditinstituten wird die Entlastung dadurch vervollständigt, daß künftig auch die Depotprüfung im Rahmen der Jahresabschlußprüfung erfolgt (§ 29 Abs. 2 KWG-Entwurf).

Auf Grund der Möglichkeit der Einbeziehung der Prüfung nach § 36 in die Jahresabschlußprüfung ist es folgerichtig, daß der Prüfer nicht mehr vom Bundesaufsichtsamt bestellt wird, sondern vom Wertpa-

pierdienstleistungsunternehmen selbst (Absatz 1 Satz 2), da auch der Jahresabschlußprüfer vom Unternehmen beauftragt wird. Das Unternehmen ist zur rechtzeitigen Bestellung eines Prüfers verpflichtet (Absatz 1 Satz 2), der Verstoß gegen die Verpflichtung ist in § 39 Abs. 1 Nr. 10 bußgeldbewehrt. Die Tatsache, daß der Prüfer vom geprüften Unternehmen selbst beauftragt wird und nicht wie bisher unangemeldet beim Unternehmen erscheint, darf aber nicht dazu führen, daß die Qualität der Prüfung sinkt und die Prüfungsberichte für das Bundesaufsichtsamt weniger Aussagekraft haben. Deswegen wird durch eine Reihe von Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 sichergestellt, daß die Effizienz der Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes durch die Deregulierungsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

— Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf nur einen Prüfer bestellen, der für die Prüfung nach § 36 geeignet ist (Absatz 1 Satz 1), und es hat den Prüfer vor Erteilung des Prüfungsauftrags dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen (Absatz 2 Satz 1). Wer geeigneter Prüfer ist, wird in Absatz 1 Satz 3 näher bestimmt. Hat das Bundesaufsichtsamt begründete Zweifel an der Eignung des angezeigten Prüfers, z. B. weil dieser nicht ausreichend mit der Praxis bei Wertpapiergeschäften vertraut ist, kann es innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen (Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 1). Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat in diesem Falle unverzüglich einen neuen, geeigneten Prüfer zu bestellen und dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen; versäumt es dies, kann das Bundesaufsichtsamt gemäß Absatz 4 die Prüfung selbst oder durch einen von ihm beauftragten Prüfer vornehmen. Damit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Durchführung der Prüfung nicht verzögern kann, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen das Verlangen des Bundesaufsichtsamtes auf Bestellung eines anderen Prüfers keine aufschiebende Wirkung (Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2). Die Regelung über das Verlangen der Bestellung eines anderen Prüfers ist der Regelung in § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 KWG-Entwurf nachgebildet. Der Wunsch des Bundesaufsichtsamtes nach einem Prüferwechsel ist auch für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen von Interesse. Deshalb ist dessen Unterrichtung über das Verlangen vorgesehen (Absatz 2 Satz 3).

— Der Bericht über die Prüfung ist dem Bundesaufsichtsamt sowie dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank direkt vom Prüfer und nicht vom Unternehmen zu übersenden (Absatz 1 Satz 4). Damit ist gewährleistet, daß die Aufsicht in jedem Fall auch einen für das betroffene Unternehmen ungünstigen Prüfungsbericht unverzüglich erhält. Der Prüfer muß einen gesonderten Bericht über die Prüfung nach § 36 anfertigen und diesen unverzüglich nach Beendigung dieser Prüfung den genannten Behörden einreichen. Kommt ein Prüfer seiner Pflicht zur unverzüglichen Einreichung des Prü-

fungsberichts nicht nach, so kann ihn dies für weitere Prüfungen als ungeeignet erscheinen lassen. Eine zeitnahe Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung nach § 36 ist für die Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes unerlässlich, damit es bei festgestellten Mißständen unverzüglich handeln kann. In Absatz 1 Satz 5 wird der bisherigen Praxis des Bundesaufsichtsamtes Rechnung getragen, bei Prüfungen durch Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen nicht sämtliche Prüfungsberichte auszuwerten, sondern nur in dem für die Informationserlangung und die Aufsichtstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes erforderlichen Umfang. Deshalb haben Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen den Prüfungsbericht nur auf Anforderung einzureichen. Die Bestimmung der einzureichenden Prüfungsberichte trifft das Bundesaufsichtsamt. Das gleiche Recht auf Anforderung des Prüfungsberichts haben das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank.

- Zusätzlich zu den generellen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung nach § 36, die in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 getroffen werden, kann das Bundesaufsichtsamt Bestimmungen über den konkreten Inhalt der Prüfung bei einem bestimmten Wertpapierdienstleistungsunternehmen treffen (Absatz 3 Satz 1). Auf diese Weise kann z. B. überprüft werden, ob bereits festgestellte Mißstände inzwischen beseitigt sind. Das Bundesaufsichtsamt kann auch ohne Bezug auf bestimmte Mißstände gegenüber einem oder allen Unternehmen bestimmte Prüfungsschwerpunkte festsetzen (Absatz 3 Satz 2). Das Bundesaufsichtsamt teilt die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit und dieses hat den von ihm bestellten Prüfer darüber zu unterrichten.
- Gemäß Absatz 3 Satz 3 hat der Prüfer das Bundesaufsichtsamt unverzüglich zu unterrichten, wenn er bei der Prüfung schwerwiegende Verstöße gegen die Wohlverhaltensregeln oder die Meldepflichten nach § 9 feststellt. Diese Regelung stellt sicher, daß das Bundesaufsichtsamt bei schwerwiegenden Verstößen sofort tätig werden und Mißstände beseitigen kann. Insbesondere wenn Kundenwerte in Gefahr sind, muß das Bundesaufsichtsamt ohne zeitlichen Verzug einschreiten können. Zwar normiert § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG-Entwurf eine unverzügliche Anzeigepflicht des Jahresabschlußprüfers für den Fall, daß diesem schwerwiegende Verstöße gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag bekannt werden. Jedoch sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum einen nicht verpflichtet, den Jahresabschlußprüfer mit der Prüfung nach § 36 Abs. 1 zu beauftragen, da nur erforderlich ist, daß es sich um einen geeigneten Prüfer handelt. Zum anderen unterliegen nicht alle prüfungspflichtigen Unternehmen einer Jahresabschlußprüfung.
- Das Bundesaufsichtsamt kann selbst an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungshandlungen vornehmen (Absatz 3 Satz 4), um auf diese Weise vor Ort Einblicke zu erhalten und die Aufsichtstätig-

keit praxisnah zu gestalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat dem Bundesaufsichtsamt den Beginn der Prüfung so rechtzeitig mitzuteilen, daß es an der Prüfung teilnehmen kann (Absatz 3 Satz 5). Die Eigenverantwortlichkeit des bestellten Prüfers für die Durchführung der Prüfung wird hierdurch nicht berührt.

- Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundesaufsichtsamtes ist die Beurteilung von Fehlverhalten und -entwicklungen. Hierfür ist es unerlässlich, sich auch durch eigene Prüfungen vor Ort ein Bild zu machen, beispielsweise über unterschiedliche Complianceorganisationen. Die Praxisnähe wird ebenfalls gefördert und das Aufdecken von Mißständen erleichtert. Deshalb wird dem Bundesaufsichtsamt in Absatz 4 Satz 1 die Befugnis eingeräumt, im Einzelfall die Prüfung selbst oder durch Beauftragte vorzunehmen.

Die Prüfung des Bundesaufsichtsamtes nach Absatz 4 Satz 1 ersetzt in dem betreffenden Jahr die Prüfung durch den vom Unternehmen bestellten Prüfer. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist deswegen über die Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt rechtzeitig zu informieren (Absatz 4 Satz 2), damit es nicht selbst einem Prüfer den Auftrag in Aussicht stellt.

Die Kosten der Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 sind dem Bundesaufsichtsamt vom geprüften Unternehmen zu erstatten (§ 11 Abs. 4).

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Die Einfügung des Begriffs „Geldmarktinstrumente“ ist eine Folgeänderung zur Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf den Handel mit Geldmarktinstrumenten.

Zu Nummer 23 (§§ 36 a bis 36 c)

§ 36 a dient der Umsetzung von Artikel 17 bis 19 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und ergänzt die Regelung des § 53 b KWG-Entwurf.

Absatz 1 setzt Artikel 17 Abs. 4 und Artikel 18 Abs. 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie um, soweit der Zuständigkeitsbereich des Bundesaufsichtsamtes betroffen ist. Dieses hat die mit dem sog. Europäischen Paß ausgestatteten Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten auf die für sie geltenden Verhaltensregeln nach §§ 31 ff. sowie die Meldepflichten nach § 9 hinzuweisen.

Absatz 2 entspricht dem in Artikel 19 Abs. 3 bis 5 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Verfahren, wenn ein Unternehmen, das im Inland eine Zweigstelle hat oder Wertpapierdienstleistungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erbringt, die hier geltenden Verhaltensregeln nach §§ 31 ff. und die Meldepflichten nach § 9 nicht beachtet. Auf Grund der Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften hat das Bundesaufsichtsamt das Unternehmen zur Erfüllung der Pflichten innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern (Satz 1). Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt die zu-

ständigen Behörden des Herkunftsstaats, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können (Satz 2). Das Bundesaufsichtsamt beobachtet, ob die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats Maßnahmen ergreifen und inwieweit sich diese Maßnahmen als geeignet erweisen, die vorschriftswidrige Situation zu beenden. Hält das Bundesaufsichtsamt die Maßnahmen für unzureichend oder haben die Behörden des Herkunftsstaats keine Maßnahmen ergriffen, unterrichtet das Bundesaufsichtsamt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Satz 3). Letzteres ist entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen den beiden Ämtern dafür zuständig, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und erforderlichenfalls die Durchführung neuer Geschäfte im Inland zu untersagen.

Nach § 36 b Abs. 1 kann das Bundesaufsichtsamt bestimmte Arten der Werbung untersagen, um Mißständen bei der Werbung mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen zu begegnen. Diese Befugnis des Bundesaufsichtsamtes entspricht derjenigen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gemäß § 23 Abs. 1 KWG-Entwurf. Das Bundesaufsichtsamt kann nicht nur einzelnen Werbemaßnahmen begegnen, sondern auch generell bestimmte Werbemaßnahmen oder Werbemethoden untersagen. Ein Mißstand im Sinne des § 36 b Abs. 1 liegt vor, wenn die Werbemaßnahme geeignet ist, die Ordnungsmäßigkeit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Absatz 2 ist der Regelung des § 23 Abs. 2 KWG-Entwurf nachgebildet. Danach sind vor allgemeinen Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise anzuhören.

§ 36 c enthält nach dem Vorbild des § 19 Abs. 1 bezüglich der Verbote von Insidergeschäften und des § 30 Abs. 3 hinsichtlich der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Gesellschaften eine Regelung über die Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln. Artikel 23 Abs. 3 Unterabs. 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sieht für den Fall, daß Wertpapierfirmen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder durch die Errichtung von Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten tätig werden, eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten vor, damit sie ihre Aufsichtspflichten in den unter die Richtlinie fallenden Bereichen wirksamer erfüllen können. Gemäß Artikel 23 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie übermitteln die zuständigen Behörden einander auf Anfrage u. a. sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Kontrolle dieser Unternehmen zu erleichtern. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats müssen bei der Ausübung ihrer Befugnisse auf die „engste Zusammenarbeit“ mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats insbesondere hinsichtlich der Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zählen können (41. Erwägungsgrund Satz 2).

Um dieser Amtshilfepflicht nachkommen und Auskunftsersuchen anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllen zu können, wird dem Bundesaufsichtsamt in Absatz 1 die Kompetenz eingeräumt, von den Befugnissen nach § 35 Abs. 1 zur Überwachung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen i. S. d. § 2 Abs. 4 auch in bezug auf die Einhaltung von Verhaltensregeln eines anderen Staates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Gebrauch zu machen und die für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln erforderlichen Informationen an die dafür zuständigen ausländischen Stellen zu übermitteln.

Nach Absatz 2 muß das Bundesaufsichtsamt bei der Übermittlung von Informationen an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen darauf hinweisen, daß die Informationen ausschließlich zur Überwachung der Verhaltensregeln oder im Rahmen damit zusammenhängender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden dürfen. Unberührt davon bleibt die Verwendung der Informationen im Zusammenhang mit Verpflichtungen dieser Stellen in strafrechtlichen Angelegenheiten, die Verstöße gegen Verhaltensregeln zum Gegenstand haben.

Das Bundesaufsichtsamt kann darüber hinaus zustimmen, daß die zuständigen Stellen die übermittelten Informationen auch für die in § 7 Abs. 2 Satz 1 genannten Überwachungsbereiche verwenden, sofern den Erfordernissen des Datenschutzes nach § 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5 entsprochen ist.

Nach Absatz 3 gelten die in Absatz 2 festgelegten Verwendungszwecke beim Austausch von Informationen entsprechend, wenn das Bundesaufsichtsamt Informationen von den zuständigen Stellen anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erhält.

Nach Absatz 4 kann das Bundesaufsichtsamt auch mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten Informationen austauschen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln erforderlich ist. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann das Bundesaufsichtsamt, soweit erforderlich, von seinen Befugnissen nach § 35 Abs. 1 Gebrauch machen. Für die Weitergabe personenbezogener Daten sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5 über den Datenschutz zu beachten.

Zu Nummer 24 (§ 37)

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2. Die bislang in Absatz 1 geregelten Ausnahmen werden in § 2 a Abs. 1 Nr. 1 und 5 geregelt. Durch die Ergänzung in Satz 1 wird verdeutlicht, daß die Ausnahme für diejenigen Geschäfte gilt, die im Börsenhandel, d. h. in den gesetzlich vorgeschriebenen Marktsegmenten, abgeschlossen werden und damit zu Börsenpreisen führen. Geschäfte „vor der Schranke“ (Handel an der Börse, der nicht zu Börsenpreisen führt), die lediglich in das System zur Börsengeschäftsabwicklung eingegeben, aber nicht im Skonto des zuständigen Maklers eingetragen werden, sind daher von der Ausnahmeregelung des § 37 Satz 1 nicht erfaßt. Die Ergänzung in Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Die Auf-

sichtsbefugnisse des Bundesaufsichtsamtes werden dadurch nicht erweitert. Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Länder nach dem Börsengesetz werden nicht berührt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 2 Satz 3.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß die Organisationspflichten nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2, die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 und die Vorschriften über die getrennte Vermögensverwaltung nach § 34 a nicht für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf gelten. Da die genannten Vorschriften auf Artikel 10 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie beruhen, ist nach dieser Bestimmung der jeweilige Herkunftsmitgliedstaat zuständig, diesbezügliche Aufsichtsregeln, welche die Wertpapierfirmen einzuhalten haben, zu erlassen. Die entsprechenden Regelungen des Aufnahmemitgliedstaats gelten für diese Wertpapierfirmen nicht. Es gelten allerdings diejenigen Regelungen des Aufnahmemitgliedstaats, die auf Artikel 11 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie beruhen, da für die Wohlverhaltensregeln nach Artikel 11 dieser Richtlinie die Zuständigkeit des Aufnahmemitgliedstaats gegeben ist. Für Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf gilt also z. B. die Informationspflicht nach § 31 Abs. 2 Nr. 2. Im Rahmen dieser Informationspflicht sind die Kunden auch über die Ausnahmeregelung des § 37 Abs. 3 aufzuklären.

Zu Nummer 25 (§ 39)

Die Änderung von Absatz 1 Nr. 4 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 15 Abs. 3 Satz 3.

Gemäß Nummer 6 ist die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Aufzeichnungspflicht nach dem neuen § 16 Abs. 2 Satz 4 bußgeldbewehrt. Die Verletzung entsprechender Aufzeichnungspflichten nach dem Geldwäschegesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 GWG) ist ebenfalls bußgeldbewehrt.

Durch die neue Nummer 7 werden vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen das Unterrichtsverbot nach dem neuen § 16 Abs. 8 bußgeldbewehrt. Ebenso wie bei der entsprechenden Regelung im Geldwäschegesetz (§ 11 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 2 GWG) erscheinen auf einfache Fahrlässigkeit beruhende Gesetzesverstöße nicht ahndungswürdig.

In Nummer 8 wird wegen der Anfügung der Nummern 9 und 10 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen nach dem neu eingefügten § 34 a Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, sind in Nummer 9 bußgeldbewehrt. Auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Gesetzesverstöße erscheinen nicht ahndungswürdig.

In Nummer 10 ist bußgeldbewehrt, wenn ein Unternehmen den Prüfer für die Prüfung nach § 36 nicht oder nicht rechtzeitig bestellt. Angesichts der Bedeutung der Prüfung für die Aufsichtstätigkeit soll es für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht sanktionslos möglich sein, einen Prüfer nicht in der von § 36 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Frist oder überhaupt nicht zu bestellen.

Gemäß Absatz 2 Nr. 3 ist die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung des Bundesaufsichtsamtes nach § 36 b Abs. 1 mit Bußgeld bewehrt. Eine Ordnungswidrigkeit liegt bereits bei fahrlässiger Begehung vor.

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird der Bußgeldrahmen für die neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände festgelegt.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 wird eine Geldbuße von bis zu 100 000 Deutsche Mark angedroht. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 kann eine Geldbuße bis zu 250 000 Deutsche Mark verhängt werden. Die Obergrenze von 250 000 Deutsche Mark geht zwar deutlich über den nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gesetzten Bußgeldrahmen hinaus. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da es sich hierbei um Verstöße gegen die Pflichten zur getrennten Vermögensverwaltung nach § 34 a handelt, die den Schutz des Publikums erheblich beeinträchtigen und dadurch schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzmarkt haben können. § 34 a bezweckt den Schutz des Kunden vor Insolvenz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und ist daher mit der Regelung der Einlagensicherung in § 23 a KWG-Entwurf vergleichbar. Für Verstöße gegen § 23 a KWG-Entwurf sieht § 56 Abs. 4 KWG-Entwurf ebenfalls einen erhöhten Bußgeldrahmen vor.

Ebenfalls bis zu 250 000 Deutsche Mark Geldbuße drohen demjenigen, der fahrlässig oder vorsätzlich einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 b Abs. 1 zuwiderhandelt. Die Bußgeldandrohung bei Mißständen bei der Werbung entspricht damit der Parallelregelung in § 56 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 6 KWG-Entwurf bei einer Zuwiderhandlung gegen eine Verfügung nach § 23 Abs. 1 KWG-Entwurf.

Im Fall des Absatzes 1 Nr. 10, d. h. im Fall der nicht erfolgten oder nicht rechtzeitigen Prüferbestellung bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit, kann eine Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark verhängt werden.

Zu Nummer 26 (§ 41)

Die Übergangsregelung im neu gefaßten Absatz 1 soll den Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften bereits als Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungen anbietet, oder als Finanzdienstleistungsinstitut tätig sind und erstmals von den Meldepflichten nach § 9 erfaßt werden, eine gewisse Zeit einräumen, um die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der täglichen Meldungen mittels Datenübertragung zu ergreifen.

Die bisherige Regelung des Absatzes 1 hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 27 (§ 42)

Mit der besonderen Übergangsregelung für die Kosten des Bundesaufsichtsamtes soll eine praktikable Lösung für die Zeit vor Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften zur Verfügung gestellt werden. § 11 Abs. 1 Satz 2 in der bisherigen Fassung sieht vor, daß die Kosten nach Maßgabe des Umfangs der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten anteilig auf die einzelnen kostenpflichtigen Unternehmen umgelegt werden. Der Nachweis des genauen Umfangs der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten ist für die betroffenen Unternehmen allerdings vielfach nur mit einem im Verhältnis zu ihrem Kostenanteil unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln. Aus diesem Grund soll künftig nach dem geänderten § 11 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht werden, für die Kostenumlage auf die beim Bundesaufsichtsamt seit dem 1. Januar 1996 vorhandenen Daten über die Meldungen der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten nach § 9 zurückzugreifen. Diese für die Betroffenen einfache und kostengünstige Möglichkeit soll auch für die Kostenumlage für die Zeit vor

Inkrafttreten der Neuregelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 möglich sein, indem die Unternehmen den Nachweis über den Umfang der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten auch anhand der im Jahr 1996 gemäß § 9 mitgeteilten Geschäfte führen können. Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Erleichterung in Anspruch zu nehmen, sondern können den Nachweis auch auf andere Weise führen.

III. Zu Artikel 3 (Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes)

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Diese Regelung hat sich in Folge der vorangegangenen KWG-Novellen bewährt. Sie erleichtert den Betroffenen den Umgang mit dem sich in ständigem Fluß befindlichen Aufsichtsrecht.

IV. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

20. 12. 96

Fz - In - Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Der Entwurf dient vor allem der Umsetzung der nachfolgenden Richtlinien in deutsches Recht:

- Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie),
- Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanzrichtlinie),
- Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen (BCCI-Folgerichtlinie).

Außerdem sollen Regelungen zur Absicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und des Zahlungsverkehrs sowie Deregulierungsmaßnahmen zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland getroffen werden.

Fristablauf: 31. 01. 97

B. Lösung

1. Mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie werden im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) Mindestbedingungen für die Zulassung und Beaufsichtigung von Unternehmen vorgeschrieben, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen erbringen. Zu den Wertpapierdienstleistungen gehören neben der Anlagevermittlung und der Abschlußvermittlung das Finanzkommissionsgeschäft, die Finanzportfolioverwaltung und der Eigenhandel mit Kunden. Infolge der Umsetzung der Richtlinien werden in Deutschland Finanzdienstleistungsinstitute erstmals einer speziellen staatlichen Aufsicht unterstellt. Finanzdienstleistungsunternehmen erhalten aufgrund der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie künftig wie Kreditinstitute den sog. Europäischen Paß, mit dem die unter die Richtlinie fallenden Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ohne weitere spezielle Zulassung erbracht werden können.

Im KWG und in daran anknüpfenden Verwaltungsvorschriften des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen werden – entsprechend den Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie – die Regelungen zur Beaufsichtigung von Risiken festgelegt, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen.

Entsprechend den Vorgaben der BCCI-Folgerichtlinie werden die Zulassungskriterien für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute verschärft sowie die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zum Austausch von Informationen und zum Entzug der Erlaubnis erweitert.

2. Im Interesse der Absicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes und des Zahlungsverkehrs werden über die Vorgaben der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie hinaus durch Änderungen des KWG und des WpHG unter eine spezielle Aufsicht gestellt:
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warendermingeschäften,
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Devisen- und Devisentermingeschäften,
 - die Ausgabe vorausbezahlter Karten zu Zahlungszwecken (Geldkartengeschäft),
 - die Schaffung und die Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen (Netzgeldgeschäft),
 - die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaateneinlagenvermittlung),
 - die Besorgung von Zahlungsaufträgen für Dritte im bargeldlosen Zahlungsverkehr (Finanztransfergeschäft) sowie
 - der Handel mit Sorten als Haupttätigkeit (Sortengeschäft).
3. Als deregulierende Maßnahmen zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland werden
 - die Anzeigepflichten und andere aufsichtsrechtliche Belastungen von Kreditinstituten und anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch Änderungen im KWG und WpHG reduziert,
 - Erleichterungen für Wertpapieremittenten im WpHG vorgesehen und
 - die Geschäftsmöglichkeiten von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im KWG ausgeweitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten des öffentlichen Haushalts

Für die durch den Vollzug des geänderten KWG beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wahrzunehmenden neuen Daueraufgaben sind insgesamt bis zu 97 Planstellen/Stellen erforderlich. Hierdurch entstehen laufende Kosten (einschließlich Sachkosten) in Höhe von etwa 14 Mio. Deutsche Mark jährlich. Daneben fallen einmalige Aufgaben an, die in einem Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden sollen. Hierfür werden bis zu 98 auf drei Jahre befristete Planstellen (kw) benötigt, für die (einschließlich Sachkosten) insgesamt rund 46 Mio. Deutsche Mark an Kosten entstehen (drei Jahre à 15,4 Mio. DM). Gemäß § 51 Abs. 1 KWG werden 90 vom Hundert der entstehenden Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen durch die beaufsichtigten Institute erstattet.

Für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel ergibt sich durch den Vollzug des geänderten WpHG ein Mehrbedarf von bis zu 115 Planstellen/Stellen. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von etwa 16 Mio. Deutsche Mark jährlich (einschließlich Sachkosten). Gemäß § 11 Abs. 1 WpHG sind 90 vom Hundert der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel dem Bund im Wege der Umlage durch Kreditinstitute, Kursmakler, andere an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassene Unternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute sowie durch inländische Emittenten, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen sind, zu erstatten.

E. Sonstige Kosten

Die betroffenen Wirtschaftsverbände haben keine spezifischen Aussagen zu den Kosten der Ausführung der Gesetze abgegeben.

Die Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs- und der Kapitaladäquanzrichtlinie erfordert die Einführung neuer Aufsichtsstandards und erhöht damit die Aufwendungen bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten. Die Belastung für die Wirtschaft insgesamt und auch die Belastung mittelständischer Unternehmen dürfte sich gemessen an den Gesamtkosten von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen in einem Rahmen halten, der keine spürbaren ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau erwarten läßt.

21.02.97**Stellungnahme****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu dem Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bedauert, daß nicht alle regelungsbedürftigen Finanzdienstleistungen in die beiden Gesetzentwürfe (Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz) einbezogen sind. Es fehlt die Vermittlung von Darlehen, Baufinanzierungen, Unternehmensanteilen, Anteilen an Treuhandvermögen und sonstigen Finanzanlagen. Regelungen dazu in der Gewerbeordnung sind unzureichend. Sie gehören im übrigen auch nicht in dieses Gesetz, weil sich der Finanzdienstleistungsbereich als eigene Rechtsdisziplin entwickelt hat.

Die in Rede stehenden Gesetzentwürfe dienen insbesondere auch dazu, den Markt der Finanzdienstleistungen einer wirksamen staatlichen Kontrolle zu unterstellen. Nach bisherigem Recht obliegt die Beaufsichtigung der auf diesem Sektor tätigen Unternehmen - mit Ausnahme der Kreditinstitute und Versicherungen - den Gewerbeüberwachungsbehörden der Länder. Wie die Medienberichte über den sog. "grauen Kapitalmarkt" belegen, gefährden die Mißstände und aufsichtlichen Defizite in Teilen des Finanzmarktes das Vermögen der Verbraucher und stellen einen Standortnachteil des Finanzplatzes Deutschland dar. Von daher ist die im Zuge der Novellierung des KWG u. a.

beabsichtigte Änderung, gewerbsmäßige Erbringer von Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsinstitute) der Erlaubnispflicht nach dem KWG sowie der Beaufsichtigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu unterwerfen, notwendig und folgerichtig. In diesem Zusammenhang soll durch Artikel 7 des Richtlinienbegleitgesetzes (BR-Drucksache 964/96) die Gewerbeordnung dahingehend geändert werden, daß in § 34c Abs. 5 die Ausnahmeregelung in Nummer 3 inhaltlich erweitert wird und eine zusätzliche Ausnahmeregelung als Nummer 3a eingefügt wird. Auf diese Weise werden die Anbieter von Finanzdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung freigestellt und zugleich aus der Zuständigkeit der Gewerbebehörden der Länder herausgenommen und in die Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen überführt. Damit wird künftig unzweifelhaft eine nachhaltige Verbesserung der staatlichen Überwachung des Kapitalmarktes durch eine bundesweit tätige Behörde mit der erforderlichen Fachkompetenz gewährleistet.

Bei den vorbezeichneten Maßnahmen handelt es sich zwar um Schritte in die richtige Richtung; sie sind aus aufsichtsrechtlicher und Verbraucherschützender Sicht jedoch nicht ausreichend.

Da die eingangs erwähnten Finanzdienstleistungen folglich keine Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG darstellen, würden Gewerbetreibende, die derartige Leistungen erbringen, auch nicht als Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG gelten. Dies wiederum würde bedeuten, daß der vorbezeichnete Personenkreis nicht der Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, sondern weiterhin der Aufsicht durch die Gewerbebehörden der Länder unterliegen würde. Von daher gehen die vorgesehenen Neuregelungen nicht weit genug, denn sie führen nicht zu der im Ergebnis notwendigen konsequenten Neuordnung der Aufsichtsstrukturen bezüglich des Kapitalmarktes, die aus Sicht der Länder nur darin bestehen kann, die Zuständigkeit für die Überwachung sämtlicher Finanzdienstleistungsunternehmen den allein hierfür entsprechend qualifizierten Bundesbehörden (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel) zu übertragen. Statt dessen hätten die beabsichtigten Neuregelungen im KWG und in § 34c Abs. 5 der Gewerbeordnung eine Aufspaltung der staatlichen Aufsicht über den Markt der Finanzdienstleistungen in bundes- und landesbehördliche Zuständigkeiten zur Folge. Demnach wären Doppelzuständigkeiten zweier Behörden, die sich auf die Verwaltungspraxis

abträglich auswirken und den betroffenen Unternehmen nur schwer zu vermitteln sein dürften, in vielen Fällen nicht zu vermeiden. Zudem würde die gebotene möglichst einheitliche Handhabung der Aufsicht durch das Nebeneinander von Bundes- und Landeszuständigkeiten in Frage gestellt. Darüber hinaus wären negative Kompetenzkonflikte der genannten Behörden wahrscheinlich, zumal die Terminologie des KWG und des § 34c GewO nicht ausreichend aufeinander abgestimmt ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a
(§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 die Wörter

"und die Verwaltung"

zu streichen.

Begründung:

Wird von einem Unternehmen ausschließlich die Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen vorgenommen, rechtfertigt dies nicht die Einbeziehung in die Bankenaufsicht, da es sich insoweit typischerweise um eine bankbezogene Hilfsdienstleistung im Sinne des neuen § 1 Abs. 3 Buchstabe c KWG handelt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a
(§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Gesetz über das Kreditwesen)

Die Bundesregierung wird gebeten klarzustellen, daß Unternehmen, welche ausschließlich die Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen vornehmen, Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchstabe c KWG sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g
(§ 1 Abs. 5b Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g ist in § 1 Abs. 5b in Satz 1 nach dem Wort

"Entwicklung"

das Wort

"sind"

zu streichen.

Begründung:

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe k
(§ 1 Abs. 12 Gesetz über das Kreditwesen)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, daß der "klassische Geldhandel" zum Zwecke des Liquiditätsausgleichs von § 1 Abs. 12 Nr. 1 nicht erfaßt ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4
(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 6 Nr. 4 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 2 Abs. 1 und 6 jeweils in Nummer 4 nach dem Wort
"Versicherungsunternehmen"

die Wörter

"sowie berufsständische Versorgungseinrichtungen"

einzufügen.

Begründung:

Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen stellen ein eigenständiges Alterssicherungssystem neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Lebensversicherung dar. In der Vergangenheit kam es bei der Frage, ob es sich bei diesen Versorgungswerken um Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 und Absatz 6 Nr. 3 oder 4 KWG handelt, zu Auslegungsschwierigkeiten. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Alterssicherungssystem sui generis sollten aus Gründen der Rechtsklarheit im Ausnahmekatalog des § 2 Abs. 1 und 6 KWG ausdrücklich aufgeführt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4
(§ 2 Abs. 10 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 2 Abs. 10 Satz 1 die Wörter

"unter der gesamtschuldnerischen Haftung"

zu streichen.

Begründung:

Es ist ausreichend, wenn aus Sicht des Verbraucherschutzes vorrangig im Hinblick auf die von dem Anlage- oder Abschlußvermittler gegebenenfalls vorzunehmende Anlageberatung die Haftung dem jeweils betroffenen Einlagenkreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen zugeordnet werden kann.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4
(§ 2 Abs. 11 Gesetz über das Kreditwesen)

Mit Bezug auf § 2 Abs. 11 KWG wird die Bundesregierung gebeten, sich kurzfristig in Brüssel für eine angemessene Anhebung der in der Kapitaladäquanzrichtlinie enthaltenen absoluten Beträge einzusetzen. Die bislang in der Kapitaladäquanzrichtlinie vorgesehenen absoluten Beträge sind so niedrig angesetzt, daß unter Umständen bereits angesichts des Abschlusses eines größeren Swap-Geschäftes die Vorschriften des Handelsbuches anzuwenden sind. Dies bedeutet vor allem für kleinere Kreditinstitute einen von der Sache her nicht zu rechtfertigenden unverhältnismäßig hohen, kostenintensiven Aufwand.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 2 b Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 2 b Abs. 2 Nr. 2 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"das ist insbesondere der Fall, wenn er nicht zuverlässig ist;"

Begründung:

Es handelt sich um eine sprachliche Richtigstellung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe f
(§ 10 Abs. 3a nach Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe f ist in § 10 Abs. 3a nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Rücklagen, die aufgrund eines bei der Emission von Anteilen erzielten Aufgeldes oder anderweitig durch den Zufluß externer Mittel dotiert werden, sind vom Zeitpunkt des Zuflusses an berücksichtigungsfähig."

Begründung:

Durch die vorgenommene Dynamisierung der Eigenmittel werden Zu- oder Abflüsse bei der Eigenmittelausstattung unverzüglich berücksichtigt; allerdings würden dabei Gelder aus Kapitalerhöhungen bzw. -einzahlungen in die Kapitalrücklage ausweislich der Begründung nicht unter den dynamischen Eigenmittelbestandteilen subsumiert. Da diese Mittel jedoch tatsächlich dem Institut zugeflossen sind, ist deren dynamische Einbeziehung vorzusehen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe g
(§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe g ist in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 das Wort
"laufenden"
zu streichen.

Begründung:

Ausweislich der Begründung soll durch die im Entwurf in § 10 Abs. 4 vorgesehene Einfügung des Wortes "laufenden" die bislang bestehende Möglichkeit, durch die Auflösung stiller Reserven und die Ausnutzung anderer handelsrechtlicher Spielräume, eine Belastung stiller Einlagen oder von Genußrechten mit den materiellen Verlusten eines Instituts buchhalterisch zu vermeiden, verhindert werden, da dies die Haftqualität dieser Vermögenseinlagen faktisch auf die von nachrangigen Verbindlichkeiten reduziert. Die bisherige Regelung für die Anerkennung stiller Beteiligungen und von Genußrechten als haftendes Eigenkapital hat sich bewährt. Die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie erfordert insoweit keine Änderung.

12. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe j
(§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe j ist in § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 das Wort

"laufenden"

zu streichen.

Begründung:

Ausweislich der Begründung soll durch die im Entwurf in § 10 Abs. 5 vorgesehene Einfügung des Wortes "laufenden" die bislang bestehende Möglichkeit, durch die Auflösung stiller Reserven und die Ausnutzung anderer handelsrechtlicher Spielräume, eine Belastung stiller Einlagen oder von Genußrechten mit den materiellen Verlusten eines Instituts buchhalterisch zu vermeiden, verhindert werden, da dies die Haftqualität dieser Vermögenseinlagen faktisch auf die von nachrangigen Verbindlichkeiten reduziert. Die bisherige Regelung für die Anerkennung stiller Beteiligungen und von Genußrechten als haftendes Eigenkapital hat sich bewährt. Die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie erfordert insoweit keine Änderung.

13. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe j
(§ 10 Abs. 5 Satz 4 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe j sind in § 10 Abs. 5 Satz 4 nach dem Wort

"zustimmt"

die Wörter

"; das Institut kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten"

einzufügen.

Begründung:

Insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit der in § 10 Abs. 5a Satz 5 und Absatz 7 Satz 3 für nachrangige Verbindlichkeiten eingeräumten Möglichkeit.

14. Zu Artikel 1 Nr. 17

(§ 10a Abs. 6 Satz 16 - neu - Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 10a Abs. 6 folgender Satz anzufügen:

"Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören."

Begründung:

Im Hinblick auf die weitreichende Bedeutung der vorgesehenen, vom Bundesaufsichtsamt zu erlassenden Vorschriften auf Institute im Sinne dieses Gesetzes ist es geboten, daß die Spitzenverbände der Institute vor dem Erlaß solcher Vorschriften angehört werden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 22

(§ 13a Abs. 4 Satz 3 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 13a Abs. 4 Satz 3 nach dem Wort

"Eigenmittel"

die Wörter

"ohne Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes"

einzufügen.

Begründung:

Zur Überschreitung dieser Grenze ist die gleiche Regelung vorzusehen, die in Satz 1 enthalten ist; diese Gleichstellung rechtfertigt sich auch angesichts des Wortlautes von Satz 8.

16. Zu Artikel 1 Nr. 22(§ 13a Abs. 4 Satz 8 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 13a Abs. 4 Satz 8 nach dem Wort

"Bundesaufsichtsamtes;"

die Wörter

"§ 13 Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend;"

einzufügen.

Begründung:

Nach § 13 Abs. 3 Satz 9 kann das Bundesaufsichtsamt ein Nicht-Handelsbuchinstitut in besonders gelagerten Fällen vorübergehend von der Pflicht zur Unterlegung mit Eigenkapital befreien, wenn die Überschreitung der Grenze durch die Verschmelzung von Kreditnehmern oder vergleichbare Ereignisse eingetreten ist und für das Nicht-Handelsbuchinstitut nicht vorhersehbar ist. Diese praxisorientierte Ausnahmemöglichkeit ist für die erweiterte Großkrediteinzelobergrenze bei Handelsbuchinstituten ebenfalls vertretbar.

17. Zu Artikel 1 Nr. 28(§ 18 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)

Die Bundesregierung wird gebeten, die in § 18 Satz 1 enthaltene Wertgrenze von 250.000 Deutsche Mark auf eine Anhebung hin zu überprüfen.

Begründung:

Aus der Sicht des Bundesrates erscheint es vertretbar, diese Grenze unter Berücksichtigung insbesondere der Wertentwicklungen im Immobilienbereich sowie der allgemeinen Kostenentwicklung angemessen anzuheben.

18. Zu Artikel 1 Nr. 28
(§ 18 Satz 3 Nr. 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 18 Satz 3 Nr. 1 das Wort

"erstrangige"

zu streichen.

Begründung:

Das Erfordernis der Erstrangigkeit führt dazu, daß Voreintragungen im Grundbuch selbst in minimaler Höhe bei der Eintragung nachrangiger Sicherheiten einen Verzicht auf die Offenlegung verhindern; dies erscheint unangemessen. Die Festlegung der weiteren Modalitäten ist bei Vornahme dieser Änderung der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes überlassen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 28
(§ 18 Satz 4 - neu - Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 18 folgender Satz anzufügen:

"Eine Offenlegung ist dann nicht erforderlich, wenn der Kredit an ausländische Staatsadressen mit einer Null-Prozent-Gewichtung im Recht des Heimatlandes begeben wird."

Begründung:

Insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit Krediten an inländische Staatsadressen im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 1 KWG, die vertretbar erscheint.

20. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchst. b Doppelbuchst. aa
(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 29 Buchst. b Doppelbuchst. aa ist § 19 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Kredite im Sinne der §§ 13 bis 14 sind Bilanzaktiva, Derivate mit Ausnahme der Stillhalterpositionen von Optionsgeschäften sowie die dafür übernommenen Gewährleistungen und andere außerbilanzielle Geschäfte."

Begründung:

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

21. Zu Artikel 1 Nr. 30
(§ 20 Gesetz über das Kreditwesen)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit § 20 Abs. 2 dahingehend geändert werden kann, zu den dort genannten Krediten auch solche an ausländische öffentliche Stellen vorzusehen, denen von der dort zuständigen Aufsichtsbehörde eine Null-Prozent-Gewichtung zuerkannt worden ist. Diese Änderung würde es den der deutschen Bankenaufsicht unterliegenden Kreditinstituten erleichtern, in anderen Staaten Kredite an die genannten Stellen dann zu vergeben, wenn diese Stellen nach deutschem Recht nicht einer Null-Prozent-Gewichtung sondern einer höheren unterliegen.

Die Bundesregierung wird gebeten klarzustellen, daß die in § 20 Abs. 2 und 5 genannten Kredite bereits für die Großkredit-Berechnung unberücksichtigt bleiben, damit auch für die Verpflichtung zur Anzeige und zur Beschlußfassung. Der Wortlaut des KWG läßt dies nicht eindeutig erkennen; zugleich ist jedoch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der Auffassung, daß solche Kredite von der Großkreditdefinition ausgenommen sind (Rundschreiben des BAKred Nr. 8/1996 vom 10. Juli 1996).

22. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b

(§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe a Gesetz über das Kreditwesen) und

zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

(§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b sind in § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und in Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe a

sowie

in Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in § 21 Abs. 2 Nr. 1

jeweils nach den Wörtern

"ein Land,"

die Wörter

"ein Sondervermögen eines Landes,"

einzufügen.

Begründung:

Neben anderen Formen der Finanzierung können Investitionsvorhaben der Länder auch über Sondervermögen abgewickelt werden. Sie sind unselbständige, haushaltsrechtlich abgesonderte Teile eines Landesvermögens, die - ähnlich dem früheren Sondervermögen Deutsche Bundespost oder dem Bundeseisenbahnvermögen - organisatorisch weitgehend verselbständigt werden können.

Ihrer eigenen Kreditaufnahme am Markt steht allerdings bislang entgegen, daß Kreditinstitute Ausleihungen an Sondervermögen der Länder als Risiko-Aktiva in vollem Umfang mit Eigenkapital unterlegen müssen. Nach Absatz 12 Nr. 1a des Grundsatzes I des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, der sich insofern an den Bestimmungen der §§ 19 und 21 KWG orientiert, sind nur Sondervermögen des Bundes mit einer "Null-Anrechnung" privilegiert. Bei gleichen haushaltsrechtlichen Strukturen gibt es für eine derart unterschiedliche Behandlung keine sachliche Begründung. Da Risikounterschiede zu Ausleihungen an die Länder nicht bestehen, läßt Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18.12.1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (89/647/EWG) (ABl. EG Nr. L 386/14 vom 30.12.1989) eine Privilegierung von Sondervermögen der Länder zu.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzentwurfs werden den Ländern damit Gestaltungsformen ermöglicht, die bislang nur dem Bund zur Verfügung standen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 32
(§ 22 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 32 sind in § 22 Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort

"Kreditäquivalenzbeträge"

die Wörter

"von Derivaten sowie"

einzufügen.

Begründung:

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

24. Zu Artikel 1 Nr. 35
(§ 23a Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 35 ist in § 23a Abs. 1 Satz 1 das Wort

"entgegennimmt"

durch die Wörter

"sowie Gelder für vorausbezahlte Karten entgegennimmt oder die Schaffung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen vornimmt"

zu ersetzen.

Begründung:

Auf Geldkarten gebuchte Beträge, die der Kunde des ausgebenden Kreditinstitutes also vorausbezahlt hat, sind nach üblicher Definition weder Einlagen noch sonstige rückzahlbare Gelder im Sinne dieses Gesetzes. Gleichwohl sollte für diese Geldbeträge im Hinblick auf mögliche Zahlungsschwierigkeiten eines Kreditinstituts den Kunden gegenüber durch eine entsprechende Information klargestellt sein, inwieweit die Beträge auf Geldkarten von der Einlagensicherung erfaßt sind (wobei wünschenswert ist, daß solche Gelder in die Einlagensicherungen einbezogen werden). Dies ist entsprechend für Zahlungseinheiten in Rechnernetzen vorzusehen.

25. Zu Artikel 1 Nr. 35

(§ 23a Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 35 sind in § 23a Abs. 1 Satz 1 die Wörter

"Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen"

durch die Wörter

"Schuldverschreibungen, welche die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie erfüllen"

zu ersetzen.

Begründung:

Insoweit erfolgt eine gleiche Regelung wie in § 20 Abs. 3 Nr. 3 dieses Gesetzes, die sachgerecht erscheint.

26. Zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe c

(§ 24 Abs. 4 Satz 3 - neu - Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe c ist in § 24 Abs. 4 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören."

Begründung:

Im Hinblick auf die Bedeutung der vorgesehenen Inhalte dieser Rechtsverordnung ist die Anhörung der Spitzenverbände der Institute vor Erlaß der Rechtsverordnung angezeigt.

27. Zu Artikel 1 Nr. 40**(§ 25a Abs. 1 Nr. 4 Gesetz über das Kreditwesen)**

In Artikel 1 Nr. 40 sind in § 25a Abs. 1 Nr. 4 die Wörter

"im Inland"

zu streichen.

Begründung:

Bei international tätigen Instituten würde die bislang vorgesehene Regelung, wonach die dort genannten Unterlagen im Inland vorzuhalten sind, zu einem kostenintensiven Mehraufwand führen, der nicht vertretbar erscheint. Dem Interesse der Aufsicht könnte letztlich dadurch genügt werden, daß benötigte Unterlagen auf Anforderung der Aufsicht zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

28. Zu Artikel 1 Nr. 41**(§ 26 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)**

In Artikel 1 Nr. 41 sind in § 26 Abs. 1 Satz 1 die Wörter

", soweit ein solcher erstattet wird,"

zu streichen.

Begründung:

Der Halbsatz ist überflüssig und sollte aus Gründen der Rechtsklarheit gestrichen werden. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung in § 264 Abs. 1 HGB i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB sind gemäß §§ 340, 340 a HGB Lageberichte von allen Kreditinstituten zu erstellen. Gemäß § 340 Abs. 4 HGB (siehe BR-Drucksache 964/96) gilt diese Regelung auch für Finanzdienstleistungsinstitute. Damit haben alle Institute im Sinne des § 26 Abs. 1 KWG die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts, so daß der einschränkende Satz "soweit ein solcher zu erstatten ist" überflüssig ist.

29. Zu Artikel 1 Nrn. 41 und 42

(§ 26 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Gesetz über das Kreditwesen)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) in Nummer 41 sind in § 26 Abs. 1 in Satz 2 die Wörter

"in einer Anlage erläutert und"

zu streichen;

- b) Nummer 42 ist wie folgt zu fassen:

"42. § 27 wird gestrichen."

Begründung:

Als einheitliche Unterlage zur Beurteilung der von allen Kreditinstituten getätigten Geschäfte dient die nach § 50 Abs. 1 PrüfV (1994) für alle Institute vorgeschriebene Datenübersicht. Diese Verordnung beruht auf § 29 Abs. 3 KWG. Im Hinblick auf die Überschneidungen in den Angaben, die in der Anlage zum Jahresbericht enthalten sind mit den Angaben, die in diese Datenübersicht aufzunehmen sind, sollte die derzeit bestehende Doppelregelung beseitigt werden.

30. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 26 Abs. 2 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 41 sind in § 26 Abs. 2 nach dem Wort "Anlegerentschädigungseinrichtung" die Worte "eines Verbandes der Institute" zu streichen.

Begründung:

Die Streichung trägt der Änderung von § 32 Abs. 3 Rechnung, wo nicht mehr von Einlagensicherungseinrichtungen eines Verbandes, sondern neutral von "Träger der Einlagensicherungseinrichtung" gesprochen wird.

31. Zu Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 31 Abs. 2 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe b ist in Doppelbuchstabe aa der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:"

und ist in § 31 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag zulassen, daß Kreditinstitute abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und der Verordnung aufgrund des § 22 Kredite, deren Erfüllung von anderen Kreditinstituten mit Sitz im Inland geschuldet werden, unabhängig von deren Laufzeit bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für den einzelnen Großkredit nach § 13 Abs. 4 Satz 1 mit einem Gewicht von 20 vom Hundert berücksichtigen."

Begründung:

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Abs. 10 der Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten vom 21.12.1992 (92/121/EWG) um. Diese Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten neben der vorgesehenen laufzeitabhängigen Gewichtung gleichrangig die Möglichkeit, Kreditinstituten eine laufzeitunabhängige Anrechnung von Aktiva in Form von Forderungen und sonstigen Krediten bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenze mit 20 vom Hundert zu gestatten. Sinn und Zweck dieser Anrechnungsmöglichkeit ist es, die unterschiedlichen Geschäftsstrukturen im Bankwesen angemessen berücksichtigen zu können. Eine von der Laufzeit der Interbankkredite unabhängige Anrechnung trägt der besonderen Situation von Kreditinstituten mit vorwiegend langfristigem Geschäft - wie z. B. Institute mit Sonderaufgaben - Rechnung. Bei diesen führt die laufzeitabhängige Gewichtung, die bereits bei Interbankforderungen ab drei Jahren eine volle Anrechnung verlangt, zu einer nicht sachgerechten Benachteiligung. Durch die derzeitige Regelung wird die Risiko- und Bonitätssituation etwa von Hypothekenbanken und öffentlichen Förderkreditinstituten nicht sachlich zutreffend abgebildet.

Bei der Umsetzung der o. a. Richtlinie im Rahmen der 5. KWG-Novelle wurde darauf verzichtet, den Kreditinstituten ein Wahlrecht zwischen laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Anrechnungsmethoden zu eröffnen. Nach obigem Vorschlag soll es, ähnlich wie im französischen Recht, im Grundsatz bei der bestehenden laufzeitabhängigen Methode verbleiben, zugleich soll jedoch dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Befugnis übertragen sein, auf Antrag die laufzeitunabhängige Berechnungsmethode zuzulassen.

32. Zu Artikel 1 Nr. 76 Buchst. b

(§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 76 Buchst. b ist in § 53 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"sofern das Institut Finanzdienstleistungen erbringt und befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, oder Bankgeschäfte betreibt."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird die Ausnahme vom Vier-Augen-Prinzip gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland erstreckt. Diese Zweigstellen sollten nicht strengeren Anforderungen unterliegen als Institute mit Sitz im Inland.

33. Zu Artikel 1 Nr. 93

(§ 64e Abs. 3 Satz 1 Gesetz über das Kreditwesen)

In Artikel 1 Nr. 93 ist in § 64e Abs. 3 Satz 1 die Angabe

"1. April 1998"

durch die Angabe

"1. Oktober 1998"

zu ersetzen.

Begründung:

Die institutsinterne Umsetzung der neuen Vorschriften bindet enorme Kapazitäten und bedingt auch einen ausreichenden Übergangszeitraum. Zudem ist neben der Novellierung des Kreditwesengesetzes vor allem die Neufassung des Grundsatzes I, der Kreditbestimmungsverordnung sowie der Anzeigenverordnung erforderlich. Da diese Neufassungen noch nicht vorliegen und nach Vorlage ebenfalls noch der Umsetzung in den Instituten bedürfen, ist der Übergangszeitraum ausreichend lang festzusetzen.

34. Zu Artikel 1 Nr. 93**(§ 64e Abs. 3 Satz 3 Gesetz über das Kreditwesen)**

In Artikel 1 Nr. 93 ist in § 64e Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Soweit die in Satz 1 genannten Kreditinstitute die §§ 10, 10a und 13 bis 13b anwenden, haben sie dies dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen."

Begründung:

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht genügt es, die Anzeigepflicht nach § 64e Abs. 3 Satz 3 nur für solche Institute vorzusehen, welche die neuen Vorschriften der dort genannten Paragraphen vorab anwenden.

35. Zu Artikel 2 Nr. 22**(§ 36 Abs. 1 und 2 WpHG)**

In Artikel 2 Nr. 22 ist § 36 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei Kreditinstituten, die Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband sind oder deren Jahresabschluß durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft wird, wird die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen."

bb) Satz 4 - neu - ist wie folgt zu fassen:

"Geeignete Prüfer sind darüber hinaus Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes über ausreichende Kenntnisse verfügen."

b) In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3."

Begründung zu a:

Soweit Sparkassen von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes und genossenschaftliche Kreditinstitute von Prüfungsverbänden geprüft werden, ist es sachgerecht, die nach § 36 Abs. 1 WpHG vorzunehmende jährliche Prüfung in die Prüfungspflichten der Prüfungsstellen bzw. Prüfungsverbände einzubeziehen. In diesen Fällen bedarf es keiner ausdrücklichen Bestellung; zugleich erübrigt sich die nach § 36 Abs. 2 WpHG vorgeschriebene Anzeige vor Erteilung eines Prüfungsauftrags, da bei Sparkassen und genossenschaftlichen Kreditinstituten ein solcher Prüfungsauftrag nicht erteilt wird. Auch bedarf es nicht der ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung, daß diese Prüfungsstellen und Prüfungsverbände geeignete Prüfer im Sinne des § 36 sind.

Begründung zu b:

Die Prüfung nach dem WpHG wird bei Sparkassen und genossenschaftlichen Kreditinstituten von den dort bestehenden Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände bzw. den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden vorgenommen. Eine Anzeigepflicht ist bei diesen zwingend vorgegebenen Prüfungen nicht erforderlich. Dies ergibt schon der Vergleich zu der bundesgesetzlichen Regelung in § 28 Abs. 3 KWG, in der diese Institute von den entsprechenden Anzeigepflichten bei Jahresabschlußprüfungen freigestellt sind.

Für den Bereich der im WpHG vorgesehenen Prüfungen kann nichts anders gelten, da qualitativ kein Unterschied zur Jahresabschlußprüfung besteht und sich so eine unterschiedliche Regelung rechtfertigen ließe. Dies gilt um so mehr, als den prüfungspflichtigen Instituten die Möglichkeit gegeben werden soll, die Prüfung nach § 36 WpHG im Rahmen der Jahresabschlußprüfung durchführen zu lassen.

Die Bezugnahme im neuen Satz 4 auf die Fälle des Absatzes 1 Satz 3 - neu - stellt gleichzeitig sicher, daß die Befreiung nur dann gilt, wenn entsprechende Verpflichtungen zur Prüfung durch die genannten Prüfungseinrichtungen bestehen.

36. Zu Artikel 2 Nr. 24
(§ 37 Abs. 1 nach Satz 1 WpHG)

In Artikel 2 Nr. 24 ist in § 37 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle bleiben unberührt."

Begründung:

Es muß im Gesetz klargestellt werden, daß die Befugnisse und Zuständigkeiten der börslichen Aufsichtsorgane nicht tangiert werden. Ungeachtet der grundsätzlichen Bedenken würde die Regelung ohne die diesbezügliche Klarstellung im Gesetz zu Unklarheiten bei den Handelsteilnehmern führen und wäre aufsichtsrechtlich problematisch. Eine Beschränkung der bisherigen Überwachungsbefugnisse und die damit verbundene Aufspaltung des einheitlichen Marktes Börse wäre nicht sinnvoll und kann nicht gewollt sein. Die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erfordert die Überwachung aller Handelsteilnehmer, die ganz überwiegend denselben börslichen Vorschriften unterliegen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ihre Handelsaktivitäten zu Börsenpreisen führen oder nicht.

37. Zu Artikel 2 Nr. 27
(§ 43 WpHG)

In Artikel 2 ist Nummer 27 wie folgt zu fassen:

'27. Nach § 41 werden folgende §§ 42 und 43 angefügt:

"§ 42

(wie Vorlage)

§ 43

Übergangsregelung zur Prüfung der Meldepflichten
und Verhaltensregeln

Die Verpflichtung zur Vornahme jährlicher Prüfungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft."

Begründung:

Bislang sah § 36 Abs. 1 Satz 1 vor, daß die dort genannten Pflichten in der Regel einmal jährlich zu prüfen sind; nunmehr sind diese Prüfungen einmal jährlich verpflichtend vorzunehmen. Da das Gesetz nach Artikel 4 des Entwurfes am 1. August 1997 in Kraft treten soll, kann eine solche Verpflichtung für das Geschäftsjahr 1997 vor allem bei Sparkassen und genossenschaftlichen Kreditinstituten deshalb Probleme bereiten, weil die Prüfungsstellen und Prüfungsverbände entsprechende Personalkapazitäten so kurzfristig nicht aufbauen bzw. ihre Prüfungspläne nicht so kurzfristig ändern können.

31.01.97

Beschluß des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, zu den am 20. Dezember 1996 zugeleiteten Gesetzentwürfen gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen.

Begründung:

Bei diesen beiden Vorlagen handelt es sich um eine sehr komplexe Gesetzesmaterie, die noch einer eingehenden Prüfung und vielfältiger Abstimmung bedarf: Nach der im August 1996 durchgeführten Anhörung zu den Referententwürfen benötigte die Bundesregierung annähernd drei Monate für die notwendige Überarbeitung der Gesetzentwürfe. Für die Länder war es nicht möglich, nunmehr kurzfristig bis zu den Sitzungen der beteiligten Ausschüsse am 15. und 16. Januar dieses Jahres die erforderlichen Überprüfungen und Abstimmungen vorzunehmen sowie die sicher notwendigen Änderungsanträge für die Ausschußberatungen zu formulieren.